



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten  
im Lichte der Aarhus-Konvention“

Verfasserin

Mag. iur. Barbara Goby

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, LL.M.



*Für Lilli.  
Im lieben Gedenken!*



© Barbara Goby



## ***Danksagung***

Ein besonderes Wort des Dankes möchte ich an dieser Stelle an meine Dissertationsbetreuerin Frau Univ.-Prof. MMag. Dr. *Eva Schulev-Steindl*, LL.M., richten. Sie bereicherte meine Arbeit mit vielen wertvollen Impulsen und Anregungen und brachte mir trotz der langen Zeitdauer, die die Abfassung dieser Dissertation in Anspruch nahm, stets die nötige Geduld, Unterstützung und aufmunternde Zuversicht entgegen.

Bedanken möchte ich mich weiters recht herzlich bei Herrn Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Raschauer* für seine Bereitschaft, die Zweitbegutachtung dieser Dissertation zu übernehmen.

Ein aufrichtiges Wort des Dankes gebührt - last but not least - meinem Lebensgefährten Herrn Mag. *Helmut Weichsel* sowie all meinen Familienangehörigen, Freunden und Kollegen, die mich in der Abfassung dieser Arbeit bestärkt und unterstützt haben.

Meinem Vater, Herrn *Josef Goby*, sei diese Dissertation zum lieben Gedenken gewidmet!

Wien, im Juli 2014

BARBARA GOBY

*Der an seinen Rechten im  
Umweltschutz Interessierte  
ist Wächter des Umweltrechts  
der Gemeinschaft*

Erich Schäfer\*

## **Vorwort**

Da die Natur selbst keine eigene Stimme hat, ist gerade der Bereich des *Umweltrechts* besonders anfällig für das Auftreten von *Vollzugsdefiziten*.<sup>1</sup> Auf Grund des dadurch (mit-)bewirkten Vertrauensverlustes in den Staat, dem verschiedentlich oft nicht mehr zugetraut wird, öffentliche Interessen zu wahren,<sup>2</sup> und um solchen Vollzugsdefiziten hinkünftig entgegenzuwirken bzw vorzubeugen, sind in letzter Zeit in verstärktem Maße *Tendenzen zur Privatisierung des öffentlichen Interesses* zu beobachten.<sup>3</sup> Diese kommen vor allem darin zum Ausdruck, dass Staaten, als vormalige alleinige klassische Garanten des öffentlichen Interesses - und somit auch des Umweltschutzes -, in ihren Rechtsordnungen zunehmend die Mitglieder der Zivilgesellschaft, also insbesondere Bürgern<sup>4</sup> und Nichtregierungsorganisationen, quasi als „private Sachwalter von Gemeinwohlinteressen“<sup>5</sup> in staatliche Überwachungsaufgaben einbinden.<sup>6</sup>

Soll die Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten jedoch den gewünschten Effekt erzielen und nicht bloß „schmückendes Beiwerk“ bleiben, sind neben der entsprechenden Einräumung materieller Befugnisse unerlässlicher Weise auch die zu deren Durchsetzung notwendigen *verfahrensrechtlichen Behelfe* an die Hand zu geben.<sup>7</sup>

Einen innovativen Vorstoß in diese Richtung lieferte zuletzt insbesondere das am 30.10.2001 in Kraft getretene Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die

---

\* Schäfer, Individualrechtsschutz im Umweltrecht, Berichte des Umweltbundesamtes BE-145, <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/BE145.pdf>, 7 (15.07.2014).

<sup>1</sup> Vgl etwa Schulev-Steindl, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2004, 128 (130). Skeptisch gegenüber dem Bestehen eines erheblich stärkeren Vollzugsdefizits im Umweltrecht als in anderen Rechtsbereichen Skouris, Verletzenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozess (1979) 245 f.

<sup>2</sup> Vgl Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zlepnić, Governance: zur theoretischen und praktischen Verortung des Konzepts in Österreich, JRP 2006, 35 (42).

<sup>3</sup> Vgl Schulev-Steindl, Rechte 130; vgl zu dieser Thematik etwa auch ausführlich Masing, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts: europäische Impulse für eine Revision der Lehre vom subjektiv-öffentlichen Recht (1997).

<sup>4</sup> Alle personenbezogenen Bestimmungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in der männlichen Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

<sup>5</sup> Schlacke, Überindividueller Rechtsschutz: Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts (2008) 2 und 234.

<sup>6</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 2 und 234; Schulev-Steindl, Rechte 129 f.

<sup>7</sup> Vgl idS etwa Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 1 - 3 Rn 4; Stec / Casey-Lefkowitz, The Aarhus Convention: An Implementation Guide, <http://www.unece.org/env/pp/acig.pdf>, 1 (15.07.2014).

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>8</sup>, im Folgenden kurz: die *Aarhus-Konvention*. Sie greift explizit Prinzip 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>9</sup> auf<sup>10</sup> und gewährt dementsprechend dem Bürger neben dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (Art 4) und dem Recht auf Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6) auch ein Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art 9). *Kofi Annan*, der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, würdigte die Aarhus-Konvention in diesem Zusammenhang als „the most ambitious venture in environmental democracy undertaken under the auspices of the United Nations“<sup>11</sup>.

In der Tat erweist sich die Aarhus-Konvention dieses Lobes als würdig: Nicht nur werden darin Ansprüche der Öffentlichkeit auf Umweltinformation und Beteiligung erstmals als echtes selbstständiges und allgemeines Anliegen begriffen und daher konsequenterweise nunmehr auch losgelöst von dem Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen zuerkannt;<sup>12</sup> auch echte Rechtspflichten der Staaten, Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten einzuräumen, werden hier zum ersten Mal in einem völkerrechtlichen Übereinkommen statuiert.<sup>13</sup>

Angesichts dieses Meilensteins, den die Aarhus-Konvention auf dem Gebiet des umweltbezogenen Rechtsschutzes markiert, sollen in der vorliegenden Dissertationsschrift in einem ersten Teil die Rechtsschutzanforderungen der Aarhus-Konvention umfassend dargestellt und soll sonach in einem zweiten Teil am Beispiel der Europäischen Union und Österreichs speziell auf die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, welche in der Praxis die meisten Probleme aufwirft, eingegangen werden.<sup>14</sup>

Wien, im Juli 2014

BARBARA GOBY

---

<sup>8</sup> BGBI III 2005/88.

<sup>9</sup> Abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (15.07.2014).

<sup>10</sup> Vgl ErwG 2 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>11</sup> UNEP (ed), UNEP welcomes entry into force of Aarhus Convention, <http://www.unep.org/documents.multilingual/default.asp?DocumentID=224&ArticleID=2950&l=en> (15.07.2014).

<sup>12</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Einl. Rn 3.

<sup>13</sup> Vgl Epiney / Sollberger, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht: Rechtsvergleich, völker- und europarechtliche Vorgaben und Perspektiven für das deutsche Recht (2002) 312.

<sup>14</sup> Diese Dissertationsschrift berücksichtigt den Stand der Judikatur und Lehre sowie die neueren Entwicklungen im Umsetzungsprozess bis einschließlich 15. Juli 2014.

## **Inhaltsverzeichnis**

DANKSAGUNG.....	V
VORWORT.....	VI
INHALTSVERZEICHNIS .....	1
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	7
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	8

### **TEIL I RECHTSSCHUTZANFORDERUNGEN DER AARHUS-KONVENTION..... 14**

#### **DIE AARHUS-KONVENTION ALS „RECHTSSCHUTZ-MOTOR“ IM UMWELTVÖLKERRECHT ..... 15**

##### **I. RECHTSSCHUTZZIEL..... 19**

<b>A) BEITRAG AUF EIN LEBEN IN EINER GESUNDEN UMWELT..... 19</b>
<b>B) UMWELTBEOGENE VERFAHRENSRECHTE DER ÖFFENTLICHKEIT..... 21</b>
<b>C) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>

##### **II. RECHTSSCHUTZGEGENSTAND ..... 23**

<b>A) KONVENTIONSRECHTE ALS RECHTSSCHUTZGEGENSTAND..... 23</b>
1. RECHT AUF UMWELTINFORMATION .....
a) Der Bedeutungswert von Information..... 23
b) Begriff „Umweltinformation“ .....
c) Ausgestaltung des Zugangs zu Umweltinformationen..... 25
aa) Passive Umweltinformation .....
aaa) Rechtsnatur .....
bbb) Zugangseinschränkungen..... 26
aaaa) Ablehnungsgründe .....
bbbb) Ausnahme der Judikative und Legislative .....
bb) Aktive Umweltinformation .....
2. RECHT AUF ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG .....
a) Der Bedeutungswert von Öffentlichkeitsbeteiligung .....
b) Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung .....
c) Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext der Aarhus-KV .....
aa) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren..... 32
aaa) Sachlicher Anwendungsbereich..... 33
bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung .....
bb) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltpolitischen Planungsinstrumenten..... 36
aaa) Sachlicher Anwendungsbereich..... 36
aaaa) Abgrenzung zu umweltbezogenen Entscheidungen..... 36
bbbb) Abgrenzung zu normativen Instrumenten..... 37
cccc) Fazit .....
bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung .....
dd) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen normativen Instrumenten..... 40
aaa) Sachlicher Anwendungsbereich..... 40
bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung .....
ee) Exkurs: Öffentlichkeitsbeteiligung im internationalen Rahmen .....
<b>B) INNERSTAATLICHES UMWELTRECHT ALS RECHTSSCHUTZGEGENSTAND..... 43</b>
1. UMWELTBEOGENE BESTIMMUNGEN .....
2. INNERSTAATLICHE BESTIMMUNGEN .....
<b>C) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b> 46

<b>III. RECHTSSCHUTZLEGITIMIERTE .....</b>	<b>47</b>
<b>A) KONZEPT DES „CITIZEN ENFORCEMENT“ .....</b>	<b>47</b>
<b>B) MITGLIEDER DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>49</b>
1. MITGLIEDER DER ALLGEMEINEN ÖFFENTLICHKEIT .....	49
a) Legaldefinition der Aarhus-Konvention .....	49
b) Eingrenzbarkeit .....	50
aa) Doppelter mitgliedstaatlicher Ausgestaltungsvorbehalt .....	50
aaa) „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ .....	50
bbb) „Kriterien“ .....	50
bb) Teleologische Reduktion .....	53
2. MITGLIEDER DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT .....	54
a) Legaldefinition der Aarhus-Konvention .....	54
b) Zugangskriterien .....	55
aa) Zugangskriterien für Einzelne zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren .....	55
bb) Zugangskriterien für Einzelne zu Überprüfungsverfahren .....	56
cc) Verfahrensrechtliche Sonderstellung von Umwelt-NGOs .....	58
aaa) Voraussetzungen für die verfahrensrechtliche Sonderstellung .....	59
aaaa) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen .....	59
bbbb) Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach innerstaatlichem Recht .....	60
bb) Wesen der verfahrensrechtlichen Sonderstellung .....	62
<b>C) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>	<b>64</b>
<b>IV. RECHTSSCHUTZEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>65</b>
<b>A) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE WAHL DER RECHTSSCHUTZEINRICHTUNG .....</b>	<b>65</b>
<b>B) MÖGLICHE RECHTSSCHUTZEINRICHTUNGEN IM INNERSTAATLICHEN RECHT .....</b>	<b>66</b>
1. GERICHTE .....	66
a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren .....	66
b) Anforderungen an ein Gericht .....	67
c) Exkurs: Gerichte im österreichischen Recht .....	67
2. TRIBUNALE .....	69
a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren .....	69
b) Anforderungen an ein Tribunal .....	70
aa) Gesetzliche Grundlage .....	70
bb) Unabhängigkeit .....	70
cc) Unparteilichkeit .....	71
c) Konsequenzen für das innerstaatliche Recht einer Vertragspartei .....	71
3. BEHÖRDEN .....	75
a) Der Behördenbegriff der Aarhus-Konvention .....	75
aa) Stellen der öffentlichen Verwaltung .....	75
bb) Ausgegliederte beliehene „Private“ .....	76
cc) „Private“ in einem Kontrollverhältnis .....	77
dd) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration .....	78
b) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren .....	78
c) Anforderungen an die Rechtsschutzeinrichtung „Behörde“ .....	78
d) Exkurs: Behörden als Rechtsschutzinstanz im österreichischen Recht .....	80
4. SONSTIGE UNABHÄNGIGE UND UNPARTEIISCHE STELLEN .....	81
a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren .....	81
b) Anforderungen an eine Ombudsmann-Einrichtung .....	81
c) Exkurs: Der Ombudsmann im österreichischen Recht .....	82
<b>C) RECHTSSCHUTZEINRICHTUNGEN IM RAHMEN DES AARHUS-COMPLIANCE-MECHANISMUS...</b>	<b>83</b>
1. AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE .....	84
2. MEETING OF THE PARTIES .....	85

<b>D) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>	<b>86</b>
<b><u>V. RECHTSSCHUTZBEHELFE .....</u></b>	<b>87</b>
<b>A) MÖGLICHE RECHTSSCHUTZBEHELFE NACH INNERSTAATLICHEM RECHT .....</b>	<b>87</b>
1. POPULARKLAGE.....	87
2. VERLETZENKLAGE.....	89
3. INTERESSENTENKLAGE.....	90
4. VERBANDSKLAGE .....	91
<b>B) RECHTSSCHUTZBEHELFE IM RAHMEN DES AARHUS-COMPLIANCE-MECHANISMUS .....</b>	<b>93</b>
<b>C) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>	<b>94</b>
<b><u>VI. RECHTSSCHUTZUMFANG.....</u></b>	<b>95</b>
<b>A) RECHTSSCHUTZUMFANG BEI DER ÜBERPRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF UMWELTINFORMATION .....</b>	<b>95</b>
1. ÜBERPRÜFUNGSFÄHIGE GEGENSTÄNDE.....	95
2. UMFANG DER RÜGEBEFUGNIS .....	96
<b>B) RECHTSSCHUTZUMFANG BEI DER ÜBERPRÜFUNG UMWELTBEZOGENER ENTSCHEIDUNGEN... ..</b>	<b>96</b>
1. ÜBERPRÜFUNGSFÄHIGE GEGENSTÄNDE.....	96
a) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren .....	96
b) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen auf Grund sonstiger Konventionsbestimmungen .....	98
2. UMFANG DER RÜGEBEFUGNIS .....	98
a) Teleologische Reduktion des Prüfungsumfangs .....	98
b) Zulässigkeit der Präklusion? .....	99
<b>C) RECHTSSCHUTZUMFANG BEI DER ÜBERPRÜFUNG POTENTIELLER VERSTÖBE GEGEN INNERSTAATLICHES UMWELTRECHT .....</b>	<b>102</b>
1. ÜBERPRÜFUNGSFÄHIGE GEGENSTÄNDE.....	102
a) Handlungen und Unterlassungen .....	102
aa) Rechtsverstöße Privater .....	102
bb) Rechtsverstöße von Behörden.....	103
b) Verstoß gegen innerstaatliches Umweltrecht.....	105
c) Abgrenzung zu den übrigen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV .....	105
2. UMFANG DER RÜGEBEFUGNIS .....	106
<b>D) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>	<b>107</b>
<b><u>VII. RECHTSSCHUTZGARANTIEN.....</u></b>	<b>108</b>
<b>A) ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSSCHUTZBEHELFE .....</b>	<b>108</b>
1. GEWÄHRLEISTUNG ANGEMESSENER UND EFFEKTIVER RECHTSBEHELFE .....	109
a) Angemessene Rechtsbehelfe .....	109
b) Effektive Rechtsbehelfe .....	109
2. GEWÄHRLEISTUNG VORLÄUFIGER RECHTSBEHELFE .....	111
a) Das Konzept vorläufigen Rechtsschutzes .....	111
b) Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes .....	112
c) Vorgaben an einen vorläufigen Rechtsschutz bei ausgewählten Vertragsparteien .....	114
aa) Vorläufiger Rechtsschutz in der EU .....	114
aaa) Vorläufiger Rechtsschutz vor den mitgliedstaatlichen Gerichten .....	114
bbb) Vorläufiger Rechtsschutz vor dem EuGH.....	117
bb) Vorläufiger Rechtsschutz in Österreich .....	118

aaa) Vorläufiger Rechtsschutz im Instanzenzug .....	118
bbb) Vorläufiger Rechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts .....	119
ccc) Spruchpraxis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts .....	121
aaaa) Der „judicial self restraint“ der Gerichte: Fallbeispiel „A 5 Nord-Autobahn“ .....	121
bbbb) Wegweisende Judikatur .....	123
<b>B) ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>124</b>
1. GESETZLICH FESTGELEGT .....	124
2. FAIR UND GERECHT .....	124
3. ZÜGIG UND SCHNELL .....	125
4. NICHT ÜBERMÄßIG TEUER .....	127
<b>C) ANFORDERUNGEN AN ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>127</b>
1. SCHRIFTLICH .....	128
a) Begründungspflicht für Entscheidungen? .....	128
b) Umfang der Begründungspflicht .....	130
c) Form der Begründungspflicht .....	131
2. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH .....	132
<b>D) GRAPHISCHER ÜBERBLICK .....</b>	<b>132</b>

## **VIII. ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL I .....** **133**

## **TEIL II UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KONVENTION AM BEISPIEL DER EU UND ÖSTERREICH** **142**

„SORGENKIND“ ART 9 ABS 3 AARHUS-KONVENTION .....	143
--	-----

## **I. UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV AM BEISPIEL DER EU .....** **150**

<b>A) UMSETZUNGSSTAND - ÜBERBLICK .....</b>	<b>150</b>
1. AARHUS-VERORDNUNG .....	151
a) Internes Überprüfungsverfahren .....	152
aa) Antragsberechtigung .....	152
bb) Antragsziel & -gegenstand .....	153
cc) Ablauf des internen Überprüfungsverfahrens .....	154
b) Verfahren vor dem EuGH .....	155
aa) Klagebefugnis .....	155
bb) Klagearten .....	156
2. RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DEN ZUGANG ZU GERICHTEN AUS 2003 .....	157
a) Klagslegitimierte .....	157
aa) Mitglieder der Öffentlichkeit .....	158
bb) Qualifizierte Einrichtungen .....	158
b) Klagsgegenstand .....	159
c) Verfahren .....	160
d) Ausblick .....	161
3. UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE ALS KERNSTÜCK DER UMSETZUNG IM SONSTIGEN SEKUNDÄRRECHT .....	162
<b>B) AUSWAHL AKTUELLER UMSETZUNGSFRAGEN .....</b>	<b>165</b>
1. UMSETZUNGSFRAGEN BETREFFEND DIE AUSGESTALTUNG DES ZUGANGS ZU ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN BEIM DIREKten VOLZUG VON UNIONSRECHT .....	165
a) Zulässigkeit der Beschränkung des Anfechtungsgegenstandes? .....	166
aa) Beschränkung auf Maßnahmen des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls .....	166
aaa) Anlassfälle .....	166
bbb) Entscheidungsbegründung des EuG .....	167
aaaa) Maßnahme mit allgemeiner Geltung .....	168

bbbb) Nichtgesetzgebungscharakter.....	168
bbb) Fazit und Ausblick .....	170
bb) Ausnahme von Handlungen von EU-Organen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde .....	170
b) Zulässigkeit der Beschränkung der Anfechtungslegitimation?.....	171
aa) Zugangskriterien für NGOs .....	171
aaa) Zugangskriterien für NGOs im Anwendungsbereich der Aarhus-VO .....	172
aaaa) Zulässigkeitskriterien bei Individualnichtigkeitsklage .....	172
bbbb) Zulässigkeitskriterien bei Untätigkeitsklage .....	174
bbb) Exkurs: Zugangskriterien für NGOs vor Lissabon .....	174
ccc) Fazit .....	177
bb) Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs allein auf NGOs.....	178
2. UMSETZUNGSFRAGEN BETREFFEND DIE AUSGESTALTUNG DES ZUGANGS ZU ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN BEIM INDIREKTNEN VOLLZUG VON UNIONSRECHT.....	179
a) Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV? .....	180
b) Eigenständige Umsetzungspflicht seitens der EU-Mitgliedstaaten?.....	183

## **II. UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV AM BEISPIEL ÖSTERREICH** ..... 185

<b>A) UMSETZUNGSSTAND - ÜBERBLICK .....</b>	<b>185</b>
1. ÜBERBLICK ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSINSTRUMENTE IM KONTEXT VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV .....	187
a) Rechtsinstrumente der Öffentlichkeit.....	188
aa) Instrumente im Bereich des Umweltprivatrechts .....	188
aaa) Allgemeine zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.....	189
bbb) Nachbarrechtliche Klagen.....	191
aaaa) Klagen zur Abwehr von Immissionen nicht behördlich genehmigter Anlagen .....	191
bbbb) Klagen zur Abwehr von Immissionen behördlich genehmigter Anlagen .....	193
ccc) Sondergesetzliche Schadenersatzansprüche .....	194
bb) Instrumente im Bereich des öffentlichen Umweltrechts .....	194
b) Einbeziehung von „Ombudsmann-Einrichtungen“ .....	197
aa) Die Landesumweltanwaltschaften.....	197
bb) Die Volksanwaltschaft .....	199
2. DAS ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNGSGESETZ ALS RAHMEN EINER UMSETZUNG .....	201
<b>B) AUSWAHL AKTUELLER UMSETZUNGSFRAGEN .....</b>	<b>204</b>
1. SCHUTZNORMTHEORIE ALS BESCHRÄNKUNG DES GERICHTSZUGANGS .....	204
a) Implikationen auf den Access-to-Justice.....	204
b) Der Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 .....	205
aa) Das Beschwerdevorbringen.....	205
bb) Abwägung und Wertung durch das ACCC .....	205
2. AUSNAHME DES STRAFRECHTS ALS BESCHRÄNKUNG DES GERICHTSZUGANGS? .....	206
a) Der Beschwerdefall ACCC/C/2011/63 .....	206
aa) Vorbringen des Beschwerdeführers.....	206
bb) Gegenvorbringen der Vertragspartei Österreich .....	207
b) Würdigung durch das ACCC .....	208
<b>C) VORSCHLÄGE FÜR EINE AARHUSKONFORME UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV ... 209</b>	
1. EMPFEHLUNGEN DES ACCC .....	209
2. STUDIEN ZU DEN UMSETZUNGSOPTIONEN VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV.....	210
a) Studien von Fellner Wratzfeld & Partner.....	210
aa) Studie aus 2001 .....	210
bb) Studie aus 2004 .....	212
b) Studie von Schulev-Steindl .....	214
aa) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wer“ .....	215
bb) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wogegen“.....	216
cc) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wie“.....	216

aaa) Anfechtung von Umweltrechtsverstößen Privater .....	218
bbb) Anfechtung behördlicher Unterlassungen.....	219
ccc) Anfechtung behördlicher Handlungen.....	219
3. OUTCOME VON DIVERSEN EXPERTEN-WORKSHOPS ZU ART 9 ABS 3 AARHUS-KV .....	220
a) 1. Experten-Workshop „Access to Justice - Umsetzungsfragen“ (27.1.2011).....	220
aa) Wer soll Rechtsschutz haben? .....	221
bb) Wogegen soll Rechtsschutz bestehen?.....	223
cc) Wie kann der Rechtsschutz geltend gemacht werden?.....	224
b) 2. Experten-Workshop „Access to Justice - Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten am Beispiel des Naturschutzrechts“ (28.11.2013) .....	225
aa) Einzubeziehende Öffentlichkeit .....	226
bb) Einzubeziehende Verfahren .....	226
cc) Realisierung der Einbeziehung.....	227
5. FAZIT ZU DEN MÖGLICHKEITEN EINER UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 AARHUS-KV IN ÖSTERREICH .....	227

**III. ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL II ..... 229**

**ANHÄNGE ..... 236**

<b>I. ABSTRACTS .....</b>	<b>237</b>
A) ABSTRACT IN DEUTSCHER SPRACHE .....	237
B) ABSTRACT IN ENGLISCHER SPRACHE .....	238
<b>II. AUSZUG AUS DER AARHUS-KONVENTION (ART 9) .....</b>	<b>239</b>
A) (UNVERBINDLICHER) DEUTSCHER KONVENTIONSWORTLAUT.....	239
B) (VERBINDLICHER) ENGLISCHER KONVENTIONSWORTLAUT .....	240
C) (VERBINDLICHER) FRANZÖSISCHER KONVENTIONSWORTLAUT .....	241
<b>III. VERTRAGSPARTEIEN DER AARHUS-KONVENTION.....</b>	<b>243</b>
<b>IV. ANERKANNTEN UMWELTORGANISATIONEN (GEM § 19 ABS 7 UVP-G 2000) .....</b>	<b>245</b>
<b>V. LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>250</b>
<b>VI. RECHTSQUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>261</b>
<b>VII. RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>266</b>
<b>VIII. LEBENSLAUF .....</b>	<b>270</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb 1: 3-Säulen-Modell der Aarhus-KV .....	22
Abb 2: Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	31
Abb 3: Rechtsschutzgegenstände der Aarhus-KV .....	46
Abb 4: Rechtsschutzlegitimierte der Aarhus-KV .....	64
Abb 5: Rechtsschutzeinrichtungen im Kontext der Aarhus-KV .....	86
Abb 6: Rechtsschutzbehelfe im Kontext der Aarhus-KV .....	94
Abb 7: Rechtsschutzumfang in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV .....	107
Abb 8: Rechtsschutzgarantien der Aarhus-KV .....	132
Abb 9: Übersicht über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV in der EU-25 .....	143
Abb 10: Umweltbeschwerde zur Einbindung Einzelner .....	218
Abb 11: Umweltrechtsbehelfe gegen rechtswidriges behördliches Unterlassen .....	219
Abb 12: Umweltrechtsbehelfe bei rechtswidrigem behördlichen Handeln .....	220
Abb 13: Modell zur Einbindung der Öffentlichkeit .....	222
Abb 14: Überblick über die Anfechtungsgegenstände .....	223
Abb 15: Rechtsschutzmodell gegen behördliche Unterlassungen .....	224
Abb 16: Rechtsschutzmodell gegen behördliche Handlungen .....	225

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

## **Abkürzungsverzeichnis**

Aarhus-KV	Aarhus-Konvention, BGBl III 2005/88
Abb	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idF BGBl I 2013/179
ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idF ABI C 326 v 26.10.2012
aF	alte Fassung
AK	Arbeiterkammer; Aarhus-Konvention
AKW	Atomkraftwerk
Alt	Alternative
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl 1985/104 idF BGBl I 2013/86
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189 idF BGBl I 2013/187
AsylGHG	Asylgerichtshofgesetz, BGBl I 2008/4 idF BGBl I 2013/10
AtomHG	Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl I 1998/170 idF BGBl I 2003/33
AuvBZ	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 idF BGBl I 2013/161
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2013/193
B	Beschluss, Bescheid
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194 idF BGBl I 2013/70
Bd	Band
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
bgld	burgenländisch, -e, -er, -es
BI	Bürgerinitiative, -n
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Deutschland)
BKA	Bundeskanzleramt
Blg	Beilage
BMJ	Bundesministerium/-minister, -in für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium/-minister, -in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium/-minister für Verkehr, Innovation und Technologie
BReg	Bundesregierung
bspw	beispielsweise
Bundes-LärmG	Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl I 2005/60
B-UHG	Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I 2009/55 idF BGBl I 2013/97

BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Deutschland)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI 1930/1 (WV)
idF BGBI I 2013/164	
bzw	beziehungsweise
C	Cour (Gericht ; Teil der Geschäftszahl von Urteilen des EuGH)
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes (Internationale Alpenschutzkommission)
dh	das heißt
DNR	Deutscher Naturschutzzring
DSG	Datenschutzgesetz 2000, BGBI I 1999/165 idF BGBII 2013/57
EB	Erläuternde Bemerkungen
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ed	editor (Herausgeber)
eds	editors (Herausgeber, Pl)
EEB	European Environmental Bureau
EG	Europäische Gemeinschaft, -en
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, idF ABI 2002 C 325/33
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBI I 2008/87 (WV) idF BGBI I 2013/33
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (EU-Öko-Audit)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 1958/210 idF BGBI III 2010/47
endg	endgültig
engl	englisch
EO	Exekutionsordnung, RGBI 1896/79 idF BGBI I 2013/33
erg	ergänze
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
Erk	Erkenntnis
ErwG	Erwägungsgrund, -gründe
et al	et alii, et aliae (und andere)
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) 44/2001 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 12 v 16.01.2001, S 1 - 23 idF ABI L 167 v 19.06.2013, S 29 - 29
EuR	Zeitschrift Europarecht
EU-RL	Richtlinie/n der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union, idF ABI C 326 v 26.10.2012
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
EZG	Emissionszertifikategesetz, BGBI I 2004/46 idF BGBI I 2013/98
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz 1975, BGBI 1975/440 idF BGBI I 2013/189

FS	Festschrift
G	Gesetz, -e
GA	Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBI I 1994/194 (WV) idF BGBI I 2013/212
ggfs	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 364/1 v 08.12.2000
grds	grundsätzlich
GTG	Gentechnikgesetz, BGBI 1994/510 idF BGBI I 2012/114
gv	government (Regierung)
GVO	gentechnisch veränderte Organismen
GZ	Geschäftszahl
hg	hiergerichtlich
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz
http	hypertext transfer protocol
IA	Initiativantrag
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
idZ	in diesem Zusammenhang
ieS	im engeren Sinne
IG-L	Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBI I 1997/115 idF BGBI I 2010/77
inkl	inklusive
insb	insbesondere
IUR	Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz
iVm	in Verbindung mit
IVU	integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (engl IPPC)
iwS	im weiteren Sinne
iS	im Sinne
iSe	im Sinne eines / einer
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (juristische Fachzeitschrift)
JBI	Juristische Blätter (juristische Fachzeitschrift)
JGS	Justizgesetzsammlung
JN	Jurisdiktionsnorm, RGBI 1895/111 idF BGBI I 2013/158
JRP	Journal für Rechtspolitik (juristische Fachzeitschrift)
Jud	Judikatur
jur	juristisch, -e, -er, -es
JZ	JuristenZeitung (juristische Fachzeitschrift)
Kap	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KSchG	Konsumentenschutzgesetz, BGBI 1979/140 idF BGBI I 2013/50
Ktn	Kärntner, -e, -es
leg cit	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
LGBI	Landesgesetzblatt

LReg	Landesregierung
lit	litera, Buchstabe
Lit	Literatur
LUA	Landes-Umweltanwaltschaft, -en; Landesumweltanwalt, -anwälte
MA	Magistratsabteilung
ME	Ministerialentwurf
MoP	Meeting of the Parties (Tagung der Vertragsparteien)
mwH	mit weiteren Hinweisen
mwN	mit weiteren Nachweisen
natürl	natürlich, -e, -er, -es
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungs-organisation)
NÖ	Niederösterreich; niederösterreichisch, -e, -er, -es
Nov	Novelle
NRO	Nichtregierungsorganisation
Nr	Nummer, -n
NuR	Natur und Recht (juristische Fachzeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (juristische Fachzeitschrift)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
od	oder
OGH	Oberster Gerichtshof
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
OÖ	Oberösterreich; oberösterreichisch, -e, -er, -es
o V	ohne Verfasser
ÖGUT	Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (juristische Fachzeitschrift)
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
österr	österreichisch, -e, -er, -es
para	paragraph (Absatz)
pdf	portable document format (transportables Dokumentenformat)
Pl	Plural
PRTR	Pollutant Release and Transfer Register (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister)
RdA	Recht der Arbeit (juristische Fachzeitschrift)
Rdu	Recht der Umwelt (juristische Fachzeitschrift)
RECIEL	Review of European Community & International Environmental Law (juristische Fachzeitschrift)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie, -n
Rn	Randnummer, -n
Rs	Rechtssache
Rspr	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl/-ziffer
S	Satz, Seite
Sbg	Salzburger
SchrR	Schriftenreihe
Slg	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH
sog	sogenannt, -e, -er, -es
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566 idF BGBl I 2013/195
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen (Deutschland)
StA	Staatsanwaltschaft

StGB	Strafgesetzbuch, BGBI 1974/60 idF BGBI I 2013/134
Stmk	Steiermark, steiermärkisch, -e, -er, -es
StPO	Strafprozessordnung, BGBI 1975/631 idF BGBI I 2013/204
stRspr	ständige Rechtsprechung
stv	stellvertretende, -er, -es
sublit	sublitera (Unterbuchstabe)
Tir	Tiroler
TSchG	Tierschutzgesetz, BGBI I 2004/118 idF BGBI I 2013/80
U	Urteil
ua	unter anderem; und andere
UAbs	Unterabsatz
üä	und ähnliche, -s
UH-RL	Umwelthaftungsrichtlinie; Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI L 143 v 30.04.2004, S 56 - 75 idF ABI L 178 v 28.6.2013, S 66 - 106
UIG	Umweltinformationsgesetz, BGBI 1993/495 idF BGBI I 2013/97
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen)
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
US	Unabhängiger Umweltsenat
USG	Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBI I 2000/114 idF BGBI I 2009/127
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI 1993/697 idF BGBI I 2014/14
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie; Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 - 21
UVS	Unabhängige, -r Verwaltungssenat, -e
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBI 1984/448 (WV) idF BGBI I 2013/112
v	vom, von
va	vor allem
Vbg	Vorarlberger
Verf	Verfasser, -in
VerwArch	Verwaltungsarchiv (juristische Fachzeitschrift)
VfAB	Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrats
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI 1953/85 (WV) idF BGBI I 2013/122
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSIg	Sammlung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBI 1982/433 (WV) idF BGBI I 2012/1
vs	versus (gegenübergestellt)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBI 1991/52 idF BGBI I 2013/33
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI 1985/10 (WV) idF BGBI I 2010/122

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (deutsche Rechtsnorm)
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122
Wr	Wiener
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 (WV) idF BGBl I 2013/98
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wassernutzung (Wasserrahmenrichtlinie), ABl L 327 v 22.12.2000, S 1 - 73 idF ABl L 353 v 28.12.2013, S 8 - 12
WV	Wiederverlautbarung
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 1980/40
WWF	World Wide Fund For Nature (Umweltorganisation)
www	world wide web
Z	Ziffer
ZER	Zeitschrift für Europarecht
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechts-konvention
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBI 1895/113 idF BGBl I 2013/118
zT	zum Teil
zul	zuletzt
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (juristische Fachzeitschrift)
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (juristische Fachzeitschrift)

## **Teil I**

### **Rechtsschutzanforderungen der Aarhus-Konvention**

## **Die Aarhus-Konvention als „Rechtsschutz-Motor“ im Umweltvölkerrecht**

Sehr viele Umweltprobleme können heutzutage auf allein nationalstaatlicher Ebene nicht mehr zufriedenstellend bewältigt werden.<sup>15</sup> Man denke etwa an:<sup>16</sup>

- grenzüberschreitende Umweltprobleme  
(zB *Luftverschmutzung, Gewässerverunreinigung, grenzüberschreitende Abfallverbringung, grenzüberschreitende Auswirkungen umweltbelastender Großvorhaben* [zB *Errichtung von AKWs*], *grenzüberschreitende Auswirkungen von Umweltkatastrophen* [zB *Reaktor-Unglücks in Tschernobyl bzw Fukushima*]);
- globale Umweltprobleme  
(zB *Klimawandel, Schutz der Ozonschicht*);
- nationale Umweltprobleme von internationaler Bedeutung  
(zB *Schutz des Regenwaldes*).

In den letzten Jahren ist es daher vermehrt zu einer *Europäisierung bzw Internationalisierung des Umweltrechts* gekommen.<sup>17</sup> So sind auch Fragen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, namentlich des Informationszugangs, der Beteiligung an Entscheidungsprozessen und des Zugangs zu Gerichten, schon seit geraumer Zeit Gegenstand des Umweltvölkerrechts.<sup>18</sup> Vor allem Grundsatz 10 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1992, der in ganz besonders einschlägiger Weise als Vorbild für die Aarhus-Konvention<sup>19</sup> (im Folgenden: Aarhus-KV) und ihr 3-Säulen-Modell der Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>20</sup> diente, ist an dieser Stelle hervorzuheben.

Allerdings handelte es sich bei den meisten dieser frühen Bestrebungen nach verstärkter Einbindung der Öffentlichkeit - so auch bei der Erklärung von Rio -<sup>21</sup> noch bloß um sog soft law,<sup>22</sup> also Instrumente, die keine unmittelbaren völkerrechtlichen Bindungen der Parteien

---

<sup>15</sup> Vgl Schnedl, Umweltrecht im Überblick (2012) 26.

<sup>16</sup> Vgl Schnedl, Umweltrecht 55.

<sup>17</sup> Vgl Schnedl, Umweltrecht 26.

<sup>18</sup> Vgl Epiney / Scheyli, Umweltvölkerrecht: Völkerrechtliche Bezugspunkte des schweizerischen Umweltrechts (2000) 141; Schwerdtfeger, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention: Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts (2010) 5 ff.

<sup>19</sup> Vgl den entsprechenden Hinweis in ErwG 2 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>20</sup> Vgl dazu auch unten Abb 1, Seite 22.

<sup>21</sup> Vgl Hahn, Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain (2004) 67.

<sup>22</sup> Vgl Epiney / Scheyli, Umweltvölkerrecht 141. Vgl zu deren vergleichsweise geringen Verpflichtungsgehalt auch Neuhold / Hummer / Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I<sup>4</sup> (2004) Rz 527.

begründen, sondern von denen im Wesentlichen nur moralpolitische Verpflichtungen unterschiedlichen Grades ausgehen.<sup>23</sup>

Erst in der jüngeren Entwicklung des Umweltvölkerrechts ist zu Gunsten der Öffentlichkeit eine *Tendenz zur Ausweitung der auf dem Gebiet der Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte bestehenden staatlichen Verpflichtungen* zu beobachten.<sup>24</sup> Ihren Niederschlag fanden diese Bestrebungen zuletzt im Wesentlichen in der am 25. Juni 1998 erfolgten Unterzeichnung der *Aarhus-KV*,<sup>25</sup> die der sich seit dem Ende des 20. Jahrhunderts in vielen Staaten abzeichnenden Entwicklung hin zum „Umweltstaat“<sup>26</sup> wieder neuen Vorschub leistete.

Im Zentrum dieser im Langtitel auch „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ genannten *UNECE*-Konvention steht - nomen est omen - die Einräumung der Rechte auf Umweltinformation<sup>27</sup>, Verfahrensbeteiligung<sup>28</sup> und Gerichtszugang<sup>29</sup> an Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit.

Die Aarhus-KV markiert idZ in mehrreli Hinsicht einen bedeutenden Meilenstein hinsichtlich der *Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten*:<sup>30</sup> Zum einen werden Ansprüche der Öffentlichkeit auf *Umweltinformation* und *Beteiligung* zum ersten Mal als echtes selbstständiges und allgemeines Anliegen begriffen;<sup>31</sup> konsequenterweise werden sie daher auch erstmals losgelöst von dem Verfahren einer UVP (im grenzüberschreitenden Rahmen) zuerkannt<sup>32</sup> und schließen allgemein alle (allerdings in erster Linie staatlichen) umweltrelevanten Informationen und umweltrelevanten Tätigkeiten eines gewissen Ausmaßes mit ein.<sup>33</sup> Zum anderen werden auch erstmals in einem völkerrechtlichen Übereinkommen echte Rechtspflichten der Staaten, Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu gerichtlichem *Rechtsschutz* in Umweltangelegenheiten

---

<sup>23</sup> Vgl Sparwasser / Engel / Voßkuhle, Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts<sup>5</sup> (2003) Rz 89.

<sup>24</sup> Vgl Epiney / Scheyli, Umweltvölkerrecht 145.

<sup>25</sup> Zum Stand der Unterzeichnungen sowie Ratifikationen / Annahmen / Genehmigungen / Beitritte vgl United Nations, Treaty Collection, [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#1](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#1) (15.07.2014) sowie Anh III.

<sup>26</sup> Gamper, Staat und Verfassung: Einführung in die Allgemeine Staatslehre (2007) 54 f.

<sup>27</sup> Vgl Art 4 - 5 Aarhus-KV.

<sup>28</sup> Vgl Art 6 - 8 Aarhus-KV.

<sup>29</sup> Vgl Art 9 Arhus-KV.

<sup>30</sup> Vgl idS auch Knopp, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, ZUR 6/2005, 281 (281).

<sup>31</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Einl. Rn 3.

<sup>32</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Einl. Rn 3.

<sup>33</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Einl. Rn 4.

einzuräumen, normiert.<sup>34</sup> Hervorhebenswert ist an diesem Übereinkommen auch, dass es sich nicht, wie frühere Umweltübereinkommen, auf die Statuierung bloß programmatischer Grundsatzerklärungen hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit - und damit auf sog soft law Bestimmungen - beschränkt, sondern relativ präzise Verpflichtungen formuliert<sup>35</sup> und konkrete Mindeststandards festsetzt.<sup>36</sup> Insofern sind die auf ihrer Grundlage zu garantierenden Rechte zumindest teilweise als subjektive Rechte<sup>37</sup> Einzelner auszugestalten.<sup>38</sup>

Angesichts dieser Innovationen kann man die Aarhus-KV daher zu Recht als „Rechtsschutz-Motor“ im Bereich des (regionalen) Umweltvölkerrechts bezeichnen. Von besonderer Bedeutung für dessen Funktionieren ist die möglichst konventionskonforme Umsetzung der dritten Säule, des sog access-to-justice-pillar: Denn der dort verbürgte Zugang zu Gerichten für Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten dient nicht nur der Durchsetzung der ersten beiden Säulen der Konvention, namentlich der Rechte auf Umweltinformation<sup>39</sup> und auf Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren<sup>40</sup>, sondern auch ganz allgemein der Anfechtung von Verstößen gegen nationales Umweltrecht<sup>41, 42</sup>.

---

<sup>34</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht: Rechtsvergleich, völker- und europarechtliche Vorgaben und Perspektiven für das deutsche Recht (2002) 312 sowie *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 148.

<sup>35</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Einl. Rn 4.

<sup>36</sup> Vgl *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 148.

<sup>37</sup> Zum Konzept des subjektiven Rechts vgl etwa *Antoniolli / Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1996) 283, die dieses als „die dem einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene ‚Rechtsmacht‘, vom Staat zur Verfolgung seiner Interessen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen“ definieren. Vgl dazu auch ausführlich *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte: Eine rechtstheoretische und dogmatische Analyse am Beispiel des Verwaltungsrechts (2008) sowie *Schulev-Steindl*, Zur Struktur subjektiver Rechte - oder: Was wir von Hohfeld lernen können, in: *FS Machachek / Matscher* (2008) 421.

<sup>38</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art 1-3 Rn 4.

<sup>39</sup> Vgl Art 4 iVm Art 9 Abs 1 Aarhus-KV.

<sup>40</sup> Vgl Art 6 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>41</sup> Vgl Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.

<sup>42</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Umweltbeschwerde im Lichte der Aarhus-Konvention, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft im Widerstreit öffentlicher Interessen (2010) 169 (170). *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 6 und 123.

Im Folgenden sollen daher im 1. Teil dieser Dissertationsschrift die Rechtsschutzanforderungen der Aarhus-KV einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Untersucht werden dafür

- das von der Aarhus-KV verfolgte Rechtsschutzziel,
- der Rechtsschutzgegenstand,
- der Kreis der Rechtsschutzlegitimierten,
- die in Betracht kommenden Rechtsschutzeinrichtungen,
- die zu deren Adressierung in Frage kommenden Rechtsschutzbehelfe,
- der bei der Überprüfung zu gewährende Rechtsschutzmfang und letztlich
- die hierbei einzuhaltenden Rechtsschutzgarantien.

# I. Rechtsschutzziel

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>43</sup> misst dem „Ziel und Zweck eines Vertrages“ in mehrerlei Hinsicht eine ganz besondere Bedeutung bei: So statuiert es die Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln,<sup>44</sup> verbietet das Anbringen von Vorbehalten, die mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sind,<sup>45</sup> normiert, dass ein Vertrag im Lichte seines Ziels und Zweckes auszulegen ist<sup>46</sup> und definiert zu guter Letzt auch die Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung als eine erhebliche Vertragsverletzung, die die vertragstreue Partei zur Beendigung oder Suspendierung des Vertrags berechtigt.<sup>47</sup>

Wichtigste Referenzquelle zur Feststellung des mit einem völkerrechtlichen Vertrag verfolgten Ziels und Zweckes ist dessen Präambel.<sup>48</sup> Oft findet sich auch im eigentlichen Konventionstext eine separate Zielbestimmung.

Die Aarhus-KV normiert in Art 1 folgendes Ziel:

„Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

## A) Beitrag auf ein Leben in einer gesunden Umwelt

Hauptziel der Aarhus-KV ist erklärtermaßen, einen Beitrag zum Schutz des Rechts jeder Person auf ein Leben in einer gesunden Umwelt zu leisten. In diesem Sinne wird auch in der Präambel erkannt, dass es notwendig ist, „den Zustand der Umwelt zu schützen, zu erhalten

---

<sup>43</sup> BGBl 1980/40.

<sup>44</sup> Vgl Art 18 WVK.

<sup>45</sup> Vgl Art 19 lit c WVK.

<sup>46</sup> Vgl Art 31 Abs 1 WVK.

<sup>47</sup> Vgl Art 60 Abs 3 lit b WVK.

<sup>48</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, SchrR der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte „Informationen zur Umweltpolitik“ Nr 145 (2001) 17.

und zu verbessern“<sup>49</sup>, weil dies „für das menschliche Wohlbefinden und die Ausübung grundlegender Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, unabdingbar ist“<sup>50</sup>.

Das Umweltschutzkonzept der Aarhus-KV ist damit unverkennbar *anthropozentrisch*<sup>51</sup> ausgerichtet; gleichzeitig fragt sich mit Blick auf Bestimmungen der Aarhus-KV, die festhalten, dass „jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben“<sup>52</sup>, sowie angesichts der Bezugnahme der Konvention auf weitere völkerrechtliche Dokumente, die ebenfalls ein sog Recht auf eine gesunde Umwelt proklamieren,<sup>53</sup> ob die Aarhus-KV ein sog Grundrecht auf ein Leben in einer gesunden Umwelt einräumt.<sup>54</sup>

Unbestritten ermaßen besteht zwischen den Anliegen des Schutzes der Umwelt auf der einen Seite und des Schutzes der Menschenrechte auf der anderen Seite eine nahe Verwandtschaft: Denn Umweltbedingungen sind notwendigerweise immer zugleich auch menschliche Lebensbedingungen.<sup>55</sup> Ob dem Bürger zur Sicherung dieser Lebensbedingungen auch ein Umweltgrundrecht zukommen kann, ist in der Lehre jedoch umstritten: Befürworter machen zu Gunsten der Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf eine gesunde Umwelt insb geltend, dass sich damit andere menschenrechtliche Garantien<sup>56</sup> unterstützen ließen und dass damit ein Beitrag zur Wahrung der im Konzept der Nachhaltigen Entwicklung enthaltenen Rechte künftiger Generationen geleistet werden könnte;<sup>57</sup> Kritiker ziehen hingegen in Zweifel, dass der Schutzbereich eines solchen Grundrechts, allein schon auf Grund der Unklarheit der Begriffe „Umwelt“ und „Gesundheit der Umwelt“, in ausreichender Weise normativ bestimmbar wäre.<sup>58</sup> Angesichts dessen hat

<sup>49</sup> ErwG 5 Präambel zur Arhus-KV.

<sup>50</sup> ErwG 6 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>51</sup> Zur Begriffsterminologie vgl ua *Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 13 (19).

<sup>52</sup> ErwG 7 Präambel zur Aarhus-KV und Art 1 Aarhus-KV.

<sup>53</sup> Vgl etwa die Hinweise in der Präambel auf Grundsatz 1 der Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen, <http://www.unep.org/Documents.multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1503> (15.07.2014); Resolution 45/94 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14.12.1990 über die Notwendigkeit, eine gesunde Umwelt für das Wohl der Menschen zu sichern, <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r094.htm> (15.07.2014); Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit, [http://www.euro.who.int/\\_\\_data/assets/pdf\\_file/0003/114087/ICP\\_RUD\\_113\\_ger.pdf](http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0003/114087/ICP_RUD_113_ger.pdf) (15.07.2014).

<sup>54</sup> Eine ausdrückliche Anerkennung eines Rechts auf eine gesunde Umwelt in der Formulierung des Art 1 sehen etwa *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 29 sowie *Hecht*, Partizipation 20.

<sup>55</sup> Vgl *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 155. Vgl idS auch ErwG 6 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>56</sup> ZB: Recht auf Leben (Art 2 Abs 1 EMRK; vgl bspw EGMR [Große Kammer] 30.11.2004, *Öneryildiz*, Nr 48939/99); Recht auf Eigentum (Art 1 1. ZPEMRK; vgl ua ebenso EGMR [Große Kammer] 30.11.2004, *Öneryildiz*, Nr 48939/99); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK; vgl bspw EGMR 9.12.1994, *Lopez Ostra / Spanien*, Nr 16798/90; EGMR [Große Kammer] 19.2.1998, *Guerra et al / Italien*, Nr 116/1996/735/932). Vgl dazu auch *Raschauer*, Umweltrecht 40.

<sup>57</sup> Vgl *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 160 mwN.

<sup>58</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 1 - 3 Rn 2; *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 159 ff.

ein solches Recht bis dato - mit wenigen faktisch unbeachtet gebliebenen Ausnahmen -<sup>59</sup> auch keinen Eingang in verbindliche völkerrechtliche Dokumente gefunden.<sup>60</sup> Auch ein erster Versuch, ein Grundrecht auf eine gesunde Umwelt in Prinzip 1 der Stockholm Deklaration von 1972 rechtsverbindlich durchsetzbar festzulegen, scheiterte.<sup>61</sup>

Auch bezüglich der Aarhus-KV zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass die Formulierung des Art 1 weniger weit geht, als es auf den ersten Blick scheint - und damit, wie in anderen völkerrechtlichen Dokumenten zuvor, unverbindlich bleibt. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass ein solches Recht auf eine gesunde Umwelt etwa als subjektives Recht Einzelner oder von Gruppen gewährt würde: Dafür spricht va, dass ansonsten nicht der Umweg, über die Garantie von Verfahrensrechten zum Schutz dieses Rechts „beizutragen“<sup>62</sup>, eingeschlagen worden wäre.<sup>63</sup> Das in Art 1 verbürgte Recht auf eine gesunde Umwelt ist daher eher iSe *Staatszielbestimmung nach österreichischem Modell*<sup>64</sup> zu verstehen.

## **B) Umweltbezogene Verfahrensrechte der Öffentlichkeit**

Durch die prominente Bezugnahme auf ein „Umweltgrundrecht“ wird jedoch der besondere Stellenwert der durch die Konvention eingeräumten Verfahrensrechte herausgestrichen und klar zu erkennen gegeben, dass sich die Zielsetzung eines effektiven Umweltschutzes nicht bloß in der Definition materieller Standards erschöpfen darf, sondern sich gleichzeitig in der Festschreibung entsprechender verfahrensrechtlicher Instrumente und Anforderungen niederschlagen muss.<sup>65</sup> Gleichzeitig wird dadurch verdeutlicht, dass die Rechte der drei Säulen der Konvention nicht bloßer Selbstzweck sind oder allein im Allgemeininteresse des Umweltschutzes gewährt werden, sondern vielmehr dem prozeduralen Schutz des Rechts eines jeden Menschen auf eine gesunde Umwelt dienen.<sup>66</sup> Rechtlich verbindliches Rechtsschutzziel ist somit allein die Einräumung der in Art 1 genannten umweltbezogenen

<sup>59</sup> An Ausnahmen sind Art 24 der faktisch unbeachtet gebliebenen Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (sog *Banjul-Charta*) sowie Art 11 des bislang nicht in Kraft getretenen Zusatzprotokolls zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog *San-Salvador-Protokoll*) zu nennen. Vgl dazu insb auch die Ausführungen von *Kravchenko*, Environmental Rights in International Law: Explicitly recognized or creatively interpreted?, Florida A&M Univ. Law Review, Vol. 7:2:163, 165 ff.

<sup>60</sup> Vgl *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht 161.

<sup>61</sup> Vgl *Kravchenko*, Rights 165 f.

<sup>62</sup> Art 1 2. HS Aarhus-KV.

<sup>63</sup> Vgl idS auch *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 1 - 3 Rn 3.

<sup>64</sup> Vgl BVG vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491, welches mittlerweile durch BGBl I 2013/111, in welchem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung kundgemacht wurde, aufgehoben wurde. Vgl idZ auch *Schulev-Steindl*, Umweltrecht: eine Disziplin im Zeichen globaler Ressourcenknappheit, RDU 2010/2, 6.

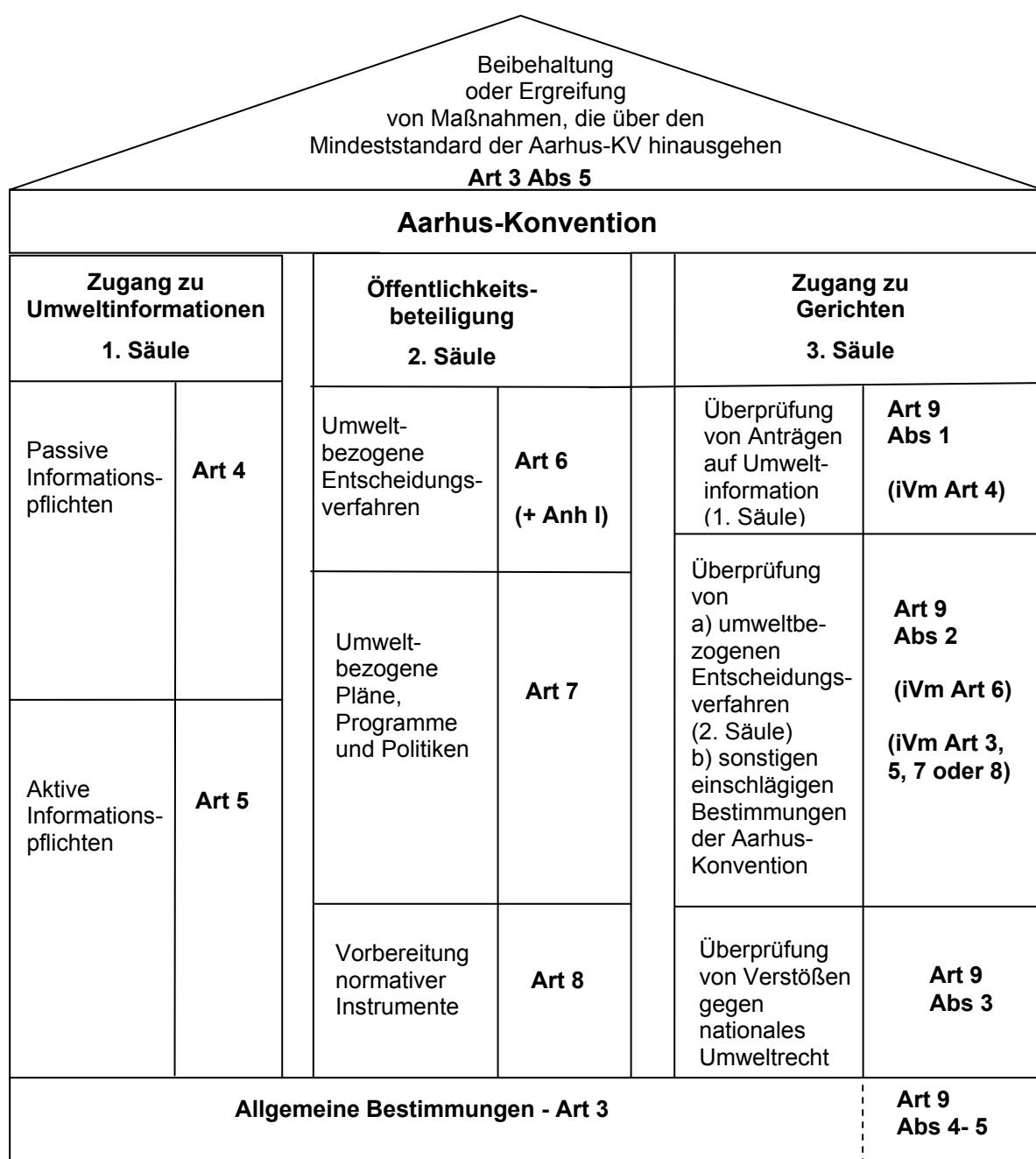
<sup>65</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 1 - 3 Rn 4.

<sup>66</sup> Vgl *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz 31.

Verfahrensrechte an die Öffentlichkeit, somit das „Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“<sup>67</sup>.

Diese lassen sich graphisch in Form eines sog „3-Säulen-Modells“ darstellen:<sup>68</sup>

### C) Graphischer Überblick



**Abb 1: 3-Säulen-Modell der Aarhus-KV**

<sup>67</sup> Art 1 iVm Art 4, 6 und 9 Aarhus-KV. Vgl auch ErwG 8 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>68</sup> Vgl dazu auch ausführlich stellvertretend für andere *Schwerdtfeger, Verwaltungsrechtsschutz 27 ff.*

## II. Rechtsschutzgegenstand

Die access-to-justice-Bestimmungen der 3. Säule der Aarhus-KV sind zum einen auf die Durchsetzung der Konventionsrechte auf Umweltinformation<sup>69</sup> und Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>70</sup>, zum anderen auf die Durchsetzung der jeweiligen nationalen Umweltrechtsordnungen<sup>71</sup> gerichtet. Sie bilden den Rechtsschutzgegenstand der Konvention.

### **A) Konventionsrechte als Rechtsschutzgegenstand**

#### **1. Recht auf Umweltinformation**

##### **a) Der Bedeutungswert von Information**

Information - und damit Transparenz - ist die Basis für das Funktionieren der Aarhus-KV; denn damit der Bürger durch die Inanspruchnahme der durch die Konvention gewährten Verfahrensrechte zum Schutz des Rechts eines jeden auf eine gesunde Umwelt beitragen kann, muss er zuerst einmal wissen, dass ihm solche überhaupt zustehen und wie er sie nutzen kann.<sup>72</sup>

Veröffentlichung von Informationen spielt deshalb auch in allen drei Säulen der Aarhus-KV eine wichtige Rolle. Neben dem eigens vorgesehenen Anspruch auf Umweltinformation<sup>73</sup> bestehen auch Informationspflichten für den Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen der zweiten<sup>74</sup> sowie der access-to-justice-Bestimmungen der dritten Säule<sup>75</sup>. Auch in den allgemeinen Bestimmungen der Aarhus-KV wird als Grundsatz normiert, dass „öffentliche Bedienstete und Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu Informationen, zur Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben.“<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl Art 9 Abs 1 iVm Art 4 Aarhus-KV.

<sup>70</sup> Vgl Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Aarhus-KV.

<sup>71</sup> Vgl Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.

<sup>72</sup> Vgl dazu insb auch ErwG 12 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>73</sup> Vgl Art 4 - 5 Aarhus-KV.

<sup>74</sup> Vgl insb Art 6 Abs 2 und 6, Art 7 1. S, Art 8 lit b Aarhus-KV.

<sup>75</sup> Art 9 Abs 5 erster S Aarhus-KV.

<sup>76</sup> Art 3 Abs 2 Aarhus-KV.

Mit der Einräumung solcher Informationsansprüche an die Öffentlichkeit sollen insb folgende Funktionen erfüllt werden:<sup>77</sup>

- Eine *Kontrollfunktion* gegenüber der Verwaltung, damit deren Entscheidungen viel fundierter kritisiert werden können;<sup>78</sup>
- eine den Behörden zu Gute kommende *Entlastungsfunktion*, weil diese über die Beteiligung der Öffentlichkeit ihrerseits zusätzliche, für die zu treffende Entscheidung nützliche, Informationen gewinnen können und somit die Daten - zumindest teilweise - nicht selbst zusammenstellen müssen;<sup>79</sup>
- eine *Legitimationsfunktion*, da die öffentliche Zurverfügungstellung von Informationen auch die Akzeptanz und die Legitimation eines Vorhabens oder einer Entscheidung erhöhen kann;<sup>80</sup>
- eine *Rechtsschutzfunktion*, zumal der Bürger so auch die Informationen erhält, die er zur besseren Durchsetzung seiner Rechte gegenüber der Verwaltung benötigt.<sup>81</sup>

## **b) Begriff „Umweltinformation“**

Der Anspruch speziell auf Umweltinformation bezieht sich nach der Legaldefinition der Aarhus-KV auf „sämtliche Informationen ... über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen<sup>82</sup>, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen,<sup>83</sup> Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie

---

<sup>77</sup> Vgl dazu im Folgenden *Turiaux*, Zugangsrechte zu Umweltinformationen nach der EG-Richtlinie 90/313 und dem deutschen Verwaltungsrecht (1995) 46 ff.

<sup>78</sup> Vgl auch ErwG 9 1. Fall Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>79</sup> Vgl auch ErwG 16 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>80</sup> Vgl auch ErwG 10 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>81</sup> Vgl auch generell ErwG 7 und 8 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>82</sup> Vgl zu Informationsansprüchen und Auskunftspflichten iZm GVO auch EuGH 12.06.2003, Rs C-316/01, *Glawischnig*, Slg 2003, I-5995 sowie EuGH 17.02.2009, Rs C-552/07, *Azelvandre*, Slg 2009, I-00987.

<sup>83</sup> Unter dem Terminus „Verwaltungsmaßnahmen“ sind nach innerstaatlichem österreichischem Recht die sog „Verwaltungsakte“ zu verstehen, worunter alle Formen hoheitlichen Handelns von Behörden fallen, also insb in Form von Bescheiden, Verfahrensanordnungen bzw verfahrensfreien Verwaltungsakten. Genauso umfasst sind auch die den Bescheiden zugrundeliegenden Gutachten von Sachverständigen. Vgl dazu insb UVS Stmk v 25.02.2013, GZ UVS 41.1-1/2013-2, S 7.

Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden;

c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - auf dem Weg über diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können.“<sup>84</sup>

Es ist idZ ohne weitere Relevanz, ob die Daten „in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form“<sup>85</sup> vorliegen; sie müssen bloß auf irgendeiner materiellen Basis festgehalten sein.<sup>86</sup> Als Datenträger ist daher - mit Ausnahme des menschlichen Gehirns - jedes Medium denkbar.<sup>87</sup> Diese Bestimmung scheint damit von dem Bemühen geprägt, möglichst jede Information mit Umweltbezug zu erfassen.<sup>88</sup>

### **c) Ausgestaltung des Zugangs zu Umweltinformationen**

Der Umweltinformationsanspruch richtet sich gegen die Behörden<sup>89</sup>. Er besteht sowohl als Recht auf passive, als auch auf aktive Umweltinformation:

#### ***aa) Passive Umweltinformation***

##### **aaa) Rechtsnatur**

Das Recht auf passive Umweltinformation (Art 4) beinhaltet, dass die Behörden der Öffentlichkeit „auf Antrag“<sup>90</sup> und „ohne Nachweis eines Interesses“<sup>91</sup> (!) die begehrten (unveröffentlichten) Informationen über die Umwelt in der erwünschten Form<sup>92</sup> und idR spätestens einen Monat nach Antragstellung<sup>93</sup> zur Verfügung zu stellen haben.

---

<sup>84</sup> Art 2 Z 3 Aarhus-KV.

<sup>85</sup> Art 2 Z 3 Aarhus-KV.

<sup>86</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 35.

<sup>87</sup> Vgl Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in: N. Raschauer / Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>2</sup> (2010) 652 (655).

<sup>88</sup> Schlacke, Rechtsschutz 236.

<sup>89</sup> Vgl dazu grds die Legaldefinition der Behörde in Art 2 Z 2 Aarhus-KV sowie unten Seite 75 ff.

<sup>90</sup> Art 4 Abs 1 1. S Aarhus-KV.

<sup>91</sup> Art 4 Abs 1 lit a Aarhus-KV.

<sup>92</sup> Art 4 Abs 1 lit b Aarhus-KV. So genügt es etwa nicht, einen Antrag einer Umwelt-NGO auf Erteilung von Auskunft über alle Bescheide der Wasserrechtsbehörde über die Erteilung oder Versagung der Bewilligung betreffend den Bau von Kleinwasserkraftwerken aus einem gewissen Zeitraum mit einem bloßen Verweis auf das Wasserbuch zu beantworten. (Vgl UVS Stmk v 25.02.2013, GZ UVS 41.1-1/2013-2).

<sup>93</sup> Art 4 Abs 2 Aarhus-KV. Vgl dazu etwa auch Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 54 sowie Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 4 - 5 Rn 3.

Seiner Rechtsnatur nach zeichnet sich dieses Zugangsrecht der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in dreierlei Hinsicht aus:

- Erstens kommt ihm der Charakter eines *Jedermannsrechts* zu.<sup>94</sup> Im Unterschied zum Akteneinsichtsrecht entspricht es in seiner Ausübung daher einem voraussetzungslosen allgemeinen Akteneinsichtsrecht.<sup>95</sup>
- Zweitens hat der Bürger - im Unterschied zum Auskunftsrecht, das nur einen Anspruch auf Information über den Inhalt des angefragten Dokuments durch die öffentliche Stelle beinhaltet - *direkten Zugriff auf die Primärquelle* (zB durch Einsichtnahme oder Anfertigung von Kopien).<sup>96</sup>
- Drittens gewährt das Zugangsrecht - im Gegensatz zu Veröffentlichungspflichten, die sich auf Grund beschränkter Ressourcen nur auf ausgewählte Dokumente beschränken können -, im Grunde ein Recht auf *Einsicht in alle unveröffentlichten Dokumente* der Behörden.<sup>97</sup>

### **bbb) Zugangseinschränkungen**

#### **aaaa) Ablehnungsgründe**

Dieser durch die Konvention begründete „*informationelle Gemeingebräuch*“<sup>98</sup> steht naturgemäß in einem Spannungsverhältnis mit Erfordernissen der Amtsverschwiegenheit<sup>99</sup> sowie des Grundrechts auf Datenschutz<sup>100</sup>.<sup>101</sup> Deshalb entspricht das Recht auf passive Umweltinformation auch keinem voraussetzungslosen Zugangsrecht, sondern kann auf Grund der in der Konvention abschließend aufgezählten fakultativen *Ablehnungsgründe*<sup>102</sup> beschränkt werden;<sup>103</sup> - diese sind allerdings ex lege eng auszulegen:<sup>104</sup>

Die Aarhus-KV normiert zum einen Ablehnungsgründe, die ihren Hintergrund in der Sicherstellung effektiven behördlichen Handelns haben.<sup>105</sup> Betroffen sind jene Fälle, in denen der Antrag auf Umweltinformation entweder an eine Behörde gerichtet ist, die nicht

<sup>94</sup> Vgl Art 4 Abs 1 lit a Aarhus-KV „ohne Nachweis eines Interesses“.

<sup>95</sup> Zur Abgrenzung Zugangsrecht vs Akteneinsichtsrecht vgl *Meltzian*, Das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane (2004) 37 f.

<sup>96</sup> Vgl *Meltzian*, Recht 34.

<sup>97</sup> Vgl *Meltzian*, Recht 42 f.

<sup>98</sup> *Funk*, Das Umweltinformationsgesetz (UIG) und der freie Zugang zu Umweltdaten: Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Vorsorge für Information im Bereich des Umweltschutzes, RdU 1994, 3 (Hervorhebung nicht im Text).

<sup>99</sup> Art 20 Abs 3 B-VG, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2013/164.

<sup>100</sup> § 1 Abs 1 DSG 2000, BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2013/83.

<sup>101</sup> Vgl *Hofmann*, Das Recht auf Umweltinformation: Rechtslage in der EU und in Österreich (1995) 16 f.

<sup>102</sup> Vgl Art 4 Abs 3 - 4 Aarhus-KV.

<sup>103</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 4 - 5 Rn 12.

<sup>104</sup> Vgl Art 4 Abs 4 letzter S Aarhus-KV.

<sup>105</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 4 - 5 Rn 13.

über die beantragten Umweltinformationen verfügt, oder der Umweltinformationsantrag offensichtlich missbräuchlich gestellt bzw zu allgemein gehalten ist oder auch Material betrifft, das noch fertig gestellt werden muss bzw sich auf interne Mitteilungen von Behörden bezieht.<sup>106</sup>

Zum anderen berücksichtigt die Aarhus-KV solche Ablehnungsgründe, die dem Schutz anderer, sowohl öffentlicher als auch privater, Interessen dienen.<sup>107</sup> Ein Antrag auf Umweltinformation kann dementsprechend abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf: die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, internationale Beziehungen, Landesverteidigung oder öffentliche Sicherheit, laufende Gerichtsverfahren, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Rechte auf geistiges Eigentum, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, freiwillige Informationen Dritter oder die Umwelt<sup>108</sup>.<sup>109</sup>

#### bbbb) Ausnahme der Judikative und Legislative

Neben diesen Ablehnungsgründen für Informationsansuchen ergeben sich weitere Einschränkungen des Zugangs zu Umweltinformationen dahingehend, dass „Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“<sup>110</sup>, ex lege vom Behördenbegriff, und damit von einer Informationspflicht ausgenommen sind.

Auslegungsprobleme stellen sich va dort, wo Stellen der Exekutive an der Schnittstelle zwischen exekutivem und legislativem Bereich tätig werden, etwa indem sie Gesetzesvorschläge einbringen, Konsultations- und Beratungstätigkeit im Zuge deren parlamentarischer Behandlung leisten oder Stellungnahmen abgeben:

So hatte etwa der EuGH in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 14.02.2012 in der Rs C-204/09, *Flachglas*,<sup>111</sup> zu beurteilen, ob das deutsche Umweltministerium gegenüber der *Flachglas Torgau GmbH*, einem Glas herstellenden Unternehmen, das am Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten teilnimmt, dort vorhandene Informationen zu dem Gesetz über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen zu Recht mit der Begründung abgelehnt hat, dass es bezüglich der Informationen zu seiner Beteiligung am

---

<sup>106</sup> Vgl Art 4 Abs 3 lit a - c Aarhus-KV.

<sup>107</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 4 - 5 Rn 17.

<sup>108</sup> Die Aarhus-KV nennt hier beispielhaft die Angabe von Brutstätten seltener Tierarten.

<sup>109</sup> Vgl Art 4 Abs 4 lit a - h Aarhus-KV.

<sup>110</sup> Art 2 Z 2 letzter S Aarhus-KV.

<sup>111</sup> EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*. Vgl dazu auch die Kommentierung dieses Urteils von *Hellriegel*, Akteneinsicht statt Amtsgeheimnis - Anspruch auf Umweltinformationen gegen am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Behörden, EuZW 12/2012, 456 ff.

Gesetzgebungsverfahren keine „informationspflichtige Stelle“ iSd Umweltinformations-RL<sup>112</sup> sei.<sup>113</sup>

Der EuGH entschied sich für eine funktionelle Auslegung des Begriffs „Gremien oder Einrichtungen, die in ... gesetzgebender Eigenschaft“ handeln.<sup>114</sup> Entscheidend sei demnach nicht etwa - wie dies bei einer strukturellen Definition der Fall wäre - das Wesen des jeweiligen Gremiums, dh welcher der drei Gewalten nach dem Staatsmodell von *Montesquieu* es zuzuordnen ist, sondern vielmehr der Charakter einer Tätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt.<sup>115</sup> Die Bestimmung, „Gremien oder Einrichtung, die in ... gesetzgebender Eigenschaft“ handeln, nicht als Behörden anzusehen, könne daher - so der EuGH - auf Ministerien angewandt werden, soweit diese am Gesetzgebungsverfahren beteiligt seien.<sup>116</sup> Allerdings unterliege diese Ausnahmebestimmung einer zeitlichen Begrenzung: Sie dürfe dann nicht mehr greifen, wenn das betreffende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sei.<sup>117</sup>

Unabhängig davon, dass sich diese Implikation schon allein auf Grund der vom EuGH zu Grunde gelegten funktionellen Begriffsauslegung ergibt, entspricht dieses Ergebnis einer zeitlichen Beschränkung der Ausnahmebestimmung im Ergebnis wohl auch deren Telos: Denn der Grund für diese Ausnahmeregelung dürfte wohl zu einem Gutteil darin begründet liegen, den ordnungsgemäßen Ablauf sowohl gerichtlicher als auch gesetzgebender Verfahren zu gewährleisten und nicht etwa dadurch der Gefahr einer Beeinträchtigung auszusetzen, dass über jedes einzelne Stadium des Vorgangs von jedermann jederzeit von Rechts wegen alle möglichen Arten von Informationen verlangt werden können;<sup>118</sup> - Eine Gefahr, die sich nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens freilich nicht mehr stellen kann.

Weiterhin mit dem Urteil des EuGH vereinbar scheint, Vorbereitungen normativer Instrumente, die in den Anwendungsbereich des Art 8 Aarhus-KV fallen, noch nicht als Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zu werten, sondern als Handeln als Teil der

---

<sup>112</sup> RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl L 41 v 14.02.2003 S 26 - 32.

<sup>113</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 22.06.2011, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 23, 25; EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 22 ff.

<sup>114</sup> Vgl EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 49.

<sup>115</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 22.06.2011, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 45.

<sup>116</sup> Vgl EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 66 Z 1.

<sup>117</sup> Vgl EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 66 Z 2.

<sup>118</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 22.06.2011, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 53.

Exekutive, indem die geplante Politik erst festgelegt und formuliert wird.<sup>119</sup> Unbenommen bleibt der jeweiligen Stelle der Exekutive freilich, ggfs einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, etwa weil der Antrag Material betrifft, das noch fertig gestellt werden muss<sup>120</sup>.<sup>121</sup>

### ***bb) Aktive Umweltinformation***

Das Recht auf aktive Umweltinformation (Art 5) beinhaltet, dass die Behörden, unabhängig von einer vorhergehenden Geltendmachung, Umweltinformationen von sich aus beschaffen und in der Öffentlichkeit - freilich wiederum vorbehaltlich der oben dargestellten Ablehnungsgründe -<sup>122</sup> verbreiten müssen.<sup>123</sup>

Diese Pflicht der Behörden zur aktiven Umweltinformation dient im Wesentlichen folgenden vier Zwecken:

- Erstens sollen die Behörden (bzw auch die Vertragsparteien) dazu angehalten werden, einen entsprechenden *Datenpool an Umweltinformationen* aufzubauen, damit das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen aus Mangel an vorhandenen Umweltdaten nicht ins Leere geht.<sup>124</sup> Erreicht werden soll dies über eine eigene behördliche Pflicht zur Informationsbeschaffung<sup>125</sup> (inkl laufender Aktualisierung<sup>126</sup> und Verbreitung der Daten<sup>127</sup>) sowie über eine Pflicht zur Schaffung verbindlicher Systeme<sup>128</sup>, damit die Behörden auch in angemessenem Umfang Informationen über geplante und laufende Tätigkeiten, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können, erhalten.<sup>129</sup>

---

<sup>119</sup> Vgl Goby, Aktuelle Probleme der Aarhus-Konvention, in: Schulev-Steindl (Hrsg), Ressourcenknappheit: Umwelthaftung und Naturgefahren (2013) 183 (187 f). In diese Richtung etwa auch Schlussanträge der GA Sharpston v 22.06.2011, Rs C-204/09, *Flachglas*, Rn 72.

<sup>120</sup> Vgl Art 4 Abs 3 lit c Aarhus-KV.

<sup>121</sup> Vgl Goby, Probleme 188.

<sup>122</sup> Vgl Art 5 Abs 10 Aarhus-KV.

<sup>123</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 6.

<sup>124</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 4-5 Rn 28.

<sup>125</sup> Vgl Art 5 Abs 1 lit a Aarhus-KV. Die Informationsbeschaffung kann erfolgen durch: Erhebungen der Behörde (zB Immissionsmessungen; Erhebungen bei den emittierenden Unternehmen); Mitteilungen durch andere Behörden (insb im Wege der Amtshilfe) sowie freiwillige Mitteilungen durch die betroffenen Unternehmen selbst oder - wohl häufiger - durch Dritte (insb Nachbarn). Vgl dazu ausführlich *Turiaux*, Zugangsrechte 51 ff.

<sup>126</sup> Vgl Art 5 Abs 1 lit a Aarhus-KV.

<sup>127</sup> Vgl Art 5 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>128</sup> Vgl insb die in Art 5 Abs 9 Aarhus-KV statuierte Verpflichtung jeder Vertragspartei zum Aufbau eines Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters (Pollutant Release and Transfer Register [PRTR]). Vgl dazu auch *Kettiger*, Rechtliche Aspekte der aktiven Umweltinformation: Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Umwelt-Wissen Nr 1003 (2010) 28. Inzwischen wurden diese Detailvorschriften in einem Zusatzprotokoll zur Aarhus-KV festgehalten. Dieses ist abrufbar unter: [http://www.unece.org/env/pp/prtr/docs/PRTR\\_Protocol\\_e.pdf](http://www.unece.org/env/pp/prtr/docs/PRTR_Protocol_e.pdf) (15.07.2014).

<sup>129</sup> Vgl Art 5 Abs 1 lit b Aarhus-KV. Ergänzt wird die Pflicht zum Aufbau eines PRTR durch die Umweltinformation der Betreiber umweltgefährlicher Tätigkeiten über freiwillige Systeme wie des Umweltzeichens oder des Öko-Audits. Vgl Art 5 Abs 6 Aarhus-KV.

- Zweitens soll durch die antragsungebundene Pflicht zur Veröffentlichung von *allgemeinem Orientierungswissen* (wie zB Information über Bestand an Umweltinformationen und Zugangsmodalitäten<sup>130</sup> sowie Kontaktstellen<sup>131</sup>; Verbreitung umweltbezogener Rechtsnormen<sup>132</sup>) der Informationszugang der Öffentlichkeit erleichtert und effektuiert werden.<sup>133</sup>
- Drittens kommt der behördlichen Pflicht zur aktiven Umweltinformation der Zweck zu, das freie *Zugangsrecht zu Umweltinformationen zu ergänzen*:<sup>134</sup> Über die Versorgung mit allgemeinem Orientierungswissen hinaus soll die Öffentlichkeit auch automatisch mit bestimmten allgemein relevanten Umweltinformationen, wie zB nationalen Umweltberichten,<sup>135</sup> Grundlagenstudien zur Umweltsituation und zu möglichen Umweltschutzmaßnahmen<sup>136</sup> oder etwa auch Produktinformationen<sup>137</sup> versorgt werden. Ebenso ergibt sich eine aktive Informationspflicht der Behörden im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt<sup>138</sup>.
- Viertens schlussendlich soll durch aktive Umweltinformation auch eine gewisse *Reduktion des Verwaltungsaufwandes der Behörden im Bereich der passiven Umweltinformation* erzielt werden: Sei es, dass durch die Bereitstellung allgemeinen Orientierungswissens eine wesentliche Voraussetzung für qualifizierte Anträge für Umweltinformation geschaffen wird,<sup>139</sup> sei es, dass durch die Erfüllung aktiver Umweltinformationspflichten so mancher Antrag auf Umweltinformation obsolet wird.<sup>140</sup> Damit steht im Einklang, dass eine zunehmende Verfügbarkeit von Umweltdaten im Internet sicherzustellen ist.<sup>141</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl Art 5 Abs 2 lit a Aarhus-KV.

<sup>131</sup> Vgl Art 5 Abs 2 lit b sublit iii Aarhus-KV.

<sup>132</sup> Vgl Art 5 Abs 5 Aarhus-KV.

<sup>133</sup> Vgl *Hofmann*, Recht 16.

<sup>134</sup> Vgl *Hofmann*, Recht 15.

<sup>135</sup> Vgl Art 5 Abs 4 Aarhus-KV.

<sup>136</sup> Vgl Art 5 Abs Abs 7 Aarhus-KV. Vgl dazu auch *Kettiger*, Aspekte 28.

<sup>137</sup> Vgl Art 5 Abs 8 Aarhus-KV.

<sup>138</sup> Vgl Art 5 Abs 1 lit c Aarhus-KV.

<sup>139</sup> Vgl *Hofmann*, Recht 16.

<sup>140</sup> Vgl dazu Art 4 Abs 1 lit b sublit ii Aarhus-KV, wonach die Behörde einem Antragsteller nicht in der erwünschten Form die Umweltinformationen erteilen muss, wenn die begehrten Informationen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung stehen. Vgl dazu auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 55.

<sup>141</sup> Vgl Art 5 Abs 3 Aarhus-KV.

## 2. Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung

### a) Der Bedeutungswert von Öffentlichkeitsbeteiligung

Als Rechtfertigung für eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten führt die Präambel zur Aarhus-KV an, dass „im Umweltbereich ... eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die *Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern* (soll), zum *Bewusstsein der Öffentlichkeit* in Umweltangelegenheiten beitragen (soll), der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben (soll), ihre *Anliegen zum Ausdruck zu bringen*, und es den Behörden ermöglichen (soll), diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen“.<sup>142</sup> Weiters verbindet die Konvention damit das Ziel, „die Verantwortlichkeit und *Transparenz* bei Entscheidungsverfahren zu fördern und die *öffentliche Unterstützung für Entscheidungen* über die Umwelt zu stärken“<sup>143</sup>.

### b) Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die verschiedenen Möglichkeiten, die dabei zur Gestaltung einer Öffentlichkeitsbeteiligung offen stehen, lassen sich in folgendem „3-Stufenmodell der Öffentlichkeitsbeteiligung“ veranschaulichen:

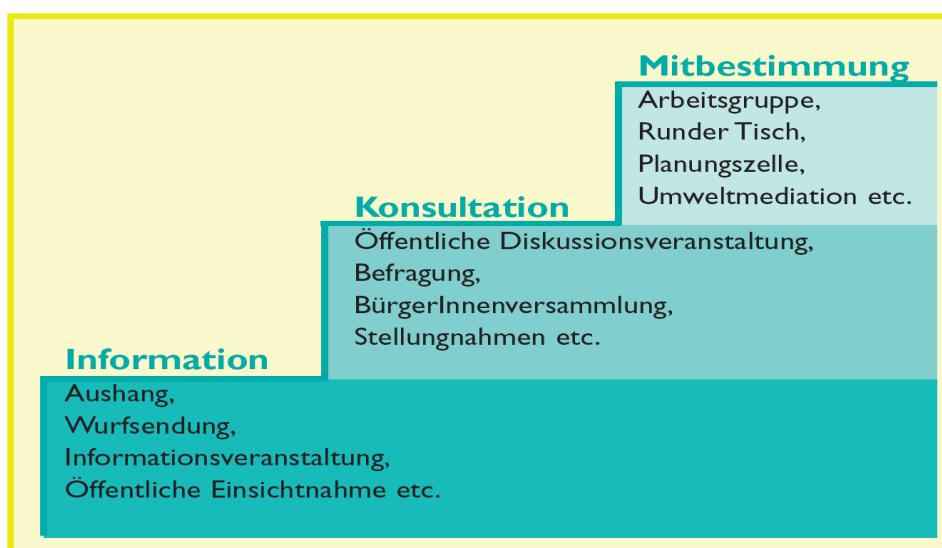


Abb 2: Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung

(Quelle: **BMF UW / ÖGUT** (Hrsg), Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Zukunft gemeinsam gestalten, [http://www.oegut.at/downloads/pdf/part\\_hb-oeff-beteiligung.pdf](http://www.oegut.at/downloads/pdf/part_hb-oeff-beteiligung.pdf) (15.07.2014) 9.)

<sup>142</sup> ErwG 9 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>143</sup> ErwG 10 Präambel zur Aarhus-KV.

[Bildbeschreibung:<sup>144</sup> Die niedrigste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jene der bloß *informativen Öffentlichkeitsbeteiligung*. Betroffene und Interessierte werden über das Vorhaben und seine Auswirkungen informiert (zB durch eine Informationsveranstaltung; Auflegen von Plänen zur Einsichtnahme). Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit Planungen oder Entscheidungen bekannt und verständlich zu machen. Möglichkeiten der Öffentlichkeit, die Entscheidung zu beeinflussen, bestehen jedoch kaum.]

Auf der zweiten Stufe der *konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung* kann die Öffentlichkeit darüber hinaus zu vorgelegten Vorschlägen auch Stellung nehmen sowie ihre Ideen und Vorschläge einbringen. Es geht darum, Rückmeldungen der Betroffenen zu Vorschlägen, Plänen oder Entscheidungen zu erhalten, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedoch auch als *Mitbestimmung* stattfinden, wie das zB bei der Teilnahme an einem Runden Tisch oder bei einem Mediationsverfahren der Fall ist. Der Grad der Mitbestimmung reicht von der gemeinsamen Entwicklung von Vorschlägen bis hin zu weitgehenden Entscheidungsrechten der beteiligten Öffentlichkeit.]<sup>145</sup>

### **c) Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext der Aarhus-KV**

Das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-KV gliedert sich in drei Teile: Ein Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6), bei umweltpolitischen Planungsinstrumenten (Art 7) sowie während der Vorbereitung umweltbezogener normativer Instrumente (Art 8).

Nach dem oben dargestellten Modell verlangt die Aarhus-KV - wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird - grds eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung.

#### ***aa) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren***

Die Konvention verpflichtet ihre Vertragsparteien nach diesem Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestand (Art 6 Aarhus-KV), die betroffene Öffentlichkeit<sup>146</sup> bei Entscheidungen über bestimmte Projekte<sup>147</sup> auf der Grundlage der Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit<sup>148</sup> nach gewissen Modalitäten<sup>149</sup> zu beteiligen, und die Ergebnisse dieser

---

<sup>144</sup> Die nachstehende Bildbeschreibung bezieht sich auf *BMLFUW / ÖGUT* (Hrsg), Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Zukunft gemeinsam gestalten, [http://www.oegut.at/downloads/pdf/part\\_hb-oeff-beteiligung.pdf](http://www.oegut.at/downloads/pdf/part_hb-oeff-beteiligung.pdf) (15.07.2014) 9.

<sup>145</sup> Vgl idZ auch *BKA / BMLFUW* (Hrsg), Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung: Empfehlungen für die gute Praxis, [http://www.partizipation.at/fileadmin/media\\_data/Downloads/Standards\\_OeB/standards\\_der\\_oeffentlichkeitsbeteiligung\\_2008\\_druck.pdf](http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/Standards_OeB/standards_der_oeffentlichkeitsbeteiligung_2008_druck.pdf) (15.07.2014).

<sup>146</sup> Vgl Art 2 Z 5 Aarhus-KV sowie ausführlich unten S 54 ff.

<sup>147</sup> Vgl Art 6 iVm Anh I zur Aarhus-KV.

<sup>148</sup> Vgl Art 6 Abs 2 und 6 Aarhus-KV.

<sup>149</sup> Vgl Art 6 Abs 3, 4, 7 und 9 Aarhus-KV.

Beteiligung in einem gewissen Maß bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen<sup>150</sup>.<sup>151</sup>

### **aaa) Sachlicher Anwendungsbereich**

Der sachliche Anwendungsbereich für eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich aus Art 6 iVm Anh I der Konvention. Danach hat eine Beteiligung der betroffenen<sup>152</sup> Öffentlichkeit - in weitestgehender Anlehnung an die IVU-RL<sup>153</sup> sowie die UVP-RL<sup>154</sup> -<sup>155</sup> in folgenden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu erfolgen:

- Zum einen in Entscheidungsverfahren betreffend Tätigkeiten, für die eine Erstzulassung erteilt werden soll und die entweder in Anh I zur Aarhus-KV aufgeführt sind<sup>156</sup> oder die zwar nicht in Anh I aufgeführt sind, für die jedoch eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist<sup>157</sup> bzw die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können und für die die Vertragsparteien die Anwendung von Art 6 bestimmt haben.<sup>158</sup>
- Zum anderen in Entscheidungsverfahren betreffend Tätigkeiten, für die eine Änderungsgenehmigung erteilt werden soll und die für sich betrachtet die Kriterien / Schwellenwerte in Anh I erreichen<sup>159</sup> oder eine sonstige Änderung darstellen und eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.<sup>160</sup>

---

<sup>150</sup> Vgl Art 6 Abs 8 Aarhus-KV.

<sup>151</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 2; Berger, UVP: Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, in: IUR / ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor (2006) 105 (110 f).

<sup>152</sup> Eine solche Betroffenheit wird nicht im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 7 und 9 Aarhus-KV verlangt. Hier ist die Öffentlichkeit als gesamtes (iSd Art 2 Z 4 Aarhus-KV), und nicht bloß die betroffene Öffentlichkeit, angesprochen. Vgl dazu auch Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 108 und 110.

<sup>153</sup> RL 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI L 257 v 10.10.1996 S 26 - 40 idF ABI L 24 v 29.01.2008, S. 8 - 29.

<sup>154</sup> RL 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 175 v 05.07.1985, S 40 - 48 idF ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 - 21.

<sup>155</sup> Vgl Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 5.

<sup>156</sup> Vgl Art 6 Abs 1 lit a Aarhus-KV iVm Anh I zur Aarhus-KV.

<sup>157</sup> Vgl Anh I, Nr 20 zur Aarhus-KV.

<sup>158</sup> Vgl Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV. Aus dem Wortlaut dieser Konventionsbestimmung lässt sich ableiten, dass ein genereller Ausschluss aller Tätigkeiten mit erheblichen Auswirkungen unzulässig wäre. Vgl Schlacke, Rechtsschutz 238.

<sup>159</sup> Vgl Anh I, Nr 22 iVm Art 6 Abs 1 lit a Aarhus-KV.

<sup>160</sup> Vgl Anh I, Nr 22 iVm Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV.

Kontrovers wird idZ die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit am *UVP-Feststellungsverfahren* diskutiert.<sup>161</sup> Die Beurteilung dieser Frage hängt maßgeblich davon ab, ob man unter einem „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ lediglich jene Verfahren versteht, in denen eine Genehmigung im Rahmen eines UVP-Verfahrens erteilt wird (sog eigentliches UVP-Verfahren<sup>162</sup>), oder aber, ob man darunter auch jene Verfahren subsumiert, in denen zunächst erst darüber entschieden wird, ob überhaupt eine UVP durchzuführen ist und - bejahendenfalls - welcher innerstaatliche Verfahrenstyp für die Durchführung der UVP schlussendlich für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens zur Anwendung gelangt (sog „Screening-Verfahren“<sup>163</sup>).<sup>164</sup> Denn der die Rechte der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren regelnde Art 6 Abs 2 Aarhus-KV bezieht sich ausdrücklich nur auf „umweltbezogene Entscheidungsverfahren“.<sup>165</sup>

Der Wortlaut legt nahe, unter einem „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ nur das eigentliche UVP-Verfahren, dh das Genehmigungsverfahren, und nicht auch das Screening-Verfahren zu verstehen:<sup>166</sup> Denn daraus, dass die Öffentlichkeit ua über den Genehmigungsantrag und die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, zu informieren ist,<sup>167</sup> ist wohl der Schluss zu ziehen, dass umweltbezogene Entscheidungsverfahren solche Verfahren sind, in denen bereits feststeht, dass ein Projekt der Gegenstand einer UVP ist.<sup>168</sup>

Dem *Mellor*-Urteil des EuGH<sup>169</sup> lässt sich zur Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung, ob eine UVP-Pflicht eines Projektes besteht, „nur“ entnehmen, dass den Betroffenen zumindest auf Antrag die Gründe der Entscheidung mitgeteilt werden müssen, um ihnen einen effektiven Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu ermöglichen.<sup>170</sup> Jedoch lässt sich aus diesem Urteil nicht explizit ableiten, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der vorgelagerten Einzelfallprüfung in gleichem Umfang wie beim eigentlichen UVP-Verfahren zu beteiligen wäre, indem sie Stellungnahmen zur Einzelfalluntersuchung abgeben und Meinungen äußern kann, die von

<sup>161</sup> Dazu sowie generell zum Ablauf eines UVP-Verfahrens in Österreich vgl grundsätzlich etwa *Gast, Das UVP-Verfahren im Überblick*, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 23 ff.

<sup>162</sup> Vgl Art 5 ff UVP-RL.

<sup>163</sup> Vgl Art 4 UVP-RL.

<sup>164</sup> Vgl dazu näher *Mauerhofer*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren: Zur Rechtsstellung aus europarechtlicher Sicht, RdU 2006/3.

<sup>165</sup> Vgl idZ die gleichlautende Umsetzung in Art 6 UVP-RL.

<sup>166</sup> Vgl *Goby*, Probleme 189. Auf Grund einer systematischen Interpretation zum gleichen Ergebnis kommt *Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“?, RdU-UT 2009/25, 68.

<sup>167</sup> Vgl Art 6 Abs 2 lit a und lit e Aarhus-KV.

<sup>168</sup> Vgl *Goby*, Probleme 189. Vgl zu dieser Argumentation auch *Mauerhofer*, NGOs RdU 2006/3, der diese Begründung für ein enges Begriffsverständnis im Ergebnis jedoch nicht teilt.

<sup>169</sup> EuGH 30.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-3799.

<sup>170</sup> Vgl idS *Schlögl*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, wbl 2011, 240 (242).

der Behörde bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.<sup>171</sup> Eine eindeutige Abklärung des rechtlich gebotenen Umfangs der Öffentlichkeitsbeteiligung im Screening-Verfahren im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens wäre wünschenswert.

[Anm: Im derzeit gegen die Republik Österreich anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen unrichtiger Umsetzung der UVP-RL vertritt die Europäische Kommission die Rechtsauffassung, dass die Umsetzung der UVP-RL in das österreichische UVP-G 2000 in dreierlei Punkten mangelhaft sei: So sei „das österreichische UVP-Gesetz in Bezug auf die fehlende Möglichkeit für Einzelpersonen mit nachweisbarem rechtlichem Interesse (namentlich Nachbarn), ein gerichtliches Überprüfungsverfahren der UVP-Screening-Entscheidung zu beantragen, nicht mit Artikel 11 der UVP-Richtlinie vereinbar“.<sup>172</sup> Zudem würden entgegen Art 11 UVP-G durch die Bindung des Rechts zur Gründung oder Unterstützung einer BI iSv § 19 Abs 4 UVP-G 2000 an das kommunale Wahlrecht die Rechte von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen auf diejenigen mit Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet beschränkt. Das stelle „eine direkte Diskriminierung auf der Grundlage des Wohnsitzes dar (und indirekt auf der Grundlage der Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit), welche nach Artikel 3 Absatz 9 der Aarhus Konvention ausdrücklich untersagt ist. Wie bereits festgestellt, muss Artikel 11 im Sinne der Aarhus Konvention ausgelegt werden.“ Last but not least ist die Kommission der Auffassung, „dass die österreichischen Bestimmungen über die Präklusion ... insoweit nicht mit Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU im Einklang stehen, als dass sie es einem Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit, das sich am Verwaltungsverfahren beteiligt hat, grundsätzlich nicht ermöglichen, nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen eines Gerichtsverfahrens neue Aspekte oder eine Ergänzung zu seinen fristgerecht erhobenen Einwendungen vorzubringen.“]

### **bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Pflichten der Vertragsparteien zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) am konkretesten ausgestaltet:<sup>173</sup> Da eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur unter der Voraussetzung ihrer Unterrichtung tatsächlich erfolgen kann, trifft die Vertragsparteien im Vorfeld zunächst eine Informationspflicht hinsichtlich bestimmter Angaben über die geplante umweltrelevante Tätigkeit und das abzuführende Entscheidungsverfahren,<sup>174</sup> der in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig nachzukommen ist.<sup>175</sup> Ergänzt wird diese allgemeine Informationspflicht durch ein gebührenfreies, allenfalls

---

<sup>171</sup> Vgl Berger, UVP-Feststellungsverfahren 68; Schlägl, Öffentlichkeit 244; Goby, Probleme 189 f.

<sup>172</sup> Richtungsweisend bis dato EuGH 07.01.2004, Rs C-201/02, *Delena Wells*, Slg 2004, I-0723, Rn 61, wonach sich ein Einzelner im Fall der pflichtwidrigen Unterlassung des MS, eine UVP durchzuführen, uU direkt auf die UVP-RL berufen kann.

<sup>173</sup> Vgl auch Epiney, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 2.

<sup>174</sup> Vgl Art 6 Abs 2 lit a - e Aarhus-KV.

<sup>175</sup> Vgl Art 6 Abs 2 Aarhus-KV.

antragsgebundenes, Zugangsrecht der betroffenen Öffentlichkeit zu allen für das Entscheidungsverfahren relevanten<sup>176</sup> verfügbaren Informationen.<sup>177</sup>

Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren hat sich schließlich an folgenden Vorgaben zu orientieren: Es muss ein angemessener zeitlicher Rahmen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen werden;<sup>178</sup> insgesamt hat jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann, zu sorgen;<sup>179</sup> außerdem muss die Öffentlichkeit auch die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.<sup>180</sup> Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen<sup>181</sup> und die Öffentlichkeit über die Entscheidung (Wortlaut sowie Gründe und Erwägungen) unverzüglich zu informieren.<sup>182</sup>

### ***bb) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltpolitischen Planungsinstrumenten***

Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (Art 7 Aarhus-KV) ist die Herstellung einer Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltpolitischen Grundsatzentwicklungen.<sup>183</sup>

#### **aaa) Sachlicher Anwendungsbereich**

Der sachliche Anwendungsbereich ist über eine Abgrenzung gegenüber den anderen beiden Öffentlichkeitsbeteiligungstatbeständen der Aarhus-KV, also der Beteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6) sowie jener bei normativen Instrumenten (Art 8), herzuleiten.<sup>184</sup>

##### **aaaa) Abgrenzung zu umweltbezogenen Entscheidungen**

Zunächst sind sämtliche Entscheidungen, die in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) ergehen bzw. ergangen sind, vom Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestand des Art 7 Aarhus-KV auszunehmen. Diese lassen sich gegenüber Entscheidungen betreffend Pläne und Programme insofern abgrenzen, als sie charakteristischerweise nicht bloß festlegen, dass in einem bestimmten ausgewiesenen

<sup>176</sup> Vgl dazu die demonstrative Liste in Art 6 Abs 6 lit a - f Aarhus-KV.

<sup>177</sup> Vgl Art 6 Abs 6 Aarhus-KV.

<sup>178</sup> Vgl Art 6 Abs 3 Aarhus-KV.

<sup>179</sup> Vgl Art 6 Abs 4 Aarhus-KV.

<sup>180</sup> Vgl Art 6 Abs 7 Aarhus-KV.

<sup>181</sup> Vgl Art 6 Abs 8 Aarhus-KV.

<sup>182</sup> Vgl Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

<sup>183</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, SchrifR der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte „Informationen zur Umweltpolitik“ Nr 145 (2001) 79.

<sup>184</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 22.

Gebiet bestimmte allgemeine Typen von Aktivitäten ausgeführt werden dürfen (und andere nicht),<sup>185</sup> sondern konkret über die Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit der Ausführung einer bestimmten in Anh I der Konvention gelisteten Tätigkeit an einem bestimmten Ort im Interesse eines bestimmten Antragstellers absprechen.<sup>186</sup> Sämtliche individuell-konkreten Hoheitsakte von Behörden, dh va Bescheide, die auf Antrag eines Genehmigungswerbers über die Zulassung oder Änderung einer Tätigkeit iSd Art 6 iVm Anh I zur Aarhus-KV ergehen, fallen daher nicht unter den Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestand des Art 7 Aarhus-KV.<sup>187</sup>

#### bbbb) Abgrenzung zu normativen Instrumenten

Zudem sind jedoch auch exekutive und andere allgemein anwendbare rechtsverbindliche normative Instrumente (Art 8 Aarhus-KV) vom Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestand des Art 7 Aarhus-KV auszunehmen. Sie unterscheiden sich von umweltpolitischen Planungsinstrumenten darin, dass sie in eindeutigen Verhaltensnormen gipfeln,<sup>188</sup> und im Gegensatz zu diesen die Merkmale der Außenwirkung und/oder Rechtsverbindlichkeit aufweisen.<sup>189</sup>

IdZ ist der grundsätzliche Unterschied zwischen Politiken auf der einen und Plänen und Programmen auf der anderen Seite zu beachten: *Politiken* können immer bloß *umweltpolitische Planungsinstrumente* sein, da ihnen keinesfalls Rechtsverbindlichkeit zukommen kann.<sup>190</sup> Sie sind als Prinzip, Plan oder Handlungsvorgehen zu qualifizieren<sup>191</sup> und geben demgemäß nur die groben Zielsetzungen und Leitlinien in einem bestimmten Umweltbereich vor.

*Beispiele* für umweltbezogene Politiken sind etwa die im Regierungsprogramm festgelegten Umwelt(schutz)ziele oder die Weißbücher der Europäischen Kommission<sup>192</sup> zu diversen Umweltfragen.

*Pläne und Programme* können je nachdem, in welcher Form sie von der Behörde gesetzt werden, entweder als normative oder als umweltpolitische Planungsinstrumente ergehen:

---

<sup>185</sup> Vgl *Albania* ACCC/C/2005/12, ECE/MR.PP/C.1/2007/4/Add.1, 31 July 2007, para 68.

<sup>186</sup> Vgl *Albania* ACCC/C/2005/12, ECE/MR.PP/C.1/2007/4/Add.1, 31 July 2007, para 67.

<sup>187</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 29.

<sup>188</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 120.

<sup>189</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 29.

<sup>190</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 26 sowie KOM(2000) 839 endgültig, 8.

<sup>191</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 118.

<sup>192</sup> Die Weißbücher der Europäischen Kommission sind abrufbar unter: [http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index\\_de.htm](http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_de.htm) (15.07.2014).

- Ergehen Pläne und Programme als Verordnung (bzw gegebenenfalls auch als Bescheid<sup>193</sup>), unterliegen sie als *normative Planungsinstrumente* der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 8.<sup>194</sup>

An *Beispielen* für solche normativen Planungsinstrumente sind nach österreichischem Recht etwa zu nennen:

- Flächenwidmungspläne;<sup>195</sup>
- Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme;<sup>196</sup>
- Aktionspläne gem § 26b IG-L;<sup>197</sup>
- Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne gem § 55c WRG<sup>198,199</sup>,
- Maßnahmenprogramme nach § 55f WRG.<sup>200</sup>

- Werden Pläne und Programme hingegen von der Behörde nur als faktische Akte gesetzt, unterliegen sie als bloß *politische Planungsinstrumente* dem Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestand des Art 7 Aarhus-KV.

An *Beispielen* für solche politischen Planungsinstrumente sind nach österreichischem Recht etwa anzuführen:

- Forstliche Raumpläne gem §§ 8 ff ForstG<sup>201,202</sup>,
- Programme gem § 9a IG-L<sup>203,204</sup>
- Aktionspläne gem § 7 Bundes-LärmG<sup>205,206</sup>
- Bundes-Abfallwirtschaftspläne gem § 8 AWG<sup>207,208</sup>,
- Räumliche Entwicklungskonzepte;<sup>209</sup>

<sup>193</sup> ZB nach § 15 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl 1971/286 idF BGBl I 2013/96.

<sup>194</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 82.

<sup>195</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 82.

<sup>196</sup> Vgl *Wessely*, Örtliche Raumplanung als Instrument des Umweltschutzes, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 609 (621).

<sup>197</sup> Vgl dazu auch *Schulev-Steindl*, Mögliche (wirksame) Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, in: *Wagner / Kerschner* (Hrsg), Immissionsschutzgesetz-Luft (2008) 75 (80).

<sup>198</sup> Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 (WV) idF BGBl I 2013/98.

<sup>199</sup> Vgl dazu auch *Baumgartner*, Wasserrecht, in: *Bachmann / Baumgartner / Feik / Giese / Jähnle / Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2010) 233 (263); *Hödl*, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht (2005) 171 ff.

<sup>200</sup> Vgl *Baumgartner*, Wasserrecht 263; *Hödl*, Wasserrahmenrichtlinie 125 ff.

<sup>201</sup> Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2013/189.

<sup>202</sup> Vgl *Pabel*, Forstrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 206 (215).

<sup>203</sup> Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2010/77.

<sup>204</sup> Vgl *Würthinger*, Luftreinhaltungs- und Klimaschutzrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 484 (504).

<sup>205</sup> Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl I 2005/60.

<sup>206</sup> Vgl *Berghaler*, Öffentliches Lärmrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 456 (482).

<sup>207</sup> Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2013/193.

<sup>208</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 83.

- Nationale Zuteilungspläne gem § 11 EZG<sup>210</sup><sup>211</sup>.

#### cccc) Fazit

Der sachliche Anwendungsbereich des Art 7 Aarhus-KV erfasst allein die umweltpolitischen Planungsinstrumente, die sich durch ihre idR bloß verwaltungsinterne Wirkung auszeichnen.<sup>212</sup> Der Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Beteiligungstatbestand unterliegen hingegen keine normativen Planungsinstrumente im Umweltbereich.<sup>213</sup>

#### bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich danach, ob es um „*Pläne und Programme*“ oder bloß um „*Politiken*“ geht:<sup>214</sup> In Bezug auf umweltbezogene Pläne und Programme hat jede Vertragspartei „angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen“<sup>215</sup> dafür zu treffen, dass die Öffentlichkeit beteiligt wird: Zunächst sind der Öffentlichkeit „die erforderlichen Informationen“<sup>216</sup> zur Verfügung zu stellen. Die eigentliche Beteiligung selbst hat sodann „in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme“<sup>217</sup> zu erfolgen. Dabei sind die Vorgaben des Art 6 hinsichtlich der Einhaltung eines angemessenen zeitlichen Rahmens,<sup>218</sup> einer frühzeitigen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>219</sup> und einer angemessenen Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung<sup>220</sup> einzuhalten.<sup>221</sup>

Hinsichtlich umweltbezogener Politiken müssen sich die Vertragsparteien hingegen bloß „im angemessenen Umfang“<sup>222</sup> darum bemühen, „Möglichkeiten für eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung“<sup>223</sup> zu schaffen. Eine Rechtspflicht zu einem bestimmten Verhalten dürfte sich aus dieser Bestimmung nicht ergeben.<sup>224</sup> Des Weiteren kommt den

---

<sup>209</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 80.

<sup>210</sup> Emissionszertifikatgesetz, BGBl I 2004/46 idF BGBl I 2013/98.

<sup>211</sup> Zur mangelnden normativen Charakter der Nationalen Zuteilungspläne vgl zul VfSlg 19.020/2010.

<sup>212</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 22 und 29; Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 320; *Rodenhoff*, The Aarhus Convention and its Implications for the ‘Institutions’ of the European Community, RECIEL 11 (3) 2002, 343 (348); *Hecht*, Partizipation 79 und 82.

<sup>213</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 80.

<sup>214</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6-8 Rn 23, 24 und 26. Zur Begriffsabgrenzung s oben S 37 ff.

<sup>215</sup> Art 7 1. S Aarhus-KV.

<sup>216</sup> Art 7 1. S Aarhus-KV.

<sup>217</sup> Art 7 1. S Aarhus-KV.

<sup>218</sup> Vgl Art 6 Abs 3 Aarhus-KV.

<sup>219</sup> Vgl Art 6 Abs 4 Aarhus-KV.

<sup>220</sup> Vgl Art 6 Abs 8 Aarhus-KV.

<sup>221</sup> Vgl Art 7 2. S Aarhus-KV.

<sup>222</sup> Art 7 letzter S Aarhus-KV.

<sup>223</sup> Art 7 letzter S Aarhus-KV.

<sup>224</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 26.

zuständigen Behörden auch ein gewisser Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Bestimmung der im jeweiligen Fall beteiligungsberechtigten Öffentlichkeit zu: So hat die zuständige Behörde „die Öffentlichkeit, die sich beteiligen kann“, zu ermitteln, wobei allerdings die Ziele des Übereinkommens zu berücksichtigen sind.<sup>225</sup>

#### ***dd) Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen normativen Instrumenten***

Die Aarhus-KV sieht außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung „während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können“<sup>226</sup>, vor.

##### **aaa) Sachlicher Anwendungsbereich**

Der sachliche Anwendungsbereich ist wiederum in Abgrenzung zu den beiden oben dargestellten Öffentlichkeitsbeteiligungstatbeständen (Art 6, 7 Aarhus-KV) zu ziehen. Erfasst sind daher nur Vorbereitungen generell-abstrakter umweltbezogener Regelungen normativen Charakters,<sup>227</sup> die per definitionem von Behörden betrieben werden.

Darunter fallen nach innerstaatlichem österreichischem Recht im Wesentlichen die Vorbereitungen zum Erlass von umweltbezogenen Verordnungen (inkl normativer umweltbezogener Planungsinstrumente), wie etwa Flächenwidmungspläne, Aktionspläne nach IG-L oder Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne.<sup>228</sup>

Ausgenommen sind hingegen sämtliche allgemein anwendbaren rechtsverbindlichen umweltbezogenen Bestimmungen, die von „Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“<sup>229</sup>, stammen, weil diese dem Wortlaut der Konvention nach explizit keine Behörden sind.<sup>230</sup> Entgegen der Ansicht von *Hecht*<sup>231</sup> können deshalb auch Vorbereitungen zu Gesetzen im formellen Sinn (Bundesgesetze, Landesgesetze) nicht pauschal unter Art 8 Aarhus-KV subsumiert werden. Vorstellbar ist eine Anwendbarkeit von Art 8 Aarhus-KV bei Vorbereitungen für Gesetze im formellen Sinn vielmehr nur in jenen Fällen, in denen die Gesetzesinitiative von Verwaltungsbehörden (BReg, LReg) ausgeht, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesetzesvorlage in den Nationalrat bzw in den Landtag eingebracht wird.

---

<sup>225</sup> Vgl Art 7 letzter S Aarhus-KV.

<sup>226</sup> Art 8 Aarhus-KV.

<sup>227</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 29.

<sup>228</sup> Vgl dazu oben S 38 f.

<sup>229</sup> Art 2 Z 2 letzter S Aarhus-KV.

<sup>230</sup> Zur Begründung dieser Ausnahmebestimmung vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 34.

<sup>231</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 85.

### **bbb) Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Auch der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Vorbereitung normativer umweltbezogener Instrumente dürfte - wenn überhaupt - nur eine sehr beschränkte rechtliche Tragweite zukommen.<sup>232</sup> So muss sich jede Vertragspartei nur „bemühen“, eine derartige Beteiligung zu „fördern“, und bestimmte Maßnahmen „sollten“ bloß ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten daher von den Vertragsparteien „ausreichende zeitliche Rahmen“<sup>233</sup> für eine effektive Beteiligung festgelegt werden, „Vorschriftenentwürfe ... veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden“<sup>234</sup> und die Öffentlichkeit „unmittelbar oder über sie vertretende und beratende Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.“<sup>235</sup> Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist alsdann soweit wie möglich zu berücksichtigen.<sup>236</sup> Auf Grund dieser sehr „weichen“ Formulierung ist summa summarum davon auszugehen, dass Art 8 Aarhus-KV damit nur unverbindliche Verhaltenspostulate aufstellt.<sup>237</sup>

Verschärft wurden die Rechte der Öffentlichkeit in diesem Kontext jedoch insb durch das Feinstaub-Urteil des EuGH in der Rs *Janecek*<sup>238</sup>. In diesem sprach der EuGH aus, dass „unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen“<sup>239</sup>. Was die Erstellung von Aktionsplänen gem § 26b IG-L anlangt, ist damit wohl ein bloßes Bemühen um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Bereich als nicht mehr ausreichend anzusehen. Vielmehr müssen die Betroffenen nunmehr bei drohender Überschreitung von dem Gesundheitsschutz dienenden Grenzwerten die Erstellung eines Aktionsplanes - über eine bloße Beteiligung hinausgehend - qua subjektiven Rechts einfordern können.<sup>240</sup>

[Angemerkt sei, dass das deutsche Bundesverwaltungsgericht das Urteil des EuGH in der Rs *Janecek* iVm dem Urteil des EuGH in der Rs *Lesoochranárské zoskupenie* zum Anlass genommen hat, um folgende Judikaturwende zu vollziehen und urteilmäßig abzusprechen wie folgt:<sup>241</sup>

---

<sup>232</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 30.

<sup>233</sup> Art 8 lit a Aarhus-KV.

<sup>234</sup> Art 8 lit b Aarhus-KV.

<sup>235</sup> Art 8 lit c Aarhus-KV.

<sup>236</sup> Vgl Art 8 letzter S Aarhus-KV.

<sup>237</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm.-Art. 6 - 8 Rn 30.

<sup>238</sup> EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Slg 2008, I-06221.

<sup>239</sup> EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Slg 2008, I-06221, Rn 48.

<sup>240</sup> Vgl *Wagner*, Anm zu EuGH 25.07.2008, C-237/07, *Janecek*, RdU 2008/109, 171. Vgl weiterführend etwa auch: *Faßbender*, Neues zum Anspruch des Bürgers auf Einhaltung des europäischen Umweltrechts: Zugleich Anmerkung zum Feinstaub-Urteil des EuGH Rs C-237/07 - *Dieter Janecek/Freistaat Bayern*, EuR 2009, 400; *Calliess*, Feinstaub im Rechtsschutz deutscher Verwaltungsgerichte: Europarechtliche Vorgaben für die Klagebefugnis vor deutschen Gerichten und ihre dogmatische Verarbeitung, NVwZ 2006, 1.

<sup>241</sup> BVerwG v 05.09.2013, 7 C 21.12, Rn 48.

„Eine Auslegung des § 47 Abs. 1 BImSchG dahingehend, dass neben unmittelbar betroffenen natürlichen Personen auch Umweltverbände das Recht haben, die Einhaltung der zwingenden Vorschriften des Luftqualitätsrechts zu verlangen, ist durch Art. 23 RL 2008/50/EG und Art. 9 Abs. 3 AK geboten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 8. März 2011<sup>242</sup> in Bezug auf Sachverhalte, die - wie hier die Aufstellung von Luftreinhalteplänen - dem Unionsrecht unterliegen, für Umweltverbände einen weiten Zugang zu Gericht gefordert; ... . Ausgehend hiervon müssen sich die Klagerechte, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Juli 2008<sup>243</sup> ... auf dem Gebiet der Luftreinhaltung anerkannt hat, auch auf Umweltverbände erstrecken. Eine grundsätzliche Verneinung derartiger Rechte von Umweltverbänden wäre zudem ... unvereinbar mit der Spruchpraxis des Compliance Committee zu Art. 9 Abs. 3 AK.“

Damit hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht den neuen Leitsatz aufgestellt, dass „nach einem an unionsrechtlichen Vorgaben orientierten Verständnis ... § 47 Abs. 1 BImSchG einem anerkannten Umweltverband eigene Rechte im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO gewährt.“]

### ***ee) Exkurs: Öffentlichkeitsbeteiligung im internationalen Rahmen***

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Aarhus-KV zusätzlich auch Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit in internationalen Foren im Umweltbereich bereithält. Art 3 Abs 7 zufolge „förder“ nämlich jede Vertragspartei „die Anwendung der Grundsätze dieses Übereinkommens bei internationalen umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sowie im Rahmen internationaler Organisationen in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.“

Auf Basis dieses Art 3 Abs 7 Aarhus-KV beschloss die Tagung der Vertragsparteien auf ihrem 2. Treffen im Mai 2005 in Almaty (Kasachstan) die sog „Almaty-Leitlinien“.<sup>244</sup> Diese Leitlinien sind *nicht bindend*, sondern dienen in erster Linie als Orientierungshilfe für die Vertragsparteien der Aarhus-KV.<sup>245</sup> Der Anwendungsbereich umfasst internationale Foren wie die Verhandlung und Umsetzung von multilateralen Umweltabkommen auf internationaler Ebene; die Verhandlung und Umsetzung anderer für die Umwelt relevanter Abkommen auf internationaler Ebene; zwischenstaatliche Konferenzen, die sich schwerpunktmäßig mit der Umwelt befassen; internationale umwelt- und

---

<sup>242</sup> Anm: Gemeint ist das Urteil des EuGH v 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranárské zoskupenie*, Slg 2011, I-01255.

<sup>243</sup> Anm: Gemeint ist das Urteil des EuGH v 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Slg 2008, I-06221.

<sup>244</sup> Decision II/4 Promoting the Application of the Principles of the Aarhus Convention in International Forums, ECE/MP.PP/2005/2/Add.5, 20 June 2005.

<sup>245</sup> Vgl. Ökobüro, Öffentlichkeitsbeteiligung in internationalen Foren: Die unbekannten Almaty Leitlinien, <http://www.oekobuero.at/4-oeffentlichkeitsbeteiligung-in-internationalen-foren-die-unbekannten-almaty-leitlinien>, 1 (15.07.2014).

entwicklungspolitische Foren sowie Entscheidungsfindungsprozesse im Rahmen anderer internationaler Organisationen in Angelegenheiten, die einen Umweltbezug aufweisen.<sup>246</sup>

Die Empfehlungen zur Einbindung der Öffentlichkeit beziehen sich sowohl auf den Zugang zu Informationen über die Umwelt,<sup>247</sup> als auch auf die Beteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten<sup>248</sup> sowie den Zugang zu Überprüfungsverfahren<sup>249</sup>.

## **B) Innerstaatliches Umweltrecht als Rechtsschutzgegenstand**

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV legt als Rechtsschutzgegenstand auch die „umweltbezogene(n) Bestimmungen ... innerstaatlichen Rechts“ fest.

### **1. Umweltbezogene Bestimmungen**

Erstes Kriterium für die Einbeziehung in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Rechtsschutzgegenstands ist der *Umweltbezug* der in Frage kommenden Bestimmungen. Damit stellt sich die Frage nach dem Umweltbegriffsverständnis der Aarhus-KV. Denn es existiert weder im österreichischen Recht, noch im Unionsrecht oder im Völkerrecht ein einheitlicher normativer Umweltbegriff; vielmehr erfolgt - wenn überhaupt - eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs „Umwelt“ immer nur für die jeweilige Rechtsvorschrift.<sup>250</sup>

Die Aarhus-KV nimmt keine gesonderte Definition des Begriffs „Umwelt“ vor. Allerdings kann das *Umweltbegriffsverständnis* der Aarhus-KV sehr gut über die Legaldefinition der „Informationen über die Umwelt“<sup>251</sup> hergeleitet werden.<sup>252</sup> Danach meint Umwelt in erster Linie sowohl die Umweltbestandteile (zB Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, Artenvielfalt, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen),<sup>253</sup> als auch Umweltfaktoren (zB Stoffe, Energie, Lärm,

---

<sup>246</sup> Vgl Decision II/4, Art I Abs 4 lit a - e. Vgl dazu auch Ökobüro, Öffentlichkeitsbeteiligung 1.

<sup>247</sup> Vgl Decision II/4, Art IV.

<sup>248</sup> Vgl Decision II/4, Art V.

<sup>249</sup> Vgl Decision II/4, Art VI.

<sup>250</sup> Vgl Schnedl, Umweltrecht 27.

<sup>251</sup> Art 2 Z 3 Aarhus-KV.

<sup>252</sup> Vgl idS auch Schnedl, Rechtswissenschaftliche und normative Umwelt(schutz)begriffe im nationalen und internationalen Kontext, in: FS Brünner (2007) 511 (527); Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 35 und 115; Schulev-Steindl, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten (access to justice) im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3), [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html), 29 (15.07.2014). Auch das ACCC verweist bezüglich des der Aarhus-KV zu Grunde liegenden Umweltbegriffsverständnisses in seinen draft findings zur Beschwerde Austria ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 53 auf die breite Legaldefinition des Begriffs „Umweltinformationen“.

<sup>253</sup> Vgl Art 2 Z 3 lit a Aarhus-KV.

Strahlung)<sup>254</sup>. Der Mensch sowie seine Kultur- und Sachgüter zählen hingegen nur in dem Maße zur Umwelt, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder -faktoren betroffen sind oder sein können,<sup>255</sup> und stellen somit nur ein indirektes Umweltschutzgut dar.<sup>256</sup>

Von keiner weiteren Bedeutung für die Bejahung des Umweltbezugs einer Bestimmung ist deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet: Egal ob sich die Bestimmung nach innerstaatlichen Kategorien daher nun etwa dem Zivilrecht, dem Verwaltungsrecht oder dem Strafrecht<sup>257</sup> zuordnen lässt, von vornherein ist kein Rechtsbereich potentiell aus dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ausgenommen.<sup>258</sup> Selbstredend ist, dass auch kein inhaltlicher Bezug zu den ersten beiden Säulen der Aarhus-KV gegeben sein muss.<sup>259</sup>

Anhaltspunkte, welche sachlichen Regelungsbereiche im konkreten unter die umweltbezogenen Bestimmungen der Aarhus-KV fallen können, lassen sich etwa dem RL-Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>260</sup> entnehmen.<sup>261</sup> Danach werden in Form einer demonstrativen Aufzählung insb folgende Gebiete als dem „Umweltrecht“ zuordenbar angeführt: Gewässerschutz; Lärmschutz; Bodenschutz; Luftverschmutzung; Flächenplanung und Bodennutzung; Erhaltung der Natur und biologische Vielfalt; Abfallwirtschaft; Chemikalien, einschließlich Bioziden und Pestiziden; Biotechnologie; sonstige Emissionen, Ableitungen und Freisetzungen in die Umwelt; Umweltverträglichkeitsprüfung; Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass umweltbezogene Bestimmungen grundsätzlich all jene Regelungen sind, die alternativ:<sup>262</sup>

- entweder zum Schutz oder zur Verbesserung der Umweltbestandteile erlassen wurden,

---

<sup>254</sup> Vgl Art 2 Z 3 lit b Aarhus-KV.

<sup>255</sup> Vgl Art 2 Z 3 lit c Aarhus-KV.

<sup>256</sup> Vgl *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe 516.

<sup>257</sup> Vgl dazu auch die Besprechung der Feststellungen des ACCC im Fall *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014 unten S 206 ff.

<sup>258</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 36, 38 und 41; *Fellner Wratzfeld & Partner* (Hrsg), Studie zum Thema „Access to Justice - Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen“, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html), 22 (15.07.2014).

<sup>259</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 131.

<sup>260</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM (2003) 624 endgültig.

<sup>261</sup> Vgl Art 2 Z 1 lit g KOM (2003) 624 endgültig.

<sup>262</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 36.

Ausgenommen in diesem Kontext ist insb der Tierschutz [nicht jedoch der Artenschutz!], weil er auf den Schutz der Tiere um ihrer selbst willen abstellt und ihm daher kein ökologischer Charakter anhaftet.<sup>263</sup>

- oder Vorkehrungen über die Umweltfaktoren treffen, die sich (wahrscheinlich) auf die Umweltbestandteile auswirken,
- oder zum Ziel haben, die von den natürlichen Lebensgrundlagen ausgehende Gefährdung des Menschen samt der von ihm geschaffenen künstlichen Umwelt hintanzuhalten.

Was die Regelungen zur Hintanhaltung der Gefährdung des Menschen betrifft, so sind folgende prominente Ausnahmen zu nennen: Zum einen der Arbeitnehmerschutz, da in diesem Rechtsgebiet der besondere betriebliche Kontext und die persönliche Abhängigkeit im Vordergrund stehen, zum anderen aber auch viele Bestimmungen des Produktrechts, wie etwa jene des Lebensmittelrechts und des Arzneimittelrechts, weil die von ihnen ausgehende Gefährdung für den Menschen ihren Ursprung nicht in den natürlichen Lebensgrundlagen hat.<sup>264</sup> Die weiten Ausnahmen des Produktrechts vom Umweltrecht gelten allerdings nicht für das Chemikalienrecht und das Gentechnikrecht.<sup>265</sup>

Was den Schutz der künstlichen Umwelt betrifft, so fällt der Denkmalschutz nicht unter die umweltbezogenen Bestimmungen.<sup>266</sup> Nicht ausgenommen sind jedoch der Naturdenkmalschutz und der Landschaftsschutz sowie der Schutz des Welterbes.<sup>267</sup>

## 2. Innerstaatliche Bestimmungen

Zweites Kriterium für die Einbeziehung einer Bestimmung in den sachlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist - abgesehen von ihrem Umweltbezug - ihre Zuordenbarkeit zum „innerstaatlichen Recht(s)“. Sachgerechterweise wird eine solche Zuordnung zu innerstaatlichen Rechtsquellen immer dann herstellbar sein, wenn es sich um umweltbezogene Bestimmungen „innerstaatlicher Geltung“ handelt:<sup>268</sup> Damit fallen auch solche Normen unter den Begriffsumfang, die zwar nicht „innerstaatlichen Ursprungs“ sind, dh nicht von nationalen Rechtssetzungsautoritäten erlassen (zB nationale Gesetze und VO) bzw von diesen ins nationale Recht transformiert wurden (zB Staatsverträge, EU-Richtlinien), denen jedoch auf Grund ihrer Supranationalität<sup>269</sup> gegenüber dem nationalen Recht autonome Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrangwirkung zukommt (dh insb EU-

<sup>263</sup> Vgl dazu *Raschauer*, Umweltrecht 18 sowie *Schnedl*, Umwelt(schutz)begriffe 517.

<sup>264</sup> Vgl dazu *Raschauer*, Umweltrecht 18.

<sup>265</sup> Vgl *Raschauer*, Umweltrecht 18 sowie für das Chemikalienrecht Art 2 Z 3 lit b Aarhus-KV und das Gentechnikrecht Art 2 Z 3 lit a Aarhus-KV.

<sup>266</sup> Vgl *Raschauer*, Umweltrecht 18.

<sup>267</sup> Vgl *Raschauer*, Umweltrecht 18; *Schulev-Steindl*, Optionen 37.

<sup>268</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 33.

<sup>269</sup> Zum Begriff der Supranationalität vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 140 ff; *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht<sup>7</sup> (2010) Rn 60.

Verordnungen oder Bestimmungen des primären Unionsrechts).<sup>270</sup> Wie *Schulev-Steindl* dazu argumentativ ausführt, würde nämlich eine Beschränkung rein auf Bestimmungen innerstaatlichen Ursprungs zu Wertungswidersprüchen führen, da bspw. kein sachlicher Grund dafür anzugeben sei, warum zB. Verstöße gegen das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz, welches diverse Richtlinien der EG (zB. die Abfallrahmen-RL) umsetzt, unter Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fallen sollen, nicht dagegen aber auch Verstöße gegen die EG-Abfallverbringungsverordnung. Auch das ACCC geht hinsichtlich des Begriffsumfangs des Terminus „innerstaatliche Bestimmungen“ von einem Begriffsverständnis aus, das umweltbezogene unionsrechtliche Bestimmungen, die im jeweiligen Mitgliedstaat anwendbar sind, inkludiert.<sup>271</sup>

Bei diesen umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlicher Geltung kann es sich grundsätzlich sowohl um generell-abstrakte, dh insb. Gesetze und Verordnungen,<sup>272</sup> als auch um individuell-konkrete Rechtsvorschriften, dh insb. Bescheide,<sup>273</sup> handeln.

### C) Graphischer Überblick

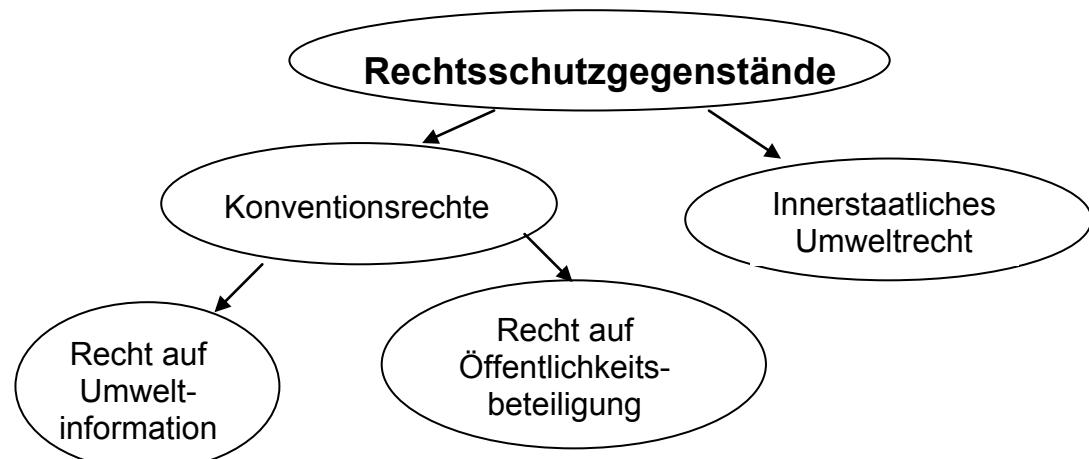


Abb 3: Rechtsschutzgegenstände der Aarhus-KV

<sup>270</sup> Vgl. *Schulev-Steindl*, Optionen 33.

<sup>271</sup> Vgl. *Denmark* ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/C/1/2008/5/Add.4, 29 April 2006, para 27. Vgl. auch die Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die Beschwerde *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 52.

<sup>272</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 34.

<sup>273</sup> Vgl. insb. *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 131. Skeptisch *Schulev-Steindl*, Optionen 35, die - zumindest für das österreichische Recht - keinen dringenden Bedarf zur Einbeziehung individuell-konkreter Rechtsakte in den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sieht, zumal im öffentlichen Recht idR immer zugleich auch ein Verstoß gegen eine generell-abstrakte Rechtsvorschrift vorliegen wird und im Umweltpflichtrecht Urteile hauptsächlich dem privaten, insb. nachbarlichen, Interessensausgleich, weniger hingegen der Umsetzung im Allgemeininteresse gelegener umweltschützender Ge- und Verbote dienen.

### III. Rechtsschutzlegitimierte

#### A) Konzept des „citizen enforcement“

In „Erkenntnis der wichtigen Rolle, die einzelne Bürger, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor im Umweltschutz spielen können“<sup>274</sup>, räumt die Aarhus-KV der „Öffentlichkeit“<sup>275</sup> „Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen“<sup>276</sup> ein, „damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“<sup>277</sup>. Das damit verfolgte Konzept des „citizen enforcement“<sup>278</sup>, nämlich die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, ist jedoch kein Novum der Aarhus-KV, sondern bereits hinlänglich aus dem *Europarecht* bekannt.<sup>279</sup> Auch hier handelt es sich, ebenso wie beim Umweltrecht, um einen Bereich, der - ua zumal es der Union vom Grundsatz her an einem eigenen Exekutivapparat fehlt - mit Vollzugsdefiziten als ständigem Problem zu kämpfen hat.<sup>280</sup> Auch hier werden dem Bürger - basierend auf der unmittelbaren Anwendbarkeit<sup>281</sup> sowie der Staatshaftung<sup>282</sup> -<sup>283</sup> individuelle Befugnisse eingeräumt, die ihn befähigen sollen, vor den staatlichen Behörden und Gerichten unmittelbar auf die Beachtung des Unionsrechts zu pochen, um so dessen Umsetzungsschwächen und Vollzugsdefizite zu mindern.<sup>284</sup> In seiner richtungweisenden Entscheidung *Van Gend & Loos* bringt der EuGH die Wichtigkeit einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Punkt:

„Die Wachsamkeit der an der Wahrung ihrer Rechte interessierten Einzelnen stellt eine wirksame Kontrolle dar, welche die durch die Kommission und die Mitgliedstaaten ... ausgeübte Kontrolle ergänzt.“<sup>285</sup>

Der Trend, weg von der Stellung des Staates als alleiniger Garant des öffentlichen Interesses<sup>286</sup> hin zur Privatisierung des öffentlichen Interesses,<sup>287</sup> wird damit durch die

<sup>274</sup> ErwG 13 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>275</sup> Vgl Art 2 Z 4 u 5 Aarhus-KV.

<sup>276</sup> ErwG 18 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>277</sup> ErwG 18 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>278</sup> Vgl dazu näher auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 130.

<sup>279</sup> Vgl ausführlich *Masing*, Mobilisierung 19 ff; *Schulev-Steindl*, Rechte 130; *Oestreich*, Individualrechtsschutz im Umweltrecht nach dem Inkrafttreten der Aarhus-Konvention und dem Erlass der Aarhus-Richtlinie, Die Verwaltung 2006, 29 (45 ff); *Schäfer*, Individualrechtsschutz 27; *Classen*, Der einzelne als Instrument zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts?: Zum Problem der subjektiv-öffentlichen Rechte kraft Gemeinschaftsrechts, VerwArch 88 (1997) 645.

<sup>280</sup> Vgl *Masing*, Mobilisierung 19.

<sup>281</sup> Vgl dazu richtungweisend EuGH 05.02.1963, Rs C-26/62, *Van Gend & Loos*, Slg 1963, 00003.

<sup>282</sup> Vgl dazu richtungweisend EuGH 19.11.1991, Rs C-6/90 und C-9/90, *Francovich*, Slg 1991, I-05357.

<sup>283</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Rechte 130; *Masing*, Mobilisierung 42 ff.

<sup>284</sup> Vgl *Masing*, Mobilisierung 13.

<sup>285</sup> EuGH 05.02.1963, Rs C-26/62, *Van Gend & Loos*, Slg 1963, 00003, Rn 26.

<sup>286</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Rechte 129.

<sup>287</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Rechte 130.

Aarhus-KV „bloß“ weiter fortgesetzt.<sup>288</sup> Die Verantwortung soll - ganz im Sinne des Kooperationsprinzips, wonach Umweltschutz nicht allein Domäne des Staates sein kann, sondern vielmehr ein gemeinsames Bemühen aller gesellschaftlichen Kräfte, also eine Zusammenarbeit, sprich Kooperation, verlangt -<sup>289</sup> nicht dem staatlichen Exekutivapparat allein überlassen bleiben, sondern die Bürger selbst als Sachwalter der Umwelt mobilisieren.<sup>290</sup> Traditionell der Gesetzgebung und den Gerichten vorbehaltene Aufgaben der Vollzugskontrolle werden dabei - zumindest teilweise - der Öffentlichkeit überantwortet;<sup>291</sup> im Vordergrund steht die Effektivierung des unter Umsetzungsmängeln leidenden Rechtsbereichs, wohingegen dem Schutz individueller Belange des jeweiligen einzelnen nur sekundäre Bedeutung zukommt.<sup>292</sup> Dieser Trend, der teilweise auch mit Schlagworten wie „Informalisierung“ belegt wird,<sup>293</sup> bedingt damit zunehmend auch die Entwicklung eines neuen Verständnisses subjektiver Rechte.<sup>294</sup>

Ganz generell hat das Abgehen von Systemen hierarchischer Steuerung durch den Staat auch zur Folge, dass neue Formen der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren gefunden werden müssen<sup>295</sup> und daher, wie bspw im Fall der Umsetzung der Aarhus-KV, etwa eine (verstärkte) Auseinandersetzung mit Modellen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat.<sup>296</sup> Insgesamt birgt diese Entwicklung in Hinblick auf demokratisch verfasste Gesellschaften sowohl Potentiale für positive als auch für negative Effekte. So beinhaltet die Stärkung der Rechte der Bürger, die nicht nur aus der Sicht sowohl demokratischer, als auch rechtsstaatlicher und liberaler Verfassungsanforderungen begrüßenswert ist,<sup>297</sup> möglicherweise gleichzeitig auch destruktive Potentiale dahingehend, dass es durch die Vermischung von staatlichen und privaten Bereichen zur Schwächung demokratischer Werte und öffentlicher Interessen

---

<sup>288</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Rechte 130.

<sup>289</sup> Vgl *Balleis*, Mitwirkungs- und Klagerichte anerkannter Naturschutzverbände: zugleich eine vergleichende Untersuchung der Regelungen in den Landesnaturschutzgesetzen (1996) 35 mwN; *Heinl*, Das Umweltinformationsgesetz, ecolex 1994, 507; *Schnedl*, Umweltrecht 51 f.

<sup>290</sup> Vgl *Masing*, Mobilisierung 33.

<sup>291</sup> Vgl *Hofmann*, Recht 12.

<sup>292</sup> Vgl *Masing*, Mobilisierung 13.

<sup>293</sup> Vgl etwa *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig*, Governance 40.

<sup>294</sup> Vgl *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig*, Governance 42 f; *Schulev-Steindl*, Optionen 62. Vgl dazu auch ausführlich unten S 51 ff.

<sup>295</sup> Vgl idZ etwa *Schnedl*, Umweltrecht 52, der - abgesehen von diversen Formen der Bürgerbeteiligung - auch folgende Einrichtungen/Instrumente als Beispiele für Ausprägungen des Kooperationsprinzips im Umweltrecht sieht: Umweltbeiräte; Umweltanwälte; Umweltorganisationen; Beliehene; Umweltbeauftragte; Umwelt-(Öko)-Audits; Umweltabsprachen; technische Umweltstandards (ÖNORMEN, ISO-Normen).

<sup>296</sup> Vgl idS etwa *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig*, Governance 40.

<sup>297</sup> Vgl idZ etwa *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig*, Governance 43, wonach die Beteiligung der Bürger am Verwaltungshandeln im Kontext der Aarhus-KV als Stärkung der Demokratie diskutiert werde.

kommt.<sup>298</sup> So warnen idZ etwa *kritische Stimmen*, besonders auch in der deutschen Literatur, vor dem Entstehen einer sog. „*vierten Gewalt*“, die von der Öffentlichkeit und den Medien geprägt ist und - im Gegensatz zu Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung - weder den rechtsstaatlichen Begrenzungen noch der verfassungsrechtlich legitimierten Kontrolle unterliegen würde.<sup>299</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Gefahr, dass ein „Super-Bürger“ gewünscht wird, der vom „aktivierenden Staat“ Aufgabe um Aufgabe übertragen bekommt und der letztlich am Postulat der „Eigenverantwortung“ scheitert.<sup>300</sup>

## **B) Mitglieder der Öffentlichkeit**

Im Hinblick auf den Kreis der rechtsschutzlegitinierten Öffentlichkeit differenziert die Aarhus-KV zwischen der „Öffentlichkeit“<sup>301</sup> als solcher (im Folgenden: allgemeine Öffentlichkeit) und der „betroffenen Öffentlichkeit“<sup>302</sup>. Diese Unterscheidung ist insb im Hinblick auf die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Konventionsrechte von Bedeutung: Denn das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6) - mit Ausnahme der Stellungnahmemöglichkeit<sup>303</sup> und der Pflicht zur Entscheidungsveröffentlichung<sup>304</sup> -<sup>305</sup> sowie der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV sind nur der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten.

### **1. Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit**

#### **a) Legaldefinition der Aarhus-Konvention**

Als Mitglieder einer sog allgemeinen „Öffentlichkeit“ definiert die Aarhus-KV:

„eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“.<sup>306</sup>

Der Begriffsumfang dieser Definition von Öffentlichkeit ist damit denkbar weit und scheint zunächst jedermann zu erfassen (sog. „any person principle“).<sup>307</sup> Voraussetzung für die

---

<sup>298</sup> Vgl Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig, Governance 40.

<sup>299</sup> Vgl etwa Hofmann, Recht 12 mwN.

<sup>300</sup> Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig, Governance 52.

<sup>301</sup> Art 2 Z 4 Aarhus-KV.

<sup>302</sup> Art 2 Z 5 Aarhus-KV.

<sup>303</sup> Vgl Art 6 Abs 7 Aarhus-KV.

<sup>304</sup> Vgl Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

<sup>305</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 129.

<sup>306</sup> Art 2 Z 4 Aarhus-KV.

<sup>307</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 39.

Zugehörigkeit zur allgemeinen Öffentlichkeit ist prima vista nämlich lediglich das Vorliegen von Rechtsfähigkeit.<sup>308</sup>

## **b) Eingrenzbarkeit**

Dennoch ergibt sich bei näherem Hinsehen, dass der Kreis der Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit sowohl auf Grund eines doppelten mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehaltes, als auch im Wege einer teleologischen Reduktion eingegrenzt werden kann.

[Anm: Die folgenden Ausführungen haben Relevanz für den persönlichen Anwendungsbereich von Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV. Verfahren nach Art 9 Abs 1 Aarhus-KV stehen nämlich „jeder Person“ offen, die eine Überprüfung ihres Antrages auf Umweltinformation wünscht; Verfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV sind der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten.<sup>309</sup>]

### ***aa) Doppelter mitgliedstaatlicher Ausgestaltungsvorbehalt***

#### **aaa) „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“**

Zum einen müssen „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ natürlicher oder juristischer Personen nur „in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis“ der allgemeinen Öffentlichkeit zugezählt werden. Betroffen sind va all jene Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, denen nach nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt<sup>310</sup> - ansonsten würden sie ja bereits als juristische Personen dem allgemeinen Öffentlichkeitsbegriff unterliegen.<sup>311</sup> Nach österreichischem Recht unterliegen etwa ad hoc zusammenkommende Personenmehrheiten oder auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts diesem mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalt.<sup>312</sup>

#### **bbb) „Kriterien“**

Zum anderen kann der Zugang von Mitgliedern der allgemeinen Öffentlichkeit zu Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auch an die Erfüllung etwaiger „in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte(n) Kriterien“ geknüpft werden. Welche Kriterien idZ vorgeschrieben werden können, wird von der Aarhus-KV - im Gegensatz zum Verfahrenszugang von Mitgliedern der „betroffenen“ Öffentlichkeit nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV - allerdings offen gelassen.

---

<sup>308</sup> Vgl idS Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 40.

<sup>309</sup> Siehe dazu ausführlich gleich unten S 54 ff.

<sup>310</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 22.

<sup>311</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 40; Fellner Wratzfeld & Partner, Access 34.

<sup>312</sup> Vgl Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2009) Rz 50.

Einen allgemeinen Rahmen für die Festlegung von Kriterien zieht die Aarhus-KV jedenfalls dahingehend, dass das Überprüfungsverfahren stets einen „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“<sup>313</sup> sicherstellen und die Öffentlichkeit zu diesem Zugang haben muss, „ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden“.<sup>314</sup> Art 9 Abs 2 Aarhus-KV proklamiert schließlich für die dort normierte betroffene Öffentlichkeit das „Ziel, ... im Rahmen dieses Übereinkommens einen *weiten Zugang zu Gerichten* zu gewähren“ - ein Ziel, das - nicht zuletzt auch auf Grund des in den allgemeinen Rechtsschutzbestimmungen des Art 9 Abs 4 Aarhus-KV aufgestellten Effektivitätsgeboes - durchaus auch für die anderen beiden in Art 9 Aarhus-KV vorgesehenen Überprüfungsverfahren als Umsetzungsmaxime ausgemacht werden kann.

Nähere Anhaltspunkte für die Zulässigkeit von Zugangskriterien lassen sich in weiterer Folge insb aus der Rechtsprechung des Aarhus Convention Compliance Committee (im Folgenden: ACCC)<sup>315</sup> gewinnen: Dieses zieht aus der Möglichkeit der Festlegung von Kriterien für den Zugang zu Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV den Schluss, dass keine Popularklage eingeräumt werden müsse;<sup>316</sup> allerdings dürften etwaige Kriterien nicht allzu streng angesetzt werden, da der Zugang zu den nach Art 9 Aarhus-KV vorgesehenen Überprüfungsverfahren die Regel und nicht die Ausnahme darstellen solle.<sup>317</sup> Dies gelte insb auch für Umwelt-NGOs<sup>318</sup>, für die die Kriterien nicht so streng angesetzt werden dürften, dass allen oder beinahe allen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verwehrt bliebe.<sup>319</sup> Im Übrigen zähle bei der Evaluierung der Konformität einer Vertragspartei mit den Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV das Gesamtbild der Rechtsschuttlage.<sup>320</sup>

Ein solches Gesamtbild der Rechtsschuttlage in den jeweiligen Vertragsparteien wurde denn auch in der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen *Milieu-Studie*<sup>321</sup> aus dem Jahr 2007 bei der Untersuchung der Umsetzungsmaßnahmen der EU-Mitgliedstaaten im Bereich des access to justice zu Grunde gelegt: Neben dem Hauptkriterium der Parteistellung<sup>322</sup> wurde die Aarhus-Konformität einer Vertragspartei auch noch anhand anderer Kategorien, wie der Effektivität der Rechtsbehelfe, den Kosten und der Länge des

---

<sup>313</sup> Art 9 Abs 4 Aarhus-KV. Vgl dazu ausführlich unten S 109 ff.

<sup>314</sup> Art 3 Abs 9 Aarhus-KV.

<sup>315</sup> Für nähere Ausführungen zum ACCC siehe unten S 84 ff.

<sup>316</sup> Vgl *Belgium ACCC/2005/11*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 July 2006, para 35.

<sup>317</sup> Vgl *Belgium ACCC/2005/11*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 July 2006, para 36.

<sup>318</sup> Dazu ausführlich unten S 58 ff.

<sup>319</sup> Vgl *Belgium ACCC/2005/11*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 July 2006, para 35.

<sup>320</sup> Vgl *Belgium ACCC/2005/11*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 July 2006, para 37.

<sup>321</sup> *Milieu* (ed), Summary Report on the inventory of EU Member States' measures on access to justice in environmental matters, [http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study\\_access.htm](http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm) (15.07.2014).

<sup>322</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 17.

Verfahrens inklusive Verfahrenshilfe sowie der Transparenz und allfälliger sonstiger Kriterien beurteilt.<sup>323</sup>

Resümee dieser *Milieu*-Studie ist, dass es grundsätzlich für eine strenge Auslegung des Ausgestaltungsvorbehalts nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV spreche, wenn Mitgliedern der Öffentlichkeit Parteistellung nur für den Fall gewährt werde, dass sie eine direkte Betroffenheit in Form der Verletzung eines subjektiven Rechts nachweisen können.<sup>324</sup> Nach den Studienautoren treffe dies insb auf die Staaten Belgien, Deutschland, Malta und Österreich zu.<sup>325</sup> Potentiell sei ein solches Abstellen auf direkte Betroffenheiten als zugangsbehindernd bzw zugangserschwerend einzustufen.<sup>326</sup> Da dadurch in den genannten Staaten zudem der Zugang aller bzw der meisten Umwelt-NGOs, welche nach der Konvention ja als sog „privileged actors“ zu behandeln sind,<sup>327</sup> als ineffektiv angesehen wurde,<sup>328</sup> wurden deren Maßnahmen im Bereich des Zugangs zu Gerichten bei der Gesamtbeurteilung mit „ineffective (--)“ bewertet.<sup>329</sup> Eine Ausnahme bildete Belgien, welches die strengen Zugangskriterien teilweise durch Möglichkeiten zum vorläufigen Rechtsschutz kompensieren konnte<sup>330</sup> und mit „could be better (+)“ evaluiert wurde.<sup>331</sup>

Es spricht daher viel dafür, bei der Festlegung von Kriterien für einen Zugang zu Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht ausschließlich auf subjektive Rechte klassischen Zuschnitts (zB Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum von Entscheidungadressaten und Nachbarn) abzustellen, sondern darüber hinausgehend auch gewisse verdünnte faktische Betroffenheiten (zB räumliche Nähe) sowie ideelle Betroffenheiten (zB Engagement für den Umweltschutz) aufzugreifen.<sup>332</sup> Denn gerade auch am Beispiel der Aarhus-KV zeigen sich Tendenzen zu einem neuen Verständnis subjektiver Rechte, indem zunehmend Informations- und Beteiligungsrechte weniger spezifischen individuellen Interessen, sondern vielmehr der Geltendmachung von Allgemeininteressen dienbar gemacht werden.<sup>333</sup>

---

<sup>323</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 18.

<sup>324</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 7.

<sup>325</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 7.

<sup>326</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 11 und 19. Vgl dazu etwa auch *Schoch*, Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, NVwZ 5 (1999) 457, wonach als Hauptursache für die schlechten Noten des deutschen Rechtsschutzkonzepts das als zu eng erachtete deutsche Konzept des Individualrechtsschutzes gesehen wird.

<sup>327</sup> Vgl insb Art 2 Z 5 und Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>328</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 17.

<sup>329</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 18.

<sup>330</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 17.

<sup>331</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 18.

<sup>332</sup> Vgl idS *Schulev-Steindl*, Optionen 62.

<sup>333</sup> Vgl idS *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zleptnig*, Governance 42.

Diese Notwendigkeit zur Sicherstellung eines weiten gerichtlichen Zugangs - und damit einhergehend zu einer Einräumung auch überindividueller, und damit von subjektiven Rechten losgelöster, Klagebefugnisse -,<sup>334</sup> ergibt sich auch daraus, dass sich die Aarhus-KV, anders als etwa Belgien, Deutschland, Malta oder Österreich, nicht etwa einem subjektiven Rechtsschutzsystem, welches va dem Schutz der Rechte Einzelner dient,<sup>335</sup> sondern - wie bspw Frankreich -<sup>336</sup> einem objektiven Rechtsschutzsystem verschreibt.<sup>337</sup> In dessen Rahmen geht es im Wesentlichen um die Kontrolle der (objektiven) Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns;<sup>338</sup> dabei kommt es, anders als bei einem subjektiven Rechtsschutzsystem, nicht darauf an, wer die objektive Kontrolle der Verwaltung auslöst.<sup>339</sup>

### ***bb) Teleologische Reduktion***

Neben diesem doppelten mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalt ergibt sich eine zweite Möglichkeit zur Eingrenzung des Kreises der allgemeinen Öffentlichkeit über den Weg einer teleologischen Reduktion:<sup>340</sup> Denn die Legaldefinition von Öffentlichkeit ist idS als überschließend zu werten, als nicht sämtliche juristischen Personen (wie insb etwa Gebietskörperschaften, und damit letztlich der Staat selbst) als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit zu werten sind:<sup>341</sup> Wie aus dem der Aarhus-KV zu Grunde liegenden Konventionszweck hervorgeht, soll nämlich vorrangig „der wichtigen Rolle, die einzelne Bürger, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor im Umweltschutz spielen können“<sup>342</sup> Rechnung getragen werden.<sup>343</sup> Im Mittelpunkt des Rechtsschutzinteresses - und damit auch der Rechtsschutzlegitimation - steht also die *Zivilgesellschaft* iSv „Einzelnen oder Gruppen, deren Handeln sich nicht vom Staat ableiten lässt und in denen Gemeinschaft nicht mit den Mitteln staatlicher Autorität auftritt“<sup>344</sup>. „Öffentlichkeit“ im Anwendungsbereich

---

<sup>334</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 2.

<sup>335</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 299.

<sup>336</sup> Vgl dazu etwa *Halfmann*, Entwicklungen des Verwaltungsrechtsschutzes in Deutschland, Frankreich und Europa, VerwArch 91 (2000) 74 (78 ff). Grundsätzlich zum Rechtsschutz in Frankreich auch *Koch*, Verwaltungsrechtsschutz in Frankreich: eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den verwaltungsinternen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfen des Bürgers gegenüber der Verwaltung (1998). Zur fehlenden Theorie des subjektiven öffentlichen Rechts im französischen Verwaltungsrecht vgl insb *Koch*, Verwaltungsrechtsschutz 223 ff.

<sup>337</sup> Vgl idS *Schlacke*, Rechtsschutz 2, wonach die Aarhus-KV die „Verpflichtung zur Einführung überindividueller Kontrollbefugnisse zugunsten von Nichtregierungsorganisationen in Umweltangelegenheiten“ normiert.

<sup>338</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 300 sowie *Schlacke*, Rechtsschutz 2.

<sup>339</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 300.

<sup>340</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 22.

<sup>341</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 22.

<sup>342</sup> ErwG 13 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>343</sup> Vgl dazu auch *Schlacke*, Rechtsschutz 233.

<sup>344</sup> *Brix*, Wahlrechtsreform und Zivilgesellschaft, in: *Poier* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009) 177 (178). Vgl idZ auch *Eberhard / Konrath / Trattnigg / Zlepniq*, Governance 45, die als Mitglieder der Zivilgesellschaft „etwa NGOs, Sozialpartner, Kirchen oder gesellschaftliche Basisgruppen“ nennen.

der Aarhus-KV kann damit richtigerweise keine (bzw. keine ausschließlich) durch den Staat selbst repräsentierte Öffentlichkeit meinen.<sup>345</sup> Vielmehr sind staatliche und staatsnahe juristische Personen grundsätzlich vom Begriffsumfang der allgemeinen Öffentlichkeit auszuschließen<sup>346</sup> und stattdessen unter den Begriff der „Behörde“ zu subsumieren.<sup>347</sup>

Freilich lässt die Aarhus-KV erklärtermaßen das Recht einer Vertragspartei unberührt, über den Mindeststandard der Konvention hinausgehende Rechte einzuräumen (sog. „salvatorische Klausel“),<sup>348</sup> worunter etwa auch die Zuerkennung einer Anfechtungslegitimation an staatliche bzw. staatsnahe Organe, wie zB die Umweltanwälte,<sup>349</sup> fallen würde. Deren Einbeziehung kann aber für sich allein genommen nicht die geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten ersetzen, sondern nur ergänzen.

## 2. Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit

### a) Legaldefinition der Aarhus-Konvention

„Betroffene“ Öffentlichkeit bedeutet im Anwendungsbereich der Aarhus-KV „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“<sup>350</sup>. In einem wird ferner normiert, dass „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse (haben)“<sup>351</sup>.

Die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bilden somit eine Teilmenge der sog. allgemeinen Öffentlichkeit,<sup>352</sup> die sich durch eine spezifische Betroffenheit bzw. ein spezifisches Interesse auszeichnet. Daneben ist nicht aus dem Blick zu verlieren, dass sich bestimmte Regelungsinhalte betreffend das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren, welches primär auf die Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit ausgerichtet ist, auch an die Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit richten. Betroffen sind die Regelungen zur Stellungnahmemöglichkeit<sup>353</sup> sowie

<sup>345</sup> Vgl. idS *Schulev-Steindl*, Optionen 22. Zur Trennung von Staat und Gesellschaft vgl. auch *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre (1986) 62 ff; *Gamper*, Staat 110 ff.

<sup>346</sup> Vgl. idS auch *Schulev-Steindl*, Optionen 23.

<sup>347</sup> Vgl. *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 33.

<sup>348</sup> Vgl. Art 3 Abs 5 Aarhus-KV.

<sup>349</sup> Zur Einordnung der Umweltanwälte als staatliche bzw. staatsnahe Organe vgl. *Schulev-Steindl*, Optionen 29 f; *Randl*, Der Umweltanwalt im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 147 (154). Siehe dazu auch unten S 197 ff.

<sup>350</sup> Art 2 Z 5 Aarhus-KV.

<sup>351</sup> Art 2 Z 5 Aarhus-KV.

<sup>352</sup> Vgl. ua *Epiney / Sollberger*, Zugang 318; *Schlacke*, Rechtsschutz 237; *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 40.

<sup>353</sup> Art 6 Abs 7 Aarhus-KV.

zur Entscheidungsveröffentlichung<sup>354</sup>.<sup>355</sup> Nimmt daher ein Mitglied der allgemeinen Öffentlichkeit an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren teil, indem es zB eine Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Anhörung abgibt, erlangt es damit den Status eines Mitglieds der betroffenen Öffentlichkeit in diesem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren.<sup>356</sup>

## **b) Zugangskriterien**

Welcher Art und Qualität die in Art 2 Z 5 Aarhus-KV angesprochene „Betroffenheit“ bzw das „Interesse“ zu sein haben, richtet sich zum einen danach, ob es um einen Zugang zu einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) oder zu einem Überprüfungsverfahren in Bezug auf unter Art 6 fallende Entscheidungen (Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) geht.<sup>357</sup> Zum anderen ist bei der Wahl der Zugangskriterien auch zwischen Einzelnen und Umwelt-NGOs zu unterscheiden.

### ***aa) Zugangskriterien für Einzelne zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren***

Für die Beteiligung an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) ergeben sich die Zugangskriterien direkt aus der Legaldefinition der „betroffene(n) Öffentlichkeit“.<sup>358</sup> Danach muss die zu beteiligende betroffene Öffentlichkeit von dem abzuwickelnden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren entweder „betroffen“ oder „wahrscheinlich betroffen“ sein oder ein „Interesse“ daran haben.

Was das Kriterium der (wahrscheinlichen) „Betroffenheit“ anlangt, so mündet hier die Definition der betroffenen Öffentlichkeit in einen nicht weiterführenden Zirkel (die betroffene Öffentlichkeit ist die Öffentlichkeit, die betroffen ist).<sup>359</sup> In Abgrenzung zu den erschwerten Zugangskriterien für Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV muss das Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit für einen Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren jedenfalls kein zusätzlich hinzutretendes „ausreichendes Interesse“<sup>360</sup> haben oder allenfalls zusätzlich eine „Rechtsverletzung geltend machen“<sup>361</sup>. Dies legt den Schluss nahe, dass es jedenfalls nicht (nur) um Personen gehen kann, die

---

<sup>354</sup> Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

<sup>355</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 129.

<sup>356</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 129.

<sup>357</sup> Vgl idS Hecht, Partizipation 60 f und 92 ff.

<sup>358</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 40.

<sup>359</sup> Vgl auch die diesbezügliche Kritik von Fellner Wratzfeld & Partner, Access 33.

<sup>360</sup> Art 9 Abs 2 lit a Aarhus-KV.

<sup>361</sup> Art 9 Abs 2 lit b Aarhus-KV.

über ein rechtlich zuerkanntes Recht (subjektives Recht) verfügen.<sup>362</sup> Eine „*tatsächliche Betroffenheit*“<sup>363</sup> erscheint damit als ausreichend.

Auch die Alternativvoraussetzung eines bloßen „*Interesses*“ iSd Art 2 Z 5 Aarhus-KV ist gegenüber dem in gerichtlichen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 lit a Aarhus-KV verlangten „*ausreichenden Interesse*“ eindeutig weiter gefasst.<sup>364</sup> Es spricht daher viel dafür, dass mit dem Alternativkriterium „*Interesse*“ auch bloße faktische oder wirtschaftliche - und damit rein tatsächliche - Interessen gemeint sind<sup>365</sup> und nicht ein ausschließlich rechtliches Interesse, wie es bspw iSd österreichischen positivrechtlichen Diktion nach § 8 AVG<sup>366</sup> zur Begründung eines Rechtsanspruchs verlangt wird,<sup>367</sup> gefordert ist.<sup>368</sup>

Summa summarum könnte man damit die Anforderungen an den Erwerb der „Parteistellung“ der betroffenen Öffentlichkeit in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV mit jenen herabgesetzten an den Erwerb des Beteiligtenstatus im österreichischen Verwaltungsverfahren vergleichen. Dieser verlangt nämlich auch bloß ein „*tatsächliches Interesse*“<sup>369</sup> und betrifft damit den „*ausschließlich faktisch Interessierten*“.<sup>370</sup>

[Anm: Gleichzeitig vermittelt die Stellung als Beteiligter freilich weniger Rechte als sie einer Partei zukommt, indem sie für sich allein nämlich kein Recht zur Mitwirkung am Verwaltungsverfahren vermittelt, sondern nur die rechtlich nicht erzwingbare Möglichkeit eröffnet, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen und bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.<sup>371</sup>]

### ***bb) Zugangskriterien für Einzelne zu Überprüfungsverfahren***

Im Gegensatz zum Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verlangt der Zugang zu den für umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorgesehenen

<sup>362</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm Art. 1 - 3 Rn 22.

<sup>363</sup> *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm Art 1 - 3 Rn 22.

<sup>364</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 93 sowie *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 40.

<sup>365</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 40. Nach österreichischem Recht wird eine Parteistellung gem § 8 AVG allein auf Grund faktischer oder wirtschaftlicher Interessen nicht zuerkannt (vgl zB VwGH 11.10.2007, 2007/04/0043).

<sup>366</sup> Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI 1991/51 idF BGBI I 2013/161. Zur Parteistellung im österreichischen Recht vgl ausführlich *Wessely*, Eckpunkte der Parteistellung: Wegweiser für Gesetzgebung und Vollziehung (2008); weiters insb *Schulev-Steindl*, Parteistellung im Verwaltungsverfahren im Lichte des Gemeinschaftsrechts, in: *Holoubek / Lang* (Hrsg), Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht (2006) 91 (105); *Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 81 (85 ff).

<sup>367</sup> Vgl etwa *Thienel / Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2009) 91.

<sup>368</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 60 f. Vgl dazu auch *Epiney*, Aarhus-Konv.-Komm Art 1 - 3 Rn 22.

<sup>369</sup> Vgl dazu etwa *Thienel / Zeleny*, Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>18</sup> (2012) § 8 AVG Anm 1, wonach unter diesen tatsächlichen Interessen insb das wirtschaftliche Interesse zu verstehen sei, welches die Stellung als Beteiligter begründe.

<sup>370</sup> Vgl *Wessely*, Eckpunkte 128.

<sup>371</sup> Vgl *Thienel / Zeleny*, § 8 AVG Anm 1.

Überprüfungsverfahren über die Kriterien einer bloßen Betroffenheit bzw eines bloßen Interesses<sup>372</sup> hinausgehend entweder ein „ausreichendes Interesse“<sup>373</sup> oder alternativ die Geltendmachung einer „Rechtsverletzung“<sup>374</sup>. Diese Alternativen wurden deshalb vorgesehen, um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Klagebefugnis in den verschiedenen nationalen Rechtssystemen der Vertragsparteien der Aarhus-KV Rechnung zu tragen.<sup>375</sup>

Was unter den Kriterien des „ausreichenden Interesses“ bzw der „Rechtsverletzung“ zu verstehen ist, bestimmt sich der Konvention zu Folge „nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren“<sup>376</sup>. Das Ziel, einen „weiten Zugang“ zu Gerichten zu gewähren, gibt die Parameter für die Ausübung des gesetzgeberischen Ermessens der Mitgliedstaaten vor.<sup>377</sup> Dass das Recht auf Zugang zu Gerichten „im Rahmen [der] innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ verliehen wird, räumt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmung keine zusätzlichen Befugnisse ein, sondern soll lediglich klarstellen, dass die Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im prozessualen Rahmen des einzelnen Mitgliedstaats anzuwenden sind;<sup>378</sup> - dh, dass natürliche oder juristische Personen (und auch Umweltorganisationen) neben den Rechten, die ihnen Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zuweist, den Vorschriften über die nationale gerichtliche Zuständigkeit, Fristen, Prozessfähigkeit usw unterliegen, die das nationale Prozessrecht vorsieht.<sup>379</sup>

Wählt eine Vertragspartei als Zugangskriterium jenes der „Rechtsverletzung“, so setzt dies im Fall einer Einzelperson voraus, dass diese geltend macht, durch ein Vorhaben in eigenen Rechten verletzt zu sein oder künftig verletzt zu werden.<sup>380</sup> Nach dem EuGH ist es mit Hinblick auf Einzelne auch zulässig, diese Rechte, deren Verletzung in einem Überprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken.<sup>381</sup> Auch Österreich wählte als Zugangskriterium zu gerichtlichen

---

<sup>372</sup> Vgl Art 2 Z 5 Aarhus-KV.

<sup>373</sup> Art 9 Abs 2 lit a Aarhus-KV.

<sup>374</sup> Art 9 Abs 2 lit b Aarhus-KV.

<sup>375</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 16.12.2010, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 44 mwN.

<sup>376</sup> Art 9 Abs 2 2. S Aarhus-KV.

<sup>377</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 16.12.2010, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 70.

<sup>378</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 16.12.2010, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 55; Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 45.

<sup>379</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 45.

<sup>380</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 16.12.2010, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 60.

<sup>381</sup> Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-0000, Rn 45.

Überprüfungsverfahren das Kriterium der Geltendmachung einer „Rechtsverletzung“ und bezieht sich damit in erster Linie auf die subjektiven Rechte.<sup>382</sup>

Der Ermessensspielraum des einfachen Gesetzgebers, ab welcher „Betroffenheitsintensität“ er von einem dafür begründenden „rechtlichen Interesse“ er ausgeht, wird dabei innerstaatlich-verfassungsrechtlich durch das Korrektiv des Gleichheitssatzes, völkerrechtlich - wie oben bereits ausgeführt - durch das Ziel eines weiten Zugangs zu Gerichten sowie die Zielbestimmung des Art 3 Abs 1 Aarhus-KV mitdeterminiert.<sup>383</sup>

Im Sinne einer Aarhus-konformen Umsetzung des Öffentlichkeitszuganges zu Gerichten in Umweltangelegenheiten - speziell im Hinblick auf Umweltorganisationen - wird für die Zukunft jedoch zu fordern sein, dass das Konzept des subjektiven Rechts in Hinkunft weniger streng ausgelegt wird.<sup>384</sup> Erste Durchbrechungen zeichnen sich im österreichischen Recht auch bereits durch die - va im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung - erfolgte, wenn auch noch immer nicht ausreichend weitgehende,<sup>385</sup> Einräumung von Verfahrensrechten an Bürgerinitiativen<sup>386</sup> und Umweltorganisationen<sup>387</sup> ab, denen eine Anerkennung von bloß in verdünnter Weise vorliegenden faktischen Betroffenheiten bzw - wie in letzterem Fall - von bloßen ideellen Betroffenheiten zu Grunde liegt.<sup>388</sup>

### ***cc) Verfahrensrechtliche Sonderstellung von Umwelt-NGOs***

Umwelt-NGOs kommt - wie im Folgenden noch näher zu zeigen sein wird - im Rahmen der Aarhus-KV eine bevorzugte Stellung zu („privileged actors“).<sup>389</sup> Diese bevorzugte Stellung von Umwelt-NGOs kann durch mehrere Gründe gerechtfertigt werden:

- Durch die spezielle Schutzfunktion, die gegenüber dem Handeln als Einzelner beim Handeln in Form einer solchen Gruppe für gewöhnlich verbunden ist;<sup>390</sup>

<sup>382</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 61.

<sup>383</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 108 f.

<sup>384</sup> In diese Richtung auch *Milieu*, Summary Report 11 sowie *Schulev-Steindl*, Optionen 62. Vgl dazu auch die Ausführungen oben S 52 f.

<sup>385</sup> Vgl idZ die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission v 18.10.2013 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 gegen die Republik Österreich, C(2013) 6672 final.

<sup>386</sup> ISv § 19 Abs 4 UVP-G 2000. Vgl dazu etwa *Pürgy*, Die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 121. Zu den vergleichsweise strikten Konstituierungsvoraussetzungen einer BI vgl insb *Götzl / Gast*, Achtung Bürgerinitiative!, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 39 ff.

<sup>387</sup> ISv § 19 Abs 6 UVP-G 2000. Vgl ua *Grabenwarter*, Die Beteiligung von Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Gebietskörperschaften am Verwaltungsverfahren, in: *FS Brünner* (2007) 385.

<sup>388</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 60 f.

<sup>389</sup> Vgl ua *Milieu*, Summary Report 10.

<sup>390</sup> Vgl Schlussanträge der GA Sharpston v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 59.

- durch *verfahrensökonomische Effekte*, zumal
  - die Streitigkeiten durch Umwelt-NGOs kanalisiert werden, indem sie in einer einzigen Klage die Begehren einer großen Zahl von Einzelpersonen zusammenfassen<sup>391</sup> sowie
  - auch dadurch, dass sie Spezialkenntnisse beisteuern, die dazu beitragen, relevante von weniger relevanten Angelegenheiten zu trennen;<sup>392</sup>
- durch die infolge der Einbeziehung von Umwelt-NGOs *gestärkte faktische politische und gesellschaftliche Akzeptanz von Genehmigungsergebnissen* der Verfahren;<sup>393</sup>
- durch die Schaffung eines „*Ausgleich(s) zwischen der maximalistischen Sichtweise der Popularklage und der minimalistischen These der Individualklage*“<sup>394</sup>.

#### **aaa) Voraussetzungen für die verfahrensrechtliche Sonderstellung**

Diese verfahrensrechtliche Sonderstellung ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

- Es muss sich um „*Nichtregierungsorganisationen*“ handeln, „*die sich für den Umweltschutz einsetzen*“ und
- sie müssen „*alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen*“.<sup>395</sup>

#### **aaaa) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen**

Die Abgrenzung des Begriffs „*Nichtregierungsorganisation*“ (kurz: NGO) ist unklar: Umfasst sind jedenfalls die klassischen Umwelt-NGOs wie zB *Global 2000*, *Greenpeace*, *ÖGUT*, *Ökobüro*, *Umweltdachverband* oder *WWF*.<sup>396</sup> Dem Wortlaut nach können darunter aber ebenso Religionsgemeinschaften, Kammern, Umweltanwaltschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Bürgerinitiativen oder Nationalpark-Gesellschaften subsumiert werden.<sup>397</sup>

Da primäres Satzungsziel oder überwiegende Aufgabe der NGO der Umweltschutz sein muss und somit nicht alle NGOs, sondern bloß Umwelt-NGOs erfasst sein können, können

<sup>391</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 62.

<sup>392</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 61; *Merl*, Die Umweltorganisationen, in: *Ennöckl / Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 181 (206 f).

<sup>393</sup> Vgl etwa *Schwarzer*, Aarhus-Konvention mit Augenmaß umsetzen, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 167 (169).

<sup>394</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 63.

<sup>395</sup> Art 2 Z 5 2. HS Aarhus-KV.

<sup>396</sup> Vgl *Merl*, Umsetzung der Aarhus-Konvention - „2. Säule“ Öffentlichkeitsbeteiligung, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 151 (153).

<sup>397</sup> Vgl *Merl*, Umsetzung 153.

Religionsgemeinschaften und Kammern in einem ersten Schritt jedoch relativ rasch vom Begriffsumfang ausgeschlossen werden.<sup>398</sup>

Weiterhin vorstellbar bleibt jedoch, auch unter Zugrundelegung der Einschränkung auf den Einsatz für den Umweltschutz, die Einordnung von Bürgerinitiativen und Umweltanwälten als Umwelt-NGOs:<sup>399</sup> Bezuglich der Umweltanwälte wurde für Österreich oben<sup>400</sup> die Zugehörigkeit zu den Mitgliedern der Zivilgesellschaft auf Grund ihrer Staatsnähe verneint, weshalb an dieser Stelle auch ihre Eigenschaft als Nichtregierungsorganisation - zumindest im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts - zu verneinen ist.<sup>401</sup> Was die ökologische Bürgerinitiativen betrifft, also jene Initiativen, die sich anlässlich eines geplanten oder bestehenden konkreten, lokal situierten Umwelteintriffs bilden und deren Ziel ihres Tuns die Verhinderung oder Optimierung des Projekts oder des Zustands ist,<sup>402</sup> ist ihre Einordnung als Umwelt-NGO jedoch durchaus denkbar.<sup>403</sup>

bbbb) Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach innerstaatlichem Recht

Die Anforderung, dass Umwelt-NGOs „... alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen ...“<sup>404</sup> müssen, bedingt allerdings, dass nicht automatisch alle Umwelt-NGOs Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit sind, sondern dass durch den nationalen Gesetzgeber eine Auswahl getroffen werden kann.<sup>405</sup> GA *Sharpston* zu Folge nimmt der Normsetzer dabei grds auf folgende zwei Arten von Voraussetzungen Bezug:<sup>406</sup>

- Erstens auf diejenigen Voraussetzungen, die sich auf die Erfüllung der nationalen Bestimmungen über die Eintragung, Gründung oder Anerkennung von Vereinen beziehen und deren Zweck darin besteht, diese Einrichtungen nach innerstaatlichem Recht juristisch für bestehend zu erklären;
- zweitens auf solche Voraussetzungen, die die Tätigkeit der Organisationen und das Bindeglied, das zwischen ihnen und der legitimen Verteidigung von Umweltschutzinteressen besteht, betreffen.

---

<sup>398</sup> Vgl *Merl*, Umsetzung 153.

<sup>399</sup> Vgl *Merl*, Umsetzung 154.

<sup>400</sup> Vgl oben S 54.

<sup>401</sup> Anm: Eine Liste der in Österreich anerkannten Umweltorganisationen findet sich in Anh IV.

<sup>402</sup> Vgl *Meyer*, UVP: Parteistellung für NGOs, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 139 (141).

<sup>403</sup> In diese Richtung etwa auch *Meyer*, UVP 140 ff; *Merl*, Umsetzung 154.

<sup>404</sup> Art 2 Z 5 2. HS Aarhus-KV.

<sup>405</sup> Vgl *Merl*, Umsetzung 154.

<sup>406</sup> Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 73.

Bei Festlegung der konkreten *Anerkennungsvoraussetzungen* ist dem Diskriminierungsverbot<sup>407</sup> sowie dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren,<sup>408</sup> Rechnung zu tragen.<sup>409</sup> Für gewöhnlich wird somit als Anerkennungsvoraussetzung - neben dem Erfordernis der Wahl einer *entsprechenden Rechtsform*, die zum Entstehen einer juristischen Person führt - der *Einsatz für den Umweltschutz* zu verlangen sein, damit begrifflich überhaupt vom Vorliegen einer Umwelt-NGO ausgegangen werden kann.<sup>410</sup>

Denkbar ist freilich auch die Vorgabe einer bestimmten *Mindestanzahl an Mitgliedern*, um zB sicherzustellen, dass diese Vereinigung auch tatsächlich existiert und tätig ist.<sup>411</sup> Diesbezüglich verlangt der EuGH aber, dass die erforderliche Mitgliederzahl keinesfalls so hoch angesetzt werden dürfe, dass sie dem Ziel, die gerichtliche Kontrolle unschwer zu ermöglichen, zuwiderlaufe.<sup>412</sup> Für damit unvereinbar hielt der EuGH eine nationale schwedische Rechtsvorschrift, die ein direktes Anfechtungsrecht nach Art 10a der UVP-RL nur jenen Umweltvereinigungen zugestand, die mindestens 2.000 Mitglieder haben.<sup>413</sup>

Möglich ist ebenso die Festlegung einer gewissen *Mindestbestandsdauer* als Anerkennungserfordernis für eine Umwelt-NGO. Im Regelfall werden von den Vertragsparteien mehrjährige Bestandsdauern zum Kriterium erhoben.<sup>414</sup> Das Erfordernis zB einer dreijährigen Bestandsdauer für die Anerkennung als Umwelt-NGO in § 13 des schwedischen Umweltgesetzbuches wurde vom EuGH nicht weiter in Frage gezogen.<sup>415</sup>

Im *österreichischen Recht* werden folgende Anerkennungsvoraussetzungen für Umwelt-NGOs normiert:<sup>416</sup> Organisation in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung; Schutz der Umwelt als vorrangiger Zweck gem Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung; Verfolgung

<sup>407</sup> Vgl Art 3 Abs 9 Aarhus-KV.

<sup>408</sup> Vgl Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>409</sup> Vgl idS auch *Merl, Umsetzung 154.*

<sup>410</sup> Vgl dazu etwa auch EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 46.

<sup>411</sup> Vgl idS auch EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 47.

<sup>412</sup> Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 47.

<sup>413</sup> Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 52 und 53 Z 3. Vgl dazu ua auch die bereits im Vorfeld erhobene Kritik an diesen strengen Anerkennungsvoraussetzungen in *Milieu, Summary Report 10.*

<sup>414</sup> Vgl *Milieu, Summary Report 10.*

<sup>415</sup> Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 14. Vgl dazu auch Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 75. Eher kritisch hinsichtlich des Erfordernisses einer mehrjährigen Bestandsdauer ua *Mauerhofer*, Anm zu EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, RdU 2010/59, 97; GA *Sharpston*, Schlussanträge v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, FN 32.

<sup>416</sup> Vgl § 19 Abs 6 UVP-G 2000, BGBI 1993/697 idF BGBI I 2013/95. Diese Anerkennungsvoraussetzungen wurden bis dato von 30 Umweltschutzorganisationen erfüllt. Eine Liste der in Österreich gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen findet sich in Anh IV. Vgl dazu auch *Merl, Umweltorganisationen 188 ff.*

gemeinnütziger Ziele<sup>417</sup> sowie mindestens dreijähriges Bestehen zum Zweck des Schutzes der Umwelt im Zeitpunkt der Antragstellung.

[Anm: Verwiesen werden darf idZ darauf, dass ein Abstellen auf den Wohnsitz als Kriterium wohl gegen Art 3 Abs 9 Aarhus-KV verstößen würde. Denn nach dieser Bestimmung ist die Möglichkeit eines Zugangs zu Gerichten einzuräumen, „ohne dabei wegen ... Wohnsitz“ benachteiligt zu werden.“ Diesbezüglich ist es wohl mit den Anforderungen der Aarhus-KV als unvereinbar anzusehen, dass § 19 Abs 4 UVP-G bei den Voraussetzungen zur Bildung einer Bürgerinitiative an die Mindestzahl von 200 Unterschriften von für Gemeindewahlen wahlberechtigten Bürgern der Standortgemeinde oder unmittelbar an diese angrenzenden Nachbargemeinde anknüpft und damit indirekt auf den Wohnsitz der einzelnen Person abstellt.<sup>418</sup>]

### **bbb) Wesen der verfahrensrechtlichen Sonderstellung**

Konkret besteht die verfahrensrechtliche Sonderstellung von Umwelt-NGOs darin, dass sie, anders als natürliche und juristische Personen, jedenfalls den Rechtsstatus als „betroffene Öffentlichkeit“ innehaben, soweit sie die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen;<sup>419</sup> diesfalls sind sie - sowohl in Bezug auf den Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) als auch in Bezug auf den Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich unter Art 6 fallender Entscheidungen (Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) - ex lege so zu behandeln, als ob sie eine „Rechtsverletzung“ geltend machen oder ein „ausreichendes Interesse“ hätten.<sup>420</sup> Folglich haben die nach innerstaatlichem Recht anerkannten Umwelt-NGOs gleichsam „automatisch“ ein Recht auf Zugang zu den Gerichten.<sup>421</sup> Das ermöglicht es ihnen - wie auch gleich unten<sup>422</sup> noch näher zu zeigen sein wird -, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen als jene, die für natürliche oder juristische Personen gilt, die sich nicht dem Umweltschutz widmen.<sup>423</sup>

Bezahlt macht sich diese durch die gesetzliche Fiktion vermittelte günstigere Rechtsposition von Umwelt-NGOs va in Individualrechtsschutzsystemen; denn die Allgemeininteressen, die Umwelt-NGOs für gewöhnlich vertreten, würden dort ansonsten kaum als Anfechtungslegitimation Anerkennung finden.<sup>424</sup> Vielmehr sind in solchen Rechtsschutzsystemen Normen des Umweltschutzes im Wesentlichen nur dann gerichtlich

<sup>417</sup> ISd § 35 und 36 BAO, BGBl 1961/194 idF BGBl 1989/660.

<sup>418</sup> Vgl idS auch die begründete STN der Kommission vom 18.10.2013 im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 gegen die Republik Österreich.

<sup>419</sup> Vgl idS etwa auch Schlussanträge der GA *Sharpston v 02.07.2009, Rs C-263/08, Djurgården*, Rn 42.

<sup>420</sup> Vgl Art 2 Z 5 Aarhus-KV; Art 9 Abs 2 3. und 4. S Aarhus-KV.

<sup>421</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston v 02.07.2009, Rs C-263/08, Djurgården*, Rn 43; Schlussanträge der GA *Sharpston v 16.12.2010, Rs C-115/09, Trianel*, Rn 50.

<sup>422</sup> Vgl oben S 63.

<sup>423</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston v 02.07.2009, Rs C-263/08, Djurgården*, Rn 43.

<sup>424</sup> Zu dieser Problematik vgl ausführlich *Balleis, Mitwirkungsrechte 27 ff.*

durchsetzbar, wenn ihre objektive Verletzung zu einer bereits vom Gesetzgeber antizipierten Beeinträchtigung von Individualgütern, insb von Gesundheit und Eigentum, führen kann.<sup>425</sup> *Bosseleman* stellte daher auch mit Blick auf solche Individualrechtsschutzsysteme treffend fest, dass „Rechtsschutz umso unwahrscheinlicher (wird), je nachhaltiger die kollektiven natürlichen Lebensgrundlagen betroffen sind.“<sup>426</sup>

Dem will die Aarhus-KV freilich entgegenwirken: Wie jüngst auch der EuGH in der *Rs Trianel*<sup>427</sup> in Hinblick auf den Art 9 Abs 2 Aarhus-KV umsetzenden Art 10a UVP-RL judizierte, darf nämlich, sofern eine Vertragspartei als Zugangskriterium zu einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV die Geltendmachung einer „Rechtsverletzung“ wählt, die Art der Rechte, die eine Umwelt-NGO geltend machen kann, anders als bei Einzelpersonen, nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränkt werden.<sup>428</sup> Dies widerspricht nämlich zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, und zum anderen dem Effektivitätsgrundsatz.<sup>429</sup>

Vielmehr soll sichergestellt sein, dass die Zugangsberechtigung von Umwelt-NGOs zu Gerichten auch für den Fall besteht, dass die Umwelt-NGO die Verletzung einer Vorschrift geltend machen möchte, die nur die Interessen der Allgemeinheit, nicht aber auch die Rechtsgüter Einzelner schützt.<sup>430</sup> Auf das Bestehen sog „echter“<sup>431</sup> subjektiver Rechte soll es für eine Beschwerdeberechtigung von Umwelt-NGOs im Anwendungsbereich der Aarhus-KV und der diese umsetzenden Rechtsakte also nicht ankommen. Insgesamt lässt sich damit aus der jüngeren Rspr des EuGH<sup>432</sup> die Intention ableiten, dass das Anfechtungsrecht von

---

<sup>425</sup> Vgl SRU, Rechtsschutz für die Umwelt: die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar, Stellungnahme Februar 2005, [http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04\\_Stellungnahmen/2005\\_Stellung\\_Rechtsschutz\\_fuer\\_die\\_Umwelt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2005_Stellung_Rechtsschutz_fuer_die_Umwelt.pdf?__blob=publicationFile), Rn 12 (15.07.2014).

<sup>426</sup> *Bosseleman*, in: *Stone*, Umwelt vor Gericht: die Eigenrechte der Natur<sup>2</sup> (1992) 9 (20).

<sup>427</sup> EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673. Vgl dazu auch die Entscheidungsbesprechungen ua von *Bunge*, Die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände aufgrund des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach dem Trianel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, NUR (2011) 605; *Hellriegel*, Erweiterung der Klagerechte von Umweltverbänden, EuZW 2011, 510; *Goby*, Klagebefugnis von NGOs nach der UVP-RL: Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiver Rechte Einzelner europarechtswidrig, RdU 2012/18, 31.

<sup>428</sup> Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 45.

<sup>429</sup> EuGH 120.5.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 46.

<sup>430</sup> Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 60 Z 1.

<sup>431</sup> Vgl dazu das Erk des VfGH, VfSlg 17.220/2004, wonach subjektive öffentliche Rechte, die nach österreichischem Recht das Zugangskriterium zu Gericht bilden, „nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern ... zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt (sind)“.

<sup>432</sup> Vgl idZ insb EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967; EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673.

Umwelt-NGOs - abgesehen von organisatorischen Prämissen - nur soweit als unbedingt notwendig eingeschränkt werden darf.<sup>433</sup>

### C) Graphischer Überblick

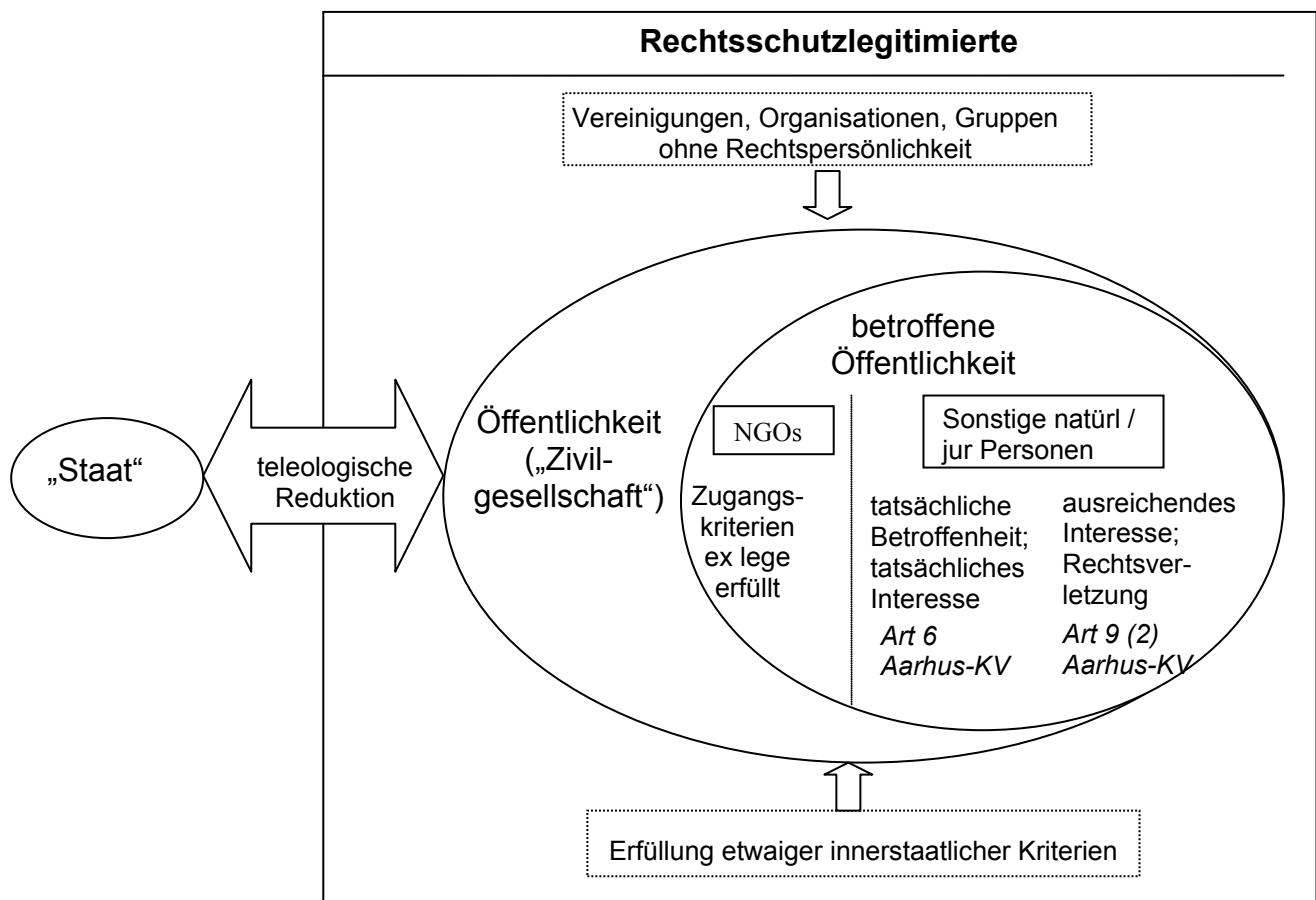


Abb 4: Rechtsschutzlegitimierte der Aarhus-KV

<sup>433</sup> Vgl auch Mauerhofer, Anm zu EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, RdU 2010/59, 97 mit Verweis auf Rn 45 bis 47 des Urteils.

## IV. Rechtsschutzeinrichtungen

Dieses Kapitel widmet sich der Darstellung der nach der Aarhus-KV sicherzustellenden Rechtsschutzeinrichtungen, als da sind: Gerichte, Tribunale, Behörden sowie sonstige unabhängige und unparteiische Stellen (wie insb Ombudsmann-Einrichtungen).

### A) Allgemeine Grundsätze für die Wahl der Rechtsschutzeinrichtung

Was die Auswahl einer konkreten Rechtsschutzeinrichtung innerstaatlichen Rechts betrifft, so sind - neben den konkreten Vorgaben des Art 9 der Konvention, auf die nachstehend noch eingegangen werden wird - insb folgende zwei Grundsätze auszumachen:

- Es ist als ausreichend anzusehen, wenn Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bloß Zugang zu einem einzigen Gericht bzw Tribunal haben und ihnen somit nicht der gesamte Instanzenzug offen steht.<sup>434</sup> Das folgt aus dem Rechtsschutzstandard des Art 6 EMRK<sup>435</sup>, der auch Art 9 Aarhus-KV zu Grunde liegt<sup>436</sup>: Art 6 EMRK zu Folge hat zwar jedermann einen Anspruch darauf, dass seine Sache von einem Gericht gehört wird, es wird jedoch kein Anspruch auf ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung und damit auch *keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, Berufungs- oder Revisions-(Kassations-)Gerichte vorzusehen*, begründet.<sup>437</sup>

Daher ist bspw auch die von *Österreich* vorgenommene Umsetzung der in Art 10a UVP-RL verlangten gerichtsförmigen Überprüfungsbefugnis für Umwelt-NGOs im UVP-Genehmigungsverfahren durch die Einräumung eines Beschwerderechts an das Bundesverwaltungsgericht sowie eine Revisionsmöglichkeit an den VwGH, für sich genommen als ausreichend anzusehen, - auch wenn ihnen im Gegensatz zu anderen Parteien auf Grund ihrer verfahrensrechtlichen Behandlung als Formalparteien keine VfGH-Beschwerdebefugnis zukommt.<sup>438</sup>

- Wenn und soweit eine Vertragspartei in ihrem innerstaatlichen Recht Rechtsmittel vorsieht, so ist sie nicht dazu verpflichtet, ein Verfahren bereitzustellen, bei dem in jeder Instanz ein Tribunal iSd Art 6 Abs 1 EMRK eingerichtet ist; vielmehr können

<sup>434</sup> Vgl dazu auch *Goby*, Klagebefugnis 35; *Goby*, Probleme 194.

<sup>435</sup> Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 idF BGBl III 2010/47.

<sup>436</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 126.

<sup>437</sup> Vgl *Peukert*, Artikel 6 (Verfahrensgarantien), in: *Frowein / Peukert* (Hrsg), EMRK-Kommentar<sup>2</sup> (1996) Art 6 Rn 67.

<sup>438</sup> Vgl *Goby*, Klagebefugnis 35 (Anm: Damals im Hinblick auf das Berufungsrecht an den vormaligen Umweltsenat als Tribunal iSd Art 6 EMRK.).

nach stRspr des EGMR Erfordernisse der Flexibilität und Effizienz die vorhergehende Behandlung einer Sache durch Verwaltungsbehörden, berufliche Interessenvertretungen oder auch durch Gerichte, die nicht in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Art 6 EMRK entsprechen, rechtfertigen.<sup>439</sup> Das Treffen endgültiger Entscheidungen ist hingegen - auch iSd Art 6 EMRK sowie des dem Unionsrecht zu Grunde liegenden Grundsatzes des Erfordernisses der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheidungen einer nationalen Behörde -<sup>440</sup> den Gerichten bzw Tribunalen vorbehalten.<sup>441</sup> Diese müssen, sofern zuvor im Instanzenzug „bloß“ Verwaltungsbehörden vorgesetzten waren, in der konkreten Rechtssache über umfassende Rechtsprechungsbefugnisse sowohl in Bezug auf Rechtsfragen als auch in Bezug auf Tatsachenfragen verfügen.<sup>442</sup>

## **B) Mögliche Rechtsschutzeinrichtungen im innerstaatlichem Recht**

### **1. Gerichte**

#### **a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren**

Eine zentrale Rechtsschutzeinrichtung im Kontext der access-to-justice-Bestimmungen der Aarhus-KV ist das „Gericht“ bzw der „court of law“, welches/r *in jedem der nach Art 9 Abs 1 - Abs 3 Aarhus-KV vorgesehenen Überprüfungsverfahren* als Rechtsschutzeinrichtung vorgesehen werden kann.

Bloß in Überprüfungsverfahren bei Verletzungen von Anträgen auf Umweltinformation (Art 9 Abs 1) ist für den Fall, dass eine Vertragspartei eine Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, Mitgliedern der Öffentlichkeit „auch Zugang zu einem schnellen, ... sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder ... durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist“<sup>443</sup>, anzubieten. Wie *Epiney* richtig anmerkt, soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass der Anspruch auf ein Überprüfungsverfahren nicht dadurch ineffektiv wird, dass ein gerichtliches Verfahren viel Zeit beansprucht (Umweltinformationen werden oftmals rasch - und va auch aktuell -

<sup>439</sup> Vgl EGMR 23.06.1981, *Le Compte, Van Leuven & De Meyere / Belgien*, Nr 6878/75; 7238/75, Z 51. Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 646.

<sup>440</sup> Vgl dazu etwa *Köhler*, Effektiver Rechtsschutz im Zusammenwirken zwischen nationalen Gerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 229 (229) mit Hinweis ua auf EuGH 15.05.1986, Rs 222/84, *Johnston*, Slg 1986, 01651, Rn 18.

<sup>441</sup> Vgl idZ Art 9 Abs 1 3. UAbs Aarhus-KV, wonach „nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen [von einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle, d. Verf.] für die Behörde ... verbindlich (sind)“.

<sup>442</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 646. Näher dazu auch unten Seite 72 ff.

<sup>443</sup> Art 9 Abs 1 2. S Aarhus-KV.

gebraucht) und sehr viele Kosten verursacht.<sup>444</sup> Ein allgemeines Gebot, stets eine Rechtsschutzalternative zu einer gerichtlichen Überprüfung anzubieten, kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Dem Konventionswortlaut zu Folge gilt diese zusätzliche Anforderung nämlich nur für den Fall, dass eine Vertragspartei eine „derartige Überprüfung“<sup>445</sup> durch ein Gericht vorsieht, womit sie sich nach den Gesichtspunkten der systematischen Interpretation nur auf die dort geregelte Überprüfung eines Antrages auf Umweltinformation beziehen kann.

### **b) Anforderungen an ein Gericht**

Zur Abgrenzung des Gerichtsbegriffs der Aarhus-KV ist zunächst festzuhalten, dass die Konvention - wie in Staaten mit moderner demokratischer Verfassung üblich -, von einer Gewaltenteilung<sup>446</sup> ausgeht,<sup>447</sup> indem sie zwischen „Behörden“ auf der einen Seite und „Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“, auf der anderen Seite unterscheidet.<sup>448</sup>

Wie sich aus der durch die Aarhus-KV vorgenommenen textlichen Gleichstellung des Gerichts mit „einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle“<sup>449</sup> ergibt, muss ein solches Gericht des innerstaatlichen Rechts an zwingenden inhaltlichen *Mindestanforderungen* erfüllen, dass es auf einer *gesetzlichen Grundlage* basiert und dass die die gerichtliche Entscheidung treffenden Organwalter hinreichende *Unabhängigkeit* und *Unparteilichkeit* haben. Damit lehnt sich der Gerichtsbegriff der Aarhus-KV stark an den Tribunalbegriff des Art 6 Abs 1 EMRK an.<sup>450</sup>

Im Übrigen bemisst sich die Frage, welches Organ als Gericht iSd Art 9 Aarhus-KV angesehen werden kann, nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei.<sup>451</sup>

### **c) Exkurs: Gerichte im österreichischen Recht**

Die Vertragspartei Österreich nimmt nach hL die Abgrenzung der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit gegenüber jenen der Verwaltung und Gesetzgebung indirekt über die

<sup>444</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 7. Vgl dazu auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 127.

<sup>445</sup> Art 9 Abs 1 2. S Aarhus-KV.

<sup>446</sup> Für Österreich vgl etwa *Gamper*, Staat und Verfassung: Einführung in die Allgemeine Staatslehre (2007) 172 ff.

<sup>447</sup> Vgl idS auch *Schlacke*, Rechtsschutz 236.

<sup>448</sup> Vgl Art 2 Z 2 Aarhus-KV.

<sup>449</sup> Vgl dazu die Formulierung in Art 9 Abs 1 1. S Aarhus-KV sowie Art 9 Abs 2 1. S Aarhus-KV.

<sup>450</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 126.

<sup>451</sup> Vgl die mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalte in Art 9 Abs 1 1. S und Abs 2 1. S Aarhus-KV: „im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

Stellung der Organwalter vor.<sup>452</sup> Nur jene Behörden, die mit sachlich und persönlich unabhängigen Richtern<sup>453</sup> besetzt sind, werden der Gerichtsbarkeit zugeordnet.<sup>454</sup>

Nach dem österreichischen Prozessrecht sind zunächst die ordentlichen Gerichte der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit zuzuordnen: Den verfassungsgesetzlich vorgesehenen *ordentlichen Gerichten*<sup>455</sup> obliegt die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie in gerichtlichen Strafsachen.<sup>456</sup> Dazu zählen:<sup>457</sup> Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof<sup>458</sup>. Dazu kommen das Arbeits- und Sozialgericht Wien sowie das Handelsgericht Wien.<sup>459</sup>

Daneben besteht in Österreich seit In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>460</sup> mit 1. Jänner 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich nach dem sog „9+2-Modell“<sup>461</sup> in erster Instanz aus dem Bundesverwaltungsgericht<sup>462</sup> und dem Bundesfinanzgericht<sup>463</sup> sowie je einem Verwaltungsgericht in jedem Land<sup>464</sup> mit meritorischer Entscheidungsbefugnis<sup>465</sup> zusammensetzt<sup>466</sup> und - unter bestimmten Voraussetzungen -<sup>467</sup> eine Revisionsmöglichkeit<sup>468</sup> an den VwGH<sup>469</sup> vorsieht.<sup>470</sup>

<sup>452</sup> Vgl *Thienel / Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht 36 sowie *Rechberger / Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts: Erkenntnisverfahren<sup>6</sup> (2003) Rz 27.

<sup>453</sup> ISd Art 86 ff, 129d, 134 Abs 6, 147 Abs 6 B-VG.

<sup>454</sup> Vgl *Thienel / Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht 36 sowie *Rechberger / Simotta*, Grundriss Rz 27.

<sup>455</sup> Vgl Art 82 ff B-VG.

<sup>456</sup> Vgl Art 90 Abs 1 B-VG.

<sup>457</sup> Vgl § 1 JN.

<sup>458</sup> Verfassungsrechtlich vorgesehen durch Art 92 Abs 1 B-VG.

<sup>459</sup> § 30 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI 1896/217 idF BGBI I 2013/119.

<sup>460</sup> BGBI I 2012/51.

<sup>461</sup> Vgl dazu näher etwa: *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZFV 2012/2. Siehe dazu auch die Materialien: 1618 BlgRV 24. GP.

<sup>462</sup> Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBI I 2013/10.

<sup>463</sup> Bundesfinanzgerichtsgesetz, BGBI I 2013/14.

<sup>464</sup> Bgl Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 2013/6; Ktn Landes-verwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBI 2012/119; NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 0014-0 idF 30.01.2013; Oö Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 2012/61; Sbg Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI 2013/16; Stmk Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBI 2012/115; Tir Landesverwaltungs-gerichtsgesetz, LGBI 2012/148; Vbg Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI 2013/19; Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBI 2012/83.

<sup>465</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 662.

<sup>466</sup> Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Bundesfinanzgerichtes regelt das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBI I 2013/33.

<sup>467</sup> Anm: Gem Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision an den VwGH nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erk von der Rspr des VwGH abweicht, eine solche Rspr fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rspr des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 664.

<sup>468</sup> Zum neu vor dem VwGH eingeführten Revisionszulassungsmodell vgl ua weiterführend *Köhler*, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 589 (590 ff)

Neben dem VwGH<sup>471</sup> ist auch der VfGH<sup>472</sup> als Gerichtshof öffentlichen Rechts<sup>473</sup> einzuordnen und als dieser - neben seinen übrigen Kompetenzen - ebenso und gleichrangig zur Kontrolle der Entscheidung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zuständig.<sup>474</sup> Die Abgrenzung der Kompetenzen des VfGH gegenüber dem VwGH ergibt sich über den Prüfmaßstab: Während der VwGH lediglich Verletzungen eines einfachgesetzlich gewährleisteten Rechts prüfen kann, obliegt dem VfGH die Prüfung der Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte daraufhin, inwieweit eine vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts oder eine Verletzung durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm vorliegt.<sup>475</sup>

[Anmerkung: Damit hat die *Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012* durch die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der erfolgten Abschaffung des administrativen Instanzenzuges<sup>476</sup> wesentliche Strukturveränderungen in der Organisation des Rechtsschutzes in Österreich mit sich gebracht. Jede Verwaltungsbehörde ist also nur noch „erste und letzte Instanz“ und gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) steht als einziges Rechtsmittel zunächst Beschwerde beim *Verwaltungsgericht* offen.

Mit dieser Strukturreform einhergehend wurden auch zahlreiche *Sonderbehörden* (zB UVS,<sup>477</sup> Bundesvergabeamt, Unabhängiger Finanzsenat, Unabhängiger Umweltsenat, sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden laut Anlage zur Novelle) *aufgelöst*, da deren Kompetenzen auf die Verwaltungsgerichte übergingen.]

## 2. Tribunale

### a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren

Rechtsschutzeinrichtung nach der Aarhus-KV kann zusätzlich oder alternativ immer auch „eine andere auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle“, somit ein Tribunal iSd Art 6 Abs 1 EMRK,<sup>478</sup> sein.

---

sowie Kolar, Der Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht: Auswirkungen des Revisionsmodells, ÖJZ 2014/31.

<sup>469</sup> Für die Klassifizierung des VwGH als „echte Gerichtsbarkeit“ etwa Loebenstein, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, JBI 1978, 225 (227).

<sup>470</sup> Vgl dazu auch grundsätzlich Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht Rz 645 ff.

<sup>471</sup> Art 130 ff B-VG; VwGG, BGBI 1985/10 (WV) idF BGBI I 2013/122.

<sup>472</sup> Art 137 ff B-VG; VfGG, BGBI 1953/85 (WV) idF BGBI I 2013/122.

<sup>473</sup> Anm: Der Asylgerichtshof, vormals geregelt durch Art 129c ff B-VG; AsylGHG, BGBI I 2008/4 idF BGBI I 2013/10, ging im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in das Bundesverwaltungsgericht auf.

<sup>474</sup> Vgl Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht Rz 668.

<sup>475</sup> Vgl Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht Rz 667.

<sup>476</sup> Anm: Mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

<sup>477</sup> Zur Abschaffung der UVS vgl ausführlich Öhlinger, Abschied von den UVS - Die UVS: Gestern - heute - morgen, ZUV 2012, 51.

<sup>478</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 126; Schulev-Steindl, Optionen 57; Hecht, Partizipation 110 f.

## b) Anforderungen an ein Tribunal

### aa) Gesetzliche Grundlage

Laut der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) ist „Ziel und Zweck der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 MRK, nach der Gerichte ,auf Gesetz beruhen müssen’ ..., daß die Gerichtsorganisation („judicial organisation“) nicht vom Ermessen der Exekutive abhängen darf, sondern durch ein Gesetz parlamentarischen Ursprungs zu regeln sein sollte.“<sup>479</sup> Unzulässig wäre somit die für einen bestimmten Fall vorgenommene Errichtung eines ad-hoc Gerichts.<sup>480</sup> Regelfall soll vielmehr die Einrichtung eines Gerichts durch ein Gesetz im formellen Sinn sein.<sup>481</sup> Aber auch die Einrichtung eines Gerichts durch ein Gesetz im materiellen Sinn (Verordnung) kann ausreichen, sofern „die Legislative nur letztlich den organisationsrechtlichen Rahmen für die Organisation der Rechtsprechung aufstellt“<sup>482</sup> (Determinierungsgebot).<sup>483</sup> Art 6 Abs 1 EMRK verlangt von der Gesetzgebung nämlich nicht, „daß sie jede Einzelheit auf diesem Gebiet durch einen formalen Parlamentsakt regelt“<sup>484</sup>. Denkbar wäre daher bspw, dass der Sitz und die jeweilige örtliche Zuständigkeit eines Gerichts auf Grund einer hinlänglichen gesetzlichen Determinierung vom Verordnungsgeber bestimmt werden.<sup>485</sup>

### bb) Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit eines Gerichts muss sowohl der Exekutive, als auch den Parteien gegenüber gegeben sein.<sup>486</sup> Nach stRspr des EGMR wird diese Unabhängigkeit insb anhand folgender organisatorischer Kriterien beurteilt:<sup>487</sup>

- Art und Weise der Bestellung der Mitglieder des Tribunals

Durch den Bestellungsmodus darf die Unabhängigkeit der Tribunalmitglieder nicht in Frage gestellt werden.

<sup>479</sup> EKMR, *Zand*, Bericht v 12.10.1978, 7360/76, Z 69. Vgl dazu auch *Jablonec*, Anm zum Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12.10.1978 Nr 7360/1976, ÖJZ 1980, 43.

<sup>480</sup> Vgl *Neussl*, Das Recht auf Zugang zu Gericht und das Recht auf ein Gericht im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 MRK in der Rechtsprechung der Strassburger Instanzen (1996) 72.

<sup>481</sup> Vgl *Neussl*, Recht 73.

<sup>482</sup> EKMR, *Zand*, Bericht v 12.10.1978, Nr 7360/76, Z 69.

<sup>483</sup> Vgl dazu auch das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG.

<sup>484</sup> EKMR, *Zand*, Bericht v 12.10.1978, Nr 7360/76, Z 69.

<sup>485</sup> Vgl dazu etwa bejahend *Oberndorfer*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsgerichte, RdA 1979, 181 ff sowie EKMR, *Zand*, Bericht v 12.10.1978, Nr 7360/76, Z 70.

<sup>486</sup> Vgl ua etwa EGMR 16.07.1971, *Ringisen / Österreich*, Nr 2614/65, Z 95.

<sup>487</sup> Vgl insb EGMR 28.06.1984, *Campbell and Fell / Vereinigtes Königreich*, Nr 7819/77; 7878/77, Z 78 mwH.

- Länge der Amts dauer

Während die österreichische Bundesverfassung vorsieht, dass Berufsrichter unbefristet zum Richteramt zu bestellen sind,<sup>488</sup> genügt dem EGMR fallweise, zB bei ehrenamtlicher Tätigkeit, auch eine relativ kurze Bestelldauer von bloß drei Jahren.<sup>489</sup>

- Existenz von Garantien gegen äußerer Druck

Der EGMR erachtet es insb als eine wichtige Voraussetzung gegen äußere Einflussnahme, dass die Mitglieder des Tribunals nur aus besonderen, gesetzlich geregelten Gründen absetzbar oder versetzbare sind.<sup>490</sup>

- Äußeres Erscheinungsbild der Unabhängigkeit

So kann nach dem EGMR bspw schon allein auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes die Unabhängigkeit eines Tribunalmitgliedes in Zweifel gezogen werden, welches gegenüber den anderen eine untergeordnete Position bekleidet.<sup>491</sup>

### **cc) Unparteilichkeit**

Der Beurteilung der Unparteilichkeit eines Tribunals werden nach der Jud des EGMR folgende zwei Maßstäbe zu Grunde gelegt:<sup>492</sup> Nach einem subjektiven Maßstab kommt es auf die persönliche Überzeugung eines Richters an; die volle Unparteilichkeit ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen. Nach einem objektiven Maßstab ist unabhängig vom persönlichen Verhalten des Richters zu prüfen, ob feststellbare Umstände Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit geben.

### **c) Konsequenzen für das innerstaatliche Recht einer Vertragspartei**

Der Tribunalbegriff des Art 6 Abs 1 EMRK ist oftmals weiter als der rein innerstaatliche Gerichtsbegriff der Vertragsparteien. Für die Frage, ob ein Organ ein „Gericht“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK darstellt, ist es allerdings nicht entscheidend, wie dieses im innerstaatlichen Rechtssystem eingeordnet ist;<sup>493</sup> der Gerichtsbegriff ist vielmehr autonom auszulegen.<sup>494</sup>

Für die Vertragsparteien der Aarhus-KV bedeutet dies zunächst, dass nicht nur die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Gerichte, sondern gleichermaßen *auch die quasi-*

---

<sup>488</sup> Vgl Art 88 B-VG.

<sup>489</sup> Vgl EGMR 28.06.1984, *Campbell and Fell / Vereinigtes Königreich*, Nr 7819/77, 7878/77, Z 80.

<sup>490</sup> Vgl EGMR 28.06.1984, *Campbell and Fell / Vereinigtes Königreich*, Nr 7819/77, 7878/77, Z 80.

<sup>491</sup> Vgl EGMR 22.10.1984, *Sramek / Österreich*, Nr 8790/79, Z 42.

<sup>492</sup> Vgl EGMR 01.10.1982, *Piersack / Belgien*, Nr 8692/79, Z 30. Vgl dazu auch EGMR 23.10.2001, *Vogl und Vogl / Österreich*, Nr 50171/99 (= ÖJZ 2002, 393) sowie *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 961.

<sup>493</sup> EKMR, *Sramek*, Bericht v 08.12.2982, Nr 8790/79, Z 71.

<sup>494</sup> Vgl dazu etwa EGMR 16.07.1971, *Ringeisen / Österreich*, Nr 2614/65; *Neussl*, Recht 69.

*judiziellen Einrichtungen* Tribunale iSd Art 6 Abs 1 EMRK sein können, sofern sie die Kriterien der gesetzlichen Grundlage, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen.<sup>495</sup>

Umgekehrt bringt es die autonome Auslegung des Tribunalbegriffs auch mit sich, dass die Tribunalqualität von im innerstaatlichen Recht als Gerichte anerkannten Einrichtungen im Einzelfall in Frage zu stellen ist, - insb wenn diese einer eingeschränkten *Kognitionsbefugnis* unterliegen. Denn nach der Jud des EGMR<sup>496</sup> muss ein Tribunal iSd Art 6 Abs 1 EMRK die Zuständigkeit sowohl von Tatsachen- als auch von Rechtsfragen und damit die Kompetenz zur Entscheidung aller Aspekte des Falles haben.

[Anm: *Österreich* zog damals aus dieser Rspr des EGMR die Konsequenz, dass es mit der B-VG-Novelle, BGBI 1988/685, im 6. Hauptstück der österreichischen Bundesverfassung (Art 129a und 129b B-VG) die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als damals neuartige Rechtsschutzeinrichtung mit voller Kognitionsbefugnis - insb in Verwaltungsstrafverfahren oder in Angelegenheiten betreffenden Beschwerden von Personen gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (sog Maßnahmenbeschwerden) - verankerte.<sup>497</sup> Außerdem wurde die einfache Gesetzgebung des Bundes und der Länder ermächtigt, den UVS sonstige Angelegenheiten zu übertragen.<sup>498</sup> Durch diese generalklauselartige Ermächtigung sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass die Entscheidung über civil rights an eine Behörde übertragen werden kann, die den Anforderungen eines Tribunals iSd Art 6 EMRK entspricht.<sup>499</sup> - Die UVS wurden nunmehr jedoch im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durch die erinstanzlichen Verwaltungsgerichte in den Ländern ersetzt.<sup>500</sup> Damit wurde auch Art 47 GRCh Rechnung getragen, welcher generell ein Recht jeder Person auf Anhörung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren vorsieht, und, entgegen Art 6 EMRK keine Einschränkung auf zivilrechtliche und strafrechtliche Angelegenheiten erkennen lässt, sondern generell das gesamte Verwaltungsrecht, freilich eingeschränkt auf den Anwendungsbereich des Unionsrechts, umfasst.<sup>501</sup>]

Zuletzt vertrat der EuGH in der Rs *Wilson*<sup>502</sup> - unter Verweis auf das Urteil des EGMR in der Rs *Incal / Türkei*<sup>503</sup> -, dass eine Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf Rechtsfragen dazu führe, dass ein „Gericht nicht über die volle gerichtliche Zuständigkeit verfügt“<sup>504</sup>. Kritisiert wurde dabei va, dass die „Kassationsbeschwerde zum höchsten Gericht dieses

<sup>495</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 126.

<sup>496</sup> Vgl etwa EGMR 23.06.1981, *Le Compte, Van Leuven und De Meyere / Belgien*, Nr 6878/75; 7238/75, Z 51; EGMR 23.09.1982, *Sporrong und Lönnroth / Schweden*, Nr 7151/75; 7152/75, Z 87.

<sup>497</sup> Vgl dazu etwa *Schmied*, Die Unabhängigen Verwaltungssenate: vom Fremdkörper im österreichischen Rechtsschutzsystem zum Wegbereiter moderner Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 409 (410).

<sup>498</sup> Vgl Art 129a Abs 1 Z 3 B-VG.

<sup>499</sup> Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 635.

<sup>500</sup> Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 645. Siehe auch oben S 69 f.

<sup>501</sup> Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 649.

<sup>502</sup> EuGH 19.09.2006, Rs C-506/04, *Wilson*, Slg 2006, I-08613.

<sup>503</sup> EGMR 09.06.1998, *Incal / Türkei*, Nr 22678/93.

<sup>504</sup> Vgl EuGH 19.09.2006, Rs C-506/04, *Wilson*, Slg 2006, I-08613, Rn 61.

Mitgliedstaats lediglich eine rechtliche Überprüfung, nicht aber eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen ermöglicht“<sup>505</sup>.

[Anm: Auch der Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof, unterliegen einer *eingeschränkten Kognitionsbefugnis*, was vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Hinblick auf ihre Tribunalqualität nicht ganz unproblematisch war:<sup>506</sup> Der VwGH unterliegt Beschränkungen im Bereich der Tatsachenkontrolle; dies insofern, als er - im Rahmen des Beschwerdevorbringens - den angefochtenen Bescheid nur „auf Grund des vom Verwaltungsgericht angenommenen Sachverhalts“<sup>507</sup> überprüfen kann. Außerdem darf der VwGH ein den Verwaltungsgerichten eingeräumtes Ermessen, das im Sinne des Gesetzes geübt wurde, nicht überprüfen.<sup>508</sup> Auch bei der Überprüfung der Beweiswürdigung ist der VwGH auf deren Schlüssigkeit beschränkt.<sup>509</sup>

Der VfGH wiederum ist in seinem Prüfumfang insofern beschränkt, als er etwa über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes nur erkennen kann, „soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, ..., eines verfassungswidrigen Gesetzes ... in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“<sup>510</sup>

Auf Grund dieser eingeschränkten Kognitionsbefugnis wurde sowohl dem VwGH als auch dem VfGH vom EGMR in der Vergangenheit in so manchem Fall die Tribunalqualität abgesprochen: Betroffen waren va Fälle, in denen über (die vom EGMR weit ausgelegten und auch Administrativverfahren einbeziehenden) civil rights abzusprechen war,<sup>511</sup> sowie Fälle der nachprüfenden Kontrolle von Verwaltungsstrafverfahren.<sup>512</sup> In all diesen Fällen führte die eingeschränkte Kognitionsbefugnis dieser beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts allerdings nicht per se zur Verneinung der Tribunalqualität; vielmehr war für den EGMR entscheidend, ob das betreffende Gericht nach den

---

<sup>505</sup> Vgl EuGH 19.09.2006, Rs C-506/04, *Wilson*, Slg 2006, I-08613, Rn 62.

<sup>506</sup> Zur - mittlerweile gegenstandlos gewordenen - Problematisierung der Tribunalqualität des VwGH vgl etwa *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Eine Studie zu Artikel 6 EMRK auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs, Deutschlands und Österreichs, in: *Winkler* (Hrsg), Forschungen aus Staat und Recht 115 (1997) 460 ff. Zur - gleichfalls zwischenzeitig hinfällig gewordenen - Problematisierung der Tribunalqualität des VfGH vgl etwa *Neussl*, Recht 149.

<sup>507</sup> § 41 VwGG, BGBl 1985/10 idF BGBl I 2013/33.

<sup>508</sup> Vgl Art 133 Abs 3 B-VG.

<sup>509</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 646.

<sup>510</sup> Art 144 Abs 1 B-VG.

<sup>511</sup> Zur mangelnden Tribunalqualität des VwGH im konkreten Fall vgl etwa: EGMR 28.06.1990, *Obermeier / Österreich*, Nr 11761/85, Z 70. Zur mangelnden Tribunalqualität des VfGH im konkreten Fall vgl etwa: EGMR 21.9.1993, *Zumtobel / Österreich*, Nr 12235/86, Z 30; EGMR 25.11.1994, *Ortenberg / Österreich*, Nr 12884/87, Z 32; EGMR 26.4.1995, *Fischer / Österreich*, Nr 16922/90, Z 43.

<sup>512</sup> Zur mangelnden Tribunalqualität sowohl von VwGH als gleichermaßen auch von VfGH vgl etwa: EGMR 23.10.1995, *Schmautzer / Österreich*, Nr 15523/89, Z 35, 36; EGMR 23.10.1995, *Umlaft / Österreich*, Nr 15527/89, Z 38, 39; EGMR 23.10.1995, *Gradinger / Österreich*, Nr 15963/90, Z 43, 44; EGMR 23.10.1995, *Pramstaller / Österreich*, Nr 16713/90, Z 40, 41.

Umständen des Falles die Rechtsprechungskompetenz aufwies, um die erhobenen Beschwerdepunkte prüfen zu können oder nicht (sog „point by point“-Judikatur des EGMR).<sup>513</sup>

Die fehlende volle Kognitionsbefugnis stellte sich va auch in Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken problematisch dar. Denn für deren Bewilligung war in erster und letzter Instanz der BMVIT zur Entscheidung vorgesehen<sup>514</sup> - und nicht, wie für die anderen Verfahren des UVP-G,<sup>515</sup> das Recht der Berufung an den Umweltsenat, einem anerkannten Tribunal iSd Art 6 EMRK. In einer aufsehenerregenden Entscheidung in der Rs *Brenner Basistunnel*<sup>516</sup> verneinte der VwGH idZ auch im Jahr 2010 seine eigene Tribunalqualität.<sup>517</sup> Dies führte dazu, dass der VfGH dieser Rechtsansicht des VwGH in einem Erkenntnis diametral entgegen trat.<sup>518</sup> Auch in der Lit wurde dieses Erkenntnis des VwGH aus verfassungsrechtlichen Bedenken heraus heftig kritisiert.<sup>519</sup>

---

<sup>513</sup> Vgl dazu auch *Neussl*, Recht 155. Für Österreich vgl etwa EGMR 21.09.1993, *Zumtobel / Österreich*, Nr 12235/86, Z 32 sowie EGMR 25.11.1994, *Ortenberg / Österreich*, Nr 12884/87, Z 34 wo der Gerichtshof befand, dass die Prüfungskompetenz des VwGH den Anforderungen des Art 6 Abs 1 EMRK entsprochen habe, da er selbst die verschiedenen Elemente des Verwaltungsverfahrens inhaltlich und Punkt für Punkt überprüfen habe könne, ohne je ablehnen zu müssen, auf diese einzugehen, oder relevante Tatsachen zu überprüfen.

<sup>514</sup> Vgl § 24 Abs 1 UVP-G idF BGBI I 2013/95.

<sup>515</sup> Vgl § 40 Abs 1 UVP-G idF BGBI I 2013/95.

<sup>516</sup> Vgl dazu auch die Falldarstellung von *Götzl / Gast*, Aktuelle Rechtsprechung im Umweltrecht, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 13 (14 f).

<sup>517</sup> VwGH 30.09.2010, 2009/03/0067, 0072; VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051, 0055. Darin sprach der VwGH aus, dass: „in Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist, ein Tribunal im Sinne des Art 6 EMRK mit voller Kognition - vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof - zu entscheiden hat, sodass die nach den österreichischen Rechtsvorschriften gegebene Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf ‚Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes‘ des UVP-G 2000 in § 40 Abs 1 UVP-G 2000 und in § 5 USG unangewendet zu bleiben hat und der Umweltsenat auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 - soweit diese unionsrechtlich geboten ist - zuständig ist.“

<sup>518</sup> VfGH 28.06.2011, B 254/11. Lt VfGH hätte die Annahme eines Vorrangs des Unionsrechts im streitgegenständlichen Fall *Brenner Basistunnel* zur Folge gehabt, dass die Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenats in mehrfacher Weise in Widerspruch zur Bundesverfassung gestanden wäre: Zum einen verstieße das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des BMVIT an den US gegen Art 19 B-VG; zum anderen würde mit der Annahme der Zuständigkeit des US im Anlassverfahren überdies eine Form unmittelbarer Bundesverwaltung geschaffen, die nicht durch Art 11 Abs 7 B-VG gedeckt wäre und daher im Widerspruch zu Art 102 B-VG stünde. Schließlich würde auch eine Rechtslage herbeigeführt, die den Bestimmtheitsanforderungen des Art 83 Abs 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) für die Anordnung von Zuständigkeiten im Allgemeinen nicht genügen würde.

<sup>519</sup> Vgl insb *Wiederin*, Zuständigkeit des Umweltsenates für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, Anm zu VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, wbl 2011/18, 57 f; *Köhler*, UVP: Umweltsenat auch im 3. Abschnitt Berufungsbehörde, Anm zu VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, RdU 2011/18, 33 ff; *Schulev-Steindl*, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht: Judikatur, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Abwägung im Umweltrecht: Projektwerber versus Umweltinteressen? (2011) 32 ff. Nach überwiegender Literaturmeinung wäre es sachgerechter gewesen, der VwGH hätte bei Zweifeln an seiner Tribunalqualität - die UVP-RL sieht ja in der Tat umfassende Sachverhaltsermittlungen vor - im konkreten Fall die sich aus § 41 Abs 1 VwGG ergebende Beschränkung seiner Kognitionsbefugnis einfach unangewendet gelassen.

Mit der Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte wurde die Problematik der zweifelhaften Tribunalqualität des VwGH nun schließlich obsolet.<sup>520]</sup>

### 3. Behörden

Als weitere Rechtsschutzeinrichtung sieht die Aarhus-KV die Behörden vor. Der Grund dafür ist va in verfahrensökonomischen und rechtsschutzbezogenen Erwägungen zu suchen:<sup>521</sup> Denn ein (verwaltungs-)behördliches Verfahren ist - wie die Aarhus-KV (richtigerweise) unterstellt -<sup>522</sup> idR kostengünstiger und schneller (und damit auch effektiver) als ein gerichtliches Verfahren.<sup>523</sup>

#### a) Der Behördenbegriff der Aarhus-Konvention

Der Behördenbegriff der Aarhus-KV ist denkbar weit<sup>524</sup> und geht bei Weitem zB über jenen des österreichischen Verwaltungsrechts hinaus, da er nicht daran anknüpft, ob einem Verwaltungsorgan hoheitliche Aufgaben - insb durch Berufung zur Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen oder zur Setzung von AuvBZ - zukommen,<sup>525</sup> sondern bloß darauf abstellt, ob es sich um ein Organ bzw eine Einrichtung der Verwaltung im Allgemeinen handelt.<sup>526</sup> Lediglich judikative und legislative Organe sind per definitionem nicht vom Begriffsumfang erfasst,<sup>527</sup> sondern auf Grund des der Aarhus-KV zu Grunde liegenden Konzepts der Gewaltenteilung ausgenommen.<sup>528</sup>

Im Einzelnen umfasst der Behördenbegriff der Aarhus-KV folgende Organe / Einrichtungen:

##### aa) Stellen der öffentlichen Verwaltung

Die Aarhus-KV bezieht zunächst jede „Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene“<sup>529</sup> in den Behördenbegriff ein. Umfasst sind daher einerseits sämtliche Verwaltungsbehörden,<sup>530</sup> also alle Organe der Bundes- und Landesverwaltung, der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, denen hoheitliche Aufgaben übertragen sind;<sup>531</sup> andererseits aber auch alle Dienststellen bzw Ämter der öffentlichen

<sup>520</sup> Vgl Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht Rz 646.

<sup>521</sup> Vgl dazu auch Epiney, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 7.

<sup>522</sup> Vgl dazu Art 9 Abs 1 2. S Aarhus-KV: „ ... Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde ...“.

<sup>523</sup> Vgl diesbezüglich auch die Rechtsschutzgarantien gem Art 9 Abs 4 Aarhus-KV.

<sup>524</sup> Vgl dazu auch Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 32.

<sup>525</sup> Vgl Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 138.

<sup>526</sup> Vgl idS Schulev-Steindl, Optionen 48.

<sup>527</sup> Vgl Art 2 Abs 2 in fine Aarhus-KV.

<sup>528</sup> Vgl dazu auch oben S 27 f.

<sup>529</sup> Art 2 Z 2 lit a Aarhus-KV.

<sup>530</sup> Vgl idS auch die dementsprechende Umsetzung in § 3 Abs 1 Z 1 1. Fall UIG.

<sup>531</sup> Vgl zum Behördenbegriff insb Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 138.

Verwaltung ohne imperium, sprich deren Hilfsorgane<sup>532</sup>, da es für das Zukommen der Behördeneigenschaft nur darauf ankommt, dass von der Stelle eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wird, ohne dass dabei weiter auf eine Ermächtigung zu hoheitlichem Handeln abgestellt würde.<sup>533</sup> In diesem Sinne tut daher auch privatwirtschaftliches Handeln der Behördeneigenschaft keinen Abbruch.<sup>534</sup> Auch kommt es nicht darauf an, dass Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrgenommen werden; vielmehr werden umfassend *alle Stellen der öffentlichen Verwaltung* erfasst.<sup>535</sup>

### ***bb) Ausgegliederte beliehene „Private“***

Unter dem Begriff „Behörde“ versteht die Aarhus-KV auch „natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen“<sup>536</sup>. Mit dieser Bestimmung soll der zunehmend gängigen Praxis der Ausgliederung und Privatisierung Rechnung getragen werden.<sup>537</sup> Umfasst sind potentiell all jene Fälle, in denen ausgegliederten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene) sowie in Dienst genommene Private.<sup>538</sup>

Nach *österreichischem Recht* sind hier bspw angesprochen:

- *Ausgegliederte (beliehene) Rechtsträger*, wie etwa die Austro Control GmbH<sup>539</sup>, die Elektrizitäts-Control GmbH<sup>540</sup> oder die Umweltbundesamt GmbH<sup>541,542</sup>; des weiteren etwa auch die ASFINAG<sup>543</sup>;
- *Beliehene Private*, wie zB:<sup>544</sup> Fischereiaufsichtsorgane nach den FischereiG der Bundesländer; Jagdaufseher nach den JagdG der Länder; Forstschutzorgane gem § 110 ForstG; Naturschutzorgane nach den NaturschutzG der Länder; Umweltschutzorgane nach den UmweltschutzG der Länder; zT Gewässeraufsichtsorgane gem § 132 WRG.

---

<sup>532</sup> Zum Begriff des „Hilfsorgans“ vgl *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 134.

<sup>533</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 48.

<sup>534</sup> Vgl idS *Schulev-Steindl*, Optionen 48.

<sup>535</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 1-3 Rn 7; *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 32.

<sup>536</sup> Art 2 Z 2 lit b Aarhus-KV.

<sup>537</sup> Vgl idS die einführenden Erläuterungen und Anmerkungen zu Art 2 Z 2 Aarhus-KV in *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 32. Vgl in diese Richtung auch *Schulev-Steindl*, Optionen 48.

<sup>538</sup> Vgl *Schmied*, Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt: Umweltinformationsgesetz - UIG (2005) § 3 Rz 3.

<sup>539</sup> Vgl Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl 1993/898 idF BGBl I 2010/21.

<sup>540</sup> Vgl Energierelativierungsgesetz, BGBl I 2000/121.

<sup>541</sup> Vgl Umweltkontrollgesetz, BGBl I 1998/152 idF BGBl I 2012/35.

<sup>542</sup> Vgl *Schmied*, Bundesgesetz § 3 Rz 3.

<sup>543</sup> Vgl ASFINAG-Gesetz, BGBl 1982/591 idF BGBl I 2014/46.

<sup>544</sup> Vgl *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 114.

### cc) „Private“ in einem Kontrollverhältnis

Unter den Behördenbegriff der Aarhus-KV fallen zudem auch alle „sonstige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Stelle oder einer dort genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“<sup>545</sup>.

Angesprochen sind damit wieder die „*Privaten*“.<sup>546</sup> Anknüpfungspunkt für deren Behördeneigenschaft ist diesmal jedoch, dass die Aufgabenwahrnehmung unter der Kontrolle einer der beiden oben genannten Behördentypen, also einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder eines ausgegliederten beliehenen Privaten, erfolgt. Sachgerechterweise wird vom Vorliegen eines solchen *Kontrollverhältnisses* auszugehen sein, wenn die Aufgabenerbringung entweder der Aufsicht oder dem beherrschenden Einfluss einer dieser Behörden unterliegt.<sup>547</sup>

Nach *österreichischem Recht* sind von diesem Behördenbegriff potentiell insb folgende „Private“ umfasst:

- *Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge*, die iZm der Umwelt öffentliche Dienstleistungen erbringen (Energie- und Wasserversorgung [zB: Verbund<sup>548</sup>, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr [zB: ÖBB<sup>549</sup>, ASFINAG<sup>550</sup>] uä);<sup>551</sup>
- *ausgegliederte Rechtsträger*, die ehemals von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführt wurden und die öffentliche Aufgaben iZm der Umwelt ausüben;<sup>552</sup>

---

<sup>545</sup> Art 2 Z 2 lit c Aarhus-KV.

<sup>546</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 1 - 3 Rn 8.

<sup>547</sup> Vgl idS auch die Umsetzungsakte in Art 2 Z 2 lit c RL 2003/4/EG sowie § 3 Abs 1 Z 4 iVm § 3 Abs 2 Z 1 - 2, § 3 Abs 3 Z 1 - 3 UIG.

<sup>548</sup> Vgl die Liste informationspflichtiger Stellen in Österreich unter: <http://reference.e-government.gv.at/Informationspflichtige-Stellen.3060.0.html> (15.07.2014), die auch die Verbund Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG umfasst.

<sup>549</sup> Vgl hierzu wiederum die Liste informationspflichtiger Stellen in Österreich unter: <http://reference.e-government.gv.at/Informationspflichtige-Stellen.3060.0.html> (15.07.2014), die auch die ÖBB-Holding AG umfasst.

<sup>550</sup> Anm: Grundsätzlich ist die ASFINAG als ausgegliederter beliehener Privater (iSd § 3 Abs 1 Z 1 UIG) zu klassifizieren. Außerhalb des Umfangs der Beleihung ist die ASFINAG als „Private“ in einem Kontrollverhältnis des BMVIT (und damit als informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs 1 Z 4 UIG zu qualifizieren): Die ASFINAG steht im staatlichen Eigentum und unterliegt der Kontrolle des BMVIT; des Weiteren agiert das Unternehmen im öffentlichen Interesse, nämlich dem Ausbau, Betrieb und Erhalt des hochrangigen Straßennetzes, womit es öffentliche Aufgaben ausführt bzw öffentliche Dienstleistungen erbringt. Der Umweltbezug ergibt sich aus den inhärenten Auswirkungen, die Ausbau und Betrieb von Straßeninfrastruktur auf die Umwelt haben bzw haben können. Vgl dazu auch *Büchele / Ennöckl*, UIG (2005) 30 ff. Vgl zur Bejahung der UIG-Pflicht der ASFINAG auch die Verständigung des BMVIT vom 11.07.2014 zu GZ: BMVIT-17.017/0002-I/PR3/2014.

<sup>551</sup> Vgl *Schmied*, Bundesgesetz § 3 Rz 8.

- überhaupt sämtliche Unternehmen im Umweltsektor, die in einem Kontrollverhältnis zu Verwaltungsbehörden, sonstigen Organen der Verwaltung bzw Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen;<sup>553</sup>
- Private als *Verwaltungshelfer* bzw verlängerter Arm der Behörde<sup>554</sup> in Umweltangelegenheiten.

#### ***dd) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration***

Schlussendlich fallen unter den Behördenbegriff noch „die Einrichtungen aller in Artikel 17 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.“<sup>555</sup> Angesprochen ist damit im Wesentlichen die damalige Europäische Gemeinschaft<sup>556</sup> (heute EU).

#### **b) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren**

Behörden können in sämtlichen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV als Rechtsschutzeinrichtung vorgesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass das Treffen endgültiger Entscheidungen einem Gericht bzw Tribunal iSd Art 6 EMRK vorbehalten ist.<sup>557</sup> Behörden können daher „nur“ als den Gerichten bzw Tribunalen vorgesetzte Rechtsschutzeinrichtungen fungieren,<sup>558</sup> - was jedoch - va im Hinblick auf Gesichtspunkte wie Kostengünstigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens und damit faktische Effizienz des Rechtsschutzes - keineswegs bedeutungsschmälernd verstanden werden soll.

#### **c) Anforderungen an die Rechtsschutzeinrichtung „Behörde“**

Will man die Anforderungen diskutieren, die eine Behörde, die als Rechtsschutzeinrichtung tätig wird, zu erfüllen hat, so muss man sich zunächst den „*Doppelcharakter*“ bewusst machen, der ihnen im Bereich der Aarhus-KV zukommt: So dient der oben dargelegte weite Behördenbegriff zunächst va einmal dazu, die Rolle der Behörde als „*Verpflichtete*“ zu effektuieren: Durch die zunehmende Privatisierung öffentlicher Aufgaben soll einer allzu großen Einschränkung des Anwendungsbereichs des Anspruchs auf Umweltinformation

---

<sup>552</sup> Vgl Schmied, Bundesgesetz § 3 Rz 8.

<sup>553</sup> Vgl Schmied, Bundesgesetz § 3 Rz 9.

<sup>554</sup> Zu den Begrifflichkeiten vgl Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 119 ff.

<sup>555</sup> Art 2 Z 2 lit d Aarhus-KV.

<sup>556</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 151.

<sup>557</sup> Vgl oben S 66.

<sup>558</sup> Vgl idZ etwa auch die Diktion in Art 9 Abs 2 4. UAbs Aarhus-KV: „... schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt auch das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, ...“.

(Art 4) vorgebeugt werden;<sup>559</sup> zugleich erweitert sich auch der Kreis der Passivlegitimierten in Verfahren zur Überprüfung von mutmaßlichen behördlichen Verstößen gegen innerstaatliches Umweltrecht nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV. Gleichzeitig sollen Behörden aber auch eine nicht unwichtige Rolle als „*Rechtsschutzinstanz*“ wahrnehmen.

Soll eine Behörde als „*Rechtsschutzinstanz*“ tätig werden, so ist aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes zu verlangen, dass der weite Behördenbegriff der Aarhus-KV teleologisch reduziert wird und nur jene Behörden dafür vorgesehen werden, denen auch tatsächlich *Entscheidungsbefugnisse* zukommen. Nicht umsonst verlangt Art 6 Abs 1 EMRK, dass jedermann einen Anspruch darauf hat, dass seine Sache vor einem Gericht gehört wird, das „zu entscheiden hat“. Diese Anforderung einer Entscheidungskompetenz der überprüfenden Behörde ergibt sich auch aus den allgemeinen Anforderungen der Aarhus-KV an die Ausgestaltung des gerichtlichen Zugangs,<sup>560</sup> wo im Ergebnis davon ausgegangen wird, dass in den Überprüfungsverfahren „Entscheidungen ... getroffen“<sup>561</sup> werden.<sup>562</sup> Gemeint sind damit nicht bloß „*Gerichtsentscheidungen*“<sup>563</sup>, sondern auch „*Entscheidungen anderer Stellen*“<sup>564</sup>, also der übrigen in Art 9 Aarhus-KV vorgesehenen Rechtsschutzeinrichtungen, wie der Tribunale, Ombudsmannstellen<sup>565</sup> oder auch Behörden. Letztere müssen als Rechtsschutzeinrichtungen die Kompetenz haben, vorläufige Entscheidungen treffen zu können.<sup>566</sup> Das Treffen endgültiger Entscheidungen ist hingegen - wie bereits oben angesprochen -<sup>567</sup> aus Gründen des Erfordernisses der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheidungen einer nationalen Behörde den Gerichten bzw Tribunalen vorbehalten.

(Anmerkung: Hingewiesen sei idZ auf die österreichische Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Umweltinformation, die ebenfalls auf das Zukommen von Entscheidungskompetenz der Behörde abstellt. Danach ist eine informationspflichtige Stelle, die nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, dazu verhalten, die Anträge des Informationssuchenden, über die teilweise oder gänzliche Verweigerung der Mitteilung der verlangten Umweltinformationen einen Bescheid zu erlassen, an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Stelle, in

<sup>559</sup> Vgl *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 1-3 Rn 8; *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 32; *Schlacke*, Rechtsschutz 236.

<sup>560</sup> Vgl Art 9 Abs 4, 5 Aarhus-KV.

<sup>561</sup> Art 9 Abs 4 2. S Aarhus-KV.

<sup>562</sup> Anderer Ansicht *Hecht*, Partizipation 112, der davon ausgeht, dass die Aarhus-KV nur Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, nicht aber auch das Treffen einer Entscheidung verlange, weshalb er eine bloße Kassationsmöglichkeit für das Vorliegen eines Tribunals für ausreichend hält.

<sup>563</sup> Vgl Art 9 Abs 4 letzter S Aarhus-KV.

<sup>564</sup> Vgl Art 9 Abs 4 letzter S Aarhus-KV.

<sup>565</sup> Dazu gleich unten Seite 81.

<sup>566</sup> Vgl Art 9 Abs 1 3. S Aarhus-KV, wo sich dieses Erfordernis im Umkehrschluss zu der Anforderung ergibt, dass nach Art 9 Abs 1 Aarhus-KV „getroffene endgültige Entscheidungen“, also solche der dort genannten Gerichte oder Tribunale, für die Behörde verbindlich sind.

<sup>567</sup> Vgl oben S 66.

sonstigen Fällen an die BVB, weiterzuleiten bzw den Informationssuchenden an diese zu verweisen.<sup>568)</sup>

#### **d) Exkurs: Behörden als Rechtsschutzinstanz im österreichischen Recht**

Dem Einsatz von Behörden als Rechtsschutzeinrichtungen im österreichischen Umweltrecht kommt eine relativ große Bedeutung zu. Da dieses Rechtsgebiet auf Grund seiner Ausrichtung auf die Regelung von Anliegen der Allgemeinheit va öffentlich-rechtlich dominiert ist,<sup>569</sup> werden Verfahren mit Umweltbezug in Österreich auch überwiegend vor den Verwaltungsbehörden und weniger vor den Gerichten geführt. Zentrale österreichische Umweltschutzbehörde ist die *Bezirksverwaltungsbehörde* (Bezirkshauptmannschaft bzw Magistrat in Statutarstädten):<sup>570</sup> Sei es in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (zB als Gewerbehörde, Forstbehörde, Wasserrechtsbehörde, Abfallrechtsbehörde), sei es in Angelegenheiten der Landesvollziehung (insb als Naturschutzbehörde).

Mit In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde allerdings der administrativen Instanzenzug abgeschafft, sodass das Rechtsmittel nun nicht mehr an eine instanzenmäßig übergeordnete Verwaltungsbehörde gerichtet ist,<sup>571</sup> sondern - je nach Zuständigkeit - an ein Verwaltungsgericht des Landes oder das Bundesverwaltungsgericht.<sup>572</sup>

---

<sup>568</sup> Vgl § 8 Abs 3 UIG.

<sup>569</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 38.

<sup>570</sup> Vgl *Raschauer*, Umweltrecht 34.

<sup>571</sup> Anm: Vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ging der Instanzenzug regelmäßig an eine instanzenmäßig übergeordnete Verwaltungsbehörde: Je nachdem, welcher Zuständigkeitsverteilung die betreffende Umweltmaterie konkret unterlag, geht der Instanzenzug im Bereich der Landesverwaltung für gewöhnlich an die *Landesregierung*, im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung an den zuständigen *Bundesminister*, in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung idR an den *Landeshauptmann* und im Bereich der Gemeindeverwaltung in Belangen des eigenen Wirkungsbereiches idR an den *Gemeinderat*, im übertragenen Wirkungsbereich an eine staatliche Behörde. (Vgl dazu auch *Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 432 ff.) Vielfach war Berufungsbehörde aber auch - va seit der Verwaltungsreform 2001 - ein Tribunal, zB der UVS des betreffenden Bundeslandes (va soweit es um gewerbliche Betriebsanlagen ging) oder der unabhängige Umweltsenat in UVP-Angelegenheiten (des ersten und zweiten Abschnittes).

<sup>572</sup> Zum Prüfungs- und Entscheidungsspielraum der Verwaltungsgerichte vgl ua weiterführend *Storr*, Prüfungsmaßstab der Verwaltungsgerichte, ZVR 2013/246.

## 4. Sonstige unabhängige und unparteiische Stellen

### a) Einsatzmöglichkeiten im Überprüfungsverfahren

Zu guter Letzt kennt die Aarhus-KV auch die Möglichkeit einer Überprüfung durch eine „unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist“<sup>573</sup>, womit im Wesentlichen die Institution des *Ombudsmanns* angesprochen ist.<sup>574</sup>

Die Aarhus-KV sieht die Einbeziehung von Ombudsmann-Einrichtungen explizit nur für Überprüfungsverfahren bei Verletzungen von Anträgen auf Umweltinformation vor, und zwar auch nur für den Fall, dass eine Vertragspartei eine Überprüfung ausschließlich durch ein Gericht vorsehen sollte.<sup>575</sup> Bei entsprechender personeller und kompetenzmäßiger Ausstattung erscheint der Einsatz von Ombudsmann-Einrichtungen in Ergänzung zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Rechtsschutz auch in den übrigen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV als zweckmäßig. Denn auf Grund seiner geringeren Förmlichkeit<sup>576</sup> verspricht ein Verfahren vor einer Ombudsmann-Einrichtung, gleichsam wie ein verwaltungsbehördliches Verfahren, mehr Schnelligkeit und Kostengünstigkeit - und für den Bürger damit auch besseren Zugang zum Recht - als sein gerichtliches Pendant. Nicht zuletzt deshalb erfreut sich diese Einrichtung überall in Europa und auf der Welt auch so großer Beliebtheit und zunehmender Verbreitung.<sup>577</sup>

### b) Anforderungen an eine Ombudsmann-Einrichtung

Die Aarhus-KV stellt an solche Einrichtungen die Anforderung, dass es sich um eine „unabhängige und unparteiische Stelle“ handeln muss. Insgesamt können im internationalen Vergleich insb folgende typischen Organisationsmerkmale von Ombudsmann-Einrichtungen ausgemacht werden:<sup>578</sup>

- Ihre Leitung ist durch Gesetz meist einzelnen, mit weitgehender Unabhängigkeit ausgestatteten Persönlichkeiten anvertraut, die zumeist dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

---

<sup>573</sup> Art 9 Abs 1 2. S Aarhus-KV.

<sup>574</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 127.

<sup>575</sup> Vgl Art 9 Abs 1 2. UAbs Aarhus-KV.

<sup>576</sup> Vgl dazu *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 584, der diese in Bezug auf Zugang, Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidung ausmacht. Vgl etwa § 9 Volksanwaltschaftsgesetz, wonach die Beschwerden formfrei und gebührenfrei sind.

<sup>577</sup> Vgl speziell für Europa etwa *Mauerer*, Die parlamentarischen Ombudsmann-Einrichtungen in den Mitgliedstaaten des Europarates: Systematischer Überblick, in: *Matscher* (Hrsg), *Ombudsmann in Europa: Institutioneller Vergleich* (1994) 123.

<sup>578</sup> Vgl dazu ausführlich *Wimmer*, Die Ombudsmann-Einrichtungen im Verfassungsgefüge, JBI 1984, 281 (281).

- das Ziel ihrer Tätigkeit liegt im Wesentlichen in der Aufdeckung und Behebung von jeglichem Fehlverhalten der Verwaltung;
- ihre Befugnisse liegen in der Vermittlung zwischen Verwaltung und Bürger sowie in der Korrektur von Mängeln der Verwaltung, die vom gütlichen Vorschlag über politischen und öffentlichen Druck bis zur Ingangsetzung eines rechtsförmigen Verfahrens reichen können;
- der Ombudsmann kann dabei sowohl aus eigener Initiative als auch auf Grund von Beschwerden von Bürgern tätig werden.

### c) Exkurs: Der Ombudsmann im österreichischen Recht

Bezogen auf Österreich gilt va die *Volksanwaltschaft* als jene Ombudsmann-Einrichtung,<sup>579</sup> die laut *Milieu*-Studie auf Grund ihrer vergleichsweise weitreichenden Kompetenzen<sup>580</sup> als alternative Rechtsschutzeinrichtung (freilich in Ergänzung zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren) angesehen werden kann.<sup>581</sup>

Auch die österreichischen *Landesumweltanwaltschaften*<sup>582</sup>, als jene Organe, die „vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde(n), um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen“<sup>583</sup>, tragen der Idee des skandinavischen Ombudsmannes Rechnung.<sup>584</sup> In der genannten *Milieu*-Studie wird ihre Einrichtung sogar als nächstkommender Ansatz, der Natur selbst vor Gericht eine Stimme zu geben, gelobt.<sup>585</sup> Als Überprüfungseinrichtung eignen sich die Landesumweltanwaltschaften dennoch nur bedingt,

---

<sup>579</sup> Zur Einordnung der österreichischen Volksanwaltschaft als Ombudsmann-Einrichtung vgl. etwa *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 584; *Benedikter*, Zwischenbilanz der Volksanwaltschaft: Bemerkungen zu einer „Beschwerdeverwaltungsbehörde“, ÖJZ 1980, 67.

<sup>580</sup> Vgl. Art 148a ff B-VG. Vgl. dazu auch ausführlich *Hiesel*, Die Funktionen der Volksanwaltschaft, JAP 2009/2010/15, 147.

<sup>581</sup> Vgl. *Milieu*, Summary Report 5. Wie aus der Diktion „the ombudsman (Art. 148e Constitution)“ in *Milieu*, Measures on access to justice in environmental matters (Article 9 (3)): Country report for Austria, [http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study\\_access.htm](http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm), 7 (15.07.2014) hervorgeht, ist damit die österreichische Volksanwaltschaft gemeint.

<sup>582</sup> Vgl. Bgl. L-UAG, LGBI 2002/78; K-NSG 2002, LGBI 2002/79 (WV) idF LGBI 2012/104; NÖ USchG, LGBI 8050-0 idF LGBI 8050-8; OÖ USchG, LGBI 1996/84 idF LGBI 2013/81; Sbg LUA-G, LGBI 1998/67 idF LGBI 2011/66; Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBI 1988/78 idF LGBI 2010/5; TiR NSG 2005, LGBI 2005/26 (WV) idF LGBI 2012/150; Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI 1997/22 idF LGBI 2012/72; Wr USchG, LGBI 1993/25 idF LGBI 2001/15.

<sup>583</sup> § 2 Abs 4 UVP-G 2000.

<sup>584</sup> Vgl. idS *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, in: *Raschauer / Winkler / Grabenwarter* (Hrsg), Forschungen aus Staat und Recht 101 (1993) 198.

<sup>585</sup> Vgl. *Milieu*, Summary Report 19. Vgl. dazu auch das Manifest von *Stone*, Umwelt vor Gericht: die Eigenrechte der Natur<sup>2</sup> (1992).

da sie de lege lata nur vereinzelt mit der Kompetenz zur Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Beschwerden von Bürgern ausgestattet sind.<sup>586</sup>

## **C) Rechtsschutzeinrichtungen im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus**

Neben den Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV soll die Effektivität der durch die Konvention gewährten Rechte überdies auch durch einen konventionseigenen Compliance-Mechanismus<sup>587</sup> gewährleistet werden. Rechtliche Grundlage dafür ist Art 15 Aarhus-KV, welcher folgendes bestimmt:

„Die Tagung der Vertragsparteien trifft durch Konsensescheidung Regelungen über eine freiwillige, nichtstreitig angelegte, außergerichtliche und auf Konsultationen beruhende Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens. Diese Regelungen lassen eine angemessene Einbeziehung der Öffentlichkeit zu und können die Möglichkeit beinhalten, Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zu prüfen.“

Die detaillierten Regelungen zu dem in Art 15 Aarhus-KV vorgesehenen Compliance-Mechanismus wurden im Jahr 2002 auf der ersten Tagung der Vertragsparteien in Lucca, Italien als Decision I/7 über die Überprüfung der Einhaltung<sup>588</sup> beschlossen.

Rechtsschutzeinrichtungen im Rahmen des Compliance-Mechanismus der Aarhus-KV sind das auf Grundlage dieser Decision I/7 eingerichtete Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) sowie die von der Konvention selbst vorgesehene Tagung der Vertragsparteien (Meeting of the Parties, MoP). Der Compliance-Mechanismus steht den Beschwerdeführern idR erst nach Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges offen, es sei

---

<sup>586</sup> Über diese Beschwerdebehandlungskompetenz verfügen jedenfalls die Landesumweltanwaltschaften der Steiermark (§ 7 lit a Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt) und Wiens (§ 5 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Wr Umweltschutzgesetz). Generell haben die Umweltanwaltschaften aber nicht die Rechte einzelner Bürger oder Bürgergemeinschaften zu vertreten (vgl dazu auch *Rndl*, Umweltanwalt 154.).

<sup>587</sup> Vgl dazu auch ausführlich *Alge*, Der Aarhus Convention Compliance-Mechanismus: Aufgaben, Funktionen und Bedeutung für das nationale Recht, RdU 2011/80, 136 ff; *UNECE* (ed), Guidance Document on the Aarhus Convention Compliance Mechanism, [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC\\_GuidanceDocument.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_GuidanceDocument.pdf) (15.07.2014); *Koester*, The Compliance Committee of the Aarhus Convention: An Overview of Procedures and Jurisprudence, Environmental Policy and Law, 37/2-3 (2007) 83.

<sup>588</sup> Decision I/7 Review of Compliance, ECE/MP.PP/2/Add.8.

denn, dass dies unangemessen lange dauern würde oder der nationale Rechtsschutz überhaupt ineffektiv ist.<sup>589</sup>

## 1. Aarhus Convention Compliance Committee

Vorauszuschicken ist, dass das ACCC kein Gericht („court of law“) ist,<sup>590</sup> sondern eine außergerichtliche Einrichtung zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-KV. Das ACCC besteht aus acht,<sup>591</sup> seit der dritten Tagung der Vertragsparteien in Riga, Lettland im Jahr 2008 aus neun Mitgliedern. Diese Mitglieder haben sich aus Staatsbürgern der Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten der Konvention zusammenzusetzen, die über eine hohe moralische Integrität sowie anerkannte Fachkenntnis bzgl der Tätigkeitsfelder des Abkommens verfügen sollen, eingeschlossen Personen mit rechtlicher Expertise.<sup>592</sup> Pro Nationalität darf nur ein Mitglied im ACCC vertreten sein.<sup>593</sup> Bei der Besetzung soll außerdem auf eine geografische Ausgewogenheit sowie eine Vielfalt der Fachkenntnisse Bedacht genommen werden.<sup>594</sup> Das Nominierungsrecht steht den Vertragsparteien, Unterzeichnerstaaten sowie Umweltorganisationen zu.<sup>595</sup> Die Wahl des ACCC hat durch die Tagung der Vertragsparteien (MoP)<sup>596</sup> einstimmig, falls keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, in geheimer Abstimmung zu erfolgen.<sup>597</sup> Jedes Mitglied kann ein Mal wiedergewählt werden, wobei eine Amtsperiode den Zeitraum zwischen zwei Tagungen der Vertragsparteien umfasst.<sup>598</sup> Der Vorsitzende sowie stv Vorsitzende wird vom ACCC selbst gewählt.<sup>599</sup> Das Compliance Committee hat zumindest ein Mal pro Jahr zusammenzutreten, wobei das Sekretariat der Konvention<sup>600</sup> administrative Unterstützung gewährleistet.<sup>601</sup>

Dem ACCC kommen folgende *Kompetenzen* zu:

- Untersuchung vorgebrachter Verletzungen der Konvention, seien es Eingaben durch eine Vertragspartei, seien es Verweisungen des Sekretariats der Konvention an das ACCC oder Beschwerden von Mitgliedern der Öffentlichkeit;<sup>602</sup>

---

<sup>589</sup> Vgl Decision I/7, Art VI Abs 21.

<sup>590</sup> Vgl dazu auch Oliver, Access to Information and to Justice in EU Environmental Law: The Aarhus Convention, Fordham International Law Journal, Vol. 36:1423 (2013) 1467.

<sup>591</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 1.

<sup>592</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 2.

<sup>593</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 3.

<sup>594</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 8.

<sup>595</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 4.

<sup>596</sup> Dazu gleich unten S 85 f.

<sup>597</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 7.

<sup>598</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 9.

<sup>599</sup> Vgl Decision I/7, Art I Abs 9.

<sup>600</sup> Vgl Art 12 Aarhus-KV.

<sup>601</sup> Vgl Decision I/7, Art II Abs 12.

<sup>602</sup> Vgl Decision I/7, Art III Abs 13 lit a.

- Erstellung eines Berichts über die Einhaltung / Umsetzung des Abkommens durch die Vertragsparteien auf Verlangen des MoP;<sup>603</sup>
- Überprüfung und Unterstützung bei der Umsetzung sowie Einhaltung der Berichtspflichten der Vertragsparteien;<sup>604</sup>
- Treffen von Maßnahmen iSv Art 36 iVm Art 37 der Decision I/7 (zB Empfehlungen; Aufforderung an die Vertragspartei, eine Strategie zu entwickeln und einen Zeitplan für die Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen sowie dessen Umsetzung zu prüfen);<sup>605</sup>
- „Amtsweigige“ Überprüfung von Compliance-Angelegenheiten (Fragen der Einhaltung) und Ausspruch von Empfehlungen.<sup>606</sup>

Die Entscheidungen des ACCC<sup>607</sup> beinhalten nach den Informationen zu den Parteien, Gang des Verfahrens, Parteienvorbringen, Beweiswürdigung und rechtlicher Würdigung am Ende die Feststellung („findings“), ob und durch welche Verletzung der Staat in „non-compliance“ ist oder nicht. Die Entscheidung wird durch Empfehlungen („recommendations“) abgeschlossen, die konkrete Maßnahmen vorsehen, die ein Staat setzen soll, um in „compliance“ mit der Konvention zu kommen. Die Empfehlungen des ACCC sind idR, außer der betroffene Staat stimmt zu,<sup>608</sup> als Vorschläge an die Tagung der Vertragsparteien adressiert, welche dann die Maßnahmen verbindlich verabschiedet.<sup>609</sup>

## 2. Meeting of the Parties

Die Tagung der Vertragsparteien, auch „Meeting of the Parties“ (MoP), wird durch die Aarhus-KV in Art 10 - 11 vorgesehen. Die ordentlichen Tagungen finden mindestens alle zwei Jahre statt,<sup>610</sup> wobei jede Vertragspartei grds eine Stimme hat.<sup>611</sup> Die Kompetenzen des MoP finden sich in Art 10 Abs 2 lit a - i Aarhus-KV.

<sup>603</sup> Vgl Decision I/7, Art III Abs 13 lit b.

<sup>604</sup> Vgl Decision I/7, Art III Abs 13 lit c; vgl idZ auch Art 10 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>605</sup> Vgl Decision I/7, Art III Abs 13 in fine.

<sup>606</sup> Vgl Decision I/7, Art III Abs 14.

<sup>607</sup> Vgl idZ etwa *Andrushevych / Alge / Clemens* (eds), *Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee*<sup>2</sup> (2004-2011), RACSE, Lviv 2011.

<sup>608</sup> Decision I/7, Art XI Abs 36 lit b.

<sup>609</sup> Vgl *Alge*, *Aarhus Convention Compliance-Mechanismus* FN 28. Vgl auch Decision I/7, Art XII Abs 37.

<sup>610</sup> Vgl Art 10 Abs 1 2. S Aarhus-KV. Die letzte Tagung der Vertragsparteien fand von 30. Juni bis 4. Juli 2014 in Maastricht, Niederlande statt.

<sup>611</sup> Vgl Art 11 Abs 1 Aarhus-KV. Eine Ausnahme normiert Art 11 Abs 2 Aarhus-KV für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche im gegebenen Kontext im Wesentlichen die Vertragspartei EU betrifft. Danach üben diese in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, welche Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Hingegen üben diese Organisationen ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Vor allem auch im Rahmen des Compliance-Mechanismus kommt der Tagung der Vertragsparteien eine entscheidende Bedeutung zu:<sup>612</sup> Zum einen entscheidet sie basierend auf den Berichten des ACCC - darüber, ob eine Vertragspartei mit den Vorgaben der Konvention in „non-compliance“ ist oder nicht und welche Maßnahmen zu setzen sind, damit die Vertragspartei die Vorgaben des Abkommens erfüllt.<sup>613</sup> Zum anderen kann das MoP neben den Maßnahmen, die das ACCC selbst anordnen kann,<sup>614</sup> zusätzlich etwa eine Verwarnung aussprechen<sup>615</sup> oder einer Vertragspartei sogar die Stimm- und Mitwirkungsrechte entziehen.<sup>616</sup> Die Entscheidung des MoP wiederholt nicht die gesamte Entscheidung des ACCC, sondern verweist nur darauf, enthält allerdings im Volltext die begründete Feststellung der „non-compliance“ sowie die Empfehlungen.<sup>617</sup> Nach der bisherigen Praxis folgte das MoP den Vorschlägen des ACCC ohne Änderungen.<sup>618</sup> Die begründete Feststellung der non-compliance und die recommendations durch das MoP haben völkerrechtliche Verbindlichkeit.<sup>619</sup> Dennoch darf dabei nicht übersehen werden, dass allfällige Verstöße gegen das Umweltvölkerrecht nicht exekutiert werden können.

## D) Graphischer Überblick

Mögliche Rechtsschutzeinrichtungen im innerstaatlichen Recht			Rechtsschutzeinrichtungen im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus	
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1	Gericht ODER Tribunal	UND	Behörde ODER Ombudsmann-Einrichtung	Aarhus Convention Compliance Committee
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2	alternativ: Vorangehendes Überprüfungsverfahren vor Verwaltungsbehörde		Gericht UND / ODER Tribunal	Meeting of the Parties
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3	Verwaltungsbehörde	ODER	Gericht	

Abb 5: Rechtsschutzeinrichtungen im Kontext der Aarhus-K

<sup>612</sup> Vgl auch Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

<sup>613</sup> Vgl Decision I/7, Art XII Abs 37 lit e.

<sup>614</sup> Das sind gem Decision I/7, Art XI Abs 36 lit b jene nach Abs 37 lit b, c und d.

<sup>615</sup> Vgl Decision I/7, Art XII Abs 37 lit f.

<sup>616</sup> Vgl Decision I/7, Art XII Abs 37 lit g.

<sup>617</sup> Vgl dazu Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

<sup>618</sup> Vgl Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

<sup>619</sup> Vgl Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 140. Vgl dazu auch Oliver, Access 1467: „In themselves, findings of the Committee are not binding but, once they are endorsed by the Meeting of the Parties, they acquire some force.“

## V. Rechtsschutzbehelfe

Die access-to-justice-Bestimmungen der Aarhus-KV sehen vor, dass „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren“<sup>620</sup> sicherzustellen ist und damit für die Mitglieder der Öffentlichkeit die Möglichkeit verbunden sein muss, rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen „anzufechten“<sup>621</sup> bzw. die Bearbeitung eines Antrages auf Umweltinformation einer „Überprüfung“<sup>622</sup> unterziehen zu lassen. Im Endeffekt verlangt die Aarhus-KV damit die Einräumung einer Anfechtungslegitimation an die Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit.<sup>623</sup> So sprach das ACCC im Fall ACCC/C/2011/63 gegen Österreich aus, „dass der Gerichtszugang nach Art 9 Abs 3 und 4 mehr verlangt, als ein Recht der Mitglieder der Öffentlichkeit, einen Umweltrechtsverstoß anzuseigen, in anderen Worten also, eine Behörde oder die Staatsanwaltschaft über einen Gesetzesverstoß in Kenntnis zu setzen, und dass Mitglieder der Öffentlichkeit die Möglichkeit haben müssen, gegen eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorzugehen, unverzügliches Einschreiten zu fordern und ein Rechtsmittel an eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Berufungsinstanz einzubringen.“<sup>624</sup>

### A) Mögliche Rechtsschutzbehelfe nach innerstaatlichem Recht

Die Anfechtungslegitimation kann der Gesetzgeber grds auf dreierlei Art und Weise regeln: Er kann die Anfechtungsklage als Popularklage, als Interessentenklage oder als Verletzenklage ausgestalten.<sup>625</sup> Wie im Folgenden näher zu zeigen sein wird, bietet die Aarhus-KV Raum für alle diese drei Arten von Anfechtungsklagen. Eine besondere Rolle spielt daneben als eigene vierte Anfechtungsklageform die altruistische Verbandsklage für Umwelt-NGOs.<sup>626</sup>

#### 1. Popularklage

Hinter der Popularklage<sup>627</sup>, auch als „actio popularis“ bzw. „Jedermann-Klage“ bezeichnet, steht das Konzept, dass jedermann die Beachtung jeder Norm des objektiven Rechts

---

<sup>620</sup> Art 9 Abs 1 - 3 Aarhus-KV.

<sup>621</sup> Art 9 Abs 2 u 3 Aarhus-KV.

<sup>622</sup> Art 9 Abs 1 Aarhus-KV.

<sup>623</sup> Vgl weiterführend dazu etwa auch *Voßkuhle*, Duldung rechtswidrigen Verwaltungshandelns? Zu den Grenzen des Opportunitätsprinzips, *Die Verwaltung* 1996, 511.

<sup>624</sup> *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 63.

<sup>625</sup> Vgl *Skouris*, Verletzenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozess; eine rechtsvergleichende Studie zur Anfechtungslegitimation des Bürgers (1979) 7.

<sup>626</sup> Vgl *Balleis*, Mitwirkungsrechte 43.

<sup>627</sup> Vgl zum Begriff der Popularklage ua auch *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, *JRP* 2004, 128 (132); *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte (2008) 315; *Schulev-Steindl*, Optionen 20.

gerichtlich durchsetzen können soll;<sup>628</sup> - das Besondere daran ist, dass die Anfechtungsberechtigung des Beschwerdeführers dabei an keinerlei besondere Legitimation geknüpft ist: Die Klagebefugnis kommt dem Popular also „ohne Rücksicht darauf“ zu, „ob er zum Anfechtungsgegenstand in irgendeiner Beziehung steht, ob er durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt, beschwert, betroffen, belastet oder berührt wird. Im System der Popularklage hat keine Bedeutung, ob der Kläger wirkliche oder vermeintliche, eigene oder fremde, private oder öffentliche Interessen wahrnimmt“<sup>629</sup>. Der Popularklage liegt somit die großzügigste Konzeption einer Anfechtungslegitimation zu Grunde.<sup>630</sup> Es geht um eine reine Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns.<sup>631</sup>

Die Aarhus-KV verlangt für keines der nach ihrem Art 9 Abs 1 - 3 sicherzustellenden Überprüfungsverfahren zwingend die Einräumung einer Popularklagebefugnis: So kann bei Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2<sup>632</sup> und Abs 3 Aarhus-KV<sup>633</sup> der Gerichtszugang insb an die Erfüllung gewisser „Kriterien“ geknüpft werden; aber auch in Verfahren zur Überprüfung behaupteter Verletzungen des Informationszugangsrechts<sup>634</sup> muss keine Popularklagebefugnis zugestanden werden - auch wenn prima vista vieles sprechen mag: So geschieht nämlich die Zur-Verfügung-Stellung von Umweltinformationen „ohne Nachweis eines Interesses“<sup>635</sup> und hat konsequent auch „jede Person“<sup>636</sup> Zugang zu einem Überprüfungsverfahren; es reicht, dass sie „der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen ... nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist“<sup>637</sup>. Daran zeigt sich allerdings auch schon, dass es sich um keine echte Popularklagebefugnis handeln kann; eine solche würde nämlich nicht mit einer dahingehenden Beschränkung einhergehen, dass der Beschwerdeführer bloß die Behandlung seines Antrags auf Umweltinformation einer Überprüfung unterziehen kann. Vielmehr würde eine solche Regelung vorsehen, dass der Beschwerdeführer die Behandlung jedweden Antrags auf Umweltinformation überprüfen lassen kann: Soll es doch bei einer Popularklagebefugnis gerade nicht darauf ankommen, in welcher Beziehung der Kläger zum Anfechtungsgegenstand steht. Damit kann man festhalten, dass bloß der materielle Anspruch auf Umweltinformation selbst popularmäßig ausgestaltet ist

---

<sup>628</sup> Vgl Wegener, Rechte des Einzelnen: Die Interessentenklage im europäischen Umweltrecht (1998) 165.

<sup>629</sup> Skouris, Verletztenklagen 7 f.

<sup>630</sup> Vgl Skouris, Verletztenklage 7.

<sup>631</sup> Vgl idS etwa Skouris, Verletztenklage 11.

<sup>632</sup> Zu den Kriterien in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV siehe oben Seite 56 ff.

<sup>633</sup> Zu den Kriterien in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV siehe oben Seite 50 ff.

<sup>634</sup> Vgl Art 9 Abs 1 Aarhus-KV.

<sup>635</sup> Art 4 Abs 1 lit a Aarhus-KV.

<sup>636</sup> Art 9 Abs 1 1. S Aarhus-KV.

<sup>637</sup> Art 9 Abs 1 1. S Aarhus-KV.

(Popularinformationsanspruch),<sup>638</sup> nicht hingegen das korrespondierende Rechtsschutzverfahren bei Verletzungen des Informationszugangsrechts.

## 2. Verletzenklage

Den Gegenpol zur Popularklage bildet die Verletzenklage. Sie ist jene Klageform, die für die Legitimation eine ganz besonders starke Beziehung des Klägers zum Anfechtungsgegenstand voraussetzt: Nur die (durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt hervorgerufene) Beeinträchtigung (eigener) subjektiver Rechte berechtigt nach diesem Klagemodell zur Anfechtung eines Verwaltungsaktes.<sup>639</sup> Im Vordergrund steht der Schutz der subjektiven Rechte der gewaltunterworfenen Bürger vor rechtswidrigen Eingriffen durch die Exekutive;<sup>640</sup> die (objektive) Kontrolle des Exekutivhandelns verkommt zu einem bloßen Nebeneffekt.<sup>641</sup> Der Kläger hat Anspruch auf Aufhebung des relevierten Verwaltungsakts, sofern dieser rechtswidrig ist (objektive Rechtswidrigkeit) und die angefochtene Verfügung den Kläger in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt (subjektive Rechtswidrigkeit).<sup>642</sup>

Für eine Umsetzung der access-to-justice-Bestimmungen der Aarhus-KV kommt die Verletzenklage - va auf Grund ihres potentiell kleinen Kreises anfechtungsberechtigter Personen - grundsätzlich nur eingeschränkt in Frage; denn die Aarhus-KV verfolgt explizit das „Ziel, ... einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.“<sup>643</sup> Am ehesten bietet sich die Einführung einer Verletzenklage im Kontext der Aarhus-KV noch im Hinblick auf Klagen Einzelner in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 an, da hierfür die Konventionsbestimmungen am zugangsrestriktivsten ausgestaltet sind: So kommt nur den Mitgliedern der „betroffenen“ Öffentlichkeit Rechtsschutzlegitimation zu und werden zum anderen als Zugangskriterien „ein ausreichendes Interesse“<sup>644</sup> oder alternativ die Geltendmachung „eine(r) Rechtsverletzung“<sup>645</sup> normiert. Wie *Epiney* richtig daraus für Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV schließt, „entsprechen auch grundsätzlich sehr enge Zugangsmechanismen - wie etwa die in Deutschland herrschende ‚Schutznormtheorie‘“<sup>646</sup> - den Anforderungen der Konvention.<sup>647</sup> Dies wird insb durch den Rekurs der Konvention auf das Kriterium der Rechtsverletzung ermöglicht.<sup>648</sup>

<sup>638</sup> Vgl etwa *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 4-5 Rdnr 3; *Epiney / Sollberger*, Zugang 315; *Schlacke*, Rechtsschutz 235, 241.

<sup>639</sup> Vgl *Skouris*, Verletzenklagen 10.

<sup>640</sup> Vgl *Skouris*, Verletzenklagen 11.

<sup>641</sup> Vgl *Skouris*, Verletzenklagen 10.

<sup>642</sup> Vgl *Skouris*, Verletzenklagen 10.

<sup>643</sup> Art 9 Abs 2 2. S Aarhus-KV.

<sup>644</sup> Art 9 Abs 2 lit a Aarhus-KV.

<sup>645</sup> Art 9 Abs 2 lit b Aarhus-KV.

<sup>646</sup> Nach *Halfmann*, Entwicklungen 76 f stellt die Schutznormtheorie darauf ab, „ob die einschlägige Rechtsnorm zumindest auch den Interessen Einzelner zu dienen bestimmt ist.“ Zum Konzept der Schutznormtheorie und deren Kritik vgl ua ausführlich *Oestreich*, Individualrechtsschutz 32 ff.

Freilich ist es auch möglich, in den eher weit auszugestaltenden<sup>649</sup> Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV die Anfechtungslegitimation der Mitglieder der Öffentlichkeit am Verletztenklagmodell auszurichten: Dann muss jedoch die Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei, die sich zur Verletztenklage bekennt, auch das durch den Verwaltungsakt beeinträchtigte (einfache) Interesse des Rechtsschutzwerbers als subjektives Recht anerkennen (und sich so wiederum dem nachstehend dargestellten Modell der Interessentenklage annähern).<sup>650</sup>

### 3. Interessentenklage

Die Interessentenklage ist zwischen der Popularklage und der Verletztenklage angesiedelt.<sup>651</sup> Sie berechtigt denjenigen zur Anfechtung eines Verwaltungsakts, der ein Interesse an dessen Aufhebung hat.<sup>652</sup> Es ist idZ zweckmäßig, ein solches Interesse<sup>653</sup> grundsätzlich dem zuzugestehen, dem „die Kassation einen materiellen oder ideellen, unmittelbaren oder mittelbaren, aktuellen oder künftigen, jedenfalls ‚meßbaren‘ Vorteil bringt.“<sup>654</sup>

Anders als bei der Verletztenklage ist nicht zu verlangen, dass es sich bei diesem „Interesse“ ausschließlich um ein von der Rechtsordnung geschütztes Individualinteresse handeln darf.<sup>655</sup> Im Vergleich zur Popularklage wiederum zielt das Interessentenklagmodell durch seine Ausrichtung an einem Interesse des Rechtsschutzwerbers nicht auf eine rein objektive Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns:<sup>656</sup> Denn die klägerische Legitimation beruht hier - wenn auch in verdünnter Weise - auf einer Beziehung zum Klagegegenstand und bezieht damit in gewissem Umfang ebenso - wenn auch in weitaus großzügigerer Weise als es bei der Verletztenklage der Falle ist - den Schutz subjektiver Interessen mit ein. Man kann somit sagen, dass die Interessentenklage die Schutzzwecke/-ziele der Popularklage und der Verletztenklage miteinander verbindet.<sup>657</sup>

---

<sup>647</sup> Epiney, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 16.

<sup>648</sup> Vgl Oestreich, Individualrechtsschutz 30.

<sup>649</sup> Vgl dazu insb Schulev-Steindl, Optionen 62; Milieu, Summary Report 17.

<sup>650</sup> Vgl hierzu insb Skouris, Verletztenklagen 16 f. Vgl dazu auch Schulev-Steindl, Vom Wesen und Wert der Parteistellung, in: FS Mayer (2011) 694 f u 699, wonach sich das Instrument der Parteistellung gegenüber neuen dogmatischen Herausforderungen als flexibel erweise und neben klassischen, der Schutznormtheorie entsprechenden, subjektiven Rechten auch verdünnten subjektivrechtlichen Betroffenheiten zum Durchbruch verhelfen könne.

<sup>651</sup> Vgl Skouris, Verletztenklagen 11.

<sup>652</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 5 f.

<sup>653</sup> Zum Begriff des Interesses vgl auch ausführlich Wegener, Rechte 178.

<sup>654</sup> Skouris, Verletztenklagen 11.

<sup>655</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 5.

<sup>656</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 6.

<sup>657</sup> Vgl idS Skouris, Verletztenklagen 12.

Im Anwendungsbereich der Aarhus-KV bietet es sich an, eine solche Interessentenklage als Alternative zu einer Popularklagebefugnis vorzusehen, so insb auch in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3. Damit könnte in einem sowohl der Anforderung der Aarhus-KV nach Berücksichtigung auch verdünnter faktischer und ideeller Betroffenheiten bei der Festlegung von Kriterien für einen Gerichtszugang nach Art 9 Abs 3,<sup>658</sup> als auch jener an eine objektive Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns in Umweltangelegenheiten, Rechnung getragen werden.

#### 4. Verbandsklage

Die Aarhus-KV legt in ihren access-to-justice-Bestimmungen auch ein starkes Augenmerk auf eine großzügig ausgestaltete Klagebefugnis von Umwelt-NGOs,<sup>659</sup> was insb in der auf diese Gruppe Klagslegitimerter bezogenen gesetzlichen Fiktion der Erfüllung der Zugangskriterien zum Ausdruck kommt: Nicht nur „gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation ... als ausreichend“<sup>660</sup>; „Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die ... verletzt werden können.“<sup>661</sup> Die Aarhus-KV privilegiert mithin die nach nationalem Recht anerkannten Umwelt-NGOs, indem sie die Vertragsparteien - unabhängig davon, welches Rechtsschutzsystem sie für die übrige betroffene Öffentlichkeit wählen - verpflichtet, für diese Umwelt-NGOs ein Überprüfungsverfahren unabhängig von einer eigenen Interessenberührung oder Rechtsverletzung zu eröffnen.<sup>662</sup> Vor allem im sachlichen Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV spricht daher einiges dafür, dass die Konvention im Ergebnis von der Notwendigkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage ausgeht.<sup>663</sup>

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV eröffnet in verfahrensrechtlicher Hinsicht hingegen einen großzügigeren Umsetzungsspielraum,<sup>664</sup> sodass nicht zwingend vom Erfordernis einer Verbandsklagemöglichkeit für Umwelt-NGOs auszugehen ist.<sup>665</sup> Allerdings spricht viel dafür,

<sup>658</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 62.

<sup>659</sup> Zur verfahrensrechtlichen Sonderstellung von Umwelt-NGOs siehe oben Seite 58 ff.

<sup>660</sup> Art 9 Abs 2 3. S Aarhus-KV.

<sup>661</sup> Art 9 Abs 2 4. S Aarhus-KV.

<sup>662</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 242 f.

<sup>663</sup> Vgl idS auch *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 17; *Epiney / Sollberger*, Zugang 327. Für einen rechtsvergleichenden Überblick zu Formen der umweltrechtlichen Verbandsklage vgl *Kroiss*, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht - neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RDU 2001/3, 87 ff. Weiters auch *Stadler*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 3/2009, 121. Zu Überlegungen einer kollektiven Rechtsverfolgung im zivilrechtlichen Bereich vgl ua *Rechberger*, Zur Einführung eines „Gruppenverfahrens“ in Österreich, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 861 ff.

<sup>664</sup> Vgl etwa *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 131: „This provision can potentially cover a wide range of procedures.“. Insb fällt auf, dass Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anders als Art 9 Abs 2 3. und 4. S Aarhus-KV die Frage der Klagemöglichkeiten von Verbänden nicht detailliert regelt.

<sup>665</sup> Vgl in diese Richtung etwa auch *Schlacke*, Rechtsschutz 245. Anderer Ansicht etwa *SRU*, Rechtsschutz Rn 21, der es für nur konsequent hält, auch für das von Art 9 Abs 2 nicht erfasste

auch in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 eine Verbandsklagemöglichkeit für Umwelt-NGOs vorzusehen: Zum einen kann mit diesem Rechtsinstrument bestmöglich der notwendige gerichtliche Schutz von - va in Individualrechtsschutzsystemen bisher nicht bis kaum einklagbaren -<sup>666</sup> Allgemeininteressen garantiert werden;<sup>667</sup> zum anderen kann so der Gefahr vorgebeugt werden, dass sich auf nationaler Ebene zwei Rechtsschutzkonzeptionen für Umweltverbände entwickeln, je nachdem, ob innerstaatliches Umweltrecht iSv Art 6 iVm Art 9 Abs 2 oder von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV betroffen ist.<sup>668</sup> Letzteres erscheint va im Hinblick darauf problematisch, dass der Konvention der Gedanke der Gleichwertigkeit aller drei in Art 9 normierten Überprüfungsverfahren zu Grunde liegt.<sup>669</sup>

Mit einer solchen umweltrechtlichen Verbandsklage kann, der Intention der Aarhus-KV entsprechend, den nach innerstaatlichem Recht anerkannten Umwelt-NGOs ein Instrument an die Hand gegeben werden, vordergründig das allgemeine bzw öffentliche Interesse am Umweltschutz, und nicht bloß Rechte und Interessen der eigenen Mitglieder, geltend zu machen. Einzuräumen wäre somit wohl nicht bloß eine Möglichkeit zur Erhebung einer egoistischen Verbandsklage, worunter eine Anfechtungslegitimation gegen Maßnahmen zu verstehen ist, die an einzelne Mitglieder gerichtet werden und diese in einem Recht beeinträchtigen, dessen kollektive Wahrnehmung oder Verteidigung Verbandszweck ist.<sup>670</sup> Vielmehr wäre auch die Erhebung einer *altruistischen Verbandsklage*<sup>671</sup> zu ermöglichen, da diese erst den Verband / Verein dazu befähigt, losgelöst von eigenen subjektiven Rechten, Allgemeininteressen wahrzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Das rückt die altruistische Verbandsklage im Ergebnis freilich in die Nähe einer Popularklagebefugnis,<sup>672</sup> weil sie gleich dieser einen Rechtsbehelf zur Geltendmachung objektiver Rechtswidrigkeiten darstellt.

---

Umweltrecht in gleicher Weise eine Verbandsklagemöglichkeit vorzusehen, da Art 9 Abs 3 innerhalb des Regelungsgefüges der Aarhus-KV nichts grundsätzlich Neues schaffe, sondern bloß den Gedanken des Art 9 Abs 2 Aarhus-KV fortsetze und den gebotenen Auffangtatbestand bilde.

<sup>666</sup> Vgl Sadeleer / Roller / Dross, Access to Justice in Environmental Matters, [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2008-23/Amicus%20brief/AnnexH\\_SadeleerReport.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2008-23/Amicus%20brief/AnnexH_SadeleerReport.pdf), 23 (15.07.2014).

<sup>667</sup> Vgl idS auch SRU, Rechtsschutz Rn 1.

<sup>668</sup> Vgl SRU, Rechtsschutz Rn 22.

<sup>669</sup> Vgl SRU, Rechtsschutz Rn 20 und 22.

<sup>670</sup> Zum Begriff der egoistischen Verbandsklage vgl Skouris, Verletzenklagen 217 ff.

<sup>671</sup> Zum Begriff der altruistischen Verbandsklage vgl Skouris, Verletzenklagen 219 f.

<sup>672</sup> Vgl in diese Richtung etwa Schulev-Steindl, Rechte 321, dort aber am Bsp der von Art 131 B-VG vorgesehenen Beschwerde wegen objektiver Rechtswidrigkeit, wenn sie vom Gesetzgeber aufgrund der Ermächtigung des Art 131 Abs 2 B-VG nicht bloß staatlichen Organen, sondern auch sonstigen physischen oder juristischen Personen (zB Vereinen), die weder die Stellung eines Verwaltungsorgans besitzen, noch eine Verletzung subjektiver Rechte behaupten können, eingeräumt ist. Vgl in diese Richtung weiters etwa auch Skouris, Verletzenklagen 248.

## **B) Rechtsschutzbehelfe im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus**

Die Öffentlichkeit kann jedoch auch, was im Völkerrecht bislang noch nicht unbedingt üblich ist,<sup>673</sup> im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus Beschwerden („*Communications from the Public*“<sup>674</sup>) an das ACCC vorbringen (sog. „public trigger“).<sup>675</sup> Diese Beschwerdemöglichkeit steht jedermann offen.<sup>676</sup> Beschwerdegegenstand können entweder ein generelles Versagen einer Vertragspartei zur Umsetzung der Konvention oder spezielle Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte, die der Konvention widersprechen, sowie Einzelfälle sein, die zeigen, dass die nationalen Behörden und Gerichte das Abkommen unrichtig anwenden.<sup>677</sup> Beschwerden, die anonym, in rechtsmissbräuchlicher Weise, offenkundig unangemessen oder mit den Bestimmungen der Entscheidung I/7 bzw der Konvention unvereinbar sind, sind zurückzuweisen.<sup>678</sup> Ein weiteres Kriterium für die Zulässigkeit der Beschwerde ist, dass der nationale Instanzenzug ausgeschöpft worden ist, ausgenommen, dass dies unangemessen lange dauern würde oder der nationale Rechtsschutz überhaupt ineffektiv ist.<sup>679</sup>

[Anm: Die anderen beiden Instrumente zur Anrufung des ACCC<sup>680</sup> bestehen zum einen in der sog. „*Submission by Parties*“<sup>681</sup> womit eine Vertragspartei das ACCC anrufen kann, wenn sie Zweifel hat, dass eine andere Partei die Konvention einhält<sup>682</sup> oder wenn sie es selbst nicht schafft, die Konvention einzuhalten und das ACCC um Unterstützung bittet.<sup>683</sup> Zum anderen sieht der Compliance-Mechanismus auch die Möglichkeit von Verweisungen des Sekretariats der Konvention an das ACCC („*Referrals by the Secretariat*“) vor,<sup>684</sup> sofern sich insb aus den Umsetzungsberichten Zweifel an der Einhaltung des Abkommens ergeben.]

---

<sup>673</sup> Vgl *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 137.

<sup>674</sup> Decision I/7, Art VI.

<sup>675</sup> Vgl idZ auch das „*information sheet*“ des ACCC für Beschwerden der Öffentlichkeit, abrufbar unter: <http://www.unece.org/env/pp/pubcom.html> (15.07.2014).

<sup>676</sup> Vgl *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138. Vgl Decision I/7, Art VI Abs 18: „*by one or more members of the public*“.

<sup>677</sup> Vgl *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138.

<sup>678</sup> Vgl Decision I/7, Art VI Abs 20 lit a - d.

<sup>679</sup> Vgl Decision I/7, Art VI Abs 21.

<sup>680</sup> Vgl dazu auch *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138.

<sup>681</sup> Vgl Decision I/7, Art IV.

<sup>682</sup> Vgl Decision I/7, Art IV Abs 15.

<sup>683</sup> Vgl Decision I/7, Art IV Abs 16.

<sup>684</sup> Vgl Decision I/7, Art V.

### C) Graphischer Überblick

Rechtsschutzbehelfe im Kontext der Aarhus-Konvention			
Mögliche Rechtsschutzbehelfe im innerstaatlichen Recht		Rechtsschutzbehelfe im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus	
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1	Interessenten- oder Verletztenklage		
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2	<i>Klagen Einzelter bzw von Gruppen</i> Verletztenklage od Interessentenklage	<i>Klagen von Umwelt-NGOs</i> altruistische Verbandsklage	Communications from the Public
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3	Popularklage (optional) <i>Ansonsten:</i> Interessentenklage bzw Verletztenklage bei weiter Auslegung des Konzepts vom subjektiven Recht		
	Verbandsklage (optional)		

Abb 6: Rechtsschutzbehelfe im Kontext der Aarhus-KV

## VI. Rechtsschutzmfang

Der Rechtsschutzmfang differiert grundsätzlich je nach Rechtsschutzsystem: Wie *Epiney / Sollberger* feststellen, geht eine Verengung des gerichtlichen Zugangs, wie dies für subjektive Rechtsschutzsysteme charakteristisch ist, für gewöhnlich mit einer tieferen Kontrolldichte einher, während ein weiterer Gerichtszugang, wie in objektiven Rechtsschutzsystemen üblich, zu einer Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolldichte führt.<sup>685</sup>

Die Aarhus-KV schafft durch den ihren Vertragsparteien zugestandenen Ermessensspielraum - zB hinsichtlich der Auswahlmöglichkeit des Zugangskriteriums zu Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 oder hinsichtlich der Möglichkeit der Festlegung von Kriterien für einen Gerichtszugang nach Art 9 Abs 3 - die Voraussetzungen dafür, dass eine Umsetzung ihrer access-to-justice-Bestimmungen, ohne gröbere Systembrüche in Kauf nehmen zu müssen, für beide Idealtypen des Rechtsschutzes möglich ist.<sup>686</sup> Nur hinsichtlich der Einräumung eines Gerichtszugangs an Umwelt-NGOs ist dieser Ermessensspielraum auf Grund gesetzlicher Fiktionen hinsichtlich der Erfüllung von Zugangskriterien beschränkt.<sup>687</sup>

Im Folgenden soll der nach der Aarhus-KV zu gewährende Mindeststandard hinsichtlich des einzuräumenden Rechtsschutzmfangs bei den nach Art 9 Abs 1 - 3 sicherzustellenden Überprüfungsverfahren, jeweils gegliedert nach den überprüfungsfähigen Gegenständen und dem Umfang der Rügebefugnis, dargestellt werden. Wiederum bleibt darauf hinzuweisen, dass es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, einen weitergehenden Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu ermöglichen, als dies aufgrund der Aarhus-KV erforderlich ist.<sup>688</sup>

### A) Rechtsschutzmfang bei der Überprüfung von Anträgen auf Umweltinformation

#### 1. Überprüfungsfähige Gegenstände

Einer Überprüfung nach diesem Verfahren ist ex lege nur die Behandlung von Anträgen auf Umweltinformation gem Art 4 Aarhus-KV vorbehalten. Aktive Umweltinformationsansprüche

<sup>685</sup> Vgl etwa *Epiney / Sollberger*, Zugang 301 f. Vgl idS auch *Hölscheidt*, Abschied vom subjektiv-öffentlichen Recht?: Zu Wandlungen der Verwaltungsrechtsdogmatik unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, EuR 2001, 376 (378).

<sup>686</sup> Vgl idS etwa die Schlussanträge der GA *Sharpston* v 16.12.2010, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 44 mwN.

<sup>687</sup> Siehe dazu ausführlich oben S 58 ff.

<sup>688</sup> Vgl Art 3 Abs 5 Aarhus-KV.

hingegen, wie sie Art 5 Aarhus-KV verbürgt, unterliegen der Überprüfung in einem Verfahren nach Art 9 Abs 2 der Konvention, so die betreffende Vertragspartei dafür optiert hat (bzw allenfalls auch einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV).<sup>689</sup>

## 2. Umfang der Rügebefugnis

Im Zuge eines Verfahrens zur Überprüfung der Aarhuskonformität der Bearbeitung eines Antrags auf Umweltinformation (Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 Aarhus-KV) kann der betroffene Informationssuchende grundsätzlich jede nicht in Übereinstimmung mit Art 4 Aarhus-KV erfolgte Bearbeitung seines Antrags auf Umweltinformation geltend machen.<sup>690</sup> In concreto kann er vorbringen, dass sein „nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder“ - wie der Auffangtatbestand garantiert - „auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist“<sup>691</sup>.

### **B) Rechtsschutzmang bei der Überprüfung umweltbezogener Entscheidungen**

#### **1. Überprüfungsfähige Gegenstände**

##### **a) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren**

Das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV dient im Wesentlichen der Gewährleistung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Überprüfungsverfahrens für beteiligungspflichtige Entscheidungen, die unter Art 6 Aarhus-KV fallen.<sup>692</sup> Wie das *Mellor*-Urteil des EuGH<sup>693</sup> nahelegt, impliziert dies auch einen effektiven Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gegen negative UVP-Feststellungsentscheidungen.<sup>694</sup>

[Anm: Im österreichischen Schrifttum wurde idZ teils heftig kritisiert, dass das UVP-Feststellungsverfahren<sup>695</sup> nicht als ein einer vollen Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegendes umweltbezogenes Entscheidungsverfahren iSd UVP-RL ausgestaltet ist.<sup>696</sup> So kam nach alter Rechtslage ein Antragsrecht auf Feststellung einer UVP-Pflicht, sofern die Behörde nicht von Amts wegen vorging, nur dem Projektwerber, einer mitwirkenden Behörde oder dem Umweltanwalt zu. Parteistellung hatte zudem die Standortgemeinde, weiters war das wasserwirtschaftliche

<sup>689</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 128.

<sup>690</sup> Vgl idS etwa auch *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 3.

<sup>691</sup> Art 9 Abs 1 1. UAbs Aarhus-KV.

<sup>692</sup> Vgl statt aller *Schlacke*, Rechtsschutz 241.

<sup>693</sup> EuGH 30.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-3799.

<sup>694</sup> Vgl idS *Schlögl*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, wbl 2011, 240 (242).

<sup>695</sup> Vgl § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

<sup>696</sup> Zur diesbezüglichen Diskussion vgl ausführlich *Mauerhofer*, NGOs RdU 2006/3.

Planungsorgan zu hören. Allerdings hatten weder die Nachbarn, noch Bürgerinitiativen oder Umwelt-NGOs als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit ein Antragsrecht auf Feststellung einer UVP-Pflicht oder Parteistellung in einem anderwähig eingeleiteten Feststellungsverfahren über das Bestehen einer UVP-Pflicht. Außerdem fehlten jegliche (!) Überprüfungsrechte negativer Feststellungsentscheidungen.

Die Europäische Kommission leitete deshalb mit Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 gegenüber der Republik Österreich wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Art 10a UVP-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung ein Vertragsverletzungsverfahren ein.<sup>697</sup> Zur Abwendung einer Klage der Kommission an den EuGH<sup>698</sup> wurde mit der UVP-G-Novelle 2012<sup>699</sup> den nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen ein Rechtsmittel zur (nachträglichen) Überprüfung der Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen die UVP-Pflicht für ein Vorhaben verneint wird (= negative Feststellungsentscheidung), eingeräumt.<sup>700</sup>

Allerdings besteht nach wie vor immer noch keine Überprüfungslegitimation für die übrigen Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, insb also für Nachbarn und Bürgerinitiativen, wie sie eine konventionskonforme Umsetzung jedoch gebieten würde.<sup>701</sup> Außerdem ist heftig zu kritisieren, dass den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit nach wie vor kein Antragsrecht zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens an die Hand gegeben wird, da diese damit um ihre Rechte aus der UVP-RL gebracht werden, sollte die Verwaltung rechtswidrig die Notwendigkeit einer UVP verneinen oder sollte gar kein Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens von Seiten des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde, des Landesumweltanwaltes oder der UVP-Behörde von Amts wegen gestellt werden. Ein Verstoß gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, wonach rechtswidriges behördliches Handeln und Unterlassen für die Mitglieder der Öffentlichkeit anfechtbar sein müssen, ist idZ als immanent anzusehen.<sup>702]</sup>

---

<sup>697</sup> Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 betreffend die Umsetzung von Art 10a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, COM: C (2012) 1005 final.

<sup>698</sup> Vgl 388/ME XXIV. GP 3.

<sup>699</sup> BGBl I 2012/77.

<sup>700</sup> Vgl dazu auch weiterführend *D. Neger / T. Neger*, Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren: Nachbeben zu „Mellor“?, RDU 2012/88.

<sup>701</sup> Vgl idZ die Kritik des Ökobüros, Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden (388/ME), GZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012,-[http://www.oekobuero.at/images/doku/uvp-g-novelle\\_2012\\_final.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/uvp-g-novelle_2012_final.pdf), 7 (15.07.2014). Vgl auch idZ die Kritik des Umweltdachverbandes, Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Austrian Biologist Association, Kuratorium Wald, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird, [http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Positionspapiere/Stellungnahme\\_UWD\\_UVP-G-Nov\\_2013.pdf](http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/Stellungnahme_UWD_UVP-G-Nov_2013.pdf), 3 f (15.07.2014).

<sup>702</sup> Vgl idZ auch das wegen unrichtiger Umsetzung der UVP-RL laufende Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 gegen die Republik Österreich, C(2013) 6672 final.

## **b) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen auf Grund sonstiger Konventionsbestimmungen**

Einem mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalt<sup>703</sup> unterliegt, eine Anfechtungsbefugnis auch hinsichtlich jener Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen, für die „sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.“<sup>704</sup> Damit sind im Wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen des Art 3, das Recht auf aktive Umweltinformation gem Art 5 sowie die Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestände nach Art 7 und 8 Aarhus-KV angesprochen.<sup>705</sup> Ein allfälliger opt-in hat jedoch „unbeschadet des Absatzes 3“<sup>706</sup> zu erfolgen und vermag somit die Möglichkeit einer allfälligen Überprüfung nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht auszuschließen.<sup>707</sup>

## **2. Umfang der Rügebefugnis**

Die Rügebefugnis in Verfahren zur Überprüfung umweltbezogener Entscheidungen (Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) umfasst die „materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit“<sup>708</sup> von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen. Damit sieht die Aarhus-KV ihrem eindeutigen Wortlaut nach eine umfassende verfahrens- und materiell-rechtliche Kontrolle vor und lässt keine Eingrenzung erkennen.<sup>709</sup>

### **a) Teleologische Reduktion des Prüfungsumfangs**

Im Schrifttum wird idZ jedoch teils einer teleologischen Reduktion des Prüfungsumfangs das Wort geredet: So spricht sich *Schlacke* dafür aus, dass es der Zweck der Aarhus-KV rechtfertige, die Rügebefugnis auf Verletzungen umweltrechtlicher Vorschriften zu beschränken.<sup>710</sup> *Epiney / Sollberger* etwa vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass auf Grund der Beschränkung der Aktivlegitimation auf die betroffene Öffentlichkeit die Rügebefugnis auf die Verletzung von Beteiligungsrechten begrenzt sei.<sup>711</sup>

---

<sup>703</sup> Vgl die Formulierung in Art 9 Abs 2 1. S Aarhus-KV: „sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist“.

<sup>704</sup> Art 9 Abs 2 1. S Aarhus-KV.

<sup>705</sup> Vgl dazu auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 128 sowie *Hecht*, Aarhus-Konvention: die dritte Säule, in: *Ökobüro* (Hrsg), Die Aarhus-Konvention: Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (2001) 47 (50).

<sup>706</sup> Art 9 Abs 2 1. S Aarhus-KV.

<sup>707</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 128.

<sup>708</sup> Art 9 Abs 2 1. S Aarhus-KV.

<sup>709</sup> Vgl idS auch *Schlacke*, Rechtsschutz 243.

<sup>710</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 243.

<sup>711</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 327. Vgl auch *Epiney*, Aarhus-Konv-Komm Art 9 Rn 18; *Schlacke*, Rechtsschutz 243.

Unproblematisch scheint eine solche einschränkende Auslegung jedenfalls im Hinblick auf Einzelne: Für diese kann, so der Gerichtszugang von einer Vertragspartei in Ausgestaltung der Kriterien des Art 9 Abs 2 lit a - b Aarhus-KV von der Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung oder der Betroffenheit eines Individualinteresses abhängig gemacht wird, eine Beschränkung der Rügebefugnis und zugleich des Prüfumfangs auf die Verletzung subjektiver Rechte angenommen werden.<sup>712</sup>

In Hinblick auf Umwelt-NGOs, deren Aktivlegitimation nach der Konvention jedoch gerade nicht von einer subjektiven Rechtsverletzung abhängig gemacht werden darf,<sup>713</sup> ist hingegen von einem unbeschränkten Prüfumfang der eingelegten Rechtsbehelfe auszugehen.<sup>714</sup> Das bedeutet, dass der Prüfumfang das gesamte materielle und Verfahrensrecht zu umfassen hat, das umweltbezogenen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die eine Beteiligung nach Art 6 Aarhus-KV vorgesehen ist, zugrunde liegt.<sup>715</sup>

## **b) Zulässigkeit der Präklusion?**

Die den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zukommende Rügebefugnis ist grundsätzlich unabhängig von einer vorangegangenen Wahrnehmung des Beteiligungsrechts im Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV zu gewähren. Dafür spricht va das Urteil des EuGH in der *Rs Djurgården*, worin dieser feststellte, dass es der betroffenen Öffentlichkeit nach dem, in Umsetzung von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV ergangenen, Art 10a UVP-RL möglich sein müsse, „die ... Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Projekts anzufechten, gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung an und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte“<sup>716</sup>. Die UVP-RL lasse es, so der EuGH weiter, keinesfalls zu, „die Anfechtungsmöglichkeit mit der Begründung zu beschränken, dass die Betroffenen sich bereits in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren ... äußern konnten“<sup>717</sup>.

In der Lit wird dieses *Djurgården*-Urteil des EuGH äußerst kontrovers im Hinblick auf die Zulässigkeit der nach österreichischem Recht<sup>718</sup> vorgesehenen *Präklusionsvorschriften* beurteilt, die den Erhalt der Parteistellung und damit letztlich das Recht auf Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren iSv Art 9 Abs 2 Aarhus-KV an die erfolgte vorangegangene Wahrnehmung von Beteiligungsrechten im Entscheidungsverfahren

<sup>712</sup> Vgl idS auch *Schlacke*, Rechtsschutz 243.

<sup>713</sup> Siehe dazu ausführlich oben S 58 ff.

<sup>714</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 243 f mwN.

<sup>715</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 244.

<sup>716</sup> EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 39.

<sup>717</sup> EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967, Rn 48.

<sup>718</sup> Vgl insb §§ 42, 44b AVG; § 19 Abs 10 UVP-G 2000.

(zB durch Abgabe einer Stellungnahme) knüpfen: Während etwa *Mayer / Weber* aus dem *Djurgården*-Urteil des EuGH überhaupt den Schluss ziehen, dass die Umsetzung des durch Art 10a UVP-RL gewährten Rechts auf Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren in Österreich im Lichte dieser Rspr des EuGH als „unzureichend“ erscheine,<sup>719</sup> und *Mauerhofer* sich dafür ausspricht, dass die in § 19 UVP-G verankerte Präklusion der Einwendungen von Umweltorganisationen zumindest „zu hinterfragen“ sei,<sup>720</sup> sieht *Berger*<sup>721</sup> auf Grund der den Mitgliedstaaten grundsätzlich zukommenden Verfahrensautonomie<sup>722</sup> bei der „im Rahmen [der] innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ sicherzustellenden Verfahren zur Überprüfung umweltbezogener Entscheidungen überhaupt kein Rechtsschutzproblem, solange die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität der Rechtsbehelfe eingehalten würden. Insb verweist *Berger* zur generellen Zulässigkeit von Präklusionsfristen auch auf die bisherige Rspr des EuGH,<sup>723</sup> welcher diese nie per se als rechtswidrig qualifiziert, sondern bloß auf ihre Angemessenheit geprüft habe.

In einem jüngsten Erkenntnis<sup>724</sup> sprach sich auch der VwGH dafür aus, dass die Präklusionsvorschriften des nationalen österreichischen Rechts jedenfalls dann unionsrechtskonform seien, „sofern sie nicht gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität verstoßen“ würden. Diese Konformität mit dem Unionsrecht sei jedenfalls im Regime des UVP-G als gegeben anzusehen.

Probleme mit der Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes stellen sich – wie *Thienel / Schulev-Steindl* richtig ausführen -, jedenfalls immer dann, wenn die Präklusionsfolge nach geltender österreichischer Rechtslage dazu führt, dass Verstöße gegen Unionsrecht im weiteren Verfahren und damit auch vor dem VwGH nicht mehr aufgegriffen werden können: Da die eingetretene Präklusion Rechtsmittel unzulässig macht, ist es der Rechtsmittelbehörde auch nicht möglich, objektive Rechtswidrigkeiten der Sachentscheidung von sich aus aufzugreifen.<sup>725</sup> Dies dürfte jedoch dem - die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten beschränkenden - Grundsatz der Effektivität widersprechen, welcher

<sup>719</sup> *Mayer / Weber*, Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren unionsrechtskonform?, RdU 2011/102, 171 ff.

<sup>720</sup> In diese Richtung etwa auch *Mauerhofer*, Anm zu EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, RdU 2010/59, 98, der sich dafür ausspricht, dass die in § 19 UVP-G verankerte Präklusion der Einwendungen von Umweltorganisationen „zu hinterfragen“ sei.

<sup>721</sup> Vgl *Berger*, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-UT 2012/12, 38 ff. Vgl dazu auch die Darstellung in *Goby*, Probleme 192.

<sup>722</sup> Vgl idZ insb auch die Schlussanträge der GA *Sharpston* v 02.07.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rz 45.

<sup>723</sup> Bezug genommen wird dabei auf die Urteile des EuGH betreffend die vergaberechtliche RL 89/665/EWG vom 27.02.2003, C-327/00, *Santex SpA*, Slg 2003, I-01877 sowie vom 12.12.2002, Rs C-470/99, *Universale-Bau AG*, Slg 2002, I-11617.

<sup>724</sup> VwGH v 27.09.2013, 2010/05/0202.

<sup>725</sup> Vgl *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht 174.

gebietet, dass die Ausübung der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Recht nicht praktisch unmöglich gemacht oder unnötig erschwert werden darf.<sup>726</sup> Verwiesen sei dafür auch auf die Rspr des EuGH in der Rs *Peterbroek*, worin dieser judizierte, dass es nicht zulässig sei, dem ersten und einzigen Gericht, das in einem Verfahren anrufbar ist, zu verwehren, Verstöße gegen Unionsrecht von Amts wegen aufzugreifen, wenn die Parteien diese nicht binnen bestimmter Frist gerügt haben.<sup>727</sup>

Dieser vom EuGH in der Rs *Peterbroek* vertretenen Rechtsansicht schloss sich auch die Europäische Kommission im aktuell gegen die Republik Österreich anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der UVP-RL an:<sup>728</sup> Das gerichtliche Verfahren sei ein eigenes, unabhängiges Verfahren, in dem es möglich sein müsse, die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer Entscheidung uneingeschränkt zu überprüfen, weshalb nicht nur Anträge zulässig sein dürften, die innerhalb der im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Einwendungsfrist von dem jeweils Beteiligten selbst gestellt würden. Die Anwendung der Präklusionsregelung könne dazu führen, dass eine Verwaltungsentscheidung von einem Gericht gebilligt werden müsste, obwohl der Kläger den Nachweis erbracht habe, dass die Entscheidung der Verwaltung rechtswidrig sei. Eine solche Situation wäre nicht mit dem Ziel von Art 11 UVP-RL und der Rspr des EuGH, die eine vollinhaltliche Überprüfung der materiellen und formellen Rechtmäßigkeit fordere,<sup>729</sup> vereinbar. Die Europäische Kommission kam daher in der begründeten Stellungnahme zu dem Schluss, dass „Österreich ... gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU ... verstoßen (hat), indem es gemäß § 16 Absätze 1 und 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 AVG sowie § 44b Absatz 1 AVG das Recht der betroffenen Öffentlichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen, auf jene Einwendungen beschränkt, die sie im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, innerhalb der vorgegebenen Fristen eingebracht haben, und damit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung beschränkt“.<sup>730</sup>

Summa summarum ist somit festzuhalten, dass Präklusionsvorschriften iZm den Rechtsschutzerfordernissen der Aarhus-KV äußerst kritisch zu sehen sind. Eine Unzulässigkeit innerstaatlicher Präklusionsvorschriften ist jedenfalls bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität anzunehmen. Ein solcher Verstoß liegt zumindest dann vor, wenn es dem ersten und einzigen Gericht, das in einem Verfahren

<sup>726</sup> Vgl *Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht (2008) 279.

<sup>727</sup> Vgl EuGH 14.12.1995, Rs C-312/93, *Peterbroek*, Slg 1995, I-04599.

<sup>728</sup> Vgl Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 (insb Rn 58).

<sup>729</sup> Anm: Die Europäische Kommission nimmt hier Bezug auf das Urteil des EuGH v 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 37.

<sup>730</sup> Mit Gründen versehene Stellungnahme v 18.10.2013 im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2012/2013, C(2013) 6672 final.

anrufbar ist, verwehrt ist, Verstöße gegen Unionsrecht von Amts wegen aufzugreifen, wenn die Parteien diese nicht binnen bestimmter Frist gerügt haben.

## **C) Rechtsschutzmfang bei der Überprüfung potentieller Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht**

### **1. Überprüfungsfähige Gegenstände**

Das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dient im Wesentlichen der Effektuierung des innerstaatlichen Umweltrechts<sup>731</sup> der Vertragsparteien der Aarhus-KV. Anfechtungsgegenstand sind die „von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen ...“, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ... innerstaatlichen Rechts verstößen.“

#### **a) Handlungen und Unterlassungen**

Mit den einer Anfechtung nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegenden vorgenommenen „Handlungen“ und begangenen „Unterlassungen“ sind generell „Verstöße gegen Rechtsvorschriften“ gemeint.<sup>732</sup> Ein solcher Verstoß wird dann gesetzt, wenn eine ein bestimmtes menschliches Verhalten gebietende generell-abstrakte umweltbezogene Bestimmung innerstaatlicher Geltung, mithin eine darin normierte Verhaltenspflicht, durch eine entsprechende Handlung bzw Unterlassung einer Behörde oder Privatperson nicht erfüllt bzw verletzt wird.<sup>733</sup>

Dabei ist jedoch die Einschränkung vorzunehmen, dass jemand, der nicht unmittelbar ein ihn zu einem bestimmten Verhalten verpflichtendes Ge- oder Verbot übertritt, keinen Rechtsverstoß begeht; insb liegt (noch) kein Rechtsverstoß vor, wenn jemand bloß eine bestimmte Handlung oder Unterlassung setzt, aufgrund derer ein anderer erst in der Folge gegen ihn einen Rechtsanspruch ableiten kann.<sup>734</sup>

#### **aa) Rechtsverstöße Privater**

Unter Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fallende Rechtsverstöße Privater sind va als solche gegen öffentlich-rechtliche umweltbezogene Verhaltensnormen denkbar.<sup>735</sup> Diese können zum einen umweltrechtliche Vorschriften sein, die unmittelbar ein gewisses umweltschützendes Verhalten gebieten bzw ein umweltgefährdendes Verhalten verbieten (*unmittelbare*

<sup>731</sup> Zum Begriff der „umweltbezogene(n) Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts“ vgl ausführlich oben S 43 f. Verwiesen sei zudem auf *Schulev-Steindl*, Optionen 31 ff.

<sup>732</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 41.

<sup>733</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 41.

<sup>734</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 42. *Schulev-Steindl* nennt hier als Bsp etwa die umweltpflichtlichen Instrumente gem § 364 Abs 2 oder § 364a ABGB.

<sup>735</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 44.

umweltschützende Ge- und Verbote).<sup>736</sup> Zu nennen sind etwa:<sup>737</sup> Zerstörungs- und Eingriffsverbote;<sup>738</sup> Schutz- und Vorsorgepflichten,<sup>739</sup> Überwachungs-,<sup>740</sup> Informations- und Meldepflichten<sup>741</sup> sowie sonstige umweltschutzbezogene Pflichten.<sup>742</sup>

Zum anderen fallen darunter va auch sog Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, aufgrund derer eine bestimmte umweltgefährliche Tätigkeit, etwa der Betrieb einer Anlage, zunächst zwar verboten, nach behördlicher Genehmigung (allenfalls auch aufgrund bloßer „Anzeige“) aber erlaubt ist (*umweltschutzbezogene Verbote mit Erlaubnisvorbehalt*).<sup>743</sup> Anzuführen sind Genehmigungspflichten ua iZm:<sup>744</sup> Errichtung, Betrieb und Änderung umweltbeeinträchtigender Anlagen;<sup>745</sup> dem Inverkehrbringen umweltbeeinträchtigender Produkte;<sup>746</sup> „Eingriffen“ in Umweltmedien<sup>747</sup> sowie umweltgefährlichen Tätigkeiten<sup>748</sup>.

### **bb) Rechtsverstöße von Behörden**

Auch gegen Rechtsverstöße von Behörden<sup>749</sup> iZm Verletzungen des innerstaatlichen Umweltrechts kommt gem Art 9 Abs 3 Aarhus-KV eine Anfechtungsbefugnis zu. Dem sachlichen Anwendungsbereich der Konvention unterliegen in diesem Kontext Verstöße

<sup>736</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 44.

<sup>737</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 44 f, 93.

<sup>738</sup> Schulev-Steindl, Optionen 44 führt idZ beispielgebend an: Waldverwüstungsgebot gem § 16 ForstG; naturschutzrechtliche Pflichten (Verbot der Zerstörung von Naturdenkmälern gem § 12 Abs 3 NÖ NaturschutzG, Verbot des Pflückens geschützter Pflanzen gem § 18 Abs 4 Z 1 NÖ NaturschutzG etc).

<sup>739</sup> Schulev-Steindl, Optionen 44 führt idZ beispielgebend an: wasserrechtliche allgemeine Sorgfaltspflicht gem § 31 WRG; allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 19 Chemikaliengesetz; Schutz- und Vorsorgepflichten des auflassenden Anlagenbetreibers zB nach § 83 GewO; Verbot der Lagerung, Sammlung, Behandlung von Abfall außerhalb genehmigter Analgen gem § 15 Abs 3 AWG etc.

<sup>740</sup> Schulev-Steindl, Optionen 44 nennt etwa: Anlagenüberwachungspflichten des Betreibers etwa nach § 82b GewO, § 134 WRG.

<sup>741</sup> Schulev-Steindl, Optionen 44 nennt etwa: Information Betroffener und Meldung an die Behörde bei Unfällen iZm der Freisetzung von GVO gem § 49 GTG; Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit und Meldung an die Behörde iZm Industrieunfällen und Störfällen nach § 84c Abs 3 und Abs 10 GewO iVm der IndustrieunfallVO, § 14 UIG iVm der StörfallinformationsVO.

<sup>742</sup> Schulev-Steindl, Optionen 45 nennt beispielgebend: ZB abfallrechtliches Vermischungs- und Vermengungsverbot nach § 15 Abs 2 AWG; Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 11 AWG; Pflicht zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts nach § 10 AWG; Gebot zur Rücknahme gebrauchter Verpackungen gem VerpackungsVO.

<sup>743</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 45.

<sup>744</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 45 und 93.

<sup>745</sup> Schulev-Steindl, Optionen 45 führt beispielgebend an: gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 Abs 2, § 81 GewO); ortsfeste und mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 37, § 52 AWG); forstschädliche Luftverunreinigungen verursachende Anlagen (§ 49 Abs 1 und 2 ForstG); UVP-pflichtige Anlagen (§ 3, § 3a UVP-G 2000).

<sup>746</sup> Schulev-Steindl, Optionen 45 nennt etwa: Düngemittel (§ 5 iVm § 9a Abs 1 DüngemittelG); Chemikalien (§ 4 iVm § 23 Abs 1, § 40 ChemikalienG); Erzeugnisse aus bzw mit GVO (§ 54 GTG).

<sup>747</sup> Schulev-Steindl, Optionen 45 nennt etwa: Rodungen (§§ 17, 17a ForstG); Gewässerverunreinigungen (§ 32 WRG).

<sup>748</sup> Schulev-Steindl, Optionen 45 nennt etwa: Abfallsammlung (§§ 24 f AWG); Abfallverbringung (§§ 66 ff AWG iVm der EG-AbfallverbringungsVO); Freisetzen von GVO (§ 37 GTG).

<sup>749</sup> Vgl die Legaldefinition der Konvention in Art 2 Z 2 sowie oben S 75 ff.

gegen umweltrelevante Behördenpflichten, die entweder faktische oder normative Akte betreffen können.<sup>750</sup>

Umweltrelevante *Behördenpflichten* betreffend *faktische Akte* umfassen insb:<sup>751</sup> Kontrollpflichten;<sup>752</sup> Datenerhebungspflichten;<sup>753</sup> Berichtspflichten;<sup>754</sup> Informationspflichten;<sup>755</sup> Planungs- und Programmerstellungspflichten<sup>756</sup>.

Umweltrelevante *Behördenpflichten* betreffend *normative Akte* beinhalten ua:<sup>757</sup> Bescheide; verfahrensfreie Verwaltungsakte; Verordnungen im Hinblick auf Erlaubnisse und Zulassungen in Zusammenhang mit umweltbeeinträchtigenden Anlagen,<sup>758</sup> umweltbeeinträchtigenden Produkten,<sup>759</sup> Eingriffen in Umweltmedien<sup>760</sup> oder sonstigen umweltgefährlichen Tätigkeiten,<sup>761</sup> weiters im Hinblick auf Schutz- und Vorsorgepflichten;<sup>762</sup>

<sup>750</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 48 ff.

<sup>751</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 48 f.

<sup>752</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 48 f nennt ua: Anlagenüberwachung (zB betreffend Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle gem § 75 Abs 1 AWG, Abnahmeprüfung und Nachkontrolle gem §§ 20 und 21 UVP-G); Betriebs- bzw Tätigkeitskontrolle (zB Kontrolle von Abfallersterzeugern gefährlicher Abfälle, Abfallsammlern und -behandlern gem § 75 Abs 1 AWG); Produktkontrolle (zB § 11 Abs 2 DüngemittelG, § 19 Abs 2 iVm § 27, § 7, § 14 Chemikaliengesetz); Forstaufsicht (§ 172 ForstG); Gewässeraufsicht (§ 130 WRG).

<sup>753</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 49 führt idZ beispielgebend an: Einrichtung und Betrieb von Messstellen sowie Statuserhebung nach § 5 und § 8 IG-L; Bestandsaufnahme für wasserwirtschaftliche Planung gem § 55 d WRG; Datenerhebung iZm der Erstellung von Umgebungslärmkarten (zB gem § 6 Bundes-UmgebungslärmschutzG).

<sup>754</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 49 führt idZ etwa an: Berichtspflichten über Entwicklungen in der Wasserwirtschaft gem § 55k WRG; Bericht über Zustand, Entwicklung und Prognose der Immissionen und Emissionen von Luftschadstoffen sowie über den Erfolg der nach IG-L getroffenen Maßnahmen (§ 23 IG-L).

<sup>755</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 49 führt idZ etwa an: Mitteilungspflicht nach § 5 UIG; Ozonwarnungen (§ 8 OzonG); Information der Bevölkerung bei Überschreitung von Alarmwerten (§ 26a IG-L); Information der Öffentlichkeit bei Unfällen iZm der Freisetzung von GVO (§ 49 Abs 5 GTG).

<sup>756</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 49 führt etwa an: Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 8 AWG); Programme nach § 9a IG-L; forstliche Raumplanung (§§ 6 ff ForstG).

<sup>757</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 49 ff und 93.

<sup>758</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 49 f nennt hier etwa: gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 iVm § 77 bzw 77a oder § 81 GewO); ortsfeste und mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 37 iVm §§ 43 ff AWG bzw § 52 AWG); forstschädliche Luftverunreinigungen verursachende Anlagen (§ 49 Abs 3 - 5 ForstG), UVP-pflichtige Anlagen (§ 3, § 3a iVm §§ 17 bis 18b UVP-G).

<sup>759</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 50 führt idZ beispielgebend an: Düngemittel (§ 5 iVm § 9a Abs 2 - 6 DüngemittelG; Chemikalien (§ 4 iVm § 23 Abs 1, § 40 ChemikalienG); Erzeugnisse aus bzw mit gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 GTG).

<sup>760</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 50 nennt hier ua: Rodungen (§ 17, 17a ForstG); Gewässerverunreinigungen (§ 32 insb iVm § 33b, § 104a und § 105 WRG).

<sup>761</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 50 führt idZ bspw an: Abfallsammlung (§ 24 Abs 4 und 5, § 25 Abs 4 - 7 AWG); Abfallverbringung (§ 66 ff AWG iVm der EG-AbfallverbringungsVO); Freisetzen von GVO (§ 40 GTG).

<sup>762</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 50 f nennt beispielgebend ua: Nachträgliche Auflagen beim Anlagenbetrieb (zB gem § 79 GewO, § 57 Abs 1, 62 Abs 3 AWG); Vorschreibung von Maßnahmen an den Anlagenbetreiber zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur nach § 51 Abs 1 ForstG, gewerbepolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 360 Abs 4 GewO; Bannlegung von Wäldern gem §§ 27 ff ForstG; Unterschutzstellung eines Naturdenkmals (zB gem § 12 Abs 1 - 2 NÖ NaturschutzG); Festlegung von Sanierungsgebieten und Schutzmaßnahmen iZm

Pflichten zur Erteilung von Aufträgen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;<sup>763</sup> Strafpflichten<sup>764</sup> sowie Planungs- und Programmerstellungspflichten<sup>765</sup>.

## **b) Verstoß gegen innerstaatliches Umweltrecht**

Der Überprüfung in einem Verfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegen nur solche von Privatpersonen vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen, „die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.“ Da die Begriffe der „umweltbezogenen Bestimmungen“ sowie der „Bestimmungen innerstaatlichen Rechts“ bereits oben<sup>766</sup> unter dem Kapitel „Innerstaatliches Recht als Rechtsgegenstand“ dargelegt wurden, darf an dieser Stelle auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Zu ergänzen bleibt, dass das Anliegen der Aarhus-KV die effektivere Durchsetzung des bestehenden Umweltrechts ist; ein Gebot, neues materielles Umweltrecht zu schaffen, ist ihr nicht zu entnehmen.<sup>767</sup> Freilich wird jedoch über die erfolgreiche Bekämpfung einer sich nach geltendem Recht ergebenden behördlichen Unterlassung zur Erlassung eines Bescheides bzw einer Verordnung<sup>768</sup> die Schaffung neuen Umweltrechts initiiert.

## **c) Abgrenzung zu den übrigen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV**

Fraglich ist nun, ob wirklich das gesamte innerstaatliche Umweltrecht einer Vertragspartei als Anfechtungsmaßstab in einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dienen soll,<sup>769</sup> oder ob nicht doch viel eher jene Teilespekte des innerstaatlichen Umweltrechts, die

Maßnahmenverordnungen gem §§ 10 ff IG-L; Schutzgebietausweisungen, zB Festlegung von Naturschutz- oder Europaschutzgebieten gem Natura 2000 (zB § 9 NÖ NaturschutzG).

<sup>763</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 51 nennt idZ beispielgebend: Abfallbehandlungsaufträge (§ 73 AWG); wasserpolizeiliche Aufträge, insb iZm der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem § 31 Abs 3 WRG und Beseitigungs- bzw Alternativaufträge bei eigenmächtigen Neuerungen gem § 138 WRG; forstpolizeiliche Aufträge (§ 172 Abs 6 ForstG); gewerbepolizeiliche Aufträge; sonstige anlagenbezogene Aufträge, wie zB nach § 62 Abs 2 AWG.

<sup>764</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 51, führt hier etwa an: Pflicht zur Bestrafung wegen Übertretung des Waldverwüstungsverbots gem § 174 Abs 1 lit a Z 3 und letzter S ForstG; Pflicht zur Bestrafung wegen konsenslosen bzw konsenswidrigen Betriebs einer gewerblichen Betriebsanlage gem § 366 Abs 1 Z 2 u 3, § 367 Z 25 GewO.

<sup>765</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 51 nennt idZ Pflichten, Verordnungen zu erlassen, ua betreffend Raumplanung; nationale Gewässerbewirtschaftungspläne gem § 55c WRG; wasserrechtliche Maßnahmenprogramme gem § 55f WRG; Erlassen eines Messkonzepts gem § 4 IG-L; Maßnahmenverordnungen gem §§ 10 ff IG-L.

<sup>766</sup> Vgl oben S 43 ff.

<sup>767</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 39.

<sup>768</sup> Zur diesbezüglich bestehenden Rechtsschutzproblematik in Österreich vgl ua *Giera*, Individualrechte aus Unionsrecht: Notwendigkeit einer neuen Rechtsform?, in: *Schmid / Tiefenthaler / Wallnöfer / Wimmer* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat?: Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2010) 183 (197 ff).

<sup>769</sup> In diese Richtung etwa *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 131: „Under the Convention, members of the public have the right to challenge violations of national law relating to the

bereits dem sachlichen Anwendungsbereich eines Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 1 oder Abs 2 Aarhus-KV unterliegen, vom Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auszunehmen sind und Art 9 Abs 3 Aarhus-KV insofern bloß einen „Auffangtatbestand“<sup>770</sup> für das sonstige, von den vorhergehenden Verfahren nicht erfasste, Umweltrecht schafft.

Für letztere Annahme spricht, dass das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zwar „zusätzlich“ zu den anderen Überprüfungsverfahren vorzusehen ist, dies jedoch auch „unbeschadet“ zu diesen, was nichts anderes bedeutet, als dass diesen Verfahren durch Art 9 Abs 3 nicht ihr Anwendungsbereich entzogen werden darf. In seinem Bestand gefährdet wäre ansonsten insb das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV (iVm Art 6 Aarhus-KV): Eine zusätzliche Anfechtbarkeit von Entscheidungen gem Art 6 Aarhus-KV in einem Verfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV könnte hier sehr leicht dazu führen, dass nicht nur die strengerer Zugangsvoraussetzungen nach Art 9 Abs 2 lit a - b Aarhus-KV umgangen, sondern auch der Kreis der Anfechtungsbefugten von den erfassten Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ganz allgemein auf die Mitglieder der Öffentlichkeit ausgedehnt würde.<sup>771</sup> Die Vermeidung dieser „Gefahr“ einer Aushebelung des Anwendungsbereichs von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV hat wohl auch das ACCC im Auge, wenn es judiziert, dass es augenscheinlich sei, dass die Zielsetzungen („rationales“) der Absätze 2 und 3 des Art 9 Aarhus-KV nicht identisch seien.<sup>772</sup>

## 2. Umfang der Rügebefugnis

Das zur Überprüfung potentieller Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht vorgesehene Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV umfasst generell eine weite Bandbreite an Verfahren.<sup>773</sup> Ein weiter Ausgestaltungsspielraum gilt in diesem Kontext wohl auch für den Umfang der Rügebefugnis - denn der eindeutige Wortlaut der Aarhus-KV enthält weder Vorgaben für den gerichtlichen Kontrollumfang noch für den Kontrollmaßstab.<sup>774</sup> Grenzen sind den Vertragsparteien jedenfalls dahingehend gesetzt, als insgesamt sicherzustellen ist, dass das Überprüfungsverfahren den in Art 9 Abs 4 Aarhus-KV gemachten Vorgaben an einen „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“ gerecht wird.<sup>775</sup> Insbesondere ist den Mitgliedern der Öffentlichkeit *ex lege* eine Anfechtungsbefugnis (und nicht etwa ein bloßes Beteiligungsrecht) gegen Rechtsverstöße, die innerstaatliches Umweltrecht betreffen, einzuräumen.

---

environment, whether or not these are related to the information and public participation rights guaranteed by the Convention.”.

<sup>770</sup> SRU, Rechtsschutz Rn 21.

<sup>771</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 53.

<sup>772</sup> Vgl Belgium ACCC/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 June 2006, para 26.

<sup>773</sup> Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 131.

<sup>774</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 245.

<sup>775</sup> Vgl dazu ausführlich unten S 109 ff.

[Anm: Zur Zulässigkeit von Präklusionsvorschriften sei auf die oben gemachten Ausführungen<sup>776</sup> verwiesen, wonach eine Unzulässigkeit innerstaatlicher Präklusionsvorschriften jedenfalls bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität anzunehmen ist. Gegen den Effektivitätsgrundsatz wird jedenfalls dann verstößen, wenn es dem ersten und einzigen Gericht, das in einem Verfahren anrufbar ist, verwehrt ist, Verstöße gegen Unionsrecht von Amts wegen aufzugreifen, wenn die Parteien diese nicht binnen bestimpter Frist gerügt haben.<sup>777</sup>]

*Fellner, Wratzfeld & Partner*<sup>778</sup> sehen die normative Reichweite des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auch dadurch beschränkt, als kein access to justice erforderlich sei, sofern Gesetzesverstöße nach der jeweiligen innerstaatlichen Umweltbestimmung oder bloß auch de facto nicht „bekämpft“ werden können, wie dies zB mit Blick auf gerichtliche Umweltstrafverfahren oder einmalige, nicht mehr rückgängig zu machende gesetzwidrige Umweltbeeinträchtigungen der Fall sei. Dem ist - wie *Schulev-Steindl* überzeugend argumentiert -<sup>779</sup> schon deshalb nicht zu folgen, weil die Anfechtbarkeit von Umweltrechtsverstößen nicht mit dem Rückgängigmachen solcher Verstöße gleichgesetzt werden kann: Rechtsbehelfe können nämlich Rechtsverstöße nie im eigentlichen Sinne rückgängig machen, sondern diese lediglich sanktionieren, ihre Beendigung erreichen, ihnen pro futuro entgegenwirken, auf die Beseitigung ihrer Folgen hinwirken oder Schadensausgleich leisten.

## D) Graphischer Überblick

Rechtsschutzmfang in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV		
	Überprüfungsfähige Gegenstände	Umfang der Rügebefugnis
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1	Anträge auf Umweltinformation gem Art 4	Geltendmachung jedweden Verstoßes gegen Art 4
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2	Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen für die Art 6 gilt <i>Optional:</i> Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen für die Art 3, 5, 7 und/oder Art 8 gelten	# Anfechtung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit <i>(Möglichkeit der teleologischen Reduktion des Prüfungsumfangs auf Verletzung subjektiver Rechte im Hinblick auf Einzelne)</i>
Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3	Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden, die gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verstößen	Anfechtung von Verstößen gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts, die nicht bereits den Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 od Abs 2 unterliegen

Abb 7: Rechtsschutzmfang in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV

<sup>776</sup> Siehe oben S 99 ff.

<sup>777</sup> Vgl idS auch EuGH 14.12.1995, Rs C-312/93, *Peterbroek*, Slg 1995, I-04599.

<sup>778</sup> Vgl *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 30.

<sup>779</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 46.

## VII. Rechtsschutzgarantien

Damit die Öffentlichkeit auch tatsächlich „Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen“<sup>780</sup> hat, müssen die Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 - 3 Aarhus-KV auch die Einhaltung gewisser Rechtsschutzgarantien („minimum qualitative standards“) sicherstellen.<sup>781</sup> Diese sollen im Folgenden - gegliedert nach den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Rechtsschutzbehelfe, die Überprüfungsverfahren sowie die in diesen ergehenden Entscheidungen, - näher dargestellt werden.

Bei der Auslegung der nach der Aarhus-KV einzuräumenden Rechtsschutzgarantien ist primär auf den Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen abzustellen.<sup>782</sup> Ergänzend bietet es sich an, die EMRK als Interpretationsmaßstab heranzuziehen: Dafür spricht, dass die Aarhus-KV ihr Anliegen nach verbessertem Schutz der Umwelt sehr stark in den Kontext der Menschenrechte stellt<sup>783</sup> und etwa bei der Festlegung der vorzusehenden Rechtsschutzeinrichtungen mit der Möglichkeit der Vorsehung „einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle“,<sup>784</sup> aber auch bei der Vorschreibung der Rechtsschutzgarantien, unverkennbar an den Bestimmungen des Art 6 EMRK Anleihe nimmt. - Für jene Vertragsparteien der Aarhus-KV, die das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge sowie die EMRK ratifiziert haben,<sup>785</sup> wäre - auch unabhängig von diesen Erwägungen - die EMRK als „in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbarer einschlägiger Völkerrechtssatz“ bei der Auslegung der Aarhus-KV zu berücksichtigen.<sup>786</sup>

### A) Anforderungen an die Rechtsschutzbehelfe

Einleitend sei an dieser Stelle angemerkt, dass der deutsche Wortlaut des Konventionstextes zwar auf „Rechtsschutz“ lautet, der (verbindliche) englische Konventionstext hingegen von „remedies“, also begrifflich enger von sog „Rechtsbehelfen“, spricht. Wiewohl diese begriffliche Uneinheitlichkeit der deutschen Übersetzung mit dem englischen Vertragstext von keiner weiteren besonderen inhaltlichen Signifikanz ist, wird der Ordnung halber

<sup>780</sup> ErwG 18 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>781</sup> Vgl Art 9 Abs 4 (iVm Art 9 Abs 1 2. und 3. UAbs sowie Abs 5). Vgl dazu auch Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 132.

<sup>782</sup> Vgl idZ Art 31 Abs 2 WVK. Siehe auch oben Seiten 19 f.

<sup>783</sup> Vgl die Präambel zur Aarhus-KV (insb ErwG 6) sowie Art 1 Aarhus-KV.

<sup>784</sup> Vgl dazu insb auch Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 126.

<sup>785</sup> Das sind: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich und Zypern.

<sup>786</sup> Art 31 Abs 3 lit c WVK.

dennoch in den Ausführungen dieses Kapitels die Diktion „Rechtsbehelfe“ verwendet. Die beiden folgenden Unterkapitel konzentrieren sich idZ darauf, was nach der Konvention zum einen unter „angemessenen und effektiven“ Rechtsbehelfen („adequate and effective remedies“) zu verstehen ist, zum anderen, inwiefern „vorläufige“ Rechtsbehelfe („injunctive relief“) sicherzustellen sind.

## **1. Gewährleistung angemessener und effektiver Rechtsbehelfe**

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausgestaltung des gerichtlichen Zugangs beinhalten in ihrem Kern zunächst, dass die Überprüfungsverfahren „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“<sup>787</sup> sicherstellen. Dadurch soll in erster Linie der Gefahr zwar am Papier bestehender, aber ansonsten de facto undurchsetzbarer Rechte begegnet werden.<sup>788</sup>

### **a) Angemessene Rechtsbehelfe**

„Angemessener“ Rechtsschutz nach dem Verständnis des Art 9 Abs 4 Aarhus-KV beinhaltet im Wesentlichen, dass die durch die Rechtsordnung gewährte Abhilfe erfolgten Schaden vollkommen kompensieren sowie zukünftigem Schaden vorbeugen muss und unter Umständen für eine Wiederherstellung zu sorgen hat.<sup>789</sup>

### **b) Effektive Rechtsbehelfe**

Wie der Präambel zur Aarhus-KV zu entnehmen ist, bedeutet „effektiver“ Rechtsschutz, dass ein „Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen“, die dazu verhelfen, dass die „berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“,<sup>790</sup> bestehen muss. Sinngleich wird idZ auch im Implementation Guide zur Aarhus-KV ausgeführt, dass das Erfordernis effektiver Rechtsbehelfe beinhaltet, dass die Rechtsbehelfe zu einer wirksamen Umsetzung der Aarhus-KV befähigen müssen.<sup>791</sup>

Dieses Verständnis von Effektivität legte das ACCC auch seinen Feststellungen in der Beurteilung der Rechtslage einer Vertragspartei hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Art 9 Abs 4 zu Grunde:

---

<sup>787</sup> Art 9 Abs 4 1. HS Aarhus-KV.

<sup>788</sup> Vgl idS etwa auch Communication *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 75.

<sup>789</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 133: „Adequacy requires the relief to fully compensate past damage, prevent future damage, and may require to provide for restoration.“

<sup>790</sup> ErwG 18 Präambel zur Aarhus-KV. Vgl auch die diesbezügliche Bezugnahme in *Belgium* ACCC/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 June 2006, para 34.

<sup>791</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 133: „they should be capable of efficient enforcement“.

- Im Fall *Kasachstan* etwa sah das ACCC einen Verstoß gegen das Effektivitätsgebot darin, dass das dort den Rechtsschutzwerbern zwar zugängliche Überprüfungsverfahren in der Praxis jedenfalls darin versagte,<sup>792</sup> angemessene und effektive Rechtsbehelfe vorzusehen,<sup>793</sup> zumal das angerufene Gericht wiederholt nicht über einen Teil der geltend gemachten Beschwerdepunkte befand.<sup>794</sup>
- Auch im Fall *Belgien* wurde mangels Zur-Verfügung-Stellung effektiver Rechtsbehelfe vom ACCC eine Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 4 festgestellt,<sup>795</sup> weil hier beinahe alle, wenn nicht gar überhaupt alle, Umwelt-NGOs davon ausgeschlossen wurden, einen Rechtsbehelf gegen städtebauliche Bewilligungen („town planning permits“) und Raumordnungspläne („decisions on area plans“) einlegen zu können.<sup>796</sup>
- Im Fall *Spanien* wiederum befand das ACCC, dass eine Verletzung des nach Art 9 Abs 4 bestehenden Gebots eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes insofern vorliege, als die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes<sup>797</sup> nur theoretisch, nicht jedoch auch in der Praxis (weder in einem frühen noch in einem späteren Verfahrensstadium), erlangbar sei.<sup>798</sup>

Für *Österreich* ist daraus der Schluss zu ziehen, dass die in den nach der Aarhus-KV sicherzustellenden Überprüfungsverfahren zu gewährenden Rechtsbehelfe, um Art 9 Abs 4 Aarhus-KV zu entsprechen, einem Effektivitätsmaßstab Rechnung tragen müssen, welcher dem aus der österreichischen Verfassung abzuleitenden *Gebot der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes*<sup>799</sup> vergleichbar ist. IdS wäre auch der aus dem Rechtsstaatsprinzip erfließenden *Justizgewährungspflicht* des Staates<sup>800</sup> nachzukommen, also der Pflicht zur Entscheidung jedes zulässigerweise vor das Überprüfungsorgan gebrachten Falles. Das

---

<sup>792</sup> Vgl idZ etwa auch die österr VfGH-Jud, wonach eine gesetzliche Regelung dem Rechtsstaatsgebot widerspricht, wenn ein durch sie eingeräumter Anspruch nicht durchsetzbar ist (VfSlg 14.295/1995).

<sup>793</sup> Vgl *Kazakhstan* ACCC/C/2004/6, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28 June 2006, para 31. Vgl idZ auch die Anforderung des Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV, „die erforderlichen Rechtsbehelfe (zu schaffen), damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“.

<sup>794</sup> Vgl *Kazakhstan* ACCC/C/2004/6, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28 June 2006, para 2, 12 - 14, 22, 26 - 27.

<sup>795</sup> *Belgium* ACCC/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 June 2006, para 40.

<sup>796</sup> *Belgium* ACCC/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 June 2006, para 11 und 40.

<sup>797</sup> Vgl dazu gleich unten S 111 ff.

<sup>798</sup> *Spain* ACCC/C/2008/24, ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 8 February 2011, para 105.

<sup>799</sup> Vgl zu diesem Begriff insb das Erkenntnis VfSlg 11.196/1986, worin der VfGH erstmals aus dem rechtsstaatlichen Prinzip des B-VG ableitete, dass die „unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen müssen“. Für das österreichische Begriffsverständnis vgl auch näher *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 681 ff; *Hiesel*, Politik und Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 207 (208).

<sup>800</sup> Vgl *Hoehl*, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts (1999) 61.

setzt natürlich voraus, dass die nach Art 9 Abs 1 - 3 Aarhus-KV sicherzustellenden Überprüfungsverfahren auch tatsächlich umgesetzt wurden und zugänglich sind.

[Anm: Das Recht auf effektiven Rechtsschutz wurde zuletzt wieder durch Art 47 Abs 1 GRCh<sup>801</sup>, welche seit In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon rechtlich-verbindlicher Bestand des EU-Primärrechts ist, prominent in den Mittelpunkt gerückt.<sup>802</sup>]

## 2. Gewährleistung vorläufiger Rechtsbehelfe

Die Anforderung der Aarhus-KV, „soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz“<sup>803</sup> sicherzustellen, stellt - wie auch oben die Entscheidung des ACCC im Fall *Spanien* zeigte -<sup>804</sup> eine nicht ganz unwesentliche Komponente dessen dar, was einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz ausmacht.<sup>805</sup>

### a) Das Konzept vorläufigen Rechtsschutzes

Für die Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes kann es erforderlich sein, dass bereits vor der Entscheidung in der Hauptsache eine vorläufige Regelung getroffen wird, somit, dass ein dem Hauptsacherechtsschutz ergänzend hinzutretender vorläufiger Rechtsschutz<sup>806</sup> eingeräumt wird: Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass innerhalb des Zeitablaufs bis zur endgültigen Feststellung des geltend gemachten Rechts die tatsächliche Ausübung des Rechts unmöglich werden könnte.<sup>807</sup> Sei es, dass unumkehrbare vollendete Tatsachen durch reinen Zeitablauf bis zur Feststellung des Rechts eintreten, sei es, dass diese durch die zwangsweise Durchsetzung einer Entscheidung geschaffen werden, gegen welche kein Rechtsmittel zustand, das mit aufschiebender Wirkung verbunden war.<sup>808</sup> Gerade im Bereich der Umwelt, deren Schutz heutzutage maßgeblich auf Prävention aufbaut,<sup>809</sup> ist die großzügige Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes fundamental, da einmal entstandene Umweltschäden oft nur mehr schwer

<sup>801</sup> Art 47 Abs 1 GRCh lautet: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

<sup>802</sup> Vgl dazu auch ausführlich: *Last, Garantie wirksamen Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Europäischen Union: Zum Verhältnis von Art. 47 Abs. 1, 2 GRCh und Art. 263 ff. AEUV* (2008).

<sup>803</sup> Art 9 Abs 4 1. HS Aarhus-KV.

<sup>804</sup> Vgl unten S 110.

<sup>805</sup> Vgl idS etwa auch *Milieu, Summary Report 13; Hoehl, Rechtsschutz 68.*

<sup>806</sup> Grundlegend etwa *Schoch, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht* (1988). Die Lit (vgl dazu insb *Windthorst, Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz: Zugleich eine Untersuchung des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik, Jus Publicum Bd 183 [2009] 10*) kennt daneben auch die Ausdrücke „einstweiliger Rechtsschutz“, „Eilrechtsschutz“, „Sofortvollzug“, „antizipierter Rechtsschutz“, „primärer bzw vorgeschalteter“ und „sekundärer bzw nachgeschalteter (einstweiliger) Rechtsschutz“.

<sup>807</sup> Vgl *Hoehl, Rechtsschutz 20.*

<sup>808</sup> Vgl idS auch *Hoehl, Rechtsschutz V.*

<sup>809</sup> Vgl idS etwa auch *Schnedl, Umwelt(schutz)begriffe 519 f.*

bis gar nicht rückgängig zu machen sind. Sind sie reversibel, so dauern sie doch zumeist auf lange Sicht fort und greifen in unser aller Lebensgrundlagen, potentiell auch jene künftiger Generationen, ein.

Vorläufiger Rechtsschutz soll solche unumkehrbaren Tatsachen verhindern und erfüllt damit folgende zwei Hauptfunktionen: Zum einen eine Sicherungsfunktion, insofern durch die Zuerkennung vorläufigen Rechtsschutzes verhindert werden soll, dass die Entscheidung der Hauptsache zu spät für den Rechtsschutzsuchenden kommt;<sup>810</sup> zum anderen eine Interimsfunktion, zumal so der Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung im ordentlichen Verfahren durch eine schnelle Zwischenregelung (Interimsregelung) überbrückt werden kann.<sup>811</sup> Der vorläufige Rechtsschutz ist somit eine prozessuale Reaktion auf die Eilbedürftigkeit einer Rechtssache und soll somit Rechtsschutz zur rechten Zeit,<sup>812</sup> sprich rechtzeitigen Rechtsschutz, sicherstellen.<sup>813</sup>

Wiewohl auch der *vorbeugende Rechtsschutz* ein solches prozessuales Eilinstrumentarium darstellt, ist er trennscharf vom vorläufigen Rechtsschutz *abzugrenzen*.<sup>814</sup> Einerseits gehen vorläufiger und vorbeugender Rechtsschutz von einer unterschiedlichen Ausgangssituation aus: Während die Sachlage beim vorbeugenden Rechtsschutz dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Rechtsbeeinträchtigung noch nicht erfolgt ist, aber unmittelbar bevorsteht, ist diese beim vorläufigen Rechtsschutz regelmäßig schon eingetreten.<sup>815</sup> Andererseits zielt der vorbeugende Rechtsschutz - im Gegensatz zum vorläufigen Rechtsschutz - nicht auf eine Interimsregelung, deren Wirkungen mit der Hauptsacheentscheidung entfallen, sondern fordert eine abschließende Entscheidung, die lediglich zeitlich vorgezogen wird, aber eine dauerhafte rechtliche Regelung treffen soll.<sup>816</sup> Im Einzelfall können sich vorbeugender und vorläufiger Rechtsschutz jedoch durchaus ergänzen.<sup>817</sup>

## **b) Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes**

Die Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes kann grds auf zweierlei Art und Weise erfolgen:<sup>818</sup> Zum einen kann die Vollziehung eines Bescheides gehemmt (bzw ausgesetzt) werden (*aufschiebende Wirkung*); zum anderen ist auch eine vorläufige positive Regelung

---

<sup>810</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz 18; *Windthorst*, Rechtsschutz 13 f.

<sup>811</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz 18; *Windthorst*, Rechtsschutz 14.

<sup>812</sup> Man denke idZ auch an Art 6 Abs 1 EMRK, der auch die Rechtzeitigkeit der Hauptsacheentscheidung verlangt (arg: „innerhalb einer angemessenen Frist“).

<sup>813</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz 68.

<sup>814</sup> Vgl dazu insb *Windthorst*, Rechtsschutz 22 ff.

<sup>815</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz 68; *Windthorst*, Rechtsschutz 23.

<sup>816</sup> Vgl *Windthorst*, Rechtsschutz 24.

<sup>817</sup> Vgl *Windthorst*, Rechtsschutz 25.

<sup>818</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz V und 70. Vgl dazu auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 133.

denkbar, mit der der Rechtsschutzsuchende bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vom Gericht eine vorläufige Rechtsposition erhält (*einstweilige Anordnung/Verfügung*).

Die Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes genießt insgesamt betrachtet einen sehr hohen Stellenwert, was auch die Tatsache beweist, dass - soweit ersichtlich - alle europäischen Prozessrechtsordnungen einer Partei, deren Ansprüche verletzt oder gefährdet sind, bereits vor der Erlassung einer endgültigen Entscheidung Hilfe in Form einstweiliger Maßnahmen gewähren.<sup>819</sup>

Bei den Vertragsparteien der Aarhus-KV sind beide Formen der Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes<sup>820</sup> geläufig: Also sowohl solche der Zuerkennung einer „aufschiebenden Wirkung“ („appeals with suspensory effect“), als auch solche eines von Amts wegen oder auf Antrag ergehenden Erlasses einstweiliger Anordnungen („injunctive relief“).<sup>821</sup>

Generell lassen sich drei Hauptvoraussetzungen ausmachen, die entweder allein oder auch kombiniert zu erfüllen sind:<sup>822</sup>

- *Gefahr im Verzug („periculum in mora“)*<sup>823</sup>

Es muss demnach die Gefahr gegeben sein, dass der Vollzug einer Entscheidung zu irreparablen Schäden führen könnte oder den Vollzug einer endgültigen Entscheidung (beträchtlich) erschweren würde. Dabei hat das Gericht idR eine Interessensabwägung vorzunehmen: Gegeneinander abzuwägen sind das im gegenständlichen Fall verfolgte allgemeine (öffentliche) Interesse und das entgegenstehende private Partikularinteresse; des Weiteren die Gefahr eines Vollzugs der Entscheidung mit jener der Vollzugsaussetzung.<sup>824</sup>

- *Plausibler Rechtsanspruch („fumus boni iuris“)*<sup>825</sup>

Das heißt, der Fall muss ein „prima facie“-Fall sein, also ein in vernünftiger Weise wohlgrundeter Fall („reasonably well founded“).<sup>826</sup> Auch der EuGH stützt sich auf dieses

<sup>819</sup> Vgl Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen und deren Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO (2011) 37.

<sup>820</sup> Die Bewertung der Umsetzungsmaßnahmen betreffend den vorläufigen Rechtsschutz findet sich für die Staaten der damaligen EU-25 in *Milieu*, Summary Report 18. Vgl idZ des Weiteren auch *Justice & Environment* (ed), Report on Access to Justice in Environmental Matters (2010), [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/old-uploads-wordpress/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/old-uploads-wordpress/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf) (15.07.2014) betreffend die Vertragsparteien Estland, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

<sup>821</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 11 f.

<sup>822</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 13.

<sup>823</sup> Das Vorliegen von Gefahr im Verzug verlangen insb: Irland, Lettland, Polen, Portugal, Slowenien oder auch Ungarn (vgl *Milieu*, Summary Report 12.).

<sup>824</sup> Vgl dazu auch *Milieu*, Summary Report 12.

<sup>825</sup> Das Vorliegen von „fumus boni iuris“ verlangen insb Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien (vgl *Milieu*, Summary Report 12.).

<sup>826</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 12.

Kriterium und verlangt demzufolge in stRspr, dass „*die Notwendigkeit der Anordnungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht ist* (fumus boni iuris)“<sup>827</sup>.

- *Hinterlegung einer Sicherheitsleistung* („deposit of a guarantee“)

Vereinzelt<sup>828</sup> wird als Zusatzvoraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Antragsteller verlangt, dem Antragsgegner verpflichtend zuzusagen, für jeglichen Schaden aufzukommen, der ihm durch den Erlass der einstweiligen Anordnung erwächst, sollte das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchem Grund heraus auch immer, entscheiden, dass die einstweilige Anordnung gar nicht verfügt hätte werden dürfen oder auszusetzen ist. Dafür hat der Antragsteller eine Kaution bei Gericht zu erlegen.

## **c) Vorgaben an einen vorläufigen Rechtsschutz bei ausgewählten Vertragsparteien**

### ***aa) Vorläufiger Rechtsschutz in der EU***

Ein besonderer Fokus ist bei der Thematik der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zunächst auf die Vorgaben des Unionsrechts zu legen: Denn dieses beeinflusst auf Grund seines supranationalen Rechtscharakters nicht unmaßgeblich das gebotene Vorgehen der Mitgliedstaaten - zugleich sämtlich Vertragsparteien der Aarhus-KV - im Falle einer vorläufigen Rechtsschutzproblematik. So kann sich im Anwendungsbereich des Unionsrechts für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Gewährung einer aufschiebenden Wirkung ohne Rücksicht auf das Vorliegen ihrer spezifischen innerstaatlichen Voraussetzungen ergeben. Verwiesen sei etwa auf die Rs *Factortame*,<sup>829</sup> worin der EuGH eine dem Erfordernis eines unionsrechtlich gebotenen vorläufigen Rechtsschutzes entgegenstehende nationale Vorschrift für unanwendbar erklärte.<sup>830</sup> Zumal unionrechtlicher Rechtsschutz nicht nur durch mitgliedstaatliche Gerichte, sondern auch durch die „Gemeinschaftsgerichte“ gewährleistet wird, bestehen gleichzeitig eigene unionsrechtliche Vorgaben für die Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes in Verfahren vor dem EuGH.

#### ***aaa) Vorläufiger Rechtsschutz vor den mitgliedstaatlichen Gerichten***

Die unionsrechtlichen Vorgaben an die Mitgliedsstaaten betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden grds in jenen Verfahren schlagend, in denen die Gültigkeit einer Norm des Unionsrechts strittig ist oder in denen die Unanwendbarkeit einer innerstaatlichen Vorschrift behauptet wird;<sup>831</sup> des Weiteren im unmittelbaren

<sup>827</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes v 24.07.2003, Rs C-233/03 P(R), *Linea GIG Srl*, Slg 2003, I-07911, Rn 26 mwN (Hervorhebung nicht im Original).

<sup>828</sup> Dies ist insb in Spanien und dem Vereinigten Königreich der Fall (vgl *Milieu*, Summary Report 12.).

<sup>829</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433. Vgl dazu etwa die Urteilsdarstellung von *Hoehl*, Rechtsschutz 27 f.

<sup>830</sup> Vgl EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 17 ff.

<sup>831</sup> Vgl *Mayer*, B-VG<sup>4</sup> (2007) § 30 VwGG A. III.1.

Anwendungsbereich des Unionsrechts.<sup>832</sup> Der EuGH sieht es in solchen Fällen als geboten an, vorläufigen Rechtsschutz unter Bedachtnahme auf die Einheitlichkeit des Unionsrechts und die Effektivität zu gewähren.<sup>833</sup>

Nach dem *Grundsatz der Einheitlichkeit des Unionsrechts* müssen „die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts „ihre volle Wirkung einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit entfalten“.<sup>834</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Mitwirkungspflicht - so der EuGH weiter - hätten die innerstaatlichen Gerichte „den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für den einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt.“<sup>835</sup>

Zur *Effektivität* judizierte der EuGH, dass Bestimmungen des nationalen Rechts unanwendbar sind, die dadurch eine Abschwächung der Wirksamkeit des Unionsrechts herbeiführen würden, dass dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, „diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein wenn auch nur vorübergehendes Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden.“<sup>836</sup> Die volle Wirksamkeit des Unionsrechts würde auch dann abgeschwächt, wenn ein nationales Gericht darin gehindert werden könnte, „einstweilige Anordnungen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen.“<sup>837</sup>

Zuletzt sprach sich der EuGH prominent in seinem Urteil in der Rs *Križan*<sup>838</sup> - auch unter Bezugnahme auf die Aarhus-KV - für die europarechtliche Notwendigkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes, gerade auch im Umweltrecht, aus.<sup>839</sup> Unter Verweis auf die stRspr bekräftigte der EuGH darin, dass ein mit einem nach Unionsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befasstes nationales Gericht in der Lage sein müsse, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen

<sup>832</sup> Vgl Mayer, B-VG § 30 VwGG A. III.2.

<sup>833</sup> Vgl Mayer, B-VG § 30 VwGG A. III.1.; Hoehl, Rechtsschutz 27 ff mit ausführlicher Darlegung der einschlägigen EuGH-Jud. Vgl idZ auch insb die U des EuGH in den Rs *Factortame*, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, *Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH*, *Krüger* sowie *Emesa Sugar*.

<sup>834</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 18 mit Bezug auf das Urteil des EuGH 09.03.1978, Rs C-106/77, *Simmenthal*, Slg 1978, I-00629, Rn 2.

<sup>835</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 19 mit Verweis auf die Urteile des EuGH 10.07.1980, Rs C-811/79, *Ariete*, Slg 1980, I-02545 und v 10.07.1980, Rs C-826/79, *Mireco*, Slg 1980, I-02559.

<sup>836</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 20.

<sup>837</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 21.

<sup>838</sup> EuGH 15.01.2013, Rs C-416/10, *Križan*, Slg 2013, I-00000.

<sup>839</sup> Vgl dazu auch die Notiz von *Bergthaler / Kerschner / Schulev-Steindl*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu - es wird konkret!, RdU 2012/139.

der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen.<sup>840</sup> Dabei erfordere die Garantie der Effektivität des Anspruchs auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben, bei dem Gericht oder der anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet seien, solchen Umweltverschmutzungen vorzubeugen, was ggfs die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Genehmigung einschließen könne.<sup>841</sup>

Auch wäre es unter Gesichtspunkten der praktischen Wirksamkeit laut Rspr des EuGH nicht vertretbar, wenn ein nationales Gericht, das das Verfahren bis zur Beantwortung seiner Vorlagefrage durch den Gerichtshof aussetzt, „nicht solange einstweiligen Rechtsschutz gewähren könnte, bis es auf der Grundlage der Antwort des Gerichtshofes seine eigene Entscheidung erlässt.“<sup>842</sup> Kriterien für eine solche Aussetzung der Vollziehung (erg: eines auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Verwaltungsakts) entwickelte der EuGH in seinem Urteil in der Rs *Süderdithmarschen*: „Ein nationales Gericht darf die Vollziehung unter solchen Umständen ... aussetzen, wenn es erheblichen Zweifel an der Gültigkeit der Gemeinschaftsverordnung hat und die Frage dieser Gültigkeit, sofern der Gerichtshof mit ihr noch nicht befasst ist, diesem selbst vorlegt, wenn die Entscheidung dringlich ist und dem Antragsteller ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht, und wenn das Gericht das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt.“<sup>843</sup> Die Berücksichtigung verlange auch, „daß das nationale Gericht prüft, ob der fraglichen Gemeinschaftsverordnung nicht jede praktische Wirksamkeit genommen wird, wenn sie nicht sofort angewandt wird.“<sup>844</sup> Des Weiteren impliziere die Berücksichtigung auch, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben müsse, vom Antragsteller hinreichende Sicherheiten zu verlangen, wenn die Aussetzung der Vollziehung ein finanzielles Risiko für die Gemeinschaft darstelle.<sup>845</sup>

---

<sup>840</sup> Vgl EuGH 15.01.2013, Rs C-416/10, Križan, Slg 2013, I-00000, Rn 107.

<sup>841</sup> Vgl EuGH 15.01.2013, Rs C-416/10, Križan, Slg 2013, I-00000, Rn 109.

<sup>842</sup> EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433, Rn 22.

<sup>843</sup> EuGH 21.02.1991, verb Rs C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Slg 1991, I-00415, Rn 1.

<sup>844</sup> EuGH 21.02.1991, verb Rs C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Slg 1991, I-00415, Rn 1.

<sup>845</sup> Vgl EuGH 21.02.1991, verb Rs C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Slg 1991, I-00415, Rn 1.

### **bbb) Vorläufiger Rechtsschutz vor dem EuGH**

Den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips entsprechend, besteht auch vor dem EuGH die Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen.<sup>846</sup> Dies ist insb deshalb erforderlich, zumal die Klagen vor dem EuGH keine aufschiebende Wirkung entfalten.<sup>847</sup>

Insgesamt sind im AEUV drei Formen des vorläufigen Rechtsschutzes vorgesehen:<sup>848</sup>

- Aussetzung der Durchführung der angefochtenen Handlung;<sup>849</sup>
- Erlass einstweiliger Anordnungen;<sup>850</sup>
- Aussetzung einer Zwangsvollstreckung von Rechtsakten des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank, die eine Zahlung auferlegen.<sup>851</sup>

Antragsbefugt sind alle potentiellen Klageberechtigten im Hauptsacheverfahren;<sup>852</sup> dh die Voraussetzungen der Befugnis zur Antragstellung für die Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes korrespondieren mit den Voraussetzungen an die Klagebefugnis.<sup>853</sup>

An Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz sind zu nennen:<sup>854</sup>

- Das Hauptsacheverfahren ist anhängig;
- Zwischen dem Antragsgegenstand und dem Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens besteht ein unmittelbarer Zusammenhang (Akzessorietät);
- Der Antragsteller ist im Hauptsacheverfahren potentiell klageberechtigt;
- Der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass die Anordnung zur Vermeidung eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens unter Abwägung der beteiligten Rechte dringend erforderlich ist und die Hauptsache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

---

<sup>846</sup> Vgl dazu ua *Thiele*, Europarecht<sup>7</sup> (2010) 188 mwN; *Wegener*, in *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 278, 279, Rn 3 ff.

<sup>847</sup> Vgl Art 278 AEUV.

<sup>848</sup> Vgl dazu auch *Thiele*, Europarecht 188.

<sup>849</sup> Vgl Art 278 2. S AEUV.

<sup>850</sup> Vgl Art 279 AEUV.

<sup>851</sup> Vgl Art 299 Abs 4 AEUV.

<sup>852</sup> Anm: Dh, neben den Mitgliedstaaten und den EU-Organen als privilegierte Klageberechtigte sind grds auch die natürlichen und juristischen Personen antragsbefugt.

<sup>853</sup> Vgl dazu auch *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>5</sup> (2012) Rn 756.

<sup>854</sup> Vgl *Thiele*, Europarecht 188.

## ***bb) Vorläufiger Rechtsschutz in Österreich***

Dieser Darstellung des vorläufigen Rechtsschutzes in Österreich sei folgender Ausspruch des VfGH kommentarlos, weil für sich selbstredend, vorangestellt:

„Die Aussage des Erk. VfSlg. 11196/1986, wonach es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist, betrifft den Rechtsschutz in allen Arten behördlicher Verfahren.“<sup>855</sup>

### ***aaa) Vorläufiger Rechtsschutz im Instanzenzug***

Im Vorverfahren, also jenem Verfahren, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht, regelt § 13 Abs 1 VwGVG, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, also gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, aufschiebende Wirkung hat. Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung allerdings mit Bescheid ausschließen, „wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.“<sup>856</sup> Einer Beschwerde gegen den die aufschiebende Wirkung ausschließenden Bescheid kommt allerdings selbst keine aufschiebende Wirkung zu.<sup>857</sup>

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der vorläufige Rechtsschutz in § 22 VwGVG geregelt. Danach kommt Beschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, somit Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, keine aufschiebende Wirkung zu; das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.<sup>858</sup> Im Verfahren über Beschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, sohin gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten

---

<sup>855</sup> VfSlg 12.683/1991.

<sup>856</sup> § 13 Abs 2 VwGVG.

<sup>857</sup> Vgl § 13 Abs 5 VwGVG.

<sup>858</sup> Vgl § 22 Abs 1 VwGVG.

öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.<sup>859</sup>

[Anm: Die noch im Ministerialentwurf vorgesehene Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht über eine Kombination aus aufschiebender Wirkung und der Möglichkeit zum Erlass einstweiliger Verfügungen wurde leider nicht beschlossen.<sup>860</sup>]

Diese Ausgestaltung der Regelung zur aufschiebenden Wirkung aus Rechtsschutzgesichtspunkten ist ua aus folgenden Gründen zu kritisieren:<sup>861</sup> Die Behörde kann im Vorverfahren die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Bescheid selbst oder gesondert ausschließen, wobei Rechtsmitteln dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dh, der Bescheid bleibt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts vollstreckbar bzw konsumierbar. Gleichzeitig wird die sofortige Vorlageverpflichtung an das Verwaltungsgericht konterkariert, indem der Behörde das Recht der Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Monaten zukommt.

### **bbb) Vorläufiger Rechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts**

Für die Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH / VfGH) bestimmen das VwGG bzw das VfGG als Grundregel, dass den Beschwerden „eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu (kommt)“<sup>862</sup>; der VwGH bzw der VfGH hat allerdings „auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschuß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“<sup>863</sup>

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist dabei an folgende drei Voraussetzungen gebunden:

- *Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung*

---

<sup>859</sup> Vgl § 22 Abs 2 VwGVG.

<sup>860</sup> Vgl *Berghaler / Kerschner / Schulev-Steindl*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, RdU 2012/139, welche das als Novum im Entwurf vorgesehene Rechtsinstrument der „einstweiligen Verfügung“, das iSd der Sicherstellung eines angemessenen vorläufigen Rechtsschutzes über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinausgehen und sich dafür an den Bestimmungen der EO orientieren sollte, aus Sicht des Umweltschutzes bereits sehr begrüßt hatten.

<sup>861</sup> Vgl *Grüner Club*, Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_10313/fnameorig\\_273636.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_10313/fnameorig_273636.html) (15.07.2014).

<sup>862</sup> § 30 Abs 1 VwGG; § 85 Abs 1 VfGG.

<sup>863</sup> § 30 Abs 2 VwGG; § 85 Abs 2 VfGG.

- *Keine entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen*

Laut Rspr liegen einer der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehende zwingende öffentliche Interessen dann vor, „wenn die konkrete Interessenlage öffentliche Rücksichten berührt, die einen *umgehenden* Vollzug des angefochtenen Bescheides gebieten“<sup>864</sup>. Das Vorliegen solcher zwingender öffentlicher Interessen wird idR dann angenommen, wenn wichtige Rechtsgüter gefährdet sein könnten, etwa: Gesundheit und Leben von Menschen (zT auch Eigentum), Durchsetzung des staatlichen Straf- und Abgabenanspruchs, Versorgung breiterer Bevölkerungsteile.<sup>865</sup>

- *Vollzug bedingt unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer*

Auch wenn keine zwingenden öffentlichen Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen, so ist noch positiv zu prüfen, ob nach Abwägung aller berührten Interessen<sup>866</sup> mit dem Vollzug des Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer verbunden wäre. Als ein wesentliches Kriterium für die Annahme eines unverhältnismäßigen Nachteils wird in der Jud insb dessen Unwiederbringlichkeit gewertet.<sup>867</sup> Teilweise wird auch als Beurteilungsmaßstab herangezogen, ob die Nachteile „im Hinblick auf *besondere*, beim Beschwerdeführer gelegene Umstände über jene Nachteile hinausgehen, die üblicherweise mit gleichartigen Bescheiden verbunden sind.“<sup>868</sup> Der VwGH stellte in seiner Jud des Weiteren klar, dass ein unverhältnismäßiger Nachteil mehr als ein bloß überwiegender Nachteil<sup>869</sup> oder eine wirtschaftliche Härte<sup>870</sup> sei; außerdem sei nur auf materielle Nachteile Bedacht zu nehmen, nicht hingegen auf ideelle Nachteile, wie ihn bspw der Eintritt einer starken psychischen Belastung<sup>871</sup> darstellen würde.<sup>872</sup>

Insgesamt betrachtet kann man somit für die Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren zusammenfassend festhalten, dass die aufschiebende Wirkung für das zumeist am Beginn eines Rechtszugs stehende Berufungsverfahren<sup>873</sup> als Regel, für das höchstgerichtliche Verfahren<sup>874</sup> dagegen als Ausnahme konzipiert ist.<sup>875</sup>

<sup>864</sup> VwGH 28.12.1994, AW 94/17/0046 (Hervorhebung im Original).

<sup>865</sup> Vgl *Hoehl*, Rechtsschutz 133. Vgl auch die ausführliche Zusammenstellung der diesbezüglichen Rspr des VwGH von *Mayer*, B-VG § 30 VwGG C. II.2.

<sup>866</sup> Anm: Gemeint sind damit: sonstige öffentliche Interessen; Interessen allfälliger mitbeteiligter Parteien am Vollzug; Interessen des Beschwerdeführers am Aufschub.

<sup>867</sup> Vgl etwa VwGH 27.09.1995, AW 95/07/0034.

<sup>868</sup> VwGH 27.02.1992, AW 92/13/0008 (Hervorhebung im Original).

<sup>869</sup> Vgl VwGH 29.10.1981, AW 81/06/0124; 9.2.1989, AW 88/10/0072.

<sup>870</sup> Vgl VwGH 25.02.1987, AW 87/03/0009; 29.9.2006, AW 2006/12/0007.

<sup>871</sup> Vgl VwGH 20.03.1980, AW 0440/80.

<sup>872</sup> Vgl dazu auch *Mayer*, B-VG § 30 VwGG D. I.3.

<sup>873</sup> Vgl § 64 AVG.

<sup>874</sup> Vgl § 30 VwGG; § 85 VfGG.

<sup>875</sup> Die gleiche Grundregel galt auch schon vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle. Vgl dazu etwa *Schulev-Steindl*, Aarhus-Konvention: A 5 Nord-Autobahn - keine aufschiebende Wirkung vor VwGH, Anm zu VwGH 8.6.2010, AW 2010/06/0001, RdU 2010/143 (204).

### ccc) Spruchpraxis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Was die Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts betrifft, so beklagen Interessenverbände wiederholt deren Zurückhaltung, was die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes betrifft.<sup>876</sup> In einer Studie von *Justice & Environment*, des European Network of Environmental Law Organizations, aus dem Jahr 2010 wurde in Bezug auf Österreich gar folgende vernichtende Feststellung getroffen: „Not a single case where a court granted an injunction in an environment related procedure has been detected.“<sup>877</sup>

In der Tat ist diese Kritik der Interessenverbände nicht ganz unberechtigt und wäre eine Lockerung des „judicial self restraint“<sup>878</sup> - dem Geiste der Aarhus-KV entsprechend - wünschenswert.<sup>879</sup> Der nachstehend dargestellte Fall „A 5 Nord-Autobahn“<sup>880</sup> soll die oftmals, insb bei Infrastrukturprojekten bemängelte,<sup>881</sup> zögerliche Praxis der Gerichte bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes exemplarisch verdeutlichen:

aaaa) Der „judicial self restraint“ der Gerichte: Fallbeispiel „A 5 Nord-Autobahn“

Einer der neueren prominenten österreichischen Fälle, welcher sehr eindrucksvoll die restriktive Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bei der Zuerkennung vorläufigen Rechtsschutzes widerspiegelt, betrifft jenen der UVP-Genehmigung der BMVIT für das Bundesstraßenvorhaben A 5 Nord-Autobahn der ASFINAG, Abschnitt Schrick-Poysbrunn:

Teils aus Österreich, teils aus der Tschechischen Republik stammende Beteiligte - darunter ua eine Bürgerinitiative, eine Gemeinde und Umweltorganisationen - erhoben gegen diesen Genehmigungsbescheid Beschwerde an den VwGH, verbunden mit dem Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, welchem dieser jedoch gem § 30 Abs 2

---

<sup>876</sup> Zuletzt manifestierte sich diese Kritik insb in einer Beschwerde der österreichischen Umweltorganisation Ökobüro an das ACCC (vgl *Austria ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4*, 17 April 2012). Darin wurde ua auch der Vorwurf einer unzureichenden Umsetzung von Art 9 Abs 4 Aarhus-KV erhoben, zumal in vielen Fällen der Zugang zu Gericht nicht angemessen und effektiv sei und vorläufige Rechtsbehelfe nicht gewährt würden.

<sup>877</sup> Černý, Practical application of Article 9 of the Aarhus Convention in 10 EU countries - comparative remarks, in *Justice & Environment, Access to Justice in Environmental Matters*, [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf), 17 (15.07.2014).

<sup>878</sup> Schulev-Steindl, Aarhus-Konvention 203.

<sup>879</sup> Vgl idS insb Schulev-Steindl, Aarhus-Konvention 203 f.

<sup>880</sup> Vgl idZ auch die Falldarstellung von Götzl / Gast, Rechtsprechung 17.

<sup>881</sup> Vgl etwa Alge, Selected problems of the Aarhus Convention application in Austria, in *Justice & Environment, Access to Justice in Environmental Matters*, 2010, [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf), 33 (15.07.2014).

VwGG nicht stattgab.<sup>882</sup> Die Beschwerdeführer hatten ihren Antrag insb damit begründet, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides den Umweltinteressen ein unverhältnismäßiger Nachteil drohe, zumal ein solcher auch de facto irreversibel sei, weil ein um ca 635 Mio Euro netto errichteter Straßenabschnitt aus wirtschaftlichen und politischen Gründen de facto nicht mehr abgetragen werden könne. Österreich sei insb auch auf Grund der Aarhus-KV, dessen Vertragspartei es sei, verpflichtet, diese Nachteile abzuwenden. Da der VwGH im Gegensatz zu den sonstigen UVP-Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G für die Beschwerdeführer die einzige gerichtliche Überprüfungsinstanz sei,<sup>883</sup> würde durch die Verweigerung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Art 9 Abs 4 Aarhus-KV verletzt.

Der VwGH gab dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht statt und führte dazu ua begründend aus, dass Art 9 Abs 4 S 1 Aarhus-KV nicht dahin gedeutet werden könne, dass im Anwendungsbereich der Konvention der vom VwGH gewährte Rechtsschutz nur dann angemessen und effektiv sei, wenn einer Beschwerde jedenfalls aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Wenn die innerstaatliche Regelung des § 30 Abs 2 VwGG einerseits auf das Nichtvorliegen zwingender öffentlicher Interessen, andererseits auf die Vornahme einer Interessenabwägung abstelle, stehe dies mit Art 9 Abs 4 Aarhus-KV nicht im Widerspruch. Es stehe außerdem auch dem angeführten vorläufigen Rechtsschutz gem der Aarhus-KV nicht entgegen, wenn innerstaatlich verlangt werde, dass der vom Beschwerdeführer befürchtete Nachteil entsprechend zu konkretisieren sei.

In weiterer Folge kam der VwGH zu dem Schluss, dass der Gewährung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall jedenfalls zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, weil die Unfallrate auf der bestehenden Straße durch das vorliegende Bauvorhaben um 36% herabgesetzt werde. Aber selbst wenn man das Vorliegen entgegenstehender zwingender öffentlicher Interessen verneinte, so der VwGH, müsse eine Interessenabwägung der in Frage stehenden öffentlichen Interessen<sup>884</sup> gegen andere öffentliche Interessen (wie hier: die nicht näher konkretisierten Umweltinteressen der Beschwerdeführer) zugunsten der Ersteren ausfallen. Außerdem würden sich die durch die Straßenerrichtung erfolgten Eingriffe in die

---

<sup>882</sup> VwGH 08.06.2010, AW 2010/06/0001. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf das genannte Erkenntnis.

<sup>883</sup> Anm: Der Fall bezieht sich auf die Rechtslage vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle. Nunmehr ist auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts vorgeschaltet (vgl § 24f Abs 8 UVP-G).

<sup>884</sup> Der VwGH nennt hier insb: den besseren Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich; die wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit einer Straße; die wichtige Funktion des in Frage stehenden Straßenstücks im transeuropäischen Straßennetz; die weitgehende Herabsetzung der Immissionsbelastung derzeit diesbezüglich schwer belasteter Ortsdurchfahrten im Zuge der bestehenden Straße; die volkswirtschaftlichen Effekte eines großen Bundesstraßenprojekts.

Umwelt, mit einem gewissen (beträchtlichen) Aufwand zumindest weitgehend wieder rückgängig machen lassen.<sup>885</sup>

[Anm: Da der Fall vor dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle entschieden wurde, bewirkte die restriktive Haltung des VwGH damals einen noch viel empfindlicheren Einschnitt zu Lasten des vorläufigen Rechtsschutzes, zumal der VwGH ja nach alter Rechtslage im UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G erste und einzige Rechtsschutzzinstanz war.<sup>886</sup>]

#### bbbb) Wegweisende Judikatur

Obwohl die Haltung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes generell als eher zurückhaltend einzustufen ist, ist die Kritik der Interessenverbände, in Umweltverfahren werde grundsätzlich kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt,<sup>887</sup> etwas zu relativieren. Wie etwa *Schulev-Steindl* aufzeigt,<sup>888</sup> hat der VwGH sehr wohl bereits verschiedentlich in naturschutzrechtlichen Verfahren<sup>889</sup> - auch iZm dem ursprünglich geplanten Bau der Bodenseeschnellstraße S 18 und somit im eher restriktiv gehandhabten Bereich der Infrastrukturvorhaben -<sup>890</sup> im Hinblick auf drohende, schwer bzw nicht wieder gut zu machende Umweltauswirkungen aufschiebende Wirkung gewährt.

Auch in der jüngeren Judikatur des VwGH lassen sich Beispiele für die Stattgebung von Anträgen auf aufschiebende Wirkung in Umweltverfahren finden: Exemplarisch genannt sei etwa die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde eines Nachbarn (also eines Mitglieds der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-KV) gegen den UVP-Genehmigungsbescheid für das Vorhaben „ÖBB-Strecke Angertal“.<sup>891</sup> Der VwGH führte darin begründend aus, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es mit der Verwirklichung des Vorhabens zu nicht mehr leicht zu beseitigenden gravierenden Eingriffen (gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen) komme. Es sei bei der gebotenen Interessenabwägung allgemein davon auszugehen, dass „das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG als ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems stützendes Element anzusehen ist, und die in der Bescheidprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof gegebene Rechtsschutzfunktion durch einen Vollzug des

<sup>885</sup> Mit Verweis auf den hg B v 01.07.2008, AW 2008/06/0029.

<sup>886</sup> Vgl vor dem Hintergrund dieser alten Rechtslage auch die Kritik von *Schulev-Steindl*, Aarhus-Konvention 204, dass sich der VwGH hier der gebotenen weiten Interpretation des § 30 Abs 2 VwGG im Lichte der Anforderungen an den vorläufigen Rechtschutz gem Art 9 Abs 4 Aarhus-KV zu Unrecht verschlossen habe.

<sup>887</sup> Vgl Černý, Application 17; Alge, Problems 33.

<sup>888</sup> *Schulev-Steindl*, Aarhus-Konvention 204.

<sup>889</sup> *Schulev-Steindl* nennt hier etwa: VwGH 17.11.2006, AW 2006/10/0041; 10.06.2003, AW 2003/10/0014; 21.05.2001, AW 2001/10/0030.

<sup>890</sup> VwGH 29.08.2003, AW 2003/10/0012.

<sup>891</sup> VwGH 25.06.2010, AW 2010/03/0022.

angefochtenen Bescheides während der Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht ausgehöhlt bzw ausgeschaltet werden soll“.

Dieser Beschluss erging im gleichen Monat wie jener zu restriktiv ausgefallene zum Vorhaben „A 5 Nord-Autobahn“. Dieses und die hier sonst als wegweisend angeführten Judikate machen jedoch Mut, dass der VwGH insgesamt zu einer einheitlichen aarhuskonformen Judikaturlinie findet und der Konvention somit die von vielen gewünschten „schräferen Zähne“<sup>892</sup> verleiht.

## **B) Anforderungen an die Überprüfungsverfahren**

Für die Überprüfungsverfahren gem Art 9 Abs 1 - 3 stellt die Aarhus-KV hinsichtlich der zu gewährenden Rechtsschutzgarantien die Anforderung auf, dass „diese Verfahren ... fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer (sind).“<sup>893</sup> Aus dem Verweis auf Art 9 Abs 1 Aarhus-KV ergibt sich, dass die Überprüfungsverfahren außerdem gesetzlich festgelegt sein müssen.

### **1. Gesetzlich festgelegt**

Die Anforderung einer gesetzlichen Festlegung der Überprüfungsverfahren ist bereits oben<sup>894</sup> unter dem Aspekt des Erfordernisses „auf gesetzlicher Grundlage“ geschaffener sog „Tribunale“ erörtert worden, weshalb an dieser Stelle auf die dazu gemachten Ausführungen verwiesen werden darf.

### **2. Fair und gerecht**

Die Verfahren müssen darüber hinaus auch „fair, gerecht“ sein. Art 6 Abs 1 EMRK, an welchem sich die Rechtsschutzanforderungen des Art 9 Aarhus-KV orientieren, spricht idZ vom Recht, „in billiger Weise“ gehört zu werden und versteht darunter im Wesentlichen:<sup>895</sup> Die Verfahrensöffentlichkeit und das Gebot angemessener Verfahrensdauer;<sup>896</sup> die Unschuldsvermutung;<sup>897</sup> die speziellen Rechte des Angeklagten<sup>898</sup> (insb Waffengleichheit<sup>899</sup> und daraus erfließend ua das Recht auf Akteneinsicht sowie rechtliches Gehör).

---

<sup>892</sup> So etwa *Kerschner / Schulev-Steindl*, Zugang zu Gerichten in Umweltsachen - ein bloßer Papiertiger?, RdU 2010/120, 181.

<sup>893</sup> Art 9 Abs 4 2. HS Aarhus-KV.

<sup>894</sup> Siehe oben S 70.

<sup>895</sup> Vgl dazu ua *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 595 ff; *Peukert*, Die Bedeutung des Art 6 EMRK („fair trial“) für das Beweisrecht, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 645 ff; *Frowein / Peukert* (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar<sup>2</sup> (1996) Rn 71 ff.

<sup>896</sup> Vgl Art 6 Abs 1 EMRK.

<sup>897</sup> Vgl Art 6 Abs 2 EMRK.

<sup>898</sup> Vgl Art 6 Abs 3 EMRK.

<sup>899</sup> Vgl Art 6 Abs 3 lit d EMRK: „unter denselben Bedingungen“.

Für die Aarhus-KV fordern *Stec / Casey-Lefkowitz* von einem fairen Verfahren zu Recht, dass in dessen Hauptaugenmerk die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Spruchkörpers sowie das Diskriminierungsverbot bzw die „*Rechtsanwendungsgleichheit*“ (Gleichheitssatz) stehen.<sup>900</sup> „*Gerecht*“ („*equitable*“) seien solche Verfahren, in welchen vermieden würde, dass das Recht in einer unnötig harten und technischen Weise angewendet werde.<sup>901</sup> Damit sind wohl die sich bei einer von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehenden und auf den Regelfall abstellenden fallweise ergebenden sog Härtefälle angesprochen,<sup>902</sup> die nach österreichischer Doktrin vom Vollzugsorgan eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls verlangen.<sup>903</sup>

Vom ACCC erging zum Erfordernis eines fairen Verfahrens bislang insb eine Entscheidung im Fall *Kasachstan*, worin es als unfair befunden wurde, dass eine Gerichtsverhandlung ohne ordnungsgemäße Verständigung der Parteien abgehalten wurde;<sup>904</sup> des Weiteren auch, dass die Gerichtsentscheidung den Parteien nicht persönlich zuging.<sup>905</sup>

### **3. Zügig und schnell**

Verfahren nach Art 9 Aarhus-KV sind darüber hinaus auch „*zügig*“ durchzuführen. Damit wird der in Art 9 Abs 1 Aarhus-KV aufgestellte Grundsatz, dass „*die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen ... Überprüfungsverfahren ... hat*“, nochmals hervorgehoben.<sup>906</sup> Die Aarhus-KV lässt idZ durchblicken, dass sie sich von einem verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren generell mehr Zügigkeit erwartet als von einem gerichtlichen.<sup>907</sup> Art 6 Abs 1 EMRK verlangt vergleichbar die Anhörung „*innerhalb einer angemessenen Frist*“ und ist iZm mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde iSd Art 13 EMRK zu sehen. Dennoch ist bei aller gebotenen Schnelligkeit des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass diese nicht zu Lasten eines fairen und gerechten Verfahrens, insb eines vollen rechtlichen Gehörs, ausfällt.<sup>908</sup>

Konkrete Fristangaben für die Dauer eines Überprüfungsverfahrens sind sowohl in der Aarhus-KV als auch in der EMRK grds nicht normiert. Lediglich für den Anwendungsbereich

<sup>900</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 133.

<sup>901</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 134.

<sup>902</sup> Für die österreichische Rechtslage vgl dazu *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 768.

<sup>903</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 799.

<sup>904</sup> Vgl Kazakhstan ACCC/C/2004/6, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28 July 2006, para 28.

<sup>905</sup> Vgl Kazakhstan ACCC/C/2004/6, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28 July 2006, para 29.

<sup>906</sup> Vgl *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 134.

<sup>907</sup> Vgl etwa *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 127; vgl auch Art 9 Abs 1 2. UAbs Aarhus-KV.

<sup>908</sup> Vgl idZ etwa näher *Böhm*, Möglichkeiten und Grenzen einer Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens aus verfassungsrechtlicher Sicht: in FS *Machacek / Matscher* (2008) 731.

des Art 4 (Anspruch auf passive Umweltinformation) stellt die Aarhus-KV genaue Fristen auf: Danach werden „*die in Absatz 1 genannten Informationen über die Umwelt ... so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach Antragstellung zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Umfang und die Komplexität der Informationen rechtfertigen eine Fristverlängerung auf bis zu zwei Monate nach Antragstellung.*“<sup>909</sup> Für die Ablehnung eines Antrags auf Umweltinformation werden die Fristen analog geregelt.<sup>910</sup>

[Anm: Verwiesen sei idZ jedoch auf die Feststellungen des ACCC im Fall ACCC/C/2010/48 gegen Österreich:<sup>911</sup> Darin stellte das ACCC, was die österreichische Umsetzung des Überprüfungsverfahrens hinsichtlich Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen betrifft, fest, dass Österreich es verabsäumt habe, hierfür einen rechtzeitigen Zugang, wie von Art 9 Abs 4 Aarhus-KV vorgesehen, zu gewährleisten.<sup>912</sup> Dies deshalb, weil ein Antragsteller, der der Meinung ist, dass sein Antrag nicht ordnungsgemäß von den Behörden bearbeitet worden sei, nach den innerstaatlichen verfahrensrechtlichen Gegebenheiten uU länger als ein Jahr<sup>913</sup> ab seinem ursprünglichen Antrag zuwarten müsse, bis er Zugang zu einem Überprüfungsverfahren erhalte.<sup>914</sup> Überhaupt sei, so das ACCC, die Voraussetzung einer separaten „offiziellen Mitteilung“ für eine Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Informationen mit Art 4 Abs 7 Aarhus-KV nicht vereinbar.<sup>915</sup>]

Was eine „*angemessene Frist*“ für ein Überprüfungsverfahren nach der Aarhus-KV ist, kann nicht pauschal gesagt werden. Es erscheint sachgerecht, sich diesbezüglich der stRspr des EGMR<sup>916</sup> anzuschließen, wonach die angemessene Frist nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen ist. Diese ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren: Neben der Schwierigkeit der Materie, dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem der staatlichen Behörden sei auch die Bedeutung der Rechtssache für den Betroffenen in Betracht zu ziehen.<sup>917</sup>

---

<sup>909</sup> Art 4 Abs 2 Aarhus-KV.

<sup>910</sup> Vgl Art 4 Abs 7 Aarhus-KV.

<sup>911</sup> Vgl dazu auch näher Alge, Aarhus-Entscheidung: Österreich unter Handlungsdruck, RdU 2012/55.

<sup>912</sup> Vgl Findings Austria ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 79.

<sup>913</sup> Diese Zeitangabe zur Verfahrensdauer ergibt sich wie folgt: Gem § 5 Abs 6 UIG besteht eine Mitteilungspflicht der Behörde längstens innerhalb von 2 Monaten. Wird dem Begehr nicht entsprochen, schließt sich das Rechtsschutzverfahren nach § 8 UIG an. Der Informationssuchende hat, wird seinem Informationsbegehr nicht oder nicht im begehrten Umfang entsprochen, das Recht auf eine bescheidförmige Erledigung. Für diese hat die informationspflichtige Behörde gem § 73 Abs 1 AVG sechs Monate Zeit. Sollte die informationspflichtige Behörde innerhalb dieser Frist untätig bleiben, kann dagegen eine Säumnisbeschwerde beim zuständigen Landesverwaltungsgericht eingebracht werden. Erst wenn das Landesverwaltungsgericht in der Sache entschieden hat, steht erstmals der Weg für ein Überprüfungsverfahren offen. In diesem Fall kann es also sein, dass über ein Jahr vergeht, bis der Rechtsschutzwerber Zugang zu einem Überprüfungsverfahren erlangt.

<sup>914</sup> Vgl Findings Austria ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 59.

<sup>915</sup> Vgl Findings Austria ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 78.

<sup>916</sup> Vgl etwa EGMR 20.2.1991, *Vernillo / Frankreich*, Nr 11889/85, Z 30 ff; EGMR 23.10.1990, *Moreira de Azevedo / Portugal*, Nr 11296/84, Z 71 ff.

<sup>917</sup> Vgl dazu auch ausführlich *Novak, Et respice finem* - „innerhalb einer angemessenen Frist“, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 315 ff.

#### 4. Nicht übermäßig teuer

Abschließend wird an Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 - 3 Aarhus-KV auch die Anforderung gestellt, dass diese „*nicht übermäßig teuer*“ sind. Dies impliziert jedenfalls, dass die Kosten für ein Verfahren nach Art 9 Aarhus-KV nicht so hoch sein dürfen, dass sie die Öffentlichkeit davon abhalten, in rechtsschutzwürdigen Fällen auch Rechtsschutz zu suchen.<sup>918</sup>

Damit steht die in Art 9 Abs 5 Aarhus-KV aufgestellte Forderung in Einklang, dass jede Vertragspartei „*die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen prüft, um Hindernisse finanzieller ... Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.*“ Es sind hier unterschiedlichste Unterstützungsmechanismen für die rechtsschutzbuchende Öffentlichkeit denkbar, wie zB Gebührenfreiheit oder Kostenerstattung.<sup>919</sup> Zudem steht es den Vertragsparteien auch frei, - wie bei der Zügigkeit des Verfahrens - auch in punkto Kostengünstigkeit vermehrt auf verwaltungsbehördliche anstelle von gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu setzen.<sup>920</sup>

Für das *österreichische* Prozessrecht sei hier insb auf das bewährte Institut der Verfahrenshilfe<sup>921</sup> verwiesen.<sup>922</sup> Verschiedentlich wird von Interessensverbänden darüber hinaus etwa die Schaffung eines eigenen „Aarhus Fonds“ gefordert, der den Mitgliedern der Öffentlichkeit in besonderen Anlassfällen finanzielle Mittel für den Zugang zu Gerichten bereit stellt (etwa für Anwaltskosten, Sachverständigen-Gutachten).<sup>923</sup>

### C) Anforderungen an Entscheidungen

Bezüglich Entscheidungen in Überprüfungsverfahren verlangt Art 9 Abs 4 Aarhus-KV in punkto Rechtsschutzgarantien allgemein, dass diese „*in Schriftform getroffen oder festgehalten (werden)*“ sowie, dass „*Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen ... öffentlich zugänglich (sind).*“ Art 9 Abs 1 letzter UAbs Aarhus-KV stellt an weiteren Anforderungen auf, dass „*Gründe ... in Schriftform dargelegt*

---

<sup>918</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 134.

<sup>919</sup> Vgl idZ etwa auch Schütze, Armenrecht, Kostenerstattung und faires Verfahren, in: FS Machacek / Matscher (2008) 919 ff.

<sup>920</sup> Vgl Art 9 Abs 1 2. UAbs Aarhus-KV.

<sup>921</sup> §§ 63 ff ZPO. Vgl idZ auch Thienel, Der Verfahrenshilfearbeit: ein Menschenrecht auch im Zivilprozess, in: FS Machacek / Matscher (2008) 931.

<sup>922</sup> Zur gelebten Praxis finanzieller Unterstützung für Bürgerinitiativen und Umwelt-NGOs vgl Meyer, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zum Recht, in: IUR / ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 161 (163 f).

<sup>923</sup> Vgl etwa Ökobüro, Stellungnahme zum EG-Richtlinienvorschlag „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, <http://doku.cac.at/oekobuero-access-to-justice.pdf>, 2 (15.07.2014).

(werden), zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.“

## 1. Schriftlich

Die Aarhus-KV normiert für sämtliche Entscheidungen, die nach deren Art 9 ergehen, ein Schriftformgebot.<sup>924</sup> Sie macht in diesem Kontext weder einen Unterschied, von welchem Überprüfungsorgan die Entscheidung ergeht, noch, ob es sich dabei um eine vorläufige oder eine endgültige Entscheidung handelt.<sup>925</sup> Es steht den Überprüfungsorganen freilich frei, eine Entscheidung auch mündlich zu treffen, dann muss diese jedoch zumindest schriftlich festgehalten werden.

Fraglich ist nun, in welcher Ausführlichkeit eine Entscheidung schriftlich festgehalten werden muss, dh ob es etwa ausreichend ist, nur den Wortlaut der Entscheidung niederzulegen oder ob zusätzlich auch die Gründe und Erwägungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, dargelegt werden müssen; bei Bejahung einer Begründungspflicht, in welchem Umfang dieser nachgekommen werden muss und ob es dabei einen Unterschied macht, in welchem Verfahrensstadium, also in welcher Instanz, die Entscheidung ergeht.

### a) Begründungspflicht für Entscheidungen?

Was die zunächst angesprochene Frage einer allfälligen Begründungspflicht von Entscheidungen betrifft, so lassen sich diesbezüglich aus dem Konventionstext folgende Vorgaben herauslesen:

- Bezuglich sog „erstinstanzlicher Entscheidungen“:
  - Entscheidungen über Anträge auf Umweltinformation sind zu begründen, sofern der Antrag abgelehnt wird. In der Ablehnung sind die Gründe für die Ablehnung des Antrags zu nennen und Informationen über den Zugang zu dem vorgesehenen Überprüfungsverfahren zu geben.<sup>926</sup>
  - Bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten sind der Öffentlichkeit der Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich zu machen, auf die sich diese Entscheidung stützt.<sup>927</sup>

---

<sup>924</sup> Vgl Art 9 Abs 4 2. S Aarhus-KV: „Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten.“

<sup>925</sup> Vgl Stec / Casey-Lefkowitz, Aarhus Convention 134.

<sup>926</sup> Vgl Art 4 Abs 7 Aarhus-KV.

<sup>927</sup> Vgl Art 6 Abs 9 Aarhus-KV. Vgl dazu auch die Umsetzung in Art 9 UVP-RL idF der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL: „Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) dieser folgende Angaben

[Hingewiesen sei in diesem Kontext insb auch auf das Urteil des EuGH in der Rs *Mellor*<sup>928</sup>. Darin hatte der EuGH über die Frage zu befinden, ob die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, keine UVP iSd UVP-RL (idF der auf Basis der Aarhus-KV ergangenen ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL) vorzunehmen, mit Gründen versehen werden muss. Die idZ relevante Rechtsgrundlage stellte Art 4 Abs 4 UVP-RL dar, wonach die MS sicherzustellen haben, „daß die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“ Der EuGH befand dazu wie folgt: „Geht es ... um die Gewährleistung des effektiven Schutzes eines Rechts, das durch das Gemeinschaftsrecht verliehen wird, so müssen die Betroffenen dieses Recht auch unter den bestmöglichen Voraussetzungen geltend machen können, und es ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es für sie von Nutzen ist, vor Gericht zu gehen. Deshalb ist in einem solchen Fall die zuständige innerstaatliche Behörde verpflichtet, ihnen die Gründe, auf die ihre ablehnende Entscheidung gestützt ist, entweder in der Entscheidung selbst oder auf Antrag später bekannt zu geben.“<sup>929</sup>]

- Bezuglich sog „Rechtsschutzenscheidungen“:
  - Bei Entscheidungen, die in einem Verfahren zur Überprüfung von Anträgen auf Umweltinformationen ergehen, sind die Gründe in Schriftform darzulegen, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen auch nach dem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens abzulehnen ist.<sup>930</sup>
  - Was Entscheidungen in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-KV angeht, so sind dem Konventionstext diesbezüglich keine speziellen Vorgaben zu entnehmen. Es greifen allein die allgemeinen Bestimmungen des Art 9 Abs 4 Aarhus-KV, dass „Entscheidungen nach diesem Artikel ... in Schriftform getroffen oder festgehalten (werden).“

Im Gesamtkontext nicht außer Acht gelassen werden darf auch die Anforderung der Aarhus-KV, dass die (Überprüfungs-)verfahren fair (auch iSd Anforderungen von Art 6 EMRK) zu sein haben.<sup>931</sup> Denn auch das Fairnessgebot enthält Vorgaben für den Inhalt einer Entscheidung, in die ein Verfahren mündet:<sup>932</sup> Eine Entscheidung, die nicht erkennen lässt, auf welche Weise das Entscheidungsorgan zu dem Entscheidungsergebnis gelangt ist, ist grds dem Verdacht ausgeliefert, dass möglicherweise bei der Entscheidungsfindung bestimmte Verfahrensergebnisse nicht berücksichtigt wurden. Die Förderung der „Transparenz bei Entscheidungsverfahren“, wie sie auch als Ziel in der Präambel zur

---

zugänglich: - den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen; - die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht; ... .“

<sup>928</sup> EuGH 20.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-03799.

<sup>929</sup> EuGH 20.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-03799, Rn 59.

<sup>930</sup> Vgl Art 9 Abs 1 3. UAbs Aarhus-KV.

<sup>931</sup> Vgl Art 9 Abs 4 Aarhus-KV.

<sup>932</sup> Vgl dazu etwa die Ausführungen von *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 665 ff.

Aarhus-KV enthalten ist,<sup>933</sup> ist - auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus - eine besonders hohe Bedeutung beizumessen.

Der EGMR hat daher in stRspr aus dem Fairnessgebot ein Komplementärgebot zur Verfahrensfairness im engeren Sinn abgeleitet, nämlich die Pflicht zur Begründung von Entscheidungen.<sup>934</sup> Dieser Begründungspflicht kommen im Rahmen der Verfahrensfairness wenigstens folgende drei Funktionen zu:<sup>935</sup> Die Schaffung der Voraussetzung dafür, dass gegen eine Entscheidung ein wirksames Rechtsmittel ergriffen werden kann, die Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Öffentlichkeit nach Verkündung der Entscheidung und die Bestätigung für die Verfahrensparteien, dass das rechtliche Gehör auch in die Entscheidung einfloss.

Insgesamt ist somit nach dem Wortlaut sowie dem Ziel und Zweck der Konvention, nicht zuletzt aber auch auf Grund des Gebots der Verfahrensfairness, von einer Begründungspflicht für Entscheidungen als Grundregel auszugehen.<sup>936</sup> Die Unterscheidung zwischen erstinstanzlichen Entscheidungen und Rechtsschutzenscheidungen macht sich erst hinsichtlich des gebotenen Umfangs der Begründungspflicht bemerkbar:

## b) Umfang der Begründungspflicht

Zum Umfang der Begründungspflicht ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieser vom jeweils gegebenen Rechtsschutzbedürfnis abhängt.<sup>937</sup> Diese Grundregel spiegelt sich auch in den Konventionsbestimmungen wieder: Wie sich daraus ergibt, ist eine Begründung einer Entscheidung jedenfalls dann zwingend, wenn ablehnend beschieden wird<sup>938</sup> sowie in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.<sup>939</sup> E contrario erscheint der Verzicht auf eine Entscheidungsbegründung im Anwendungsbereich der Konvention wohl immer dann als zulässig, wenn dem Antrag einer Partei vollinhaltlich stattgegeben wird (vollinhaltlich stattgebende Entscheidung) und über Anträge anderer Parteien nicht abzusprechen war (Einparteienverfahren).

Fragt sich noch, ob sich der Umfang der Begründungspflicht je nach dem anders gestaltet, ob es sich um eine Entscheidung erster Instanz oder eine Berufungsentscheidung/Rechtsschutzenscheidung handelt.

<sup>933</sup> ErwG 10 Präambel zur Aarhus-KV.

<sup>934</sup> Vgl insb das Urteil des EGMR 19.4.1994, *Van de Hurk / Niederlande*, Nr 16034/90, Z 61.

<sup>935</sup> Vgl *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 666 f.

<sup>936</sup> Auch das Unionsrecht kennt Bestimmungen bzgl der Pflicht zur Begründung von Entscheidungen. Diese sind für die Organe der Union verbindlich und in Art 296 AEUV (ex-Art 253 EGV) sowie in Art 41 Abs 2 dritter Spiegelstrich GRCh normiert.

<sup>937</sup> Vgl etwa *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 671.

<sup>938</sup> Vgl Art 4 Abs 7; Art 9 Abs 1 3. UAbs Aarhus-KV.

<sup>939</sup> Vgl Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

[Nach österreichischem Recht etwa wird eine solche Differenzierung bei der Begründungspflicht getroffen:<sup>940</sup> Während erstinstanzliche Bescheide nur dann zu begründen sind, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird,<sup>941</sup> sind Berufungsbescheide jedenfalls zu begründen,<sup>942</sup> dh auch dann, wenn einer Berufung vollinhaltlich stattgegeben wird.]

Für den Anwendungsbereich der Aarhus-KV ist eine derartige Unterscheidung nach dem Verfahrensstadium, in welchem die Entscheidung ergangen ist, für den Umfang der Begründungspflicht in dieser Schärfe nicht erkennbar. Einen Anhaltspunkt liefert die für Überprüfungsverfahren von Anträgen auf Umweltinformation in Art 9 Abs 1 Aarhus-KV aufgenommene Bestimmung, wonach „Gründe ... in Schriftform dargelegt (werden), zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.“ Daraus kann man - wohl auch für die übrigen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV - ableiten, dass für Rechtsschutzenscheidungen als Grundregel zwar generell die Begründungspflicht gelten soll, bei rein stattgebenden Entscheidungen im Einparteienverfahren aber ausnahmsweise von einer Begründung abgesehen werden kann.<sup>943</sup>

Kommt eine Begründungspflicht zum Tragen, so scheint mit *Grabenwarter* davon auszugehen sein, dass die Entscheidungsorgane erster Instanz eine umfangreichere Begründungspflicht trifft, als jene in höheren Instanzen, die regelmäßig in der Begründung bloß noch das Parteivorbringen im Rechtsmittel behandeln müssen, wobei der Umfang, in dem die Entscheidung angefochten wurde, die Grenzen für die Begründungspflicht absteckt.<sup>944</sup>

### c) Form der Begründungspflicht

Was die Form der Begründungspflicht betrifft, so ist naheliegend, dass die Begründung in den Entscheidungstext selbst aufzunehmen ist.<sup>945</sup> Das Urteil des EuGH in der Rs *Mellor* legt jedoch nahe, dass dies nicht zwingend so sein muss. So sei es auch zulässig, die Gründe, auf die die Entscheidung gestützt ist, nicht bloß in der Entscheidung selbst, sondern auch „auf Antrag später bekannt zu geben“<sup>946</sup>. Allerdings wird es nicht zureichend sein, die Gründe für die Entscheidung erst während des Verfahrens vor dem Entscheidungsorgan

<sup>940</sup> Vgl dazu näher *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht 227 ff; *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 670 ff.

<sup>941</sup> Vgl § 58 Abs 2 AVG.

<sup>942</sup> Vgl § 67 AVG.

<sup>943</sup> In diese Richtung auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 128.

<sup>944</sup> *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 669.

<sup>945</sup> Vgl idZ auch die Diktion in Art 6 Abs 9 2. S Aarhus-KV.

<sup>946</sup> EuGH 20.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-03799, Rn 59 unter Verweis auf das Urteil v 15.10.1987, Rs C-222/86, *Heylens* u.a., Slg 1987, I-04097, Rn 15.

nachzureichen,<sup>947</sup> außer es sind nach dem jeweiligen nationalen Prozessrecht Klageerweiterungen möglich.<sup>948</sup>

## 2. Öffentlich zugänglich

Für das Gebot der öffentlichen Zugänglichkeit von Entscheidungen wird danach differenziert, von welchem Überprüfungsorgan diese erging: Danach müssen Gerichtsentscheidungen zwingend öffentlich zugänglich sein; Entscheidungen anderer Stellen (Tribunale, Verwaltungsbehörden, sonstige unabhängige und unparteiische Stellen) hingegen müssen bloß wann immer möglich öffentlich zugänglich sein.

Zum Umfang der Publikationspflicht kann wohl Anleihe an Art 6 Aarhus-KV genommen werden, wonach jede Vertragspartei der Öffentlichkeit „den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich (macht), auf die sich diese Entscheidung stützt.“<sup>949</sup> Zweck dieser Vorschrift ist die Ermöglichung einer effektiven Kontrolle der Überprüfungsorgane durch die Öffentlichkeit.<sup>950</sup> Dieser soll die Möglichkeit zur Überprüfung gegeben werden, ob das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung auch wirklich angemessen bei der Entscheidung berücksichtigt wurde.<sup>951</sup>

Die öffentliche Zugänglichmachung einer Entscheidung ersetzt jedoch nicht die sich aus dem Fairnessgebot ergebende Pflicht zur Verständigung der Parteien des Verfahrens über die Entscheidung.<sup>952</sup>

### D) Graphischer Überblick

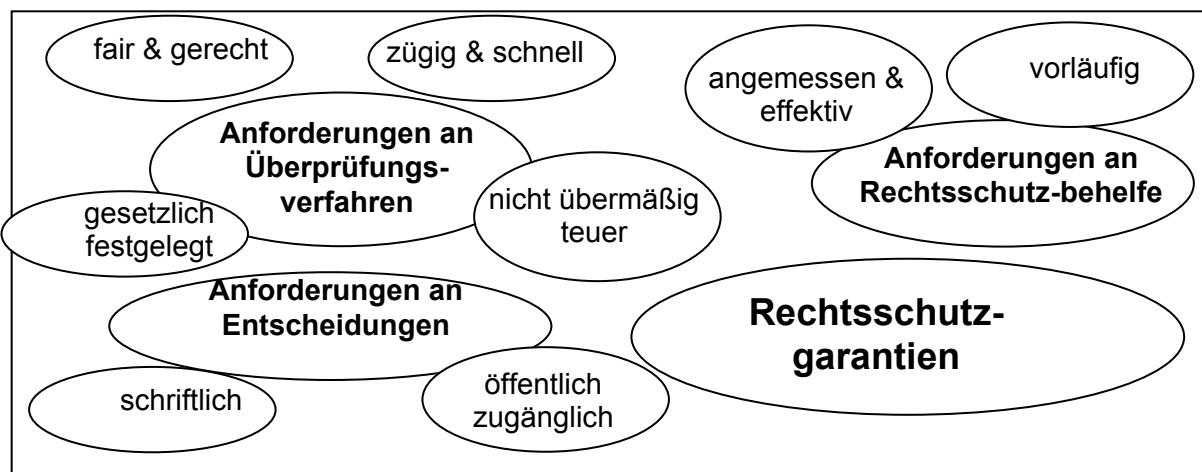


Abb 8: Rechtsschutzgarantien der Aarhus-KV

<sup>947</sup> Vgl Schlussanträge der GA Kokott v 22.01.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Rn 45 mwN.

<sup>948</sup> Vgl Schlussanträge der GA Kokott v 22.01.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Rn 46 mwN.

<sup>949</sup> Art 6 Abs 9 2. S Aarhus-KV.

<sup>950</sup> Vgl idS etwa auch *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 110. Für weitere Argumente für eine Begründungspflicht von Entscheidungen vgl etwa *Stec / Casey-Lefkowitz*, Aarhus Convention 111.

<sup>951</sup> Vgl Art 6 Abs 8 Aarhus-KV.

<sup>952</sup> Vgl *Kazakhstan ACCC/C/2004/6*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28 July 2006, para 29.

## VIII. Zusammenfassung von Teil I

1. In der jüngeren Entwicklung des Umweltvölkerrechts ist zu Gunsten der Öffentlichkeit eine Tendenz zur Ausweitung der auf dem Gebiet der Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte bestehenden staatlichen Verpflichtungen zu beobachten. Ihren Niederschlag fanden diese Bestrebungen zuletzt im Wesentlichen in der am 25. Juni 1998 erfolgten Unterzeichnung der *Aarhus-KV*, welche hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten in mehrererlei Hinsicht einen bedeutenden Meilenstein markiert: Zum einen werden Ansprüche der Öffentlichkeit auf Umweltinformation und Beteiligung zum ersten Mal als echtes selbstständiges und allgemeines Anliegen begriffen; konsequenterweise werden sie daher ua auch erstmals losgelöst von dem Verfahren einer UVP (im grenzüberschreitenden Rahmen) zuerkannt. Zum anderen werden auch zum ersten Mal in einem völkerrechtlichen Übereinkommen echte Rechtspflichten der Staaten, Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten einzuräumen, statuiert.
2. Ziel der *Aarhus-KV* ist es erklärtermaßen, einen Beitrag zum Schutz des Rechts jeder Person auf ein Leben in einer gesunden Umwelt zu leisten. Dieses „Recht auf eine gesunde Umwelt“ ist jedoch eher iSe Staatszielbestimmung nach österreichischem Modell zu verstehen. Rechtlich verbindliches *Rechtsschutzziel* ist allein die Einräumung der in Art 1 *Aarhus-KV* genannten umweltbezogenen Verfahrensrechte für Mitglieder der Öffentlichkeit, also der Rechte auf „Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“.
3. Die access-to-justice-Bestimmungen der 3. Säule der *Aarhus-KV* sind zum einen auf die Durchsetzung der Konventionsrechte auf Umweltinformation und Öffentlichkeitsbeteiligung, zum anderen auf die Durchsetzung der jeweiligen nationalen Umweltrechtsbestimmungen gerichtet. Sie bilden den eigentlichen *Rechtsschutzgegenstand* der Konvention.
4. *Rechtsschutzlegitimierte* sind die Mitglieder der Öffentlichkeit, welche als sog „Sachwalter der Umwelt“ mobilisiert werden sollen. Im Vordergrund steht die Effektivierung des unter Umsetzungsmängeln leidenden Rechtsbereichs, wohingegen

dem Schutz individueller Belange des jeweiligen einzelnen nur sekundäre Bedeutung zukommt.

Die Aarhus-KV differenziert idZ zwischen der (allgemeinen) „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“. Diese Unterscheidung ist insb im Hinblick auf die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Konventionsrechte von Bedeutung: Denn das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6 Aarhus-KV), sowie der Zugang zum korrespondierenden Überprüfungsverfahren (Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) sind ausschließlich der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten.

Als Mitglieder einer sog *allgemeinen „Öffentlichkeit“* definiert die Aarhus-KV „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“. Eine Eingrenzung ist sowohl auf Grund eines doppelten mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehaltens, als auch im Wege einer teleologischen Reduktion möglich. Auf Grund des mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehaltens müssen zum einen „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ natürlicher oder juristischer Personen nur „in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis“ der allgemeinen Öffentlichkeit zugezählt werden. Zum anderen kann der Zugang von Mitgliedern der allgemeinen Öffentlichkeit zu Überprüfungsverfahren auch an die Erfüllung etwaiger „in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte(n) Kriterien“ geknüpft werden. Über eine teleologische Reduktion ergibt sich, dass staatliche und staatsnahe juristische Personen nicht vom Begriffsumfang umfasst sind.

*„Betroffene“ Öffentlichkeit* bedeutet im Anwendungsbereich der Aarhus-KV „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“. Ergänzend normiert die Konvention, dass „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse (haben)“. Die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bilden somit eine Teilmenge der sog allgemeinen Öffentlichkeit, die sich durch eine spezifische Betroffenheit bzw ein spezifisches Interesse auszeichnet.

Für die Beteiligung an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) muss die zu beteiligende betroffene Öffentlichkeit von dem abzuwickelnden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren entweder „*betroffen*“

oder „*wahrscheinlich betroffen*“ sein oder ein „*Interesse*“ daran haben. Eine „*tatsächliche Betroffenheit*“ erscheint dafür ausreichend. Mit dem Alternativkriterium „*Interesse*“ sind auch bloße faktische oder wirtschaftliche - und damit rein tatsächliche - Interessen gemeint und ist nicht ein ausschließlich rechtliches Interesse gefordert. Summa summarum kann man damit die Anforderungen an den Erwerb der „*Parteistellung*“ der betroffenen Öffentlichkeit in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV mit jenen herabgesetzten an den Erwerb des Beteiligtenstatus im österreichischen Verwaltungsverfahren vergleichen, welcher auch bloß ein „*tatsächliches Interesse*“ und damit den „*ausschließlich faktisch Interessierten*“ betrifft.

Der Zugang zu den für umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorgesehenen Überprüfungsverfahren verlangt darüber hinausgehend entweder ein „*ausreichendes Interesse*“ oder alternativ die Geltendmachung einer „*Rechtsverletzung*“. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt sich der Konvention zu Folge „*nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren*“. Wählt eine Vertragspartei als Zugangskriterium jenes der „*Rechtsverletzung*“, so ist es im Hinblick auf Einzelne auch zulässig, diese Rechte, deren Verletzung in einem Überprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken. Solche subjektiven Rechte sind vom Gesetzgeber jedenfalls dann einzuräumen, wenn die Einzelpersonen ein besonderes rechtliches Interesse, etwa auf Grund ihrer Stellung als Nachbar, nachweisen können. Die gänzliche Verweigerung etwa eines Parteistellungsrechtes für Nachbarn im österreichischen Naturschutzverfahren ist aus diesem Grund als nicht aarhuskonform einzustufen.

Umwelt-NGOs kommt im Rahmen der Aarhus-KV eine bevorzugte Stellung zu. Diese besteht darin, dass sie, anders als natürliche und juristische Personen, immer den Status einer betroffenen Öffentlichkeit innehaben, soweit sie die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen; diesfalls sind sie - sowohl in Bezug auf den Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (Art 6 Aarhus-KV) als auch in Bezug auf den Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich unter Art 6 fallender Entscheidungen (Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) - ex lege so zu behandeln, als ob sie eine „*Rechtsverletzung*“ geltend machen oder ein „*ausreichendes Interesse*“ hätten. Das ermöglicht es ihnen auch, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen als die, die für natürliche oder juristische Personen

gilt, die sich nicht dem Umweltschutz widmen. Auf das Bestehen sog „echter“ subjektiver Rechte soll es für eine Beschwerdeberechtigung von Umwelt-NGOs im Anwendungsbereich der Aarhus-KV und der diese umsetzenden Rechtsakte nicht ankommen.

5. Zentrale *Rechtsschutzeinrichtung* im Kontext der Aarhus-KV ist das „*Gericht*“. An zwingenden inhaltlichen Mindestanforderungen muss es auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und haben die die gerichtliche Entscheidung treffenden Organwälter hinreichende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufzuweisen.

Rechtsschutzeinrichtung nach der Aarhus-KV kann zusätzlich oder alternativ immer auch „eine andere auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle“ sein. Damit rekurriert die Aarhus-KV auf den Gerichts- bzw *Tribunal*begriff des Art 6 Abs 1 EMRK.

Es ist als ausreichend anzusehen, wenn Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bloß Zugang zu EINEM Gericht bzw Tribunal haben. Denn dem Rechtsschutzstandard des Art 6 EMRK entsprechend, der auch Art 9 Aarhus-KV zu Grunde liegt, hat zwar jedermann einen Anspruch darauf, dass seine Sache vor einem Gericht gehört wird; es wird jedoch kein Anspruch auf ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung und damit auch keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, Berufungsgerichte vorzusehen, begründet.

Als weitere Rechtsschutzeinrichtung sieht die Aarhus-KV die *Behörden* vor. Diese können in sämtlichen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV als Rechtsschutzeinrichtung vorgesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass das Treffen endgültiger Entscheidungen einem Gericht bzw Tribunal iSd Art 6 EMRK vorbehalten ist. Behörden können daher „nur“ als den Gerichten bzw Tribunalen vorgeschaltete Rechtsschutzeinrichtungen fungieren. Soll eine Behörde als „Rechtsschutzinstanz“ tätig werden, so wird zu verlangen sein, dass der weite Behördenbegriff der Aarhus-KV (der ua auch die sog „Privaten“ umfasst) teleologisch reduziert wird und nur jene Behörden dafür vorgesehen werden, denen auch tatsächlich Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Zu guter Letzt kennt die Aarhus-KV auch die Möglichkeit einer Überprüfung durch eine „unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist“ - allerdings nur für Überprüfungsverfahren bei Verletzungen von Anträgen auf Umweltinformation (und zusätzlich zu der Möglichkeit einer Überprüfung vor einem Gericht, dem die

endgültige Entscheidungsbefugnis zukommt). Neben der Einrichtung speziell für die Überprüfung von Umweltinformations-Causen zuständiger Organe ist mit diesen sonstigen unabhängigen und unparteiischen Stellen im Wesentlichen die Institution des *Ombudsmanns* angesprochen.

Neben den Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV soll die Effektivität der durch die Konvention gewährten Rechte überdies auch durch einen konventionseigenen Compliance-Mechanismus gewährleistet werden (Art 15 Aarhus-KV). Rechtsschutzeinrichtungen im Rahmen des Compliance-Mechanismus der Aarhus-KV sind das auf Grundlage der Entscheidung I/7 eingerichtete *Aarhus Convention Compliance Committee* (ACCC) sowie die von der Konvention selbst vorgesehene *Tagung der Vertragsparteien* (Meeting of the Parties, MoP). Der Compliance-Mechanismus steht den Beschwerdeführern idR erst nach Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges offen, es sei denn, dass dies unangemessen lange dauern würde oder der nationale Rechtsschutz überhaupt ineffektiv ist.

6. Die Aarhus-KV verlangt die Einräumung einer Anfechtungslegitimation an die Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit, sprich die Zur-Verfügung-Stellung von *Rechtsschutzbehelfen*. Die Anfechtungslegitimation kann der Gesetzgeber grds auf dreierlei Art und Weise regeln: Er kann die Anfechtungsklage als Popularklage, als Interessentenklage oder als Verletzenklage ausgestalten. Eine besondere Rolle spielt daneben die altruistische Verbandsklage für Umwelt-NGOs.

Die Aarhus-KV verlangt für keines der nach Art 9 Abs 1 - 3 sicherzustellenden Überprüfungsverfahren zwingend die Einräumung einer Popularklagebefugnis. Als Alternative bietet es sich an, eine Interessentenklage vorzusehen. Die Verletzenklage kommt für eine Umsetzung der access-to-justice-Bestimmungen der Aarhus-KV grundsätzlich nur eingeschränkt in Frage, da die Aarhus-KV explizit das „Ziel“ verfolgt, „einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.“ Eine Ausrichtung der Anfechtungslegitimation der Mitglieder der Öffentlichkeit am Verletzenklagmodell erscheint jedoch jedenfalls dann unproblematisch, sofern auch das durch den Verwaltungsakt beeinträchtigte (einfache) Interesse des Rechtsschutzwerbers durch die Rechtsordnung als subjektives Recht anerkannt wird und so wiederum eine Annäherung an das Modell der Interessentenklage erfolgt.

Was die nach nationalem Recht anerkannten Umwelt-NGOs betrifft, so privilegiert die Aarhus-KV diese dergestalt, dass sie die Vertragsparteien - unabhängig davon, welches Rechtsschutzsystem sie für die übrige (betroffene) Öffentlichkeit wählen -

verpflichtet, für diese ein Überprüfungsverfahren unabhängig von einer eigenen Interessenberührungen oder Rechtsverletzung zu eröffnen. Vor allem im sachlichen Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV spricht einiges dafür, dass die Konvention im Ergebnis von der Notwendigkeit einer *umweltrechtlichen Verbandsklage* ausgeht. Damit soll den Umwelt-NGOs ein Instrument an die Hand gegeben werden, vordergründig das allgemeine bzw öffentliche Interesse am Umweltschutz, und nicht bloß Rechte und Interessen der eigenen Mitglieder, geltend zu machen. Einzuräumen ist somit nicht bloß eine Möglichkeit zur Erhebung einer egoistischen Verbandsklage, sondern vielmehr auch eine Möglichkeit zur Erhebung einer altruistischen Verbandsklage.

Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges (bzw schon davor, sofern dies unangemessen lange dauern würde oder der nationale Rechtsschutz überhaupt ineffektiv ist) kann die Öffentlichkeit im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus Beschwerden, sog „*Communications from the Public*“, an das Aarhus Convention Compliance Committee vorbringen. Diese Beschwerdemöglichkeit steht jedermann offen. Beschwerdegegenstand können entweder ein generelles Versagen einer Vertragspartei bei Umsetzung der Konvention oder spezielle Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte, die der Konvention widersprechen, sowie Einzelfälle sein, die zeigen, dass die nationalen Behörden und Gerichte das Abkommen unrichtig anwenden.

7. Der nach der Aarhus-KV zu gewährende Mindeststandard hinsichtlich des einzuräumenden *Rechtsschutzmfangs* bei den nach Art 9 Abs 1 - 3 sicherzustellenden Überprüfungsverfahren wurde jeweils gegliedert nach den überprüfungsfähigen Gegenständen und dem Umfang der Rügebefugnis untersucht.

Im Zuge eines Verfahrens zur Überprüfung der Aarhuskonformität der Bearbeitung eines Antrags auf Umweltinformation (*Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 Aarhus-KV*) kann der betroffene Informationssuchende grundsätzlich jede nicht in Übereinstimmung mit Art 4 Aarhus-KV erfolgte Bearbeitung seines Antrags auf Umweltinformation geltend machen.

Einer Überprüfung nach diesem Verfahren ist ex lege nur die Behandlung von Anträgen auf Umweltinformation gem Art 4 Aarhus-KV vorbehalten. Aktive Umweltinformationsansprüche hingegen, wie sie Art 5 Aarhus-KV verbürgt, unterliegen der Überprüfung in einem Verfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV, so die betreffende Vertragspartei dafür optiert hat (bzw allenfalls auch einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV).

Das *Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV* dient im Wesentlichen der Gewährleistung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Überprüfungsverfahrens für beteiligungspflichtige Entscheidungen, die unter Art 6 Aarhus-KV fallen. Einem mitgliedstaatlichen Ausgestaltungsvorbehalt unterliegt, eine Anfechtungsbefugnis auch hinsichtlich jener Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen, für die „sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.“ Damit sind im Wesentlichen die allgemeinen Konventionsbestimmungen des Art 3, das Recht auf aktive Umweltinformation gem Art 5 Aarhus-KV sowie die Öffentlichkeitsbeteiligungstatbestände nach Art 7 und 8 Aarhus-KV angesprochen.

Die Rügebefugnis in Verfahren zur Überprüfung umweltbezogener Entscheidungen (Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) umfasst die „materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit“ von Entscheidungen (auch Feststellungsentscheidungen über die UVP-Pflicht), Handlungen oder Unterlassungen. Damit sieht die Aarhus-KV eine umfassende verfahrens- und materiell-rechtliche Kontrolle vor und lässt keine Eingrenzung erkennen. Von einem solchen unbeschränkten Prüfumfang der eingelegten Rechtsbehelfe ist jedenfalls dann auszugehen, sofern Umwelt-NGOs betroffen sind. Im Hinblick auf Einzelne ist jedoch eine teleologische Reduktion vertretbar: Für diese kann, so der Gerichtszugang von einer Vertragspartei in Ausgestaltung der Kriterien des Art 9 Abs 2 lit a - b Aarhus-KV von der Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung oder der Betroffenheit eines Individualinteresses abhängig gemacht wird, eine Beschränkung der Rügebefugnis und zugleich des Prüfumfangs auf die Verletzung subjektiver Rechte angenommen werden.

Die Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zukommende Rügebefugnis ist grundsätzlich unabhängig von einer vorangegangenen Wahrnehmung des Beteiligungsrechts im Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV zu gewähren. Innerstaatliche Präklusionsvorschriften sind daher idZ äußerst kritisch zu sehen. Eine Unzulässigkeit innerstaatlicher Präklusionsvorschriften ist jedenfalls bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität anzunehmen. Ein solcher Verstoß liegt zumindest dann vor, wenn es dem ersten und einzigen Gericht, das in einem Verfahren anrufbar ist, verwehrt ist, Verstöße gegen Unionsrecht von Amts wegen aufzugreifen, wenn die Parteien diese nicht binnen bestimmter Frist gerügt haben.

Das *Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV* dient der Effektivierung des innerstaatlichen Umweltrechts der Vertragsparteien der Aarhus-KV. Angefochten werden können sollen die „von Privatpersonen und Behörden vorgenommen

Handlungen und begangenen Unterlassungen“, sohin sämtliche Verstöße gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften, die eine Verhaltenspflicht aufstellen und die durch die entsprechende Handlung bzw Unterlassung nicht erfüllt bzw verletzt werden. Anliegen der Aarhus-KV ist die effektivere Durchsetzung des bestehenden Umweltrechts; ein Gebot, neues materielles Umweltrecht zu schaffen, ist ihr nicht zu entnehmen. Auch dient nicht das gesamte innerstaatliche Umweltrecht einer Vertragspartei als Anfechtungsmaßstab in einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV. Vielmehr sind jene Teilaспект des innerstaatlichen Umweltrechts, die bereits dem sachlichen Anwendungsbereich eines Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 1 oder Abs 2 Aarhus-KV unterliegen, vom Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auszunehmen. Art 9 Abs 3 Aarhus-KV schafft insofern bloß einen „Auffangtatbestand“ für das sonstige, von den vorhergehenden Verfahren nicht erfasste, Umweltrecht.

Das zur Überprüfung potentieller Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht vorgesehene Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV lässt hinsichtlich des Umfangs der Rügebefugnis einen weiten Ausgestaltungsspielraum zu. Grenzen sind den Vertragsparteien jedenfalls dahingehend gesetzt, als insgesamt sicherzustellen ist, dass das Überprüfungsverfahren den in Art 9 Abs 4 Aarhus-KV normierten Vorgaben an einen „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“ gerecht wird. Insbesondere ist den Mitgliedern der Öffentlichkeit *ex lege* eine Anfechtungsbefugnis (und nicht etwa ein bloßes Beteiligungsrecht) gegen Rechtsverstöße, die innerstaatliches Umweltrecht betreffen einzuräumen.

8. Damit die Öffentlichkeit auch wirklich „Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen“ hat, müssen die Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 - 3 Aarhus-KV auch die Einhaltung gewisser *Rechtsschutzgarantien* sicherstellen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausgestaltung des gerichtlichen Zugangs beinhalten in ihrem Kern zunächst, dass die Überprüfungsverfahren *angemessene und effektive Rechtsschutzbehelfe* sicherstellen, wodurch in erster Linie der Gefahr zwar am Papier bestehender, aber ansonsten de facto undurchsetzbarer Rechte begegnet werden soll.

Die Aarhus-KV beinhaltet auch die Anforderung, „soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz“ sicherzustellen. Vorläufiger Rechtsschutz ist eine prozessuale Reaktion auf die Eilbedürftigkeit einer Rechtssache und soll rechtzeitigen Rechtsschutz sicherstellen. Die Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes kann zum einen dadurch erfolgen, dass die Vollziehung eines Bescheides gehemmt (bzw

ausgesetzt) wird (aufschiebende Wirkung); zum anderen ist auch eine vorläufige positive Regelung denkbar, mit der der Rechtsschutzsuchende bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vom Gericht eine vorläufige Rechtsposition erhält (einstweilige Anordnung/Verfügung).

An *Überprüfungsverfahren* stellt Art 9 Abs 4 Aarhus-KV die Anforderung auf, dass „diese Verfahren ... *fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer* (sind).“ Aus dem Verweis auf Art 9 Abs 1 ergibt sich, dass die Überprüfungsverfahren außerdem *gesetzlich festgelegt* sein müssen.

Von *Entscheidungen* in Überprüfungsverfahren verlangt Art 9 Abs 4 Aarhus-KV, dass diese „*in Schriftform* getroffen oder festgehalten (werden)“ sowie, dass „Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen ... *öffentlich zugänglich* (sind).“ Außerdem müssen laut Art 9 Abs 1 Aarhus-KV „*Gründe* ... in Schriftform dargelegt (werden), zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.“

## **Teil II**

### **Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention am Beispiel der EU und Österreichs**

## „Sorgenkind“ Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention

Gegenwärtig sehen sich beinahe alle Vertragsparteien der Aarhus-KV in Anbetracht der access-to-justice-Bestimmungen des Art 9 Aarhus-KV mit Umsetzungsschwierigkeiten konfrontiert: Betroffen ist insb das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV,<sup>953</sup> wonach jede Vertragspartei sicherzustellen hat, dass

*„Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.“*

Member State	Legal standing	Effective remedies	Costs and length (including legal aid)	Transparency/ Others	Overall assessment
Austria	--	+	+++	+	--
Belgium	--	+	+	+++	+
Cyprus	+	--	++	+++	+
Czech Republic	+	--	++	+++	+
Denmark	++	+++	+++	+++	+++
Estonia	+++	+++	+	+++	++
Finland	+	+	++	++	+
France	+++	+++	+	+++	++
Germany	--	++	+	+++	--
Greece	++	++	+	+++	++
Hungary	+++	+	--	--	--
Ireland	+++	+++	--	+	+
Italy	+++	++	--	+	++
Latvia	+++	+	--	+	+
Lithuania	++	+	++	+	++
Luxembourg	++	+++	+	+++	++
Malta	--	+	+	++	--
Netherlands	+	++	+	++	+
Poland	+	++	++	+++	+
Portugal	+++	++	++	+++	++
Slovakia	++	++	++	++	++
Slovenia	++	++	+	++	++
Spain	+++	--	++	+++	+
Sweden	+	++	++	+++	+
United Kingdom	+++	--	--	+++	--

Abb 9: Übersicht über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV in der EU-25  
(Quelle: *Milieu*, Summary Report 18.)

<sup>953</sup> Vgl insb *Milieu*, Summary Report 17.

Zum Teil mögen diese Umsetzungsschwierigkeiten in der vage gehaltenen Formulierung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV begründet liegen; - wie aus der Verhandlungsgeschichte dieser Bestimmung zu entnehmen ist, ist dies jedoch eine durchwegs in Kauf genommene Konsequenz, zumal es „zahlreichen Staaten ein Anliegen war, ihre äußerst unterschiedlichen Rechtstraditionen beibehalten zu können, die von zivilrechtlich dominierten Systemen über verwaltungsrechtliche Ansätze mit Betonung subjektiver Rechte bis hin zu Ombudsman-Beschwerdeverfahren reichen.“<sup>954</sup>

Überwiegend wird ein Gutteil der Umsetzungsprobleme und Verzögerungen jedoch auch auf rechtspolitische Widerstände bei den Vertragsparteien selbst zurückzuführen sein.<sup>955</sup> Diese ergeben sich va aus rechtsschutzsystemimmanenter Gründen: Verlangt doch die Konvention, wenn auch keine Popularklage,<sup>956</sup> so immerhin einen weiten, von subjektiven Rechten möglichst losgelösten, Zugang zu Gerichten.<sup>957</sup> Verschärfend kommt hinzu, dass dieser weite Zugang zu Gerichten nicht bloß für einen eingegrenzten Umweltrechtsbereich einzuräumen ist, wie dies bei den beiden anderen Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV der Fall ist, die sich im Wesentlichen entweder auf die Überprüfung von passiven Umweltinformationsrechten<sup>958</sup> bzw von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren, insb im UVP- bzw IPPC-Bereich,<sup>959</sup> beschränken, sondern generell für sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht.<sup>960</sup>

Diese Anforderung mag zwar tendenziell für all jene Vertragsparteien mit zu Grunde liegendem objektiven Rechtsschutzsystem, wie insb Frankreich,<sup>961</sup> wenig Schwierigkeiten darstellen; ist doch für diese Kategorie von Rechtsschutzsystem per se charakteristisch, dass sie einen weiten gerichtlichen Zugang gewährt, um die Kontrolle der objektiven Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen und ist dafür nebenrangig, wer konkret diese objektive Kontrolle der Verwaltung auslöst.<sup>962</sup>

Bei allen anderen Vertragsparteien jedoch, deren Prozessordnungen in ein subjektives Rechtsschutzsystem eingebettet sind, wie dies insb in Deutschland<sup>963</sup> oder auch

---

<sup>954</sup> Siehe 654 BlgRV 22. GP.

<sup>955</sup> In diese Richtung etwa *Kerschner / Schulev-Steindl*, Zugang 181.

<sup>956</sup> Vgl dazu oben Teil I S 88 f.

<sup>957</sup> Vgl insb *Schulev-Steindl*, Optionen 19, 62; *Schlacke*, Rechtsschutz 2.

<sup>958</sup> Vgl Art 9 Abs 1 iVm Art 4 Aarhus-KV.

<sup>959</sup> Vgl Art 9 Abs 2 iVm Art 6 und Anh I Aarhus-KV.

<sup>960</sup> Vgl dazu oben Teil I S 43 ff.

<sup>961</sup> Vgl *Epiney / Sollberger*, Zugang 300.

<sup>962</sup> *Epiney / Sollberger*, Zugang 300.

<sup>963</sup> Zu den Implikationen der Aarhus-KV auf den deutschen Verwaltungsrechtsschutz vgl auch ausführlich *Schwerdtfeger*, Verwaltungsrechtsschutz (2010).

Österreich<sup>964</sup> der Fall ist,<sup>965</sup> stellt sich die Lage ganz anders dar: Da deren Rechtsschutzsysteme primär auf den Schutz der Rechte Einzelner ausgerichtet sind,<sup>966</sup> ist dort der Gerichtszugang systemimmanent bloß auch auf jene Personen beschränkt, die eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte geltend machen können. Eine konventionskonforme Umsetzung der durch die Aarhus-KV aufgestellten Rechtsschutzanforderungen würde in diesen Staaten unübersehbar einen Systembruch im Bereich des Gerichtszugangs mit sich bringen; - eine Auswirkung, die unübersehbar eine beträchtliche rechtspolitische Sprengkraft in sich birgt.

Dennoch: Ein Staat, der einen völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert, angenommen bzw genehmigt hat<sup>967</sup> oder diesem beigetreten ist<sup>968</sup>, drückt mit Hinterlegung der entsprechenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei dem Depositär seine Zustimmung aus, an diesen ab nun gebunden zu sein.<sup>969</sup> Tritt der völkerrechtliche Vertrag in Kraft, was - sofern der Vertrag keine Bestimmungen über sein In-Kraft-Treten vorsieht -<sup>970</sup> spätestens zu dem Zeitpunkt der Fall ist, zu dem die Zustimmung aller Verhandlungsstaaten vorliegt, durch den Vertrag gebunden zu sein,<sup>971</sup> so bindet er gemäß dem Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ die ratifizierenden / beigetretenen Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.<sup>972</sup> Eine Vertragspartei kann sich insb dann nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nacherfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.<sup>973</sup> Dementsprechend normiert auch die Aarhus-KV in ihren allgemeinen Bestimmungen, dass

„jede Vertragspartei ... die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Harmonisierung der Bestimmungen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (ergreift)“<sup>974</sup>.

Als Besonderheit ist bei der Aarhus-KV zu beachten, dass sowohl die EU, als auch deren Mitgliedsstaaten Vertragsparteien sind. Damit handelt es sich um ein sog *gemischtes*

<sup>964</sup> Zu den Umsetzungsproblemen in Österreich vgl auch Neger, 10 Jahre Aarhus-Konvention: Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009/64, 112.

<sup>965</sup> Epiney / Sollberger, Zugang 300.

<sup>966</sup> Vgl Epiney / Sollberger, Zugang 299.

<sup>967</sup> Vgl Art 14 WVK.

<sup>968</sup> Vgl Art 15 WVK.

<sup>969</sup> Vgl Art 16 lit b WVK.

<sup>970</sup> Für die Aarhus-KV vgl Art 20, wonach dieses Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt. Die Aarhus-KV ist dementsprechend am 30.10.2001 in Kraft getreten.

<sup>971</sup> Vgl Art 24 Abs 2 WVK.

<sup>972</sup> Art 26 WVK.

<sup>973</sup> Art 27 WVK.

<sup>974</sup> Art 3 Abs 1 Aarhus-KV.

*Abkommen*. Ein solches kann immer - wie dies hier für den Kompetenzbereich Umwelt der Fall ist -<sup>975</sup> bei einer geteilten Zuständigkeit<sup>976</sup> geschlossen werden, dh, wenn sich die Ermächtigung zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages aus einer Vorschrift der Verträge ergibt, die den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Vertragsschlusskompetenzen überlässt, oder wenn die Kompetenz in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, der kein Gesetzgebungsakt ist.<sup>977</sup>

Für die Verantwortlichkeit bzw Zuständigkeit zur Umsetzung der sich aus einem gemischten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen (wie bspw der Aarhus-KV) bedeutet dies grds, dass die EU-Mitgliedstaaten im Innenverhältnis dann tätig werden müssen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.<sup>978</sup> Im Außenverhältnis resultiert aus Vertrauenschutzgründen - sofern die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten nicht in Form einer sog Bindungsverteilungsklausel offengelegt wurde - eine völkerrechtliche Bindung sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten im gesamten Umfang des Vertrages gegenüber dem Drittstaat; dieser kann sich dann für Erfüllungsansprüche aussuchen, an wen er sich wendet - Union oder Mitgliedstaaten -, die tatsächliche Erfüllung ist dann vom jeweils Zuständigen zu leisten.<sup>979</sup>

Im Falle der Aarhus-KV hat die damalige EG als Vertragspartei der Aarhus-KV die Kompetenzverteilung - wie in Art 19 Abs 5 Aarhus-KV verlangt -<sup>980</sup> offengelegt. In Bezug auf Art 9 Abs 3 Aarhus-KV hat die EG folgende Erklärung abgegeben:

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt weiter, dass die geltenden Rechtsakte die Umsetzung der aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens resultierenden Verpflichtungen nicht zur Gänze abdecken, da sie sich auf Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Überprüfung von Handlungen und Unterlassungen durch Privatpersonen und Behörden beziehen, die nicht zu den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d zählen, und dass demgemäß zum Zeitpunkt der Genehmigung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft die Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich sind und dies solange bleiben bis die Gemeinschaft allenfalls in Ausübung ihrer Befugnisse nach dem EG-Vertrag die

---

<sup>975</sup> Vgl Art 4 Abs 2 lit e AEUV.

<sup>976</sup> Vgl Art 2 Abs 2 AEUV. Vgl dazu näher insb *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 152 f.

<sup>977</sup> Vgl dazu näher *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 77.

<sup>978</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 152.

<sup>979</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 447.

<sup>980</sup> Darin heißt es: „In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die in Artikel 17 genannten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten.“

Umsetzung dieser Verpflichtungen abdeckende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erlässt.“

Konkret für die Zuständigkeit zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergibt sich daraus, dass primär die EU-Mitgliedsstaaten in die Pflicht genommen sind. Eine direkte Umsetzungsverantwortlichkeit der EG (nunmehr: EU) besteht allerdings - ungeachtet der Offenlegung der Kompetenzabgrenzung zw EU und Mitgliedstaaten - wohl weiterhin im Bereich des direkten Vollzugs von Unionsrecht.

Fragt sich zu Guter letzt, ob den Umsetzungsdefiziten hinsichtlich Art 9 Abs 3 Aarhus-KV bei den einzelnen Vertragsparteien nicht schlicht dadurch begegnet werden könnte, dass man diese Bestimmung dahin auslegt, dass sie unmittelbare Wirkung in der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei entfaltet. - Dieser Möglichkeit hat der EuGH in seinem Urteil in der Rs *Lesoochranárske zoskupenie*<sup>981</sup> für den Bereich des Unionsrechts allerdings eine klare Absage erteilt. Dies - kurz vorweg genommen -<sup>982</sup> insb deshalb, weil für die Bestimmungen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV festzustellen sei, dass sie „keine klare und präzise Verpflichtung enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte.“<sup>983</sup> So würden „die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab(hängen)“, weil „nur „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Rechte sind“.<sup>984</sup>

Für den Bereich des innerstaatlichen Rechts bleibt es jedoch - trotz dieses Vorabentscheidungsurteils - den einzelnen Mitgliedsstaaten weiterhin überlassen, Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unmittelbare Wirkung zuzuerkennen. Bei einem gemischten Übereinkommen ist nämlich nicht nur die Umsetzungsverantwortlichkeit, sondern auch die Zuständigkeit für die Auslegung völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen zwischen den nationalen Gerichten der einzelnen MS und dem EuGH aufgeteilt: Wie der EuGH in seinem richtungsweisenden Urteil *Merck Genéricos Produtos Farmacêuticos*<sup>985</sup> als Regel für die Lösung der Zuständigkeitsfrage aufgestellt hat, finde Gemeinschaftsrecht (in der Auslegung durch den Gerichtshof) dann Anwendung, wenn die Bestimmung einem Bereich angehöre, in dem die Gemeinschaft Rechtsvorschriften erlassen hat; sei dies nicht der Fall (wie hier in Bezug auf Art 9 Abs 3 Aarhus-KV), sei es nicht geboten, aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaates dem Einzelnen das Recht zuerkenne, sich unmittelbar auf die fragliche Bestimmung zu berufen. - Bis dato wurde von dieser Möglichkeit der

<sup>981</sup> EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255.

<sup>982</sup> Für eine ausführlichere Darstellung s unten S 180 ff.

<sup>983</sup> EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 45.

<sup>984</sup> EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 45.

<sup>985</sup> EuGH 11.09.2007, Rs C- 431/05, *Merck Genéricos Produtos Farmacêuticos*, Slg 2007, I-7001.

Zuerkennung unmittelbarer Wirkung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV jedoch von keinem Mitgliedstaat Gebrauch gemacht.

Dennoch bliebt es der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge gem Art 17 EUV unbenommen, Mitgliedstaaten, die den Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht nachkommen, vor dem EuGH in Klage zu ziehen:<sup>986</sup> Die Zuständigkeit der Kommission dafür ergibt sich aus Art 216 Abs 2 AEUV iVm dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Unionsrechts. Da die EG mit Beschluss 2005/370/EG als Rechtsvorgängerin der EU nach Art 1 EUV das Übereinkommen von Aarhus abgeschlossen hat, wurde es damit fester Bestandteil des EU-Rechts, wie auch der EuGH in seinem Urteil *Lesoochranárske zoskupenie* bestätigt hat.<sup>987</sup> Gem Art 216 Abs 2 AEUV binden die von der Union geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Von dieser Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat, welcher die Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nur unzureichend umgesetzt hat, machte die Europäische Kommission auch unlängst gegen die Republik Österreich Gebrauch: Mit Mahnschreiben vom 11.07.2014 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein und führte dazu begründend folgendes aus:<sup>988</sup>

„Die Europäische Kommission vertritt ... die Auffassung, dass die Republik Österreich ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 216 Absatz 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) der unten genannten Richtlinien, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/35/EG nicht eröffnet ist, nicht nachgekommen ist, da sie

- NRO keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa und die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen,

---

<sup>986</sup> Vgl auch die diesbezügliche Argumentation der Zuständigkeit durch die Europäische Kommission in deren Aufforderungsschreiben v 11.07.2014 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.

<sup>987</sup> Vgl EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 30, 38.

<sup>988</sup> Aufforderungsschreiben der EK v 11.07.2014 gegen die Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111, S 10 f.

- Einzelpersonen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen.“

Damit bleibt die Frage nach einer aarhuskonformen Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV aktueller denn je bestehen.

Im 2. Teil dieser Dissertationsschrift soll daher am Beispiel der beiden Vertragsparteien Europäische Union und Österreich aufgezeigt werden, welche Maßnahmen bislang zur Umsetzung des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergriffen wurden. Gleichzeitig soll auch der Diskussion der bei diesen Vertragsparteien wichtigsten noch offenen Umsetzungsfragen Raum gegeben werden.

Die Wahl fiel dabei zunächst auf die Europäische Union: Denn durch ihre Befugnis zum Erlass supranationalen Rechts, welches durch die drei Strukturmerkmale autonome Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit sowie Vorrangwirkung vor widersprechendem nationalen Recht gekennzeichnet ist,<sup>989</sup> gibt sie nicht unmaßgeblich durch ihre Umsetzungsakte der access-to-justice Bestimmungen der Aarhus-KV auch die Umsetzung für ihre 28 Mitgliedstaaten, die im Übrigen auch sämtlich die Aarhus-KV unterzeichnet und auch ratifiziert haben, und damit für die Mehrzahl der Vertragsparteien der Aarhus-KV (insgesamt: 47),<sup>990</sup> vor.

Anschließend widmet sich die Darstellung der Umsetzungssituation Österreichs, zum einen als einem Paradebeispiel für die Umsetzungsherausforderungen in einem subjektiven Rechtsschutzsystem, zum anderen auch auf Grund der aktuellen Verwicklung in ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.

Ihren Abschluss findet diese Dissertationsschrift in einer Darstellung möglicher Lösungsvorschläge für eine aarhuskonforme Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV in Österreich sowie einer Zusammenfassung der herausgearbeiteten Ergebnisse.

---

<sup>989</sup> Vgl dazu ua *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 140.

<sup>990</sup> Für eine Liste der Vertragsparteien der Aarhus-KV s Anh III.

# I. Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV am Beispiel der EU

## A) Umsetzungsstand - Überblick

Die Europäische Union, vormals EG, unterzeichnete die Aarhus-KV am 25. Juni 1998.<sup>991</sup> Mit Beschluss des Rates vom 17. Februar 2005 wurde die Aarhus-KV im Namen der Gemeinschaft genehmigt.<sup>992</sup> Denn - wie va in ErwG 7 dieses Beschlusses ausgeführt wird - stehe das in Art 1 Aarhus-KV dargelegte Konventionsziel mit den Zielen der Umweltpolitik der Gemeinschaft nach Artikel 174 des Vertrags<sup>993</sup> in Einklang.

Kompetenzmäßig stützte sich dieser Beschluss insb auf ex-Art 175 Abs 1 EGV iVm ex-Art 300 Abs 2 UAbs 1 S 1 und Abs 3 UAbs 1 EGV.<sup>994</sup> Nach dem damit zur Anwendung gebrachten ex-Art 175 (1) EGV ist die Gemeinschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten befugt, internationale Übereinkünfte zu schließen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, die zur Verfolgung der in ex-Art 174 (1) EGV genannten Ziele beitragen.

Die ersten beiden Säulen der Konvention wurden von der EU durch die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG<sup>995</sup> sowie durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG<sup>996</sup> umgesetzt. Auch bezüglich der EU-Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-KV (Art 9 Abs 1 und Abs 2) sind die wichtigsten Aspekte in der Umweltinformationsrichtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie abgedeckt.

Die hier interessierende Bestimmung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wurde von der Europäischen Union jedoch noch immer nicht vollständig umgesetzt. Zur Sicherstellung der

<sup>991</sup> Vgl United Nations, Treaty Collection, [#1 \(15.07.2014\).](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en)

<sup>992</sup> Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17.02.2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft, ABI L 124 v 17.05.2005 S 1 - 3.

<sup>993</sup> Gemeint ist ex-Art 174 EGV.

<sup>994</sup> Anm: Die Kompetenzen der EU im Bereich der Umweltpolitik sind nun neu in Art 191 - 193 AEUV geregelt.

<sup>995</sup> RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABI L 41 v 14.02.2003, S 26 - 32. Beachte für die Umsetzung der 1. Säule auch die VO (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v 30.05.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABI L 145 v 31.05.2001, S 43 - 48.

<sup>996</sup> RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI L 156 v 25.06.2003 S 17 - 25.

Möglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit, „die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten“, wurden von der EU bis dato insb (lediglich) folgende Rechtsakte gesetzt (bzw befinden sich in Vorbereitung):

## 1. Aarhus-Verordnung

Am 6. September 2006 erließen das Europäische Parlament und der Rat, insb gestützt auf ex-Art 175 Abs 1 EGV, die sog „Aarhus-Verordnung“.<sup>997</sup> Ziel dieser VO ist es,

„durch Festlegung von Vorschriften zur Anwendung der Bestimmungen des UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden das „Århus-Übereinkommen“ genannt) auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beizutragen  
...“<sup>998</sup>.

Damit hat die EU - wenn auch nicht hinreichend weitgehende -<sup>999</sup> Regelungen getroffen, um die Anforderungen der Aarhus-KV hinsichtlich aller drei Säulen - Zugang zu Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zur Europäischen Gerichtsbarkeit - in Bezug auf ihre eigenen Organe und Einrichtungen umzusetzen.<sup>1000</sup>

Für die Umsetzung der access-to-justice-Bestimmungen der Aarhus-KV ist der mit „*Interne Überprüfung und Zugang zu Gerichten*“ überschriebene Titel IV der Aarhus-VO einschlägig. Durch diesen soll insgesamt gesehen sichergestellt werden, dass der Aarhus-Verpflichtung, einen Zugang zur Europäischen Gerichtsbarkeit für Umwelt-NGOs zu schaffen, nachgekommen wird.<sup>1001</sup> Vorgesehen sind dafür zum einen ein Zugang zu einem internen Überprüfungsverfahren<sup>1002</sup> und zum anderen ein Zugang zu einem Gerichtsverfahren vor dem EuGH<sup>1003</sup>.

---

<sup>997</sup> VO (EG) 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABI L 264 v 06.09.2006 S 13 - 19.

<sup>998</sup> Art 1 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>999</sup> Vgl eine Darstellung der Umsetzungsdefizite gleich unten S 165 ff.

<sup>1000</sup> Vgl Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht (2011) § 9 Rn 57; Schlacke, Rechtsschutz 395 f.

<sup>1001</sup> Vgl Schlacke, Rechtsschutz 397.

<sup>1002</sup> Vgl Art 10 Aarhus-VO.

<sup>1003</sup> Vgl Art 12 Aarhus-VO.

## a) Internes Überprüfungsverfahren

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage einer Umwelt-NGO vor dem EuGH ist die vorhergehende Durchführung eines sog internen Überprüfungsverfahrens.<sup>1004</sup> Damit soll den betroffenen EU-Organen bzw EU-Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidungen oder unterlassenen Maßnahmen einer eigenen Überprüfung zu unterziehen, bevor es zu einem Gerichtshofsverfahren kommt.<sup>1005</sup> Die Zulässigkeits- und Begründetheitsanforderungen für das interne Überprüfungsverfahren enthalten Art 10 und 11 Aarhus-VO.

### aa) Antragsberechtigung

Die Kriterien für die Antragsberechtigung auf Durchführung eines internen Überprüfungsverfahrens enthält Art 11 Abs 1 Aarhus-VO. Danach hat eine „Nichtregierungsorganisation“<sup>1006</sup> das Recht, einen Antrag auf interne Überprüfung zu stellen, „sofern“

- a) *es sich um eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines Mitgliedstaates handelt;*
- b) *ihr vorrangiges erklärtes Ziel darin besteht, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;*
- c) *sie seit mehr als zwei Jahren besteht und ihr Ziel im Sinne des Buchstabens b aktiv verfolgt;*
- d) *der Gegenstand, für den eine interne Überprüfung beantragt wurde, unter ihr Ziel und ihre Tätigkeiten fällt.“*

Im Unterschied zum Kommissionsentwurf<sup>1007</sup> fallen damit die letztlich in den Verordnungstext aufgenommenen Kriterien wesentlich moderater aus: So wurde zum einen auf einen räumlichen Tätigkeitsnachweis auf Unionsebene<sup>1008</sup> verzichtet, was nunmehr auch lediglich national oder lokal tätigen Umwelt-NGOs die Antragsbefugnis sichert; zum anderen entfiel auch das Erfordernis einer Zertifizierung des Jahresabschlusses der letzten beiden Jahre durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer<sup>1009</sup>. Des Weiteren fällt auf, dass die Aarhus-VO Umwelt-NGOs dazu berechtigt, eine Überprüfung zu initiieren, ohne den Nachweis eines

<sup>1004</sup> Vgl Art 12 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1005</sup> Vgl *Schlacke, Rechtsschutz 401.*

<sup>1006</sup> Der Kommissionsentwurf (KOM[2003] 622 endg) verwendete stattdessen noch den Begriff der „qualifizierten Einrichtung“ iS einer „Vereinigung oder Organisation, deren Ziel der Umweltschutz ist und die nach Art 12 und 13 anerkannt worden ist“.

<sup>1007</sup> KOM(2003) 622 endg.

<sup>1008</sup> Vgl Art 12 lit b KOM(2003) 622 endg.

<sup>1009</sup> Vgl Art 12 lit d KOM(2003) 622 endg.

ausreichenden Interesses oder die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung zu verlangen.<sup>1010</sup> Die Aarhus-VO schreibt auch - entgegen dem Kommissionsentwurf -<sup>1011</sup> keine behördliche Anerkennung als Voraussetzung einer Antragsberechtigung vor. Vielmehr obliegt es bloß dem jeweils zuständigen Organ bzw der jeweils zuständigen Einrichtung der EU, das Vorliegen der Antragsberechtigung der NGO im internen Überprüfungsverfahren zu kontrollieren.<sup>1012</sup> Allerdings besitzt die Kommission idZ die Befugnis, Bestimmungen zu erlassen, „*die notwendig sind, um eine transparente und kohärente Anwendung der ... Kriterien zu gewährleisten*“<sup>1013</sup>, womit ihr die nähere Ausgestaltung von Organisation und Verfahren der Antragsberechtigung obliegt.<sup>1014</sup>

### ***bb) Antragsziel & -gegenstand***

Antragsziel eines internen Überprüfungsverfahrens ist die Überprüfung eines Verwaltungsaktes, der von einem Organ oder einer Einrichtung der Union nach dem Umweltrecht angenommen wurde oder der - bei behaupteter pflichtwidriger Unterlassung<sup>1015</sup> - hätte angenommen werden müssen.<sup>1016</sup> Das Überprüfungsverfahren zielt dabei auf eine Abhilfehandlung, dh auf eine Vornahme oder Rücknahme eines Verwaltungsakts und nicht allein auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts oder des Unterlassens eines Verwaltungsakts.<sup>1017</sup>

Gegenstand eines internen Überprüfungsverfahrens ist somit ein rechtswidrig erlassener bzw pflichtwidrig unterlassener sog „*Verwaltungsakt*“. Unter einem solchen versteht die Aarhus-VO

*„jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung des Einzelfalls, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft getroffen wird, rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat“<sup>1018</sup>.*

Der Verwaltungsakt iSd Aarhus-VO bestimmt sich somit anhand folgender fünf Kriterien:<sup>1019</sup>

- Es handelt sich um eine Maßnahme des Umweltrechts<sup>1020</sup>;

<sup>1010</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 398.

<sup>1011</sup> Vgl Art 13 Abs 1 KOM(2003) 622 endg, wonach entweder eine im jeweiligen Einzelfall ausgesprochene „*Ad-hoc-Anerkennung*“ oder eine für einen bestimmten Zeitraum geltende „*vorauswirkende Anerkennung*“ vorgesehen war.

<sup>1012</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 399.

<sup>1013</sup> Art 11 Abs 2 Aarhus-VO.

<sup>1014</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 399.

<sup>1015</sup> Zur Legaldefinition der „*Unterlassung*“ vgl Art 2 Abs 1 lit h Aarhus-VO.

<sup>1016</sup> Vgl Art 10 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1017</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 401; ErwG 19 Aarhus-VO.

<sup>1018</sup> Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO.

<sup>1019</sup> Vgl dazu auch ausführlich *Schlacke*, Rechtsschutz 403 ff.

<sup>1020</sup> Vgl idZ die Legaldefinition des Terminus „*Umweltrecht*“ in Art 2 Abs 1 lit f Aarhus-VO.

- Erlassbehörde ist ein Organ oder eine Einrichtung der EU<sup>1021</sup>;
- Die Maßnahme hat Einzelfallcharakter;
- Die Maßnahme weist Rechtsverbindlichkeit auf;
- Die Maßnahme hat Außenwirkung.

Daraus lässt sich zwar prima vista eine inhaltliche Nähe zur „*Entscheidung*“ iSv ex-Art 249 Abs 4 EGV feststellen, der „*Verwaltungsakt*“ iSd Aarhus-VO ist jedoch insofern enger ausgestaltet, als er nur auf „*Maßnahmen des Umweltrechts*“ beschränkt ist.<sup>1022</sup> *Schlacke* formulierte idZ den Grundsatz, dass „*jeder gemeinschaftsrechtliche Verwaltungsakt eine Entscheidung ist, aber nicht jede Entscheidung i.S.v. Art.249 Abs.4 EG ein - engere Kriterien aufweisender - Verwaltungsakt i.S.d. Århus-Verordnung ist.*“<sup>1023</sup> Insgesamt betrachtet ist somit festzuhalten, dass der dargestalt definierte „*Verwaltungsakt*“ keine im Rahmen von ex-Art 249 EGV verankerte primärrechtliche Handlungsform der Gemeinschaft darstellt, sondern es sich dabei vielmehr um einen Rechtsakt sui generis handelt.<sup>1024</sup>

### ***cc) Ablauf des internen Überprüfungsverfahrens***

Ein Antrag auf interne Überprüfung muss, unter Angabe der Gründe für die Überprüfung, schriftlich und innerhalb von höchstens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes,<sup>1025</sup> oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von sechs Wochen ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen.<sup>1026</sup>

Sofern der Antrag auf interne Überprüfung nicht offensichtlich unbegründet ist, haben ihn die zuständigen EU-Organe oder EU-Einrichtungen zu prüfen und spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Antrags in einer schriftlichen Antwort ihre Gründe darzulegen.<sup>1027</sup> Ist eine Antwort trotz angemessener Bemühungen in diesem Zeitraum nicht möglich, ist die antragstellende NGO so rasch wie möglich darüber zu informieren und müssen die betreffenden Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft jedenfalls innerhalb von achtzehn Wochen ab Eingang des Antrags handeln.<sup>1028</sup>

---

<sup>1021</sup> Vgl idZ die Legaldefinition der „*Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft*“ in Art 2 Abs 2 lit c Aarhus-VO.

<sup>1022</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 402 f.

<sup>1023</sup> *Schlacke*, Rechtsschutz 403.

<sup>1024</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 402.

<sup>1025</sup> Anm: Für den Fristenlauf relevant ist, „was zuletzt erfolgte“.

<sup>1026</sup> Vgl Art 10 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1027</sup> Vgl Art 10 Abs 2 Aarhus-VO.

<sup>1028</sup> Vgl Art 10 Abs 3 Aarhus-VO.

## b) Verfahren vor dem EuGH

### aa) Klagebefugnis

Gegen die das interne Überprüfungsverfahren abschließende „Antwort“ des zuständigen EU-Organs bzw. der zuständigen EU-Einrichtung oder auch gegen eine binnen der vorgesehenen Fristen schuldig gebliebene Antwort ist eine Nichtregierungsorganisation berechtigt, Klage vor dem Gerichtshof zu erheben.<sup>1029</sup>

Was die zu erfüllenden Voraussetzungen einer Klagebefugnis betrifft,<sup>1030</sup> verweist die Aarhus-VO auf die „einschlägigen Bestimmungen des Vertrags“<sup>1031</sup>. Damit ist insb Art 263 Abs 4 AEUV (ex-Art 233 EGV) angesprochen, wonach „jede natürliche oder juristische Person ... gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben (kann).“

Wichtigstes Zugangserfordernis für natürliche und juristische Personen ist somit die Erfüllung des Kriteriums der „unmittelbaren und individuellen Betroffenheit“, wobei der Kläger in seinen Interessen, nicht notwendig aber auch in seinen Rechten, beeinträchtigt sein muss (faktische Betroffenheit im Einzelfall<sup>1032</sup>).<sup>1033</sup> Der EuGH geht somit keineswegs von einer Popularklage aus.<sup>1034</sup> Unmittelbar ist der Kläger nur durch solche nicht an ihn adressierte Entscheidungen betroffen, deren Auswirkungen auf seine Interessen zwangsläufig eintreten, dh ohne dass weitere Umstände, deren Eintritt ungewiss ist, hinzutreten müssen.<sup>1035</sup> Individuell betroffen ist der Kläger, wenn ihn die Entscheidung wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebenden Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten.<sup>1036</sup> Es wird somit eine „qualifizierte Betroffenheit“ gefordert, dh ein Grad der Betroffenheit, der über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgeht.<sup>1037</sup>

Speziell für Umwelt-NGOs erweist es sich jedoch erfahrungsgemäß als schwierig, die für eine Klagebefugnis notwendige unmittelbare individuelle Betroffenheit nachzuweisen: Die

---

<sup>1029</sup> Vgl Art 12 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1030</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen unten S 171 ff.

<sup>1031</sup> Art 12 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1032</sup> Vgl *Oestreich*, Individualrechtsschutz 54.

<sup>1033</sup> Vgl *Streinz*, Europarecht<sup>9</sup> (2012) Rn 649.

<sup>1034</sup> Vgl *Oestreich*, Individualrechtsschutz 54; *Streinz*, Europarecht Rn 649.

<sup>1035</sup> Vgl *Streinz*, Europarecht Rn 650.

<sup>1036</sup> Vgl *Streinz*, Europarecht Rn 652 mwN.

<sup>1037</sup> Vgl *Oestreich*, Individualrechtsschutz 54 f.

vom EuGH bislang zu Grunde gelegte „*Plaumann-Formel*“<sup>1038</sup> führte dazu, dass Klagen von Umwelt-NGOs mangels Klagebefugnis stets zurückgewiesen wurden.<sup>1039</sup>

Um den - speziell auch iZm Umwelt-NGOs - von der Aarhus-KV geforderten „weiten Zugang zu Gerichten“ dennoch zu gewährleisten, behilft sich der Unionsrechtsgesetzgeber des „Tricks“, durch das interne Überprüfungsverfahren nach der Aarhus-VO diese primärrechtlich verankerte Zulässigkeitshürde der individuellen Betroffenheit zu überwinden: Denn durch eine nicht stattgebende Antwort wird die antragstellende Nichtregierungsorganisation individuell und unmittelbar berührt und ist dadurch auch grds befugt, Nichtigkeitsklage zu erheben.<sup>1040</sup>

### ***bb) Klagearten***

Was die zur Verfügung stehenden Klagearten betrifft, so kann die Umwelt-NGO - je nach Sachlage - zwischen der Erhebung einer Nichtigkeitsklage oder einer Untätigkeitsklage wählen:<sup>1041</sup>

- Prüfgegenstand einer (Individual-)*Nichtigkeitsklage*<sup>1042</sup> ist die das interne Überprüfungsverfahren abschließende „Antwort“<sup>1043</sup> des zuständigen EU-Organs bzw der zuständigen EU-Einrichtung, welche als sog „Entscheidung“<sup>1044</sup> iSd ex-Art 249 EGV (nunmehr: 288 AEUV) zu werten ist. Die Nichtigkeitsklage ist auf die Aufhebung der „Antwort“ gerichtet; eine Aufhebung oder Vornahme des mittels des internen Überprüfungsverfahrens angegriffenen Verwaltungsakts kann damit jedoch nicht erreicht werden.<sup>1045</sup> Allerdings ist das betreffende EU-Organ bzw die betreffende EU-Einrichtung im Falle einer Verurteilung selbstverständlich dazu verhalten, den sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Handlungspflichten nachzukommen.<sup>1046</sup>
- Die *Untätigkeitsklage* kommt demgegenüber in Betracht, wenn das zuständige EU-Organ bzw die zuständige EU-Einrichtung innerhalb der in Art 10 Abs 2 bzw Abs 3 Aarhus-VO genannten Fristen (Antwort grds längstens binnen zwölf Wochen gerechnet ab Eingang des Antrags) eine Antwort an den Antragsteller schuldig

---

<sup>1038</sup> Siehe dazu gleich unten S 172 ff.

<sup>1039</sup> Vgl idZ *Krämer*, Europäisches Umweltrecht in der Rechtsprechung des EuGH: dargestellt anhand von 50 Urteilen (2002) 464, wonach „bis zum Ende des Jahres 2000 ... alle Anträge von Einzelpersonen oder Umweltorganisationen, die eine Maßnahme der Gemeinschaft angreifen wollten, um die Umwelt zu verteidigen, durch den Gerichtshof für unzulässig erklärt (wurden).“

<sup>1040</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 416.

<sup>1041</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 408.

<sup>1042</sup> Vgl ex-Art 230 EGV, Art 263 AEUV.

<sup>1043</sup> Art 10 Abs 2 Aarhus-VO.

<sup>1044</sup> Vgl idS auch *Schlacke*, Rechtsschutz 408.

<sup>1045</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 408.

<sup>1046</sup> Vgl ex-Art 233 EGV; Art 266 AEUV.

bleibt.<sup>1047</sup> Vor Erhebung der Klage muss die Nichtregierungsorganisation jedoch dem Organ bzw der Einrichtung mittels Aufforderung die Möglichkeit eingeräumt haben, zu dem Vorwurf der Untätigkeit binnen zwei Monaten Stellung zu beziehen; erst wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.<sup>1048</sup> Ein stattgebendes Urteil zieht wiederum die Verpflichtung des verurteilten EU-Organs bzw der verurteilten EU-Einrichtung nach sich, die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.<sup>1049</sup>

## 2. Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten aus 2003

Zweites Herzstück einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auf EU-Ebene wäre eine an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, um auch für den Bereich des indirekten Vollzugs von Unionsrecht den Anforderungen der Konvention Genüge zu tun; - der diesbezügliche Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates wurde jedoch nie beschlossen.<sup>1050</sup>

Der damalige Richtlinienvorschlag aus 2003<sup>1051</sup> sollte einen Rahmen an Mindestvorschriften für den Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Umweltangelegenheiten schaffen. Ziel war eine bessere Anwendung des unter Vollzugsmängeln leidenden Umweltrechts in der Europäischen Union im Allgemeinen und die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV im Besonderen. Dafür sollte bestimmten Mitgliedern der Öffentlichkeit eine Klagebefugnis eingeräumt werden, aufgrund derer sie die Möglichkeit erhalten sollten, wegen eines Verwaltungsakts oder der Unterlassung eines Verwaltungsakts, der bzw die gegen Umweltrecht verstößt, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Im Einzelnen präsentierte sich der damalige Vorschlagstext für die Access-to-Justice-Richtlinie, wie folgt:<sup>1052</sup>

### a) Klagslegitimierte

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sollten die Mitglieder der Öffentlichkeit und die qualifizierten Einrichtungen haben:

<sup>1047</sup> Vgl Art 12 Abs 2 Aarhus-VO. Vgl dazu auch *Schlacke*, Rechtsschutz 409.

<sup>1048</sup> Vgl ex-Art 232 Abs 2 EGV; Art 265 AEUV.

<sup>1049</sup> Vgl ex-Art 233 EGV; Art 266 AEUV.

<sup>1050</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM(2003) 624 endgültig. Geplantes Datum für das In-Kraft-Treten der RL wäre der 01.01.2005 gewesen.

<sup>1051</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erläuterungen zum Richtlinienvorschlag KOM(2003) 624.

<sup>1052</sup> Vgl dazu auch o V, Der Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten - Neuerungen im gemeinschaftlichen Umweltrecht: erweiterter Rechtsschutz für natürliche und juristische Personen, ZER 2003, 165; *Schlacke*, Rechtsschutz 313 ff.

### ***aa) Mitglieder der Öffentlichkeit***

Zum Kreis der Mitglieder der Öffentlichkeit sollten per definitionem „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die von diesen Personen gebildeten Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“<sup>1053</sup> zählen.

Ihre Klagebefugnis sollte an „ein ausreichendes Interesse“<sup>1054</sup> bzw die Geltendmachung einer „Rechtsverletzung“<sup>1055</sup> geknüpft werden. Worin ein solches ausreichendes Interesse bzw eine Rechtsverletzung bestehen, sollten die Mitgliedstaaten nach ihrem innerstaatlichen Recht im Hinblick darauf festlegen, einen möglichst umfassenden Zugang zu Gerichten zu gewährleisten.<sup>1056</sup> Den Erläuterungen zum RL-Vorschlag aus 2003 zu Folge hatte sich die Kommission durch Einführung dieser Kriterien gegen eine allgemeine Klagebefugnis für jede natürliche Person (Popularklage) entschieden. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die allgemeinen Voraussetzungen einer Popularklagebefugnis nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip zu vereinbaren wären; des Weiteren wurde zu bedenken gegeben, dass die Aarhus-KV selbst die Möglichkeit vorsehe, dass im innerstaatlichen Recht Kriterien festgelegt werden.

### ***bb) Qualifizierte Einrichtungen***

Klagslegitimiert sollten auch die sog qualifizierten Einrichtungen sein, also „jede Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Ziel der Umweltschutz ist und die nach dem Verfahren des Artikels 9 anerkannt worden ist“<sup>1057</sup>. Voraussetzung für die Bejahung der Klagslegitimation einer qualifizierten Einrichtung sollte demnach also ihre nach innerstaatlichem Recht erfolgte Anerkennung sein, die entweder von Fall zu Fall (Ad-hoc-Verfahren) oder durch Vorabanerkennung erfolgen hätte können sollen.<sup>1058</sup>

An Kriterien für die Anerkennung legte der RL-Vorschlag fest:<sup>1059</sup>

- a) „es muss sich um unabhängige Rechtspersonen ohne Erwerbscharakter handeln, die den Schutz der Umwelt zum Ziel hat;
- b) sie muss organisatorisch so aufgebaut sein, dass sie eine angemessene Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Ziele gewährleisten kann;
- c) sie muss nach geltendem Recht gegründet worden sein und während eines von dem Mitgliedstaat, in dem sie gegründet wurde, festzulegenden Zeitraums, jedoch nicht

<sup>1053</sup> Art 2 lit b KOM(2003) 624 endg.

<sup>1054</sup> Art 4 Z 1 lit a KOM(2003) 624 endg.

<sup>1055</sup> Art 4 Z 1 lit b KOM(2003) 624 endg.

<sup>1056</sup> Art 4 Z 2 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1057</sup> Art 2 Z 1 lit c KOM(2003) 624 endg.

<sup>1058</sup> Vgl Art 9 Z 1 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1059</sup> Vgl Art 8 KOM(2003) 624 endg.

mehr als drei Jahre, entsprechend ihrer Satzung aktiv für den Umweltschutz gearbeitet haben;

d) sie muss ... ihre Jahresabschlüsse für einen von jedem Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum von einem zugelassenen Buchprüfer prüfen lassen.“

Im Gegensatz zu den Mitgliedern der Öffentlichkeit sollten derartige anerkannte qualifizierte Einrichtungen Zugang zu Gericht haben, auch „ohne ein ausreichendes Interesse oder eine Rechtsverletzung nachweisen zu müssen.“<sup>1060</sup> Allerdings erfolgte im RL-Vorschlag die Einschränkung, dass „der zu überprüfende Sachverhalt, zu dem ein Verfahren angestrengt wird, in den satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich und die Überprüfung in das geografische Tätigkeitsgebiet speziell dieser Einrichtung“<sup>1061</sup> fallen muss.

## b) Klagsgegenstand

Klagsgegenständlich hätte zum einen ein „Akt oder die Unterlassung von Handlungen von Privatpersonen“ sein können, „der bzw. die gegen Umweltrecht verstößt“<sup>1062</sup>; zum anderen aber auch „die verfahrens- oder materiellrechtliche Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten oder der Unterlassung von Verwaltungsakten, die gegen eine Umweltrechtsvorschrift verstoßen.“<sup>1063</sup> Unter „Verwaltungsakt“ verstand der RL-Vorschlag idZ „jede Verwaltungsmaßnahme einer Behörde, die aufgrund des Umweltrechts ergriffen wird, unmittelbar rechtsverbindlich ist und Wirkung nach außen hat“<sup>1064</sup>. „Unterlassung eines Verwaltungsakts“ hätte demgegenüber „das Versäumnis einer Behörde, eine Verwaltungsmaßnahme aufgrund des Umweltrechts zu ergreifen, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet ist“<sup>1065</sup> bedeutet. Relevant wären idZ va allem jene Verwaltungsakte gewesen, die nicht von den UVP- und IVU-Richtlinien (und damit von einer Umsetzungsmaßnahme des Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) erfasst sind.<sup>1066</sup>

Generell wäre beiden Tatbeständen für die Begründung der Klagsgegenständlichkeit gemein gewesen, dass sie einen Verstoß gegen „Umweltrecht“ hätten darstellen müssen.

---

<sup>1060</sup> Art 5 Z 1 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1061</sup> Art 5 Z 1 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1062</sup> Art 3 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1063</sup> Art 4 Z 1 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1064</sup> Art 2 Z 1 lit d KOM(2003) 624 endg.

<sup>1065</sup> Art 2 Z 1 lit e KOM(2003) 624 endg.

<sup>1066</sup> Vgl dazu auch *Schlacke*, Rechtsschutz 312.

Umweltrecht wurde idZ definiert als „eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, deren Ziel der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auf folgenden Gebieten ist:

- i) Gewässerschutz,
- ii) Lärmschutz,
- iii) Bodenschutz,
- iv) Luftverschmutzung,
- v) Flächenplanung und Bodennutzung,
- vi) Erhaltung der Natur und biologische Vielfalt,
- vii) Abfallwirtschaft,
- viii) Chemikalien, einschließlich Bioziden und Pestiziden,
- ix) Biotechnologie,
- x) sonstige Emissionen, Ableitungen und Freisetzungen in die Umwelt,
- xi) Umweltverträglichkeitsprüfung,
- xii) Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren.“<sup>1067</sup>

### **c) Verfahren**

Der RL-Vorschlag regelte nicht das Verfahren für die Bekämpfung von Umweltrechtsverstößen von Privatpersonen; vielmehr beschränkt er sich aus Gründen der Subsidiarität bloß darauf, die Vorschriften über verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Überprüfungsverfahren für Akte und Unterlassungen von Behörden genauer festzulegen.<sup>1068</sup>

Vor Einleitung eines Verfahrens in Umweltangelegenheiten wären die klagsbefugten Mitglieder der Öffentlichkeit und qualifizierten Einrichtungen dazu verhalten gewesen, vorab einen sog. „Antrag auf interne Überprüfung“<sup>1069</sup> bei jener Behörde zu stellen, die nach innerstaatlichem Recht benannt wurde. Erst nachdem die Behörde innerhalb der vorgesehenen Fristen (grds mindestens vier Wochen, max zwölf Wochen)<sup>1070</sup> keine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung getroffen hätte oder aber sofern der Antragsteller der Ansicht gewesen wäre, dass die Entscheidung nicht ausreiche, um die

---

<sup>1067</sup> Art 2 Z 1 lit g KOM(2003) 624 endg.

<sup>1068</sup> Vgl dazu die Erläuterungen des RL-Vorschlages zu Art 3 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1069</sup> Vgl Art 6 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1070</sup> Vgl Art 6 Abs 2, 3 und 4 KOM(2003) 624 endg.

Einhaltung des Umweltrechts sicherzustellen, hätte der Antragsteller das Recht gehabt, ein Verfahren in Umweltangelegenheiten<sup>1071</sup> einzuleiten.<sup>1072</sup>

## d) Ausblick

Im 2. Halbjahr 2013 nahm die Europäische Kommission die Diskussion um eine neue „Access to Justice“-Richtlinie wieder auf.<sup>1073</sup> Die Neuauflage eines entsprechenden Richtlinienentwurfs wurde für Ende des Jahres 2013 in Aussicht gestellt. Im November 2013 wurde diesbezüglich die Roadmap der Kommission veröffentlicht.<sup>1074</sup> Des Weiteren gab die Kommission im Hinblick auf den geplanten Vorschlag einer neuen „Access to Justice“-RL eine weitere Studie über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 und Abs 4 Aarhus-KV in den EU-Mitgliedsstaaten in Auftrag, auch bekannt als sog „Darpö“-Studies.<sup>1075</sup>

Der geplante „Access to Justice“-Richtlinienvorschlag II scheiterte allerdings zwei Mal im Impact Assessment und wurde daraufhin von der Kommission Ende Mai unter Verweis auf die Deregulierungsagenda der REFIT-Mitteilung vom Herbst 2013,<sup>1076</sup> zurückgezogen.<sup>1077</sup> Der BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft Andrä Rupprechter bekannte sich in der Sitzung der Umweltausschusses vom 26.06.2014 dennoch zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV und bekräftigte, dass er bei den notwendigen Maßnahmen nicht auf eine EU-Richtlinie warten wolle.<sup>1078</sup>

Wie notwendig die Setzung dieser Maßnahmen - auch ohne Warten auf eine Access-to-Justice-Richtlinie der EU - ist, zeigt nicht zuletzt das mit Mahnschreiben der Kommission

<sup>1071</sup> Anm: Gem Art 2 Z 1 lit f KOM(2003) 624 endg bedeutet „Verfahren in Umweltangelegenheiten ... ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Überprüfungsverfahren in Umweltangelegenheiten - ausgenommen Strafverfahren - vor einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Einrichtung, das durch eine verbindliche Entscheidung abgeschlossen wird“.

<sup>1072</sup> Vgl Art 7 KOM(2003) 624 endg.

<sup>1073</sup> Vgl *Madner / Hartlieb*, Mitteilung der EK über die Kostenvorteile und den besseren Umweltschutz durch bessere Rechtsanwendung v 07.03.2012 KOM(2012) 95 endg, RdU 2012/56.

<sup>1074</sup> Anm: Title of the initiative: Commission initiative on Access to justice in environmental matters at Member State level in the field of EU environment policy.

<sup>1075</sup> *Darpö*, Effective Justice? Synthesis Report on the Implementation of Articles 9.3 and 9.4 of the Aarhus Convention in seventeen of the Member States of the European Union (2012), <http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/synthesis%20report%20on%20access%20to%20justice.pdf> (15.07.2014). Österreich fällt nicht unter die untersuchten Mitgliedsstaaten.

<sup>1076</sup> Anhang v 02.10.2013 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick, KOM(2013) 685 final. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/smart-regulation/docs/20131002-refit-annex\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/docs/20131002-refit-annex_de.pdf) (15.07.2014). Vgl dazu auch die Pressemitteilung der Europäischen Kommission v 02.10.2013, IP/13/891, [http://ec.europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-891\\_de.htm](http://ec.europa.eu/rapid/press-release_IP-13-891_de.htm) (15.07.2014).

<sup>1077</sup> Vgl diesbezüglich etwa die Pressemitteilung des DNR vom 28.05.2014, abrufbar unter: <http://www.eu-koordination.de/umweltnews/news/politik-recht/2689-eu-setzt-aarhus-konvention-vorerst-nicht-um> (15.07.2014).

<sup>1078</sup> Vgl Parlamentskorrespondenz Nr 627 v 26.06.2014, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2014/PK0627/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0627/) (15.07.2014).

vom 11.07.2014 gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV in Verbindung mit Art 216 Abs 2 AEUV und dem Effektivitätsprinzip.<sup>1079</sup>

### **3. Umwelthaftungsrichtlinie als Kernstück der Umsetzung im sonstigen Sekundärrecht**

Im Bereich des sonstigen Sekundärrechts der Union, welches der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dient, ist die *Umwelthaftungsrichtlinie*<sup>1080</sup> (im Folgenden: UH-RL) besonders hervorzuheben.

Ziel dieser UH-RL ist es, auf der Grundlage des Verursacherprinzips<sup>1081</sup> einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.<sup>1082</sup> Dementsprechend soll derjenige, sprich der Betreiber<sup>1083</sup>, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen herbeiführt und derart bestimmte geschützte Umweltgüter schädigt, grds die Kosten der erforderlichen Vermeidungs-<sup>1084</sup> und Sanierungsmaßnahmen<sup>1085</sup> tragen;<sup>1086</sup> - und somit nicht - wie dies bei Anwendung des sog Gemeinlastprinzips<sup>1087</sup> der Fall wäre - die Allgemeinheit als behördlichen Verwaltungsaufwand. Dahinter steht die ökonomische Forderung nach einer verstärkten Internalisierung von bislang externen Umweltkosten bei den Unternehmen:<sup>1088</sup> Indem der Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, verpflichtet wird, dafür finanziell einzustehen (sog „polluter-pays“-Prinzip), soll er dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann.<sup>1089</sup>

---

<sup>1079</sup> Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111, C(2014) 4883 final. Siehe dazu auch oben S 143 ff.

<sup>1080</sup> RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI L 143 v 20.04.2004, S 56 - 75 idF ABI L 178 v 28.06.2013, S 66 - 106.

<sup>1081</sup> Damit soll die UH-RL der Verwirklichung des in Art 191 Abs 2 AEUV (ex-Art 174 Abs 2 EGV) grundgelegten Verursacherprinzips dienen.

<sup>1082</sup> Vgl Art 1 UH-RL.

<sup>1083</sup> Vgl dazu Art 2 Z 6 UH-RL.

<sup>1084</sup> Vgl dazu Art 5 UH-RL.

<sup>1085</sup> Vgl dazu Art 6 UH-RL.

<sup>1086</sup> Vgl idS EB-IA Begründung, 464/A XXIV. GP 12.

<sup>1087</sup> Vgl dazu etwa Götzl / Weismann, in: Götzl / Janitsch / Latzenhofer / Weismann (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010), Vor § 1, Rn K5.

<sup>1088</sup> Vgl Hinteregger / Kerschner, in: Hinteregger / Kerschner (Hrsg), Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2011) Einführung Rz 2.

<sup>1089</sup> Vgl idS auch ErwG 2 UH-RL.

Das unionsrechtliche Haftungsregime differenziert dabei zwischen Tätigkeiten mit potentiellem Umweltrisiko und Tätigkeiten ohne Umweltrisiko:<sup>1090</sup> Handelt es sich um Tätigkeiten mit potentiellem Umweltrisiko, kommt eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Betreibers zum Tragen;<sup>1091</sup> übt ein Unternehmer dagegen berufliche Tätigkeiten aus, die ohne (potentielles) Umweltrisiko sind, besteht lediglich eine Verschuldenshaftung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) für die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.<sup>1092</sup>

Neben der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume<sup>1093</sup> bezieht sich der sachliche Anwendungsbereich der UH-RL außerdem auf folgende zwei weitere Arten von Umweltschäden: Die Schädigung der Gewässer<sup>1094</sup> und die Schädigung des Bodens<sup>1095</sup>. Der Begriff „Schaden“ oder „Schädigung“ ist idZ als eine „direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource“<sup>1096</sup> zu verstehen.

Im Bewusstsein, dass es „erforderlich (ist), sicherzustellen, dass für die Um- und Durchsetzung wirksame Mittel zur Verfügung stehen“<sup>1097</sup>, ist das in der UH-RL vorgesehene System des Rechtsschutzes auch von der Erwägung getragen, dass Personen, die von einem Umweltschaden nachteilig betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, berechtigt sein sollten, die zuständige Behörde zum Tätigwerden aufzufordern;<sup>1098</sup> ebenso, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, die Möglichkeit gegeben werden sollte, angemessen zur wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie beizutragen, weil „der Umweltschutz ... kein klar abgegrenztes Interesse dar(stellt), so dass Einzelpersonen sich nicht immer dafür einsetzen oder einsetzen können.“<sup>1099</sup> Es wird weiter erwogen, dass die „betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ... Zugang zu Verfahren haben (sollten), in deren Rahmen Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörden überprüft werden.“<sup>1100</sup>

Dementsprechend besteht das der UH-RL zu Grunde liegende Rechtsschutzsystem im Kern darin, dass bestimmten individuellen und institutionellen Anspruchsberechtigten das Recht gegeben wird, die behördliche Vollziehung der objektiv nach der UH-RL gebotenen

<sup>1090</sup> Vgl Götzl / Weismann, B-UHG, Vor § 1, Rn K6.

<sup>1091</sup> Vgl Art 3 Abs 1 lit a UH-RL.

<sup>1092</sup> Vgl Art 3 Abs 1 lit b UH-RL.

<sup>1093</sup> Vgl Art 2 Z 1 lit a iVm Art 2 Z 3 UH-RL.

<sup>1094</sup> Vgl Art 2 Z 1 lit b UH-RL mit Verweis auf die WRRL.

<sup>1095</sup> Vgl Art 2 Z 1 lit c UH-RL.

<sup>1096</sup> Art 2 Z 2 UH-RL.

<sup>1097</sup> ErwG 24 UH-RL.

<sup>1098</sup> Vgl ErwG 25 UH-RL.

<sup>1099</sup> ErwG 25 UH-RL.

<sup>1100</sup> ErwG 26 UH-RL.

Maßnahmen durchzusetzen und damit ein Recht auf behördliches Handeln einzufordern.<sup>1101</sup> Wie im Rechtsschutzregime nach der Aarhus-KV liegt der Fokus nicht in erster Linie auf dem Schutz von Individualrechtspositionen, sondern auf der Indienstnahme des Einzelnen zur Durchsetzung der objektiv gebotenen Rechtslage.<sup>1102</sup> Das entspricht auch der im Europarecht verbreiteten Tendenz, Einzelpersonen und nichtstaatliche Organisationen durch Einräumung von Rechten in den Dienst der Durchsetzung öffentlicher Interessen zu stellen und so zur Steigerung der Vollzugseffizienz der Verwaltung beizutragen.<sup>1103</sup>

Die UH-RL regelt dafür zum einen in Art 12 ein *Aufforderungsverfahren*, wonach

„Natürliche oder juristische Personen, die  
a) von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder  
b) ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder alternativ  
c) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,  
... das Recht (erhalten), der zuständigen Behörde Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden oder einer ihnen bekannten unmittelbaren Gefahr solcher Schäden zu unterbreiten und die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.“

Was als „ausreichendes Interesse“ und als „Rechtsverletzung“ gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse einer Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstabens b). Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstabens c) verletzt werden können.“<sup>1104</sup>

Zum anderen normiert Art 13 UH-RL ein *Prüfungsverfahren*, wonach

„Die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Personen ... ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen (können), um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie

---

<sup>1101</sup> Vgl *Latzenhofer*, in: *Götzl / Janitsch / Latzenhofer / Weismann* (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010), § 11, Rn K2.

<sup>1102</sup> Vgl *Latzenhofer*, B-UHG, § 11, Rn K1.

<sup>1103</sup> Vgl *Kleewein* in *Hinteregger / Kerschner*, B-UHG (2011) § 11 Rz 11.

<sup>1104</sup> Art 12 Abs 1 UH-RL.

zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.“<sup>1105</sup>

Dieses in Art 12 und 13 UH-RL normierte Aufforderungs- und Prüfungsverfahren tragen somit den Anforderungen des nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sicherzustellenden Überprüfungsverfahrens Rechnung.<sup>1106</sup>

[Anm: Im österreichischen innerstaatlichen Recht erfolgte die Umsetzung durch das Institut der Umweltbeschwerde gem § 11 B-UHG.<sup>1107</sup>]

## **B) Auswahl aktueller Umsetzungsfragen**

### **1. Umsetzungsfragen betreffend die Ausgestaltung des Zugangs zu Überprüfungsverfahren beim direkten Vollzug von Unionsrecht**

Zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-KV - so auch von dessen Art 9 Abs 3 - im Bereich des direkten Vollzugs von Unionsrecht hat der europäische Gesetzgeber - wie bereits oben<sup>1108</sup> dargestellt - die Aarhus-VO erlassen.<sup>1109</sup> Umwelt-NGOs, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können danach also ein internes Überprüfungsverfahren<sup>1110</sup> zur Kontrolle der materiellen und formellen Richtigkeit von unter die Aarhus-VO fallenden Verwaltungsakten beantragen sowie die Untätigkeit eines Organs, das ihrer Ansicht nach tätig werden sollte, rügen. Eine nicht stattgebende Antwort (bzw das Ausbleiben einer Antwort) des zuständigen EU-Organs bzw der EU-Einrichtung berechtigt die antragstellende Umwelt-NGO, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages Klage vor dem EuGH<sup>1111</sup> erheben.

IdZ stellen sich folgende zwei Umsetzungsfragen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen:

1. Ist es zulässig, den Anfechtungsgegenstand dahingehend zu beschränken, dass zum einen nur Maßnahmen des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls in Untersuchung gezogen werden können, zum anderen Handlungen von EU-Organen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde überhaupt vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen werden?

---

<sup>1105</sup> Art 13 Abs 1 UH-RL.

<sup>1106</sup> Vgl idS auch *Kleewein*, Bundes-Umwelthaftungsgesetz § 11 Rz 4; *Latzenhofer*, B-UHG, § 11, Rn K1.

<sup>1107</sup> Vgl dazu ua ausführlich *Kleewein*, Bundes-Umwelthaftungsgesetz § 11; *Latzenhofer*, B-UHG, § 11. Vgl auch die Ausführungen weiter unten S 194 f.

<sup>1108</sup> Vgl oben S 151 ff.

<sup>1109</sup> Vgl dazu etwa auch *Weber*, Die Umsetzung der Aarhus-Konvention beim direkten Vollzug von Unionsrecht, JRP 2012, 137 (144 ff).

<sup>1110</sup> Vgl Art 10 Aarhus-VO.

<sup>1111</sup> Vgl Art 12 Aarhus-VO.

2. Ist es des Weiteren zulässig, die Anfechtungslegitimation allein auf Nichtregierungsorganisationen zu beschränken, die zudem gewisse Zugangskriterien erfüllen müssen?

### **a) Zulässigkeit der Beschränkung des Anfechtungsgegenstandes?**

#### ***aa) Beschränkung auf Maßnahmen des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls***

##### **aaa) Anlassfälle**

Ob es im Lichte von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zulässig ist, den dort normierten Anfechtungsgegenstand der „Handlungen“ im Anwendungsbereich der Aarhus-VO zu beschränken, wurde zuletzt im Zuge von zwei jüngeren EuG-Verfahren in den *Rs Vereniging Milieudefensie*<sup>1112</sup> sowie *Stichting Natuur en Milieu*<sup>1113</sup> problematisiert.<sup>1114</sup>

In den beiden Anlassfällen vor dem EuG, worin die Frage der Vereinbarkeit von Art 10 Abs 1 Aarhus-VO iVm Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO, wonach nur Maßnahmen des Umweltrechts „zur Regelung eines Einzelfalls“ anfechtbare Verwaltungsakte darstellen, mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV aufgeworfen wurde, ging es um folgende Nichtgesetzgebungsakte allgemeiner Geltung:

- Der Fall *Vereniging Milieudefensie* betraf eine Entscheidung der Kommission, mit welcher dem Königreich der Niederlande eine zeitlich begrenzte Ausnahme von den Verpflichtungen aus der Luftqualitäts-RL bewilligt wurde;<sup>1115</sup>
- Im Fall *Stichting Natuur en Milieu* ging es um eine Verordnung der Kommission, mit der die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt wurden.<sup>1116</sup>

Die jeweiligen Anträge der Umwelt-NGOs auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten gem Art 10 Aarhus-VO, hatte die Kommission im Wesentlichen mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass es sich nicht um Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls, sondern um Maßnahmen mit allgemeiner Geltung handle. Unter einem „Verwaltungsakt“ als Gegenstand eines internen Überprüfungsverfahrens versteht die Aarhus-VO nämlich bloß

<sup>1112</sup> EuG 14.06.2012, Rs T-396/09, *Vereniging Milieudefensie*, Slg 2012, I-00000.

<sup>1113</sup> EuG 14.06.2012, Rs T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Slg 2012, I-00000.

<sup>1114</sup> Vgl idZ auch *Goby*, Probleme 199 f.

<sup>1115</sup> Anm: Diese Entscheidung der Kommission stützte sich auf Art 22 der RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

<sup>1116</sup> Gemeint ist die Verordnung (EG) 149/2008 der Kommission zur Änderung der VO 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anh II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anh I der genannten VO fallenden Erzeugnisse.

„jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung des Einzelfalls, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft getroffen wird, rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat“<sup>1117</sup>.

### **bbb) Entscheidungsbegründung des EuG**

Das Gericht entschied in beiden Fällen, dass Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht dahin ausgelegt werden könne, dass er sich nur auf Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen beziehe.<sup>1118</sup> Art 10 Abs 1 Aarhus-VO, der die nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anfechtbaren „Handlungen“ auf Verwaltungsakte als „Maßnahme(n) ... zur Regelung des Einzelfalls“ beschränkt, sei mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unvereinbar.<sup>1119</sup>

Das Gericht führte dazu insb begründend aus, dass ein Verfahren der internen Überprüfung, das nur Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen beträfe, eine sehr beschränkte Tragweite hätte, da die im Umweltbereich vorgenommenen Handlungen von EU-Behörden - wie etwa die Festsetzung von Fischfangquoten durch Verordnung des Rates<sup>1120</sup> oder die Zulassung von Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln durch (Durchführungs-)Verordnung der Kommission<sup>1121</sup> - in den meisten Fällen Handlungen mit allgemeiner Geltung seien; angesichts der Ziele und des Gegenstands der Aarhus-KV sei eine solche Beschränkung aber nicht gerechtfertigt.<sup>1122</sup>

Fazit: Es fallen somit auch jene Maßnahmen von Unionsorganen in den Anwendungsbereich der Aarhus-VO, die zum einen allgemeine Geltung aufweisen und zum anderen keinen Gesetzescharakter haben.

[Anm: Ergänzend sei auf die Rspr des ACCC hingewiesen, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von EU Organen immer dann dem sachlichen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegen, wenn folgende zwei Kriterien zutreffen:<sup>1123</sup>

- Die gesetzte Handlung oder begangene Unterlassung einer EU Institution bzw eines EU Organs könne dieser in ihrer Eigenschaft als [Verwaltungs-]behörde zugeordnet werden und

<sup>1117</sup> Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO.

<sup>1118</sup> Vgl EuG 14.06.2012, T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Rz 68; EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 79.

<sup>1119</sup> Vgl EuG 14.06.2012, T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Rz 69; EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 83.

<sup>1120</sup> Rechtsgrundlage dafür ist Art 20 VO 2371/2002/EG.

<sup>1121</sup> Rechtsgrundlage ist Art 13 VO 1107/2009/EG.

<sup>1122</sup> Vgl EuG 14.06.2012, T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Rz 65; EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 76.

<sup>1123</sup> European Union ACCC/C/2008/32, ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, 24 August 2011, para 72: „... some decisions, acts and omissions by the EU institutions are such as to be covered by article 9, paragraph 3, of the Convention. That is the case if an act or omission by an EU institution or body can be (a) attributed to it in its capacity as a public authority, and (b) linked to provisions of EU law relating to the environment.“

- basiere auf Bestimmungen des Unionsrechts mit Umweltbezug.]

#### aaaa) Maßnahme mit allgemeiner Geltung

Laut Rspr des EuGH hat eine Maßnahme dann allgemeine Geltung, „wenn sie für objektiv bestimmte Situationen gilt und gegenüber allgemein und abstrakt bezeichneten Personengruppen Rechtswirkungen entfaltet.“<sup>1124</sup>

Bleibt die Frage, wie sich die Feststellung des Gerichts, auch Handlungen mit allgemeiner Geltung, würden potentiell unter den sachlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fallen, zur Ausnahmebestimmung des Art 2 Z 2 Aarhus-KV verhält. Danach werden nämlich „Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“, vom persönlichen Anwendungsbereich der Aarhus-KV ausgenommen. Das Gericht hielt dazu fest:

„... Dieser Ausschluss lässt es jedoch nicht zu, den Begriff ‚Handlungen‘ in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens auf Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen zu beschränken. Es besteht nämlich keine Korrelation zwischen Handlungen mit allgemeiner Geltung und von einer Behörde in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Handlungen mit allgemeiner Geltung sind nicht notwendig Handlungen, die von einer Behörde in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft vorgenommen werden.“<sup>1125</sup>

#### bbbb) Nichtgesetzgebungscharakter

Was den Nichtgesetzgebungscharakter einer Maßnahme betrifft, so ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass die Organe für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gemäß Art 288 Abs 1 AEUV Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen annehmen, womit - entsprechend dem Prinzip der begrenzten Ermächtigung - der Katalog der Rechtshandlungen der zur (Sekundär-)Rechtsetzung berufenen Unionsorgane festgelegt wird.<sup>1126</sup> Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse können als Gesetzgebungsakte iSv Art 289 Abs 3 AEUV ergehen, aber ebenso als *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*,<sup>1127</sup> dies dadurch, dass sie nicht gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden.<sup>1128</sup>

---

<sup>1124</sup> Vgl idS insb den Beschluss des EuGH v 08.04.2008, Rs C-503/07, *Saint-Gobain Glass Deutschland/Kommission*, Slg 2008, I-2217, Rn 71.

<sup>1125</sup> Vgl EuG 14.06.2012, Rs T-396/09, *Vereniging Milieudefensie*, Rz 67.

<sup>1126</sup> Vgl dazu auch *Streinz*, Europarecht Rn 463.

<sup>1127</sup> *Cremer*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263, Rn 59.

<sup>1128</sup> Art 289 Abs 3 AEUV e contrario.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Nichtgesetzgebungsakten um:<sup>1129</sup>

- Delegierte Rechtsakte gem Art 290 AEUV;

Delegierte Rechtsakte sind Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung, mit denen die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes ergänzen und in diesem Rahmen auch abändern kann.<sup>1130</sup>

- Durchführungsrechtsakte gem Art 291 AEUV;

In dem Falle, dass es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union bedarf, werden der Kommission sowie in begründeten Sonderfällen und im Bereich der GASP dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.<sup>1131</sup> Im Unterschied zu delegierten Rechtsakten ermöglichen Durchführungsrechtsakte keine Änderung oder Ergänzung, jedoch können sie sich, anders als delegierte Rechtsakte, nicht nur auf Gesetzgebungsakte, sondern auf das Primärrecht und sämtliche Rechtsakte beziehen.<sup>1132</sup>

- „Vertragsdurchführende Rechtsakte“, zB gem Art 109 AEUV;<sup>1133</sup>

Dabei handelt es sich um sonstige Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, welche der Durchführung bestimmter Einzelbestimmungen der Verträge [AEUV und EUV] dienen, die aber im AEUV keiner besonderen Regelung zugeführt sind. Die Kompetenz zum Erlass solcher Rechtsakte steht zumeist dem Rat, in einzelnen Fällen aber auch der Kommission und der EZB zu.<sup>1134</sup>

- Beschlüsse iSv Art 288 Abs 4 S 2 AEUV.

Gemeint sind hier an bestimmte Adressaten gerichtete Beschlüsse (bislang: Entscheidungen nach Art 249 Abs 4 EGV), welche die Kommission etwa im Wettbewerbsrecht vielfach erlässt.<sup>1135</sup>

[Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die in Art 263 Abs 4 3. Alt AEUV normierten „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ wohl keine eigene Kategorie neben den Rechtsakten mit und ohne Gesetzescharakter darstellen, sondern vielmehr den Rechtsakten ohne Gesetzescharakter gleichzusetzen sind.<sup>1136</sup>]

<sup>1129</sup> Vgl Cremer, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263, Rn 60, 61. Ergänzend angemerkt wird freilich, dass „im (häufigen) Einzelfall die Auswahl nach Maßgabe des delegierenden Rechtsakts resp. der ermächtigenden Vertrags- oder Sekundärrechtsnorm ... beschränkt ist.“ Als Beispiel für eine solche Beschränkung wird etwa Art 109 AEUV genannt, der die Ermächtigung des Rates auf den Erlass von Verordnungen begrenzt.

<sup>1130</sup> Vgl dazu ausführlich insb *Ruffert*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AUEV<sup>4</sup> (2011) Art 290.

<sup>1131</sup> Vgl dazu ausführlich insb *Ruffert*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AUEV<sup>4</sup> (2011) Art 291.

<sup>1132</sup> Vgl *Ruffert*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AUEV<sup>4</sup> (2011) Art 290, Rn 2.

<sup>1133</sup> Weber, Umsetzung 151 verwendet an dieser Stelle den Terminus der „verfassungsunmittelbaren Rechtsakte“ und sieht hier insb die Befugnisse von Rat und Kommission iZm staatlichen Beihilfen und Wettbewerb (bspw Art 109 AEUV) sowie im Bereich der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik (zB Art 43 AEUV) umfasst.

<sup>1134</sup> Cremer, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263, Rn 60.

<sup>1135</sup> Vgl Cremer, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263, Rn 60.

<sup>1136</sup> Vgl Cremer, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263, Rn 63; *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 517. Ein differenzierteres Begriffsverständnis vertritt *Last*, Garantie 155 ff, welche unter „Rechtsakten mit Verordnungscharakter“ zum einen Verordnungen, die keine

### **bbb) Fazit und Ausblick**

Summa summarum kann somit festgehalten werden, dass Art 9 Abs 3 Aarhus-KV - wie auch die beiden Urteile des EuG in den Rs T-338/08 sowie T-396/09 bestätigen - nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er sich nur auf Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen bezieht.<sup>1137</sup> Infolgedessen ist Art 10 Abs 1 der Aarhus-VO, da er den Begriff „Handlungen“ in Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auf „Verwaltungsakte“ beschränkt, die in Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO als „Maßnahme(n) ... zur Regelung eines Einzelfalls“ definiert werden, mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unvereinbar.<sup>1138</sup>

[Anm: Sowohl der Rat der Europäischen Union als auch die Europäische Kommission brachten gegen diese beiden Urteile des EuG Rechtsmittel beim EuGH an. Mittlerweile liegen die Schlussanträge des GA *Jääskinen* in der Rs T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu* vor, welche sich dafür aussprechen, dass diesbezügliche Urteil des EuG aufzuheben.<sup>1139</sup> Der GA stellte zwar nicht die Auslegung des EuG in Frage, dass die „Verwaltungsakte“ im Anwendungsbereich der Aarhus-VO nicht ausschließlich auf Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls beschränkt werden dürfen, ging jedoch davon aus, „dass die Kommission mit dem Erlass der Verordnung Nr. 149/2008 in gesetzgebender Eigenschaft im Sinne des Übereinkommens von Åarhus gehandelt hat.“<sup>1140</sup> Aus Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gehe jedoch hervor, „dass mit dem genannten Übereinkommen ein Kontrollmechanismus für die Anwendung - und nicht den Erlass - umweltrechtlicher Normen eingeführt werden soll.“<sup>1141</sup>]

### ***bb) Ausnahme von Handlungen von EU-Organen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde***

Eine weitere Beschränkung des Anfechtungsgegenstandes wird im Anwendungsbereich der Aarhus-VO über deren Art 2 Abs 2 vorgenommen. Danach sind „Verwaltungsakte eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen, wenn diese *in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde* handeln, wie etwa im Rahmen von:

- a) den Artikeln 81, 82, 86 und 87 des Vertrags (Wettbewerb),
- b) den Artikeln 226 und 228 des Vertrags (Vertragsverletzungsverfahren),
- c) Artikel 195 des Vertrags (Maßnahmen des Bürgerbeauftragten),

---

Gesetzgebungsakte sind, zum anderen Beschlüsse, die nicht adressatenbezogen sind, verstanden wissen will.

<sup>1137</sup> EuG 14.06.2012, Rs T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Rz 68; EuG 14.06.2012, Rs T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 83.

<sup>1138</sup> EuG 14.06.2012, Rs T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Rz 69; EuG 14.06.2012, T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 83.

<sup>1139</sup> Schlussanträge des GA *Jääskinen* v 08.05.2014, verb Rs C-404/12 P und C-405/12 P, *Stichting Natuur en Milieu* und *Pesticide Action Network Europe*, Rn 73.

<sup>1140</sup> Schlussanträge des GA *Jääskinen* v 08.05.2014, verb Rs C-404/12 P und C-405/12 P, *Stichting Natuur en Milieu* und *Pesticide Action Network Europe*, Rn 65.

<sup>1141</sup> Schlussanträge des GA *Jääskinen* v 08.05.2014, verb Rs C-404/12 P und C-405/12 P, *Stichting Natuur en Milieu* und *Pesticide Action Network Europe*, Rn 61.

---

d) Artikel 280 des Vertrags (Maßnahmen des OLAF).<sup>1142</sup>

Prima vista ist die Zulässigkeit dieser Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich der Aarhus-VO kritisch zu sehen, da gerade im dadurch ausgenommenen Bereich des Wettbewerbsrechts, namentlich des Beihilfenrechts, durchaus Entscheidungen über Projekte getroffen werden, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können; vielfach werden wohl Projekte, die mit staatlichen Mitteln (ko-)finanziert werden sollen, bei Wegfall der Subventionen idR nicht oder anders durchgeführt.<sup>1143</sup>

Trotzdem ist mA davon auszugehen, dass ein Handeln in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde in diesem Fall zulässigerweise vom EU-Gesetzgeber als von der Ausnahmebestimmung des Art 2 Z 2 Aarhus-KV erfasst angesehen wird.<sup>1144</sup> Wie in ErWG 11 der Aarhus-VO richtigerweise ausgeführt wird, können der Aarhus-KV zu folge nämlich „... Akte von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, ausgenommen werden“, weshalb nichts dagegen spricht, diese Ausnahme auch für andere Untersuchungsverfahren gelten zu lassen, wenn Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Vertrags als Aufsichtsbehörde tätig werden.

## **b) Zulässigkeit der Beschränkung der Anfechtungslegitimation?**

Die Anfechtungslegitimation wird im Anwendungsbereich der Aarhus-VO in zweierlei Hinsicht beschränkt: Zum einen können Nichtregierungsorganisationen, - und zwar auch bloß jene, die die in Art 11 Aarhus-VO taxativ angeführten Anerkennungskriterien erfüllen und die einen Antrag auf interne Überprüfung nach Art 10 Aarhus-VO gestellt haben -, nur „gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags“<sup>1145</sup> Klage vor dem Gerichtshof erheben; zum anderen steht die Möglichkeit zur Antragstellung auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten nur diesen Nichtregierungsorganisationen offen, nicht jedoch auch sonstigen Mitgliedern der Öffentlichkeit.

### ***aa) Zugangskriterien für NGOs***

Wie bereits oben ausführlich dargestellt,<sup>1146</sup> kann der Gerichtszugang von Mitgliedern der Öffentlichkeit im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV grds zulässigerweise davon abhängig gemacht werden, dass sie „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht

---

<sup>1142</sup> Art 2 Abs 2 lit a - d Aarhus-VO.

<sup>1143</sup> Vgl idS *Weber*, Umsetzung 145.

<sup>1144</sup> Äußerst kritisch hingegen *Weber*, Umsetzung 145 ff.

<sup>1145</sup> Art 12 Aarhus-VO.

<sup>1146</sup> Vgl oben S 50 ff.

festgelegte Kriterien erfüllen“. - Angewendet auf die Vertragspartei EU ist der Verweis auf das „innerstaatliche Recht“ idZ bezogen auf das Unionsrecht zu verstehen.<sup>1147</sup>

Nochmals kurz zusammengefasst ist nach stRspr des ACCC<sup>1148</sup> nämlich keine Vertragspartei dazu verpflichtet, ein System der Popularklage einzuführen, jedoch darf die Klausel „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“ nicht dafür missbraucht werden, so strenge Kriterien einzuführen, dass dadurch alle oder beinahe alle Umweltorganisationen oder sonstige Mitglieder der Öffentlichkeit in ihrem Zugang zu Gericht beschnitten werden. Vor allem soll der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.

Die Bindung des Zugangs zu Gerichten von Mitgliedern der Öffentlichkeit an die Erfüllung etwaiger Kriterien ist daher - im oben dargelegten Rahmen - grds zulässig. Bleibt im Folgenden zu hinterfragen, ob konkret die in der Aarhus-VO normierten Zugangskriterien als aarhuskonform zu werten sind.

### **aaa) Zugangskriterien für NGOs im Anwendungsbereich der Aarhus-VO**

Im Rahmen des direkten Vollzugs von Unionsrecht ergeben sich die Kriterien für den Gerichtszugang von Umwelt-NGOs zum einen aus der Aarhus-VO selbst, zum anderen aus dem Primärrecht: Wie bereits oben ausgeführt<sup>1149</sup> kann zusammengefasst also nur eine Nichtregierungsorganisation, die die Kriterien nach Art 11 Aarhus-VO erfüllt und einen Antrag auf interne Überprüfung nach Art 10 Aarhus-VO gestellt hat, „gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags Klage vor dem Gerichtshof erheben.“<sup>1150</sup> Letzteres Kriterium meint insb Art 263 Abs 4 AEUV, welcher die Individualnichtigkeitsklage und Art 265 Abs 3 AEUV, der die Untätigkeitsklage für natürliche und juristische Personen regelt.<sup>1151</sup>

### **aaaa) Zulässigkeitskriterien bei Individualnichtigkeitsklage**

Was die Voraussetzungen zur Erhebung einer Individualnichtigkeitsklage betrifft, normiert Art 263 Abs 4 AEUV wie folgt:

„jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit

---

<sup>1147</sup> Vgl idS *Denmark ACCC/C/2006/18*, ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29 April 2008, para 27.

<sup>1148</sup> Vgl idZ insb *Belgium ACCC/2005/11*, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 July 2006, para 35 f.

<sup>1149</sup> Vgl oben S 155 f.

<sup>1150</sup> Art 12 Abs 1 Aarhus-VO.

<sup>1151</sup> Weitere Möglichkeiten für Einzelpersonen und Verbände, um einen Fall vor den EuG bzw EuGH zu bringen, sehen Art 267 AEUV (Vorlagefrage im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahren) und Art 268 AEUV (Schadenersatzklage) vor.

Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.“<sup>1152</sup>

Damit sind folgende drei Fallkonstellationen des Art 263 Abs 4 AEUV zu unterscheiden,<sup>1153</sup> die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen zur Klageerhebung normieren:

- Ist eine Umwelt-NGO Adressat einer Handlung, als Einzelfallmaßnahme eines Beschlusses, so ist sie - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen - immer klagebefugt (Art 263 Abs 4, 1. Alt AEUV).<sup>1154</sup>
- Klagebefugt ist eine Umwelt-NGO auch in dem Falle, dass sie eine Handlung unmittelbar und individuell betrifft (Art 263 Abs 4, 2. Alt AEUV). Dh, die NGO muss in ihren Interessen (nicht notwendig auch in ihren Rechten) beeinträchtigt sein; die Handlung kann auch an eine andere Person (alle natürlichen und juristischen Personen, auch Mitgliedstaaten) ergangen sein.<sup>1155</sup>
  - Unmittelbar ist der Kläger nur durch solche nicht an ihn adressierte Beschlüsse betroffen, deren Auswirkungen auf seine Interessen zwangsläufig eintreten, dh ohne dass weitere Umstände, deren Eintritt ungewiss ist, hinzutreten müssen.<sup>1156</sup>
  - Eine individuelle Betroffenheit liegt nur vor, wenn die Handlung den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten (sog „Plaumann-Formel“<sup>1157</sup>).<sup>1158</sup>
- Drittens besteht eine Klagebefugnis für Umwelt-NGOs nach dem Vertrag von Lissabon nunmehr auch gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter<sup>1159</sup>, die sie unmittelbar (jedoch nicht notwendig individuell) betreffen und keine

---

<sup>1152</sup> Der ex-Art 230 EGV lautete demgegenüber noch: „Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.“

<sup>1153</sup> Wie *Last, Garantie 149 ff* anschaulich darstellt, hat demgegenüber Art 230 Abs 4 EGV nur zwei Formen von Klagegegenständen gekannt: Nämlich zum einen an den Kläger ergangene Entscheidungen, zum anderen solche „Entscheidungen, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“.

<sup>1154</sup> Vgl *Streinz, Europarecht* Rn 648.

<sup>1155</sup> Vgl *Streinz, Europarecht* Rn 649.

<sup>1156</sup> Vgl *Streinz, Europarecht* Rn 650.

<sup>1157</sup> Grundlegend EuGH v 15.07.1963, Rs 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg 1963, 00213.

<sup>1158</sup> Vgl *Streinz, Europarecht* Rn 652.

<sup>1159</sup> Zum Begriff vgl unten S 169.

Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen (Art 263 Abs 4, 3. Alt AEUV).<sup>1160</sup> Es muss sich also um eine echte Verordnung handeln, die nicht in einem Gesetzgebungsverfahren ergangen ist und die weder von Seiten der Union noch von Seiten der Mitgliedstaaten legislative oder administrative Durchführungsakte nach sich zieht und damit dem Kläger unmittelbar nicht weiter konkretisierungsbedürftige Pflichten auferlegt.<sup>1161</sup> Damit können nunmehr nach der dritten Alternative des Art 263 Abs 4 AEUV bestimmte Rechtsakte erleichtert angefochten werden, weil die Notwendigkeit des Nachweises der individuellen Betroffenheit entfällt. Der Kläger muss idF nur noch seine unmittelbare Betroffenheit darlegen.

#### **bbbb) Zulässigkeitskriterien bei Untätigkeitsklage**

Was die Untätigkeitsklage betrifft, so normiert Art 265 Abs 3 AEUV für natürliche oder juristische Personen folgende Voraussetzungen:

„Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.“

Daraus sind folgende Voraussetzungen für die Klagserhebung von Umwelt-NGOs abzuleiten:

- Die Umwelt-NGO kann nur das Ausbleiben von an sie zu richtenden Rechtsakten rügen; - im Rahmen der Statthaftigkeit des Klagegenstandes muss sie daher nachweisen, dass sie sich in der Rechtsstellung eines (potentiellen) Adressaten des Rechtsakts befindet, der begehrte Rechtsakt also individuelle Geltung entfalten würde.<sup>1162</sup> – Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die zwar rechtsverbindlich sind, aber weder ihrer Form noch ihrer Rechtsnatur nach an den einzelnen gerichtet sind, werden danach ausgenommen.<sup>1163</sup>
- Eine Klage gegen die Unterlassung einer drittgerichteten Entscheidung (sog Konkurrentenklage) kann eine Umwelt-NGO insoweit erheben, als die Unterlassung den Kläger unmittelbar und individuell betrifft.<sup>1164</sup>

#### **bbb) Exkurs: Zugangskriterien für NGOs vor Lissabon**

<sup>1160</sup> Vgl *Streinz*, Europarecht Rn 655. Dadurch wird tw dem Anliegen des EuG im Fall *Jégo Quéré* (EuG 03.05.2002, Rs T-177/01, *Jégo Quéré*, Slg 2002, II-02365) Rechnung getragen.

<sup>1161</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 517.

<sup>1162</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 540.

<sup>1163</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 540 mit Verweis auf EuGH 28.03.1979, Rs 90/78, *Granaria / Rat u. Kommission*, Slg 1979, S 1081, Rn 14.

<sup>1164</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 541 mit Verweis auf EuG 15.09.1998, Rs T-95/96, *Gestevision Telecinco SA*, Slg 1998, II-3407, Rn 57 ff.

Die Klagebefugnis von Umwelt-NGOs vor dem EuGH stellte seit jeher ganz zentral auf das Kriterium einer unmittelbaren (allenfalls zusätzlich auch individuellen) Betroffenheit ab. Dieses Kriterium wurde va durch das Urteil des EuGH in der Rs *Plaumann* im Jahr 1963 näher präzisiert:

„Wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, kann nur dann geltend machen, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“<sup>1165</sup>

Die im *Plaumann*-Urteil vorgenommene restriktive Auslegung des Betroffenheit-Kriteriums wurde fortan vom EuGH in stRspr fortgeschrieben und floss in die Lehre als sog „*Plaumann-Formel*“ bzw „*Plaumann-Test*“ ein. Verbände wie Umwelt-NGOs sind dementsprechend nur dann individuell betroffen und damit klageberechtigt, wenn die Interessen ihrer Mitglieder berührt werden und diese auch selbst Klage einbringen könnten; hingegen ist es einer Umwelt-NGO danach nicht möglich, Klage gegen einen Rechtsakt zu erheben, der sich örtlich in einem Bereich auswirkt, in dem keine Mitglieder der anfechtenden Organisation ansässig sind.<sup>1166</sup> Gleichzeitig ergibt sich durch die Anwendung der *Plaumann-Formel* oft das Paradoxon, dass der Nachweis der individuellen Betroffenheit umso schwieriger wird, je mehr Personen von einer Umweltbeeinträchtigung betroffen sind:<sup>1167</sup> Denn regelmäßig werden durch Umweltbeeinträchtigungen alle in einem Gebiet wohnenden Personen gleichmäßig belastet. Selbst wenn daher Mitglieder einer Umwelt-NGO im betroffenen Gebiet ansässig wären, wäre diese nicht „in besonderer Weise“ berührt, sondern in gleicher Weise wie alle anderen Personen. Mangels Klagslegitimation seitens seiner Mitglieder kann aber auch der Verband selbst keine Klage erheben.

Das erste Mal in Umweltsachen legte der EuGH den *Plaumann-Test* dem sog „*Greenpeace*“-Fall<sup>1168</sup> zu Grunde: Im Anlassfall hatte *Greenpeace* gegen die Entscheidung der Kommission, einem Vorhaben der *Unión Eléctrica de Canarias* SA betreffend die Errichtung zweier Elektrizitätswerke auf den kanarischen Inseln Gran Canaria und Teneriffa bis zu einem bestimmten Höchstbetrag aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu unterstützen, ohne die Durchführung einer UVP zu verlangen, Nichtigkeitsklage eingelegt. Der EuGH verneinte in seiner Rechtsmittelentscheidung die Klagebefugnis von *Greenpeace* und wies die Klage zurück, weil „ein Kläger, dessen

<sup>1165</sup> EuGH v 15.07.1963, Rs 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg 1963, 00213, S 238.

<sup>1166</sup> Vgl idS auch *Weber*, Umsetzung 149.

<sup>1167</sup> Vgl *Weber*, Umsetzung 149.

<sup>1168</sup> EuGH v 02.04.1998, Rs C-321/95 P, *Stichting Greenpeace Council ua/Kommission*, Slg 1998, I-01651.

besondere Situation - wie im vorliegenden Fall - bei der Vornahme der Handlung nicht berücksichtigt wurde und den diese allgemein und abstrakt und letztlich wie jede andere Person betrifft, die sich in der gleichen Situation befindet, von dieser Handlung nicht individuell betroffen ist.“<sup>1169</sup>

Auf Grund der Anwendung des *Plaumann*-Tests wurden auch in weiterer Folge bisher Nichtigkeitsklagen von Umwelt-NGOs mangels individueller Betroffenheit und somit mangels Klagslegitimation zurückgewiesen.

[Anm: Diesen Umstand griff die Umwelt-NGO „*ClientEarth*“ in ihrer Beschwerde ACCC/C/2008/32<sup>1170</sup> gegen die Europäische Union an das Aarhus Convention Compliance Committee auf: Durch die Anwendung des Kriteriums einer „individuellen Betroffenheit“ als Kriterium zur Beurteilung der Parteistellung für Einzelpersonen und Umwelt-NGOs in Verfahren zur Anfechtung von Entscheidungen von EU-Institutionen vor dem EuG sowie dem EuGH verstöße die EU unter anderem gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention. Der Access-to-Justice werde durch die restriktive Auslegung iSd *Plaumann*-Formel in Umweltangelegenheiten generell verhindert.

Anzuführen sei begründend insb die jüngere Judikatur des EuG / EuGH in folgenden Rechtssachen:

- *WWF-UK/Rat*, Rs T-91/07;<sup>1171</sup> *WWF-UK/Rat*, Rs C-355/08 P;<sup>1172</sup>
- *EEB und Stichting Natuur en Milieu/Kommission*, verb Rs T-236/04 und T-241/04;<sup>1173</sup>
- *Região autónoma dos Açores/Rat*, Rs T-37/04;<sup>1174</sup> *Região autónoma dos Açores/Rat*, Rs C-444/08 P;<sup>1175</sup>
- *Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe/Kommission*, Rs T-338/08.<sup>1176</sup>

Zum Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin genannten Referenzfälle vor dem In-Kraft-Treten der Aarhus-KV bzw - im Fall *WWF-UK/Rat* - vor dem In-Kraft-Treten der Aarhus-VO eingeleitet wurden; der Fall *Stichting Milieu* wurde zwar erst nach dem In-Kraft-Treten der Aarhus-VO anhängig, das Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH ist aber noch offen. Auf Grund des „Timings“ der vorgebrachten Fälle stellte das ACCC daher zum gegebenen Zeitpunkt formell keine Nicht-Vereinbarkeit der Rechtslage der EU mit den Anforderungen der Aarhus-KV fest.<sup>1177</sup> Gleichzeitig hielt das ACCC im Beschwerdefall ACCC/C/2008/32 jedoch fest, dass die EU

<sup>1169</sup> EuGH v 02.04.1998, Rs C-321/95 P, *Stichting Greenpeace Council ua/Kommission*, Slg 1998, I-01651, Rn 28.

<sup>1170</sup> European Union ACCC/C/2008/32, ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, 24 August 2011.

<sup>1171</sup> Beschluss des EuG v 02.06.2008, Rs T-91/07, *WWF-UK/Rat*, Slg 2008, II-00081.

<sup>1172</sup> EuGH v 05.09.2009, Rs C-355/08 P, *WWF-UK/Rat*, Slg 2009, I-00073.

<sup>1173</sup> Beschluss des EuG v 28.11.2005, *EEB und Stichting Natuur en Milieu/Kommission*, verb Rs T-236/04 und T-241/04, Slg 2005 II-04945.

<sup>1174</sup> Urteil des EuG 01.07.2008, Rs T-37/04, *Região autónoma dos Açores/Rat*, Slg 2008, II-00103.

<sup>1175</sup> EuGH 26.11.2009, Rs C-444/08 P, *Região autónoma dos Açores/Rat*, ABI C 63 v 13.3.2010, S 18.

<sup>1176</sup> EuG 14.06.2012, Rs T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Slg 2012, I-00000.

<sup>1177</sup> European Union ACCC/C/2008/32, ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, 24 August 2011, para 95.

gegen Art 9 Abs 3 und Abs 4 der Aarhus-KV verstößen würde, sofern der EuGH hinkünftig keine Judikaturwende vollzöge.<sup>1178</sup>.]

### ccc) Fazit

Damit bleibt zu prüfen, ob die durch die Änderung der Rechtslage - zum einen im Primärrecht durch den Vertrag von Lissabon und die dadurch insb vorgenommene neue Textierung des Art 263 AUEV<sup>1179</sup>, zum anderen im Sekundärrecht durch das In-Kraft-Treten der Aarhus-VO - die Konventionskonformität entsprechend hergestellt werden konnte.

Summa summarum ist zu den Kriterien für das Zukommen von Klagebefugnis für Umwelt-NGOs idF nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon folgendes auszuführen: Wie bereits oben dargelegt wurde,<sup>1180</sup> ist zur Bindung der Klagebefugnis nach der 2. Alternative des Art 263 Abs 4 AUEV an das Kriterium der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit auszuführen, dass diese im AEUV primärrechtlich verankerte Zulässigkeitshürde rechtstechnisch nunmehr durch das interne Überprüfungsverfahren nach Art 10 ff Aarhus-VO überwunden wird, zumal durch eine nicht stattgebende Antwort die antragstellende Nichtregierungsorganisation stets individuell und unmittelbar berührt und dadurch auch grds befugt wird, Klage zu erheben.<sup>1181</sup> Handelt es sich um individuelle Rechtsakte, die unter den Begriff der Verwaltungsakte iSd Aarhus-VO fallen, kann daher - über den Umweg der internen Überprüfung - der EuGH auch von Umweltorganisationen angerufen werden.<sup>1182</sup> Damit dürfte diesbezüglich den Anforderungen der Aarhus-KV ausreichend entsprochen werden.

Kritisch zu sehen ist hingegen die Regelung der Klagebefugnis nach der 3. Alternative des Art 263 Abs 4 AUEV: „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ können nur dann angefochten werden, wenn sie den Kläger unmittelbar betreffen, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erlassen werden müssen, dh dass sie für den Kläger jedenfalls ohne Hinzutreten weiterer Rechtsakte wirksam werden. Dadurch wird klargestellt, dass eine Anfechtung in Fällen der rein materiellen unmittelbaren Betroffenheit nicht möglich ist.<sup>1183</sup> Darin könnte jedoch - va iZm generellen Rechtsakten - prima vista ein Verstoß gegen die bzw mangelnde Umsetzung der Aarhus-KV vorliegen.<sup>1184</sup>

---

<sup>1178</sup> Vgl European Union ACCC/C/2008/32, ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, 24 August 2011, para 94 u 97.

<sup>1179</sup> Vgl dazu insb die Darstellung der Änderungen der Individualnichtigkeitsklage gem Art 263 Abs 4 AEUV im Vergleich zu Art 230 Abs 4 EGV *Last, Garantie* 149 ff.

<sup>1180</sup> Vgl oben S 155 f.

<sup>1181</sup> Vgl idS auch *Schlacke, Rechtsschutz* 416.

<sup>1182</sup> Vgl auch *Weber, Umsetzung* 152.

<sup>1183</sup> Vgl *Weber, Umsetzung* 151 mwN.

<sup>1184</sup> Vgl *Weber, Umsetzung* 152.

## **bb) Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs allein auf NGOs**

Der persönliche Anwendungsbereich der Aarhus-VO ist allein auf Umwelt-NGOs beschränkt; nur diese haben das Recht auf Einleitung eines internen Überprüfungsverfahrens. Fragt sich, ob der gänzliche Ausschluss von Einzelpersonen von der Möglichkeit, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten (und damit der Beschränkung, nur nach Art 263 AEUV vorgehen zu können), mit der Konvention in Einklang steht.<sup>1185</sup>

Zu der damit vorgenommenen Privilegierung von Umwelt-NGOs ist folgendes festzuhalten: Intention des Erlasses der Aarhus-VO war es, der Aarhus-Verpflichtung, einen Zugang zur Europäischen Gerichtsbarkeit für NGOs zu schaffen, nachzukommen.<sup>1186</sup> Durch das dort normierte interne Überprüfungsverfahren, an dessen Ende der antragstellende Verband eine „Antwort“ erhält, überwindet der Unionsrechtsgesetzgeber die primärrechtlich verankerte Zulässigkeitshürde der individuellen Betroffenheit: Denn durch eine nicht stattgebende Antwort wird der Verband individuell und unmittelbar berührt und ist dadurch befugt, Nichtigkeitsklage nach Maßgabe von Art 263 Abs 4 AEUV (ex-Art 230 Abs 4 EGV) zu erheben.<sup>1187</sup> Gleichzeitig wird durch diese Art von Kontrollberechtigung ein überindividueller Rechtsbehelf geschaffen, da es für die Initiative des vorangehenden Überprüfungsverfahrens keiner individuellen Betroffenheit bedarf.<sup>1188</sup>

Was nun die fehlende Einbeziehung von Einzelpersonen betrifft, so ist dazu festzuhalten, dass bei diesen - anders als bei Umwelt-NGOs - der Nachweis einer unmittelbaren Betroffenheit für gewöhnlich leichter zu erbringen ist; ganz eindeutig ist eine solche den Zugang zu Gerichten begründende Betroffenheit dann gegeben, wenn subjektive Rechte verletzt worden sind. Fraglich ist hingegen der Grad der Einbeziehung und des Rechts auf access to justice im Falle der Geltendmachung bloß ideeller Betroffenheiten. Was die Ausgestaltung des access-to-justice für Einzelne betrifft, vertrat der EuGH jüngst etwa in der Rs *Trianel*<sup>1189</sup> - dort allerdings mit Hinblick auf den Art 9 Abs 2 Aarhus-KV umsetzenden Art 10a UVP-RL -, dass eine Vertragspartei, welche als Zugangskriterium zu einem Überprüfungsverfahren die Geltendmachung einer „Rechtsverletzung“ wählt, die Art der Rechte, die geltend gemacht werden können, zwar nicht bei Umwelt-NGOs, sehr wohl hingegen bei Einzelpersonen auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränken dürfe.<sup>1190</sup> Die Einräumung einer überindividuellen Rechtsbehelfsbefugnis zur Einleitung eines internen

<sup>1185</sup> IdS etwa problematisiert von Weber, Umsetzung 147.

<sup>1186</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 396 f.

<sup>1187</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 416.

<sup>1188</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 417.

<sup>1189</sup> EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673.

<sup>1190</sup> Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 45. Vgl dazu auch die Ausführungen oben S 62 ff.

Überprüfungsverfahrens nach Art 10 ff Aarhus-VO würde darüber hinausgehen. Gleichzeitig wäre fraglich, ob darin eine unzulässige Umgehung des Primärrechts liegen könnte, wenn die in Art 263 Abs 4 AEUV getroffene Unterscheidung zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Klägern durch die Einräumung einer solchen überindividuellen Rechtsbehelfsbefugnis an Einzelne aufgeweicht würde.<sup>1191</sup>

Wie oben<sup>1192</sup> bereits ausführlich gezeigt wurde, verlangt auch die Aarhus-KV eine solch weitergehende Einbeziehung von Einzelpersonen nicht: Minimalanforderung an eine Umsetzung ist es, der privilegierten Stellung von Umwelt-NGOs durch entsprechende Rechtsinstrumente angemessen Rechnung zu tragen; die Einräumung einer *actio popularis*, welcher eine solche Einbeziehung im Rahmen eines internen Überprüfungsverfahrens nach der Aarhus-VO ein Stück weit nahekommen würde, ist allerdings von der Konvention nicht gefordert. Summa summarum erscheint daher die Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Aarhus-VO im Bereich des internen Überprüfungsverfahrens allein auf Umwelt-NGOs als konventionskonform.

## **2. Umsetzungsfragen betreffend die Ausgestaltung des Zugangs zu Überprüfungsverfahren beim indirekten Vollzug von Unionsrecht**

Der direkte Vollzug von Unionsrecht durch Organe der EU stellt von der Konzeption des Unionsrechtsvollzugs her jedoch die Ausnahme dar. Regelfall ist der indirekte, dh mitgliedstaatliche, Vollzug von Unionsrecht. Denn Art 291 Abs 1 AEUV verlagert die Durchführungsbefugnis grundsätzlich auf die Mitgliedstaaten.<sup>1193</sup> Danach haben die Mitgliedstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen. Für die Umsetzung von Richtlinien ist Art 288 Abs 3 AEUV *lex specialis*.<sup>1194</sup> Demgemäß ist die Richtlinie „für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“ Durch den Vorrang mitgliedstaatlicher Durchführung iSe Regel-Ausnahme-Verhältnisses soll dem Subsidiaritätsprinzip Genüge getan werden:<sup>1195</sup> Nur dann, wenn Bedarf nach einheitlichen Durchführungsbedingungen besteht, werden Durchführungsbefugnisse den Unionsorganen

---

<sup>1191</sup> In diese Richtung etwa *Schlacke*, Rechtsschutz 417.

<sup>1192</sup> Vgl dazu ausführlich oben, insb S 50 ff.

<sup>1193</sup> Anm: Bislang stützte sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union va auf die allgemeine Loyalitätspflicht nach ex-Art 10 EGV. Vgl dazu auch *Ruffert*, Art 291 AEUV, Rn 3.

<sup>1194</sup> Vgl idS auch *Ruffert*, Art 291 AEUV, Rn 3.

<sup>1195</sup> Vgl *Ruffert*, Art 291 AEUV, Rn 2.

übertragen, und zwar grundsätzlich der Kommission sowie in begründeten Sonderfällen und im Bereich der GASP dem Rat.<sup>1196</sup>

[Anm: Im gescheiterten Access-to-Justice-Richtlinienvorschlag der Kommission aus 2003<sup>1197</sup> wurde die Konformität mit dem Subsidiaritätsprinzip noch wie folgt begründet:

„Allein schon die Verpflichtungen, die für die Europäische Gemeinschaft mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Århus verbunden sind, rechtfertigen eine rechtsverbindliche Regelung des ‚Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten‘. Die Gemeinschaft kann diese Verpflichtungen nur erfüllen, wenn sie sicherstellen kann, dass Bürger und nichtstaatliche Organisationen vorschriftgemäß Zugang zu Gerichten erhalten, soweit es das Gemeinschaftsrecht betrifft. Um diese Rechte in der ganzen Europäischen Union einheitlich zu gewährleisten, muss die Gemeinschaft einen gemeinsamen Rahmen von Mindestanforderungen schaffen, der für alle Mitgliedstaaten gilt.“<sup>1198</sup>

Wie oben<sup>1199</sup> bereits dargelegt wurde, scheiterte auch der geplante „Access to Justice“-Richtlinienvorschlag II im 1. Halbjahr 2014 zwei Mal im Impact Assessment und wurde daraufhin von der Kommission Ende Mai 2014 unter Verweis auf die Deregulierungsagenda der REFIT-Mitteilung vom Herbst 2013,<sup>1200</sup> zurückgezogen.<sup>1201</sup> Die Kommission verlegt sich offenbar nun darauf, mit der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV säumige Mitgliedstaaten vor dem EuGH in Klage zu ziehen.]

## a) Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV?

Der Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren bei Verstößen gegen umweltbezogene Bestimmungen nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV im Bereich des indirekten Vollzugs ist bis dato unionsrechtlich – wie oben bereits mehrfach dargestellt – auf Grund der 2003 und 2014 gescheiterten Richtlinienvorschläge der Kommission nicht umgesetzt.

Trotz der in Anbetracht der Aarhus-KV entwickelten rechtsschutzfreundlichen Judikaturlinie des EuGH<sup>1202</sup> stellt sich angesichts der fehlenden Richtlinienvorgabe der Union für die

<sup>1196</sup> Vgl Art 291 Abs 2 AEUV.

<sup>1197</sup> KOM(2003) 624 endgültig.

<sup>1198</sup> KOM(2003) 624 endg, Pkt 3.1.

<sup>1199</sup> Siehe oben S 161 f.

<sup>1200</sup> Anhang v 02.10.2013 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick, KOM(2013) 685 final. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/smart-regulation/docs/20131002-refit-annex\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/docs/20131002-refit-annex_de.pdf) (15.07.2014). Vgl dazu auch die Pressemitteilung der Europäischen Kommission v 02.10.2013, IP/13/891, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-891\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-891_de.htm) (15.07.2014).

<sup>1201</sup> Vgl diesbezüglich etwa die Pressemitteilung des DNR vom 28.05.2014, abrufbar unter: <http://www.eu-koordination.de/umweltnews/news/politik-recht/2689-eu-setzt-aarhus-konvention-vorerst-nicht-um> (15.07.2014).

<sup>1202</sup> Man denke insb an die Urteile des EuGH in den Rs C-237/07, *Janecek*; C-75/08, *Mellor*; C-263/08; *Djurgården*; Rs C-115/09, *Trianel*. Diese Einschätzung teilend auch *Oliver, Access 1470*: „In any event, what is clear beyond doubt is that the Court of Justice has played a key role in the

Umsetzung von Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV durch die Mitgliedstaaten die Frage, ob man Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht dahin auslegen kann, dass er unmittelbare Wirkung in der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei entfaltet.

Voraussetzung dafür, dass einer Bestimmung unmittelbare Wirkung zukommt, ist nach stRspr, dass „sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur dieses Übereinkommens eine klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen.“<sup>1203</sup>

Die allgemeinen Bestimmungen zur Aarhus-KV legen prinzipiell deren non-self-executing-Charakter nahe; dies insb, zumal die Vertragsparteien aufgefordert werden, bestimmte (Umsetzungs-)Maßnahmen erst zu ergreifen:<sup>1204</sup> So hat jede Vertragspartei „die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Harmonisierung der Bestimmungen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten, sowie geeignete Maßnahmen zum Vollzug (zu ergreifen), um einen klaren, transparenten und einheitlichen Rahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens herzustellen und aufrechtzuerhalten.“<sup>1205</sup>

Ausnahmsweise können der Aarhus-KV vereinzelt Bestimmungen entnommen werden, die derart konkrete Rechte und Pflichten für die Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit enthalten, dass sie unmittelbar anwendbar und justizierbar sind: Angeführt sei hier insb das Recht auf passive Umweltinformation nach Art 4 und seine gerichtliche Durchsetzbarkeit gem Art 9 Abs 1.<sup>1206</sup> Ebenso wurde vom EuGH bereits judiziert, dass Art 10a Abs 3 S 2 u 3 UVP-RL - welcher bekanntlich Art 9 Abs 2 S 3 u 4 Aarhus-KV umsetzt - unmittelbare Wirkung zukommt: „Indem diese Sätze zum einen bestimmen, dass das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend gilt, und zum anderen, dass derartige Organisationen auch als Träger von Rechten gelten, die verletzt werden können, treffen sie genaue Regelungen, die keinen weiteren Bedingungen unterliegen.“<sup>1207</sup>

---

interpretation of the Convention and that its case law on the Convention can be expected to have a major impact beyond the confines of Union.”

<sup>1203</sup> Siehe dazu die stRspr des EuGH, wie hier: EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-00000, Rn 44 mit Verweis auf die Urteile des EuGH 12.04.2005, Rs C-265/03, *Simuténkov*, Slg 2005, I-2579, Rn 21 und EuGH 13.12.2007, Rs C-372/06, *Asda Stores*, Slg 2007, I-11223, Rn 82.

<sup>1204</sup> Vgl idS auch *Schlacke*, Rechtsschutz 246.

<sup>1205</sup> Art 3 Abs 1 Aarhus-KV.

<sup>1206</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 246 f.

<sup>1207</sup> EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 57.

Die Rechtsfrage, ob auch Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unmittelbar anwendbar sein kann, stand im Vorabentscheidungsersuchen der *Lesoochranárske zoskupenie* in der Rs C-240/09<sup>1208</sup> prominent im Mittelpunkt. Der EuGH bekam diesbezüglich folgende beiden Fragen vorgelegt: Erstens, ob Art 9 des Aarhus-Übereinkommens die unmittelbare Anwendbarkeit („self-executing effect“) eines völkerrechtlichen Vertrages zuerkannt werden könne, wenn die EU nach ihrem Beitritt zu diesem völkerrechtlichen Vertrag am 17.2.2005 bis heute keine Gemeinschaftsvorschriften zur Umsetzung dieses Übereinkommens in die Gemeinschaftsrechtsordnung erlassen habe. Zweitens, ob Art 9 des Aarhus-Übereinkommens, insb seinem Abs 3, nachdem er bereits Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung ist, die unmittelbare Anwendbarkeit oder die unmittelbare Wirkung des Gemeinschaftsrechts iSd stRspr des EuGH zuerkannt werden könne.

Der EuGH stellte für die Bestimmungen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fest, dass sie „keine klare und präzise Verpflichtung enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte.“<sup>1209</sup> Begründend führt der Gerichtshof dazu aus, dass „die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab(hängen)“, weil „nur „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Rechte sind“.<sup>1210</sup> Dementsprechend habe „Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung.“<sup>1211</sup>

Diese Auslegung des Gerichtshofs zur Frage einer allfälligen unmittelbaren Wirkung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV erscheint sachgerecht. Wie GA *Sharpston* idZ richtig zu bedenken gibt, würde die Zuerkennung einer unmittelbaren Wirkung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht nur die Mitgliedstaaten ihrer Möglichkeit berauben, selbst Kriterien einer Aktivlegitimation festzulegen, sondern gleichsam auch die Anerkennung einer *actio popularis* kraft gerichtlicher Ermächtigung bedeuten, was als klar überschießend zu werten wäre.<sup>1212</sup> Auch *Schlacke* verneinte bereits vor diesem Urteil des EuGH auf Grund der normativen Unschärfen dieser Bestimmung die unmittelbare Anwendbarkeit von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV:<sup>1213</sup> Denn dieser überlasse den Vertragsparteien die prozedurale Ausgestaltung der Überprüfungsverfahren für die Einhaltung des innerstaatlichen Umweltrechts und enthalte, bis auf Verpflichtung, dass es solche Überprüfungsverfahren überhaupt geben muss, keine

---

<sup>1208</sup> EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255.

<sup>1209</sup> EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 45.

<sup>1210</sup> EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 45.

<sup>1211</sup> EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255, Rn 52, 54.

<sup>1212</sup> Vgl Schlussanträge der GA *Sharpston* v 15.07.2010, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Rn 89.

<sup>1213</sup> Vgl *Schlacke*, Rechtsschutz 247.

unmittelbaren Verpflichtungen. Diese Rechtsansicht wurde zuletzt von der im Rahmen der Aarhus-KV eingerichteten Tagung der Vertragsparteien bestätigt.<sup>1214</sup>

[Angemerkt sei, dass auch die österreichischen Gerichte eine unmittelbare Anwendbarkeit der Aarhus-KV ablehnen.<sup>1215</sup> Dies wird insb unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Genehmigung des Abschlusses der Konvention durch den Nationalrat begründet, welche festhalten, dass das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist.<sup>1216</sup>]

## **b) Eigenständige Umsetzungspflicht seitens der EU-Mitgliedstaaten?**

Wie bereits oben in der Einleitung zu Teil II ausgeführt,<sup>1217</sup> ist eine eigenständige Umsetzungsverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten Art 9 Abs 3 Aarhus-KV betreffend sowohl im Innen-, als auch im Außenverhältnis zu bejahen:

- *Im Innenverhältnis* ergibt sich bei gemischten Abkommen bereits auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsverteilungsregelung, dass die Mitgliedstaaten tätig werden müssen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat.<sup>1218</sup>
- *Im Außenverhältnis* ergibt sich die direkte Umsetzungsverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten aus der Offenlegungserklärung der damaligen Vertragspartei EG nach Art 19 Abs 5 Aarhus-KV, wonach „... zum Zeitpunkt der Genehmigung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft die Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich sind und dies solange bleiben bis die Gemeinschaft allenfalls in Ausübung ihrer Befugnisse nach dem EG Vertrag die Umsetzung dieser Verpflichtungen abdeckende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erlässt.“

Wie oben bereits dargelegt, bleibt es der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge gem Art 17 EUV unbenommen, Mitgliedstaaten, die den Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht nachkommen, auch vor dem EuGH in Klage zu ziehen.<sup>1219</sup> Die Zuständigkeit der Kommission dafür ergibt sich aus Art 216 Abs 2 AEUV iVm dem Prinzip

---

<sup>1214</sup> Vgl ECE/MP.PP/2005/2/Add.3, para 14: „(The Meeting of the Parties) Stresses that, according to article 9, paragraph 3, it is for each Party to determine the criteria, if any, which must be met by members of the public in order to have access to administrative or judicial procedures within the scope of that paragraph“.

<sup>1215</sup> Vgl etwa den Bescheid des US v 22.6.2011, US 3C/2011/5-8; Erk des VwGH 27.4.2012, 2009/02/0239.

<sup>1216</sup> Vgl 654 BlgNR XXII. GP 2.

<sup>1217</sup> Siehe oben S 143 ff.

<sup>1218</sup> Vgl *Haratsch / Koenig / Pechstein*, Europarecht Rn 152.

<sup>1219</sup> Vgl auch die diesbezügliche Argumentation der Zuständigkeit durch die Europäische Kommission in deren Aufforderungsschreiben v 11.07.2014 im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.

der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Unionsrechts. Da die EG mit Beschluss 2005/370/EG als Rechtsvorgängerin der EU nach Art 1 EUV das Übereinkommen von Aarhus abgeschlossen hat, wurde es damit fester Bestandteil des EU-Rechts; gem Art 216 Abs 2 AEUV binden die von der Union geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Im Folgenden soll nun abschließend *am Beispiel Österreichs* aufgezeigt werden, inwieweit der eigenständigen Verpflichtung zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV bis dato nachgekommen wurde und welchen spezifischen Umsetzungsproblemen aktuell zu begegnen ist. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund des mit Mahnschreiben der Kommission vom 11.07.2014 gegen Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, worin die Kommission begründend folgendes ausführte:<sup>1220</sup>

„Die Europäische Kommission vertritt ... die Auffassung, dass die Republik Österreich ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus ... nicht nachgekommen ist, da sie

- NRO keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa und die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen,
- Einzelpersonen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen.“

---

<sup>1220</sup> Aufforderungsschreiben der EK v 11.07.2014 gegen die Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111, S 10 f. Siehe dazu auch oben S 148 f.

## II. Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV am Beispiel Österreichs

### A) Umsetzungsstand - Überblick

Österreich unterzeichnete die Aarhus-KV am 25. Juni 1998 und ratifizierte sie am 17. Januar 2005.<sup>1221</sup>

Einen guten Überblick über den derzeitigen Umsetzungsstand, so auch betreffend die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, liefern die regelmäßigen Umsetzungsberichte.<sup>1222</sup> So haben die Vertragsparteien der Aarhus-KV gem Art 10 Abs 2 der Konvention auf ihren Tagungen auf der Grundlage regelmäßiger Berichterstattung durch die Vertragsparteien ständig die Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen. Präzisiert wurden diese Berichtspflichten durch die Beschlüsse I/8<sup>1223</sup>, II/10<sup>1224</sup> und III/5<sup>1225</sup>.

Der erste österreichische Umsetzungsbericht wurde Mitte Dezember 2007 an das *UNECE* Sekretariat übermittelt und auf der dritten Tagung der Vertragsparteien im Juni 2008 in Riga, Lettland angenommen; das 1. Update, somit der zweite österreichische Umsetzungsbericht<sup>1226</sup>, erfolgte im Dezember 2010 und wurde auf der vierten Tagung der Vertragsparteien Ende Juni / Anfang Juli 2011 in Chișinău, Moldawien angenommen. Zuletzt wurde das 2. Update, sohin der dritte österreichische Umsetzungsbericht<sup>1227</sup>, im Dezember 2013 an das *UNECE* Sekretariat übermittelt. Dieses wurde auf der fünften Tagung der Vertragsparteien, welche von 29. Juni - 4. Juli 2014 in Maastricht, Niederlande stattfand, behandelt.

Der aktuelle Umsetzungsstand lässt sich im Wesentlichen darstellen wie folgt:

Die erste Säule der Konvention<sup>1228</sup> wurde auf Bundesebene mit der Novelle BGBl I 2005/6 zum *Umweltinformationsgesetz* (UIG)<sup>1229</sup> umgesetzt. Die Bundesländer haben ihre

<sup>1221</sup> Vgl *United Nations*, Treaty Collection, [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#1](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#1) (15.07.2014).

<sup>1222</sup> Anm: Die Einbringungssprachen sind entweder Englisch, Französisch oder Russisch.

<sup>1223</sup> Decision I/8 on Reporting Requirements, ECE/MP.PP/2/Add.9.

<sup>1224</sup> Decision II/10 on Reporting Requirements, ECE/MP.PP/2005/2/Add.14.

<sup>1225</sup> Decision III/5 on Reporting Requirements, ECE/MP.PP/2008/2/Add.7.

<sup>1226</sup> Der 2. Österreichische Umsetzungsbericht zur Aarhus-KV ist abrufbar unter: [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/reporting/NIRs%202011/Austria\\_NIR\\_2011.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/reporting/NIRs%202011/Austria_NIR_2011.pdf) (15.07.2014).

<sup>1227</sup> Vgl *BMLFUW*, Umsetzungsbericht Österreichs zur UNECE Aarhus Konvention, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhuskonvention.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhuskonvention.html) (15.07.2014).

<sup>1228</sup> Vgl zur Umsetzung der 1. Säule der Aarhus-KV durch Österreich auch: *BMLFUW*, National Implementation Report by Austria (4 April 2008), [http://apps.unece.org/ehlm/pp/NIR/listnr.asp?YearID=2008&wf\\_Countries=AT&Quer\\_ID=&LngIDg=EN&YearIDg=2011](http://apps.unece.org/ehlm/pp/NIR/listnr.asp?YearID=2008&wf_Countries=AT&Quer_ID=&LngIDg=EN&YearIDg=2011), para 30 ff (15.07.2014).

<sup>1229</sup> Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl 1993/495.

diesbezüglichen Landesgesetze<sup>1230</sup> ebenfalls entsprechend angeglichen. Durch eigene Rechtsschutzbestimmungen in den Umweltinformationsgesetzen<sup>1231</sup> wurde gleichzeitig auch das dafür nach Art 9 Abs 1 Aarhus-KV vorzusehende Überprüfungsverfahren<sup>1232</sup> umgesetzt.

Die zweite Säule der Konvention<sup>1233</sup> wurde im Wesentlichen durch mehrere gesetzgeberische Akte im dadurch erfassten anlagenrechtlichen Bereich umgesetzt, so insb durch: Erlass des UVP-G 2000<sup>1234</sup> und anschließende Novellierungen<sup>1235</sup>; Novellierung der GewO 1994<sup>1236</sup>, des MinroG<sup>1237</sup> und des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen<sup>1238</sup> im Zuge der Gewerberechtsnovelle 2005<sup>1239</sup>; Novellierung<sup>1240</sup> des AWG 2002<sup>1241</sup>; Novellierung<sup>1242</sup> des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten<sup>1243</sup>; Novellierung<sup>1244</sup> des IG-L<sup>1245</sup>. Mit diesen Anpassungen wurde insb die bis dato fehlende Beteiligung von Umwelt-NGOs an Genehmigungsverfahren nachgezogen.<sup>1246</sup> Der Zugang zum korrespondierenden Überprüfungsverfahren gem Art 9 Abs 2 Aarhus-KV soll insb über die Einräumung an den im § 19 UVP-G 2000 angeführten Parteienkreis, der ua auch Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen umfasst, sichergestellt werden.<sup>1247</sup>

<sup>1230</sup> Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBI 2007/8; Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG), LGBI 2005/70; NÖ Auskunftsgesetz, LGBI 0020-2 idF LGBI 0020-4; öö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBI 1996/84 idF LGBI 2013/81; Sbg Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBI 2005/59 idF LGBI 2011/115; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (StUIG), LGBI 2005/65; Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBI 2005/89 idF LGBI 2012/150; vbg Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, LGBI 2005/56 idF LGBI 2013/44; Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr. UIG), LGBI 2001/15 idF LGBI 2006/48.

<sup>1231</sup> Vgl insb § 8 UIG.

<sup>1232</sup> Vgl oben S 95.

<sup>1233</sup> Vgl zur Umsetzung der 2. Säule der Aarhus-KV durch Österreich auch: *BMLFUW*, National Implementation Report by Austria (4 April 2008), para 63 ff.

<sup>1234</sup> Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI 1993/697 idF BGBI I 2012/77. Vgl dazu etwa auch die Darstellung in *N. Raschauer / Schlägl*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 307 ff sowie *Winkler*, Das Anlagenrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht: Überlegungen zur Umsetzung von IPPC-Recht und Öffentlichkeitsbeteiligung, RdU-UT 2007/13, 41.

<sup>1235</sup> Im Wesentlichen durch BGBI I 2004/53; BGBI I 2012/77.

<sup>1236</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBI 1997/194 (WV) idF BGBI I 2012/85.

<sup>1237</sup> Mineralrohstoffgesetz, BGBI I 1999/38 idF BGBI I 2011/144.

<sup>1238</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen erlassen wird, BGBI I 2004/50.

<sup>1239</sup> Gewerberechtsnovelle 2005, BGBI I 2005/85.

<sup>1240</sup> Im Wesentlichen durch BGBI I 2004/155.

<sup>1241</sup> Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI I 2002/102 idF BGBI I 2012/35.

<sup>1242</sup> Durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBI I 2005/87.

<sup>1243</sup> BGBI 1951/103 (WV) idF BGBI I 2006/14.

<sup>1244</sup> Durch das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, BGBI I 2006/34.

<sup>1245</sup> Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBI I 1997/115 idF BGBI I 2010/77.

<sup>1246</sup> Vgl *BMLFUW*, National Implementation Report by Austria (4 April 2008), para 63.

<sup>1247</sup> Vgl *BMLFUW*, Report, para 98.

Die dritte Säule der Aarhus-KV wurde bis dato in Österreich leider noch nicht vollständig umgesetzt. Im Zuge der Stellungnahmen zum 3. Österreichischen Umsetzungsbericht zu Art 9 Abs 3 Aarhus-KV<sup>1248</sup> wurde insb von den Umweltorganisationen das auf Grund der Schutznormtheorie zu strenge Parteistellungskonzept sowie - unter Verweis auf die Feststellungen des ACCC im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 - die fehlende Verankerung von Parteienrechten für sämtliche Mitglieder der Öffentlichkeit (BI, LUA, Umwelt-NGOs) in sämtlichen umweltbezogenen Materiengesetzen gerügt.

Auf Basis der Konsultation und im Lichte der Feststellung der Nicht-Vereinbarkeit durch das ACCC im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 wurde im 3. Österreichischen Umsetzungsbericht bei den Ausführungen zum Stand der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV - verglichen mit dem 2. Österreichischen Umsetzungsbericht<sup>1249</sup> - im Wesentlichen folgendes ergänzt:

„... **Standing of Environmental NGOs** in Austria: In not ensuring standing of environmental NGOs to challenge acts or omissions of a public authority or private person in many of its sectoral laws, Austria is not in compliance with Art. 9 para 3 of the Convention - apart from any existing criteria for NGO standing in relevant environment legislation (EIA, IPPC, waste management, env. Liability).  
...“

## **1. Überblick über die österreichischen Rechtsinstrumente im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV**

Soweit ersichtlich - und wie in den Umsetzungsberichten angeführt - wurden von Österreich bis dato insb folgende Rechtsakte zur (teilweisen) Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gesetzt (bzw können folgende bereits bestehenden Rechtsinstrumente ins Treffen geführt werden):

- Umweltpflichtliche Instrumente, wie
  - nachbarrechtliche Klagen gem §§ 16, 364, 364a ABGB<sup>1250</sup> sowie

---

<sup>1248</sup> Anm: Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhuskonvention.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhuskonvention.html) (15.07.2014).

<sup>1249</sup> Im 2. Österreichischen Umsetzungsbericht bezeichnete das BMLFUW noch entgegen der (vom Ministerium selbst in Auftrag gegebenen) Studie von *Schulev-Steindl* und Kommentaren von der AK, dem *Ökobüro* und anderen die Umsetzung summa summarum als prinzipiell lückenlos und konventionskonform. Vgl diesbezüglich den 2. Österreichischen Umsetzungsbericht Rn 98 lit h: „This study from Prof. *Schulev-Steindl* of the University of Natural Resources and Life Sciences in Vienna, publicly presented in October 2009 and published on the BMLFUW website, confirmed in principle the compliance of the Austrian legal situation with Art. 9 para 3 and provided an overview on potential improvements with regard to this provision. The BMLFUW is currently in the process of assessing the results.“

<sup>1250</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idF BGBI I 2013/179.

- sondergesetzliche Schadenersatzansprüche gem § 26 WRG, § 53 ForstG, § 79a ff GTG und § 11 AtomHG<sup>1251</sup>;
- öffentlich-rechtliche Instrumente
  - im Bereich des gewöhnlichen administrativen Instanzenzuges, insb jedoch
  - die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde im Regime des B-UHG<sup>1252</sup>;
- Parteistellungsrechte von Umwelt-NGOs va im Bereich von UVP- und IPPC-Verfahren, Verfahren nach dem AWG und der GewO<sup>1253</sup> sowie - last but not least -
- die Einbeziehung von Ombudsmann-Einrichtungen, wie
  - Landesumweltanwaltschaften und
  - Volksanwaltschaft.

Im Detail stellen sich die österreichischen Rechtsinstrumente im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wie folgt dar:

### **a) Rechtsinstrumente der Öffentlichkeit**

Viele umweltrelevante Sachverhalte sind durch die Rechtsordnung mehrfach und aus jeweils unterschiedlicher Perspektive erfasst.<sup>1254</sup> So ist etwa der Betrieb einer Anlage, wenn auch schwerpunktmaßig, so nicht nur, unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten geregelt, sondern zusätzlich auch unter zivilrechtlichen und mitunter auch strafrechtlichen Aspekten erfasst. Dementsprechend teilen sich auch die derzeit bestehenden Rechtsinstrumente von Mitgliedern der Öffentlichkeit im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zum einen auf das Umweltprivatrecht, zum anderen auf das öffentliche Umweltrecht auf. Vorausgeschickt sei, dass derzeit ein access-to-justice der Öffentlichkeit im dritten Bereich des Umweltrechts, dem Umweltstrafrecht<sup>1255</sup>, nicht verwirklicht ist.

#### ***aa) Instrumente im Bereich des Umweltprivatrechts***

Das Umweltprivatrecht umfasst alle umweltrelevanten privatrechtlichen Normen, die im ordentlichen Rechtsweg von Zivilgerichten zu vollziehen sind.<sup>1256</sup> Das umweltrelevante Privatrecht dient „primär dem friktionsfreien ‚nachbarschaftlichen‘ Zusammenleben der

---

<sup>1251</sup> Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl I 1998/170 idF BGBl I 2003/33.

<sup>1252</sup> Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I 2009/55 idF BGBl I 2013/97.

<sup>1253</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 (WV) idF BGBl I 2013/212.

<sup>1254</sup> Vgl dazu auch *Schulev-Steindl*, Optionen 38.

<sup>1255</sup> Zum Begriff vgl insb *Schnedl*, Umweltrecht 40, wonach vom Begriff des Umweltstrafrechts alle umweltrelevanten strafrechtlichen Normen umfasst sind. Diese Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt können entweder dem Justizstrafrecht oder dem Verwaltungsstrafrecht zugeordnet werden.

<sup>1256</sup> Vgl *Schnedl*, Umweltrecht 40.

Bürger bzw dem Ausgleich von, teils aufgrund öffentlich-rechtlicher Beschränkungen zu duldender Schäden, soweit es in den Bereich der Amtshaftung hineinreicht, allerdings auch einer Sanktionierung behördlicher Vollzugsfehler.<sup>1257</sup> Des Weiteren steht neben dem Umweltnachbarrecht das private Umwelthaftungsrecht im Mittelpunkt des Umweltprivatrechts.<sup>1258</sup>

Im Hinblick auf die Nutzbarmachung für eine Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV werden nachstehend zunächst die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB ableitbaren zivilrechtlichen Ansprüche dargestellt, gefolgt von einer kurzen Darstellung der nachbarrechtlichen Klagen gem § 364, 364a ABGB sowie diverser sondergesetzlich verankerter zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche.

#### **aaa) Allgemeine zivilrechtliche Schadenersatzansprüche**

Das ABGB anerkennt in § 16 Persönlichkeitsrechte zum unmittelbaren Schutz eines jeden Menschen. Danach hat „jeder Mensch ... angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. ....“ Über § 16 ABGB fließen die allgemeinen Wertvorstellungen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in die Privatrechtsordnung ein.<sup>1259</sup> Nach stRspr des OGH ist § 16 ABGB „nicht bloß Programmsatz, sondern Zentralnorm unserer Rechtsordnung, mit normativem subjektive Rechte gewährenden Inhalt.“<sup>1260</sup> Schon bei Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte besteht ein Unterlassungsanspruch; ist der Eingriff schon erfolgt, hat der Verletzte gegen den schuldhaft handelnden Täter das Recht auf Ersatz des materiellen Schadens, ggfs auch auf Ersatz des ideellen Schadens.<sup>1261</sup> Zusätzlich hat der Verletzte das verschuldensunabhängige Recht auf Beseitigung des durch den Eingriff verursachten Zustandes.<sup>1262</sup>

Die einzelnen Persönlichkeitsrechte werden durch § 16 ABGB nicht näher konkretisiert, lassen sich allerdings aus den übrigen Bestimmungen des ABGB sowie aus anderen Gesetzen ableiten: Im Zusammenhang mit Umweltdelikten ist va das Recht auf Leben<sup>1263</sup> und körperliche Unversehrtheit<sup>1264</sup> das zentrale Persönlichkeitsrecht.<sup>1265</sup> Ein weiteres

---

<sup>1257</sup> Schulev-Steindl, Optionen 38.

<sup>1258</sup> Vgl Schnedl, Umweltrecht 40.

<sup>1259</sup> Vgl dazu OGH 09.05.2001, 9 Ob 95/01p; OGH 31.01.2001, 6 Ob 48/01d.

<sup>1260</sup> Vgl dazu die stRspr des OGH. Stellvertretend für alle etwa zuletzt: OGH 24.04.2012, 2 Ob 56/12t.

<sup>1261</sup> Vgl Koziol / Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I (2006) 83.

<sup>1262</sup> Vgl Koziol / Welser, Recht 83.

<sup>1263</sup> Vgl idS auch Hattenberger, Umweltschutz 40 f.

<sup>1264</sup> Vgl dazu etwa Hattenberger, Umweltschutz 42.

<sup>1265</sup> Vgl dazu näher etwa Koziol / Welser, Recht 84.

Grundrecht, das anlässlich der Prüfung der Grundrechte auf ihre Umweltrelevanz hin immer wieder genannt wird, ist das Eigentumsrecht.<sup>1266</sup>

Selbst ein so hohes Gut wie die menschliche Gesundheit kann jedoch nicht gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden: *Kozioł / Welser* nennen hier beispielhaft die Abgase von Autos.<sup>1267</sup> Das Recht auf Leben umfasst Abwehransprüche gegen unmittelbare Eingriffe in einzelne Umweltmedien, die lebensbedrohende Wirkungen hervorrufen.<sup>1268</sup> Unter den Schutzbereich des Rechts auf „körperliche Unversehrtheit“ fallen jedenfalls Einwirkungen auf die körperliche Substanz; wohl aber auch Einwirkungen, die psychische Wirkungen hervorrufen, wie etwa länger andauernde Lärmbelästigungen.<sup>1269</sup>

Dabei ist zu bedenken, dass umweltbelastende Aktivitäten gesundheitsgefährdenden Ausmaßes nur zu einem geringen Anteil vom hoheitlich agierenden Staat herrühren, sondern vielmehr von „Privaten“. Eine unmittelbare Drittirkung von Grundrechten wird allerdings nach hL verneint. Über § 16 ABGB wird jedoch durch ein (einfaches) Gesetz die Wirkung der Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Eigentum etc auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten vermittelt und führt daher über eine sog „mittelbare Drittirkung“ zur Einklagbarkeit des Schutzes dieser Grundrechte auch im Verhältnis zwischen Privaten.<sup>1270</sup>

Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechtsansprüche in der Praxis wird allerdings in vielen Fällen der verlangte strikte Kausalitätsnachweis bereiten: So muss der Geschädigte den Beweis erbringen, dass seine gesundheitlichen Beschwerden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die zum Gegenstand der Unterlassungsklage gemachte Handlung des Beklagten zurückzuführen ist.<sup>1271</sup>

Im 3. Umsetzungsbericht zur Aarhus-KV wurde die über § 16 ABGB vermittelte Möglichkeit zivilrechtlicher Klagserhebung in Umweltangelegenheiten von der Vertragspartei Österreich dennoch lobend im Hinblick auf die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV erwähnt.<sup>1272</sup>

---

<sup>1266</sup> Vgl *Hattenberger*, Umweltschutz 42 ff.

<sup>1267</sup> Vgl *Kozioł / Welser*, Recht 84.

<sup>1268</sup> Vgl *Hattenberger*, Umweltschutz 41.

<sup>1269</sup> Vgl *Hattenberger*, Umweltschutz 42.

<sup>1270</sup> Einer mittelbaren Drittirkung aller Grundrechte zustimmend *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 742.

<sup>1271</sup> Vgl dazu etwa *Illedits*, Der zivilrechtliche Untersagungsanspruch von Nachbarschaftsstörungen und damit korrespondierende Ansprüche, in: *Illedits / Illedits-Lohr* (Hrsg), Handbuch zum Nachbarrecht: Die Rechtsstellung der Nachbarn im öffentlichen und zivilen Recht<sup>3</sup> (2013) Rz 8/49.

<sup>1272</sup> Vgl Konsultationsberichtsentwurf zum 3. Österreichischen Bericht zur Umsetzung der Aarhus-KV, Rn 98 lit a.

### **bbb) Nachbarrechtliche Klagen**

Kernstück des umweltprivatrechtlichen Instrumentariums, welches zu Recht auch als Umsetzungsmaßnahme iSv Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gewertet werden kann, sind die *nachbarrechtlichen Klagen zur Abwehr von Immissionen* gem § 364 Abs 2 ABGB sowie § 364a ABGB:<sup>1273</sup>

aaaa) Klagen zur Abwehr von Immissionen nicht behördlich genehmigter Anlagen

§ 364 Abs 2 ABGB regelt, dass „der Eigentümer eines Grundstückes ... dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen (kann), als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.“

Rechtsschutzlegitimierter ist ex lege der Grundstückseigentümer – nach hA auch der dinglich berechtigte Rechtsbesitzer, der Wohnungseigentumsbewerber und der Bestandnehmer,<sup>1274</sup> Rechtsschutzgegner der Nachbar, wobei ein wirkungsbezogener Nachbarbegriff zu Grunde zu legen ist,<sup>1275</sup> jedoch auch ein dritter Verursacher, der den Grund für seine Zwecke benutzt.<sup>1276</sup>

Rechtsschutzgegenstand ist die Abwehr unzulässiger Immissionen; die diesbezügliche Aufzählung im Gesetzestext ist dabei bloß demonstrativ: Unzulässig können etwa auch optische Einwirkungen (Lichtreklame, Scheinwerferbeleuchtung), Beeinträchtigung durch elektrische Energie, ionisierende Strahlung und Bienenflug, die Rodung des Deckungsschutzes gegen Wind bei Waldgrundstücken oder das Absenken des Grundwasserspiegels sein.<sup>1277</sup>

Die Unzulässigkeit dieser Immissionen gründet darin, dass sie das nach den „örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.“ Zentrale Rolle spielen somit die Ortsunüblichkeit und die wesentliche Beeinträchtigung:

- Welche Immissionen ein Grundeigentümer dulden muss, hängt also zum einen von den örtlichen Verhältnissen, dh der Umgebung ab, was darauf beruht, dass sich jeder Grundeigentümer in den gesamten Nachbarschaftsraum einzufügen hat; die

<sup>1273</sup> Vgl dazu grundsätzlich auch *Illenits*, Untersagungsanspruch Rz 8/1 ff.

<sup>1274</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 286.

<sup>1275</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 283.

<sup>1276</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 286.

<sup>1277</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 284 mwN.

*Ortsüblichkeit* kann sich auch durch die langdauernde Duldung übermäßiger Immissionen oder durch die Emissionen neuer, genehmigter Anlagen verändern.<sup>1278</sup> Das bedeutet in letzter Konsequenz auch, dass selbst schwere Beeinträchtigungen der Umwelt hingenommen werden müssen, wenn sie ortsüblich sind.<sup>1279</sup> Wann aus einer Überschreitung des bis dahin Ortsüblichen eine Änderung des Üblichen wird, ist zweifelhaft: Es wird wohl im Einzelfall eine konkrete Beurteilung vorzunehmen sein, wobei einzufließen hat, ob durch das Nichtgeltendmachen von Abwehransprüchen durch einen konkreten Nachbarn in Kenntnis seiner möglichen Abwehrrechte ein schlüssiger Verzicht auf die Geltendmachung dieser Rechte erblickt werden kann.<sup>1280</sup> Im Sinne des *Wilburgschen* beweglichen Systems wird man bei gravierenden Veränderungen des Immissionscharakters einen kürzeren Beurteilungszeitraum ansetzen, um eine Veränderung der Ortsüblichkeit anzunehmen, während man bei geringfügigen, unauffälligen Veränderungen des Immissionscharakters einen längeren Zeitraum ansetzen muss, wobei jedenfalls auch das Verhalten aller beteiligten Anrainer in die Beurteilung einfließen sollte.<sup>1281</sup>

- Zum anderen sind nur jene Immissionen unzulässig, die zusätzlich auch wesentlich sind. Die *Wesentlichkeit der Beeinträchtigung* bemisst sich nach der Jud - freilich nach einer umfassenden nachbarrechtlichen Interessenabwägung im Einzelfall - am „Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen“.<sup>1282</sup> Unmittelbare Zuleitungen brauchen jedoch auf gar keinen Fall geduldet zu werden, wenn hierfür kein besonderer Rechtstitel besteht.<sup>1283</sup>

Dem bedrohten Nachbarn steht ein Anspruch auf Unterlassung der Immission zu, wenn eine Wiederholungsgefahr oder eine erstmalige aktuelle Gefährdung besteht; weiters ein Beseitigungsanspruch, welcher sich auf die Entfernung der schon auf die Liegenschaft gelangten Immissionen richtet; neben diesen verschuldensunabhängigen Ansprüchen auch Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens, wenn den Störer ein Verschulden trifft oder eine Gefährdungshaftung greift.<sup>1284</sup>

---

<sup>1278</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 285 mwN.

<sup>1279</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 285.

<sup>1280</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/30.

<sup>1281</sup> *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/31 mit Verweis auf *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991), 529 ff.

<sup>1282</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 285 mwN.

<sup>1283</sup> Vgl § 364 Abs 2 letzter S ABGB.

<sup>1284</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 286.

#### bbbb) Klagen zur Abwehr von Immissionen behördlich genehmigter Anlagen

Die Abwehr von Immissionen behördlich genehmigter Anlagen ist anders geregelt: Solche Immissionen sind gem § 364a ABGB in dem von der Genehmigung erfassten Ausmaß auch dann zu dulden, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigen. Damit ist § 364a ABGB ein der Enteignung verwandter Tatbestand.<sup>1285</sup> Diese Bestimmung ist insofern teleologisch zu reduzieren, als das Eindringen fester Körper größeren Umfangs auch der Nachbar einer genehmigten Anlage nicht dulden muss; ebensowenig Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen ernsthaft gefährden.<sup>1286</sup>

Eine behördliche Genehmigung iSd § 364a ABGB liegt dann vor, wenn sie in einem Verfahren erteilt wurde, in dem die Interessen der Nachbarn in einer Weise zu berücksichtigen sind, wie dies im Genehmigungsverfahren nach §§ 74f GewO vorgeschrieben ist.<sup>1287</sup>

Der „Grundbesitzer (ist) nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.“<sup>1288</sup> Der verschuldensunabhängige Ausgleichsanspruch steht nach der Jud neben den dinglich Berechtigten aber auch bloß obligatorisch Berechtigten, wie etwa einem Bestandnehmer (Mieter; Pächter) oder einem Wohnungseigentumswerber, dem die Wohnung bereits übergeben wurde, zu.<sup>1289</sup>

Die Haftung ist grundsätzlich auf Schäden begrenzt, deren Eintritt für den Haftpflichtigen ein objektiv kalkulierbares Risiko darstellen.<sup>1290</sup> Voraussetzung ist ein eingetretener Schaden; zu ersetzen ist neben dem Vermögensschaden auch der entgangene Gewinn.<sup>1291</sup> Der Ersatz ideeller Schäden wird vom OGH mit der Begründung abgelehnt, dass der Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage nicht dem „Mutwillen“ bzw der „Schadenfreude“ iSd § 1331 ABGB gleichzusetzen sei.<sup>1292</sup>

---

<sup>1285</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/178.

<sup>1286</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 288 mwN.

<sup>1287</sup> Vgl *Koziol / Welser*, Recht 287.

<sup>1288</sup> § 364a ABGB.

<sup>1289</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/179.

<sup>1290</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/181.

<sup>1291</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/184.

<sup>1292</sup> Vgl *Illedits*, Untersagungsanspruch Rz 8/185 mit Verweis auf OGH v 01.12.1982, 1 Ob 658/82.

### **ccc) Sondergesetzliche Schadenersatzansprüche**

Die im Umweltprivatrecht bestehende Möglichkeit zur Erhebung nachbarrechtlicher Klagen wird durch diverse sondergesetzliche Schadenersatzansprüche ergänzt, um gegen Verstöße gegen Umweltrecht vorgehen zu können. An sondergesetzlichen Tatbeständen von Schadenersatzansprüchen, die einen expliziten Umweltbezug aufweisen, sind insb zu nennen:

- Zivilrechtliche Haftung für Schäden an der Person und an Sachen nach § 11 AtomHG;
- Zivilrechtliche Haftung des Anlageninhabers für forstschädliche Luftverunreinigungen nach § 53 ForstG;
- Zivilrechtliche Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden nach § 79a ff GTG, sofern bei Arbeiten mit GVO oder bei deren Freisetzung als Folge der durch die gentechnische Veränderung bewirkten Eigenschaften des Organismus ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt wird;
- Zivilrechtliche Schadenshaftung des Wasserberechtigten nach § 26 WRG für Schäden, die aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entstehen.

### ***bb) Instrumente im Bereich des öffentlichen Umweltrechts***

Im Gegensatz zum Zivilrecht, bei welchem der private Interessenausgleich im Vordergrund steht, geht es im öffentlichen Recht - nomen est omen - va um den Schutz des öffentlichen Interesses.<sup>1293</sup> Da Umweltschutz hauptsächlich als ein Anliegen der Allgemeinheit begriffen werden kann, ist die Mehrzahl der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Bereich des öffentlichen Umweltrechts verankert.<sup>1294</sup> Zum öffentlichen Umweltrecht gehören insb das Umweltverfassungsrecht und das Umweltverwaltungsrecht.<sup>1295</sup>

Vor allem die - in Umsetzung des Art 12 UH-RL erlassene -<sup>1296</sup> *Umweltbeschwerde* nach § 11 B-UHG ist im Bereich des öffentlichen Umweltrechts als Instrument iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu nennen.

---

<sup>1293</sup> Vgl dazu grundsätzlich etwa *Koziol / Welser*, Bürgerliches Recht 4 ff.

<sup>1294</sup> Vgl etwa *Schulev-Steindl*, Optionen 38; *Schnedl*, Umweltrecht 40.

<sup>1295</sup> Vgl *Schnedl*, Umweltrecht 40.

<sup>1296</sup> Siehe oben S 162 ff.

Die Beschwerdelegitimation kommt dabei zum einen generell allen „natürliche(n) oder juristische(n) Personen“ zu, „die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können“. Die Legitimation zur Beschwerde ist dann gegeben, wenn durch einen konkret eingetretenen Schaden eine ebenso konkrete Rechtsbeeinträchtigung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (Möglichkeit einer Rechtsverletzung).<sup>1297</sup> Zum anderen sind der Umweltanwalt sowie die nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umwelt-NGOs zur Erhebung einer Umweltbeschwerde legitimiert. Im Vergleich zu den sonstigen natürlichen und juristischen Personen setzt ihre Beschwerdelegitimation jedoch lediglich einen bereits eingetretenen und iSd B-UHG zu sanierenden Umweltschaden voraus, nicht jedoch zusätzlich auch das Vorliegen einer möglichen Rechtsbeeinträchtigung.<sup>1298</sup>

§ 11 Abs 2 B-UHG legt taxativ jene (subjektiven) Rechte fest, welche eine Beschwerdelegitimation begründen. Also solche Rechte gelten:

- „1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
- 2. in Bezug auf Gewässer: bestehende Rechte im Sinn von § 12 Abs. 2 WRG 1959 und
- 3. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.“

[Anm: In Abweichung zur UH-RL sind geschützte Arten und natürliche Lebensräume nicht als Schutzgüter vom sachlichen Anwendungsbereich des B-UHG erfasst. Dies deshalb, weil aus innerstaatlichen kompetenzrechtlichen Gründen die Regelungen zum Schutz von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf Landesebene umzusetzen sind.<sup>1299</sup>]

Den Formalparteien steht die Geltendmachung dieser subjektiven Rechte jedoch nicht zu; sie dürfen die Umweltbeschwerde lediglich auf einen objektiven Umweltschaden iSd B-UHG stützen.<sup>1300</sup>

In der Umweltbeschwerde ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 B-UHG „glaublich zu machen“.<sup>1301</sup> Der Beschwerdeführer muss also die Behörde (BVB) von der Wahrscheinlichkeit seiner Tatsachenbehauptung überzeugen (Plausibilitätsprüfung); die Rechtsverletzung darf nicht denkunmöglich sein (zB: Behauptung einer jur Person, durch einen Umweltschaden in ihrer Gesundheit beeinträchtigt worden zu sein).<sup>1302</sup>

<sup>1297</sup> Vgl *Weber / Barbist*, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 3.

<sup>1298</sup> Vgl *Weber / Barbist*, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 4.

<sup>1299</sup> Vgl dazu auch *Götzl / Weismann*, B-UHG § 2 K4, K5.

<sup>1300</sup> Vgl *Weber / Barbist*, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 11, 15.

<sup>1301</sup> Anm: Nach *Kleewein*, B-UHG § 11 Rz 25 ist das „Glaublichtmachen“ ähnlich zu beurteilen wie nach § 79a Abs 3 GewO.

<sup>1302</sup> Vgl *Weber / Barbist*, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 16.

„Glaubhaftmachen“ bedeutet also weniger als „beweisen“ oder „nachweisen“, dh die Behörde muss lediglich von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Tatsache überzeugt werden.<sup>1303</sup>

Das Recht der Umweltbeschwerde bezieht sich nur auf Sanierungstätigkeiten: Der österreichische Gesetzgeber hat nämlich von der Möglichkeit nach Art 12 Abs 5 UH-RL Gebrauch gemacht, dieses Recht für Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen, weshalb auch in Fällen einer unmittelbar drohenden Gefahr eines Umweltschadens keine Umweltbeschwerde erhoben werden kann.<sup>1304</sup>

Rechtliche Konsequenz der Einbringung einer Umweltbeschwerde ist ex lege die Erlangung einer Parteistellung im „Sanierungs“-Verfahren nach § 6 und § 7 Abs 2 B-UHG.<sup>1305</sup> Das Umweltbeschwerdeverfahren eröffnet somit über den Umweg der Einräumung einer Parteistellung den Beschwerdeführern das Recht, in den Sanierungsverfahren ihre materiell- und prozessrechtlichen Ansprüche geltend zu machen; dieses Recht geht allerdings ins Leere, wenn die entsprechenden materiellrechtlichen Verfahren gar nicht eingeleitet werden bzw bereits rechtskräftig abgeschlossen wurden.<sup>1306</sup> Dem Beschwerdeführer ist der im Sanierungsverfahren an den Betreiber ergangene bescheidförmige Auftrag zuzustellen, woraus sich folgende Möglichkeiten eröffnen:<sup>1307</sup> Halten die Betroffenen die aufgetragenen Maßnahmen für ungeeignet oder fehlerhaft, können sie den Bescheid gem § 13 Abs 1 B-UHG mit Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder bekämpfen.

Insgesamt ist damit das Fazit zu ziehen, dass Antragsrecht und Parteistellung im Auftragsverfahren Art 9 Abs 3 der Aarhus-KV sowie Art 12 und 13 der UH-RL entsprechen, nach denen Personen und Organisationen durchsetzbare Rechte einzuräumen sind.<sup>1308</sup> In der Praxis wird vom Instrumentarium der Umweltbeschwerde allerdings nur zögerlich Anwendung gemacht: So war mit Stand Februar 2012 in Österreich lediglich ein einziger Fall auf Grundlage des B-UHG anhängig.<sup>1309</sup>

---

<sup>1303</sup> Vgl Kleewein, B-UHG § 11 Rz 25 mwN.

<sup>1304</sup> Vgl Weber / Barbist, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 2; Kleewein, B-UHG § 11 Rz 2.

<sup>1305</sup> Vgl § 12 B-UHG.

<sup>1306</sup> Vgl Weber / Barbist, Bundesumwelthaftung § 11 Rn 8.

<sup>1307</sup> Vgl Kleewein, B-UHG § 11 Rz 46.

<sup>1308</sup> Vgl idS etwa Kleewein, B-UHG § 11 Rz 46.

<sup>1309</sup> Vgl dazu Götzl, Umwelthaftung aktuell, in: Götzl / Gast (Hrsg), Umweltrecht (2012) 47 (61) mit Verweis auf UVS Stmk v 21.10.2010, 46.18-1/2010. Dieser Fall betrifft die Umweltbeschwerde eines Fischereiberechtigten bezüglich einer seit 2002 betriebenen Wasserkraftanlage, welche nach Behauptung des Beschwerdeführers durch die unterschiedlichen Pegelstände den Fischbestand reduziere und damit einen Umweltschaden bewirke.

[Anm: Generell musste die Europäische Kommission in ihrem Bericht v 13.10.2010 zur Effektivität der UH-RL<sup>1310</sup> feststellen, dass die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten schleppend erfolgt ist. Anfang 2010 seien lediglich 16 Fälle europaweit bekannt, die auf der Grundlage der UH-RL abgewickelt worden sind. Die „Dunkelziffer“ wird von der Kommission auf zumindest fünfzig Umwelthaftungsfälle geschätzt.<sup>1311</sup>]

## **b) Einbeziehung von „Ombudsmann-Einrichtungen“**

Von der Vertragspartei Österreich wird stets auch die Einbeziehung sog „Ombudsmann-Einrichtungen“ für eine Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ins Treffen geführt; - konkret die Einbeziehung der Landesumweltanwaltschaften<sup>1312</sup> sowie der Volksanwaltschaft.

### ***aa) Die Landesumweltanwaltschaften***

Der „Umweltanwalt“ wird in § 2 Abs 4 UVP-G als jenes Organ definiert, „das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.“ Die Umweltanwaltschaften bestehen in Österreich ausschließlich auf Landesebene; auf Bundesebene ist bislang keine Bundesumweltanwaltschaft nach dem Muster der Umweltanwaltschaften der Länder eingerichtet worden.<sup>1313</sup>

Was die organisationsrechtliche Stellung betrifft, sind die Landesumweltanwaltschaften mehrheitlich direkt bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen angesiedelt, mit Ausnahme der Sbg Landesumweltanwaltschaft<sup>1314</sup> unmittelbar als staatliche Organe des jeweiligen Landes eingerichtet und überwiegend in fachlicher Hinsicht weisungsfrei gestellt.<sup>1315</sup>

Die rechtliche Stellung der Landesumweltanwaltschaften im Verwaltungsverfahren entspricht jener einer Formal- bzw Amts-/Organpartei:<sup>1316</sup> Dies, weil sie Aufgaben bzw Kompetenzen wahrnehmen, die hauptsächlich in der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit bzw der

---

<sup>1310</sup> Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gem Art 14 Abs 2 der RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, KOM/2010/0581 v 12.10.2010.

<sup>1311</sup> Vgl dazu die Darstellung von Götzl, Umwelthaftung 62.

<sup>1312</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen oben S 82 f.

<sup>1313</sup> Vgl idS auch Schulev-Steindl, Optionen 23 f. Nach Schulev-Steindl kann auch die gem den §§ 5 ff Umweltkontrollgesetz eingerichtete „Umweltbundesamt GmbH“ nicht als sog Bundesumweltanwaltschaft iSd UVP-G qualifiziert werden, da ihr vom Gesetz keine Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen im Verwaltungsverfahren überantwortet werde.

<sup>1314</sup> Anm: Der Sbg Landesumweltanwaltschaft kommt gem § 2 Abs 1 Sbg LUA-G eigene Rechtspersönlichkeit zu.

<sup>1315</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 27. Angemerkt sei, dass mit Beschluss der LReg Tirol nun auch der Tiroler Umweltanwalt als letzte Umweltanwaltschaft in Österreich weisungsfrei gestellt wurde: <http://tirol.orf.at/news/stories/2654351/> (15.07.2014).

<sup>1316</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 27f mwN.

Wahrnehmung der ihnen durch gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen öffentlichen Interessen im Verwaltungsverfahren bestehen, jedoch grds nicht dazu befugt sind, Rechte einzelner Bürger oder eigene private Interessen<sup>1317</sup> zu vertreten.<sup>1318</sup>

Wiewohl in der *Milieu*-Studie die Einrichtung der österreichischen Landesumweltanwaltschaften sogar als nächstkommender Ansatz, der Natur selbst vor Gericht eine Stimme zu geben, gelobt wurde<sup>1319</sup> und die Institution der Landesumweltanwaltschaften jedenfalls auch als eine iSd Art 3 Abs 5 Aarhus-KV über den Mindeststandard hinausgehende Umsetzungsmaßnahme angesehen werden kann,<sup>1320</sup> kann man sie dennoch nicht bzw nur sehr begrenzt zu den Mitgliedern der Öffentlichkeit iSd Aarhus-KV zählen:<sup>1321</sup> Dies, weil ihnen - wie oben bereits ausgeführt - zum einen auf Grund ihrer Stellung als Amtspartei keine Repräsentationsfunktion gegenüber den Interessen der Mitglieder der Zivilgesellschaft zukommt, zum anderen, weil es ihnen auf Grund der organisationsrechtlichen Ausgestaltung ihrer Stellung an einer ausreichenden Unabhängigkeit vom Staat fehlt.

Abschließend bleibt an dieser Stelle zur Rolle der Landesumweltanwaltschaften im Kontext der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu bemerken, dass das ACCC zuletzt in seinen draft-findings im Beschwerdefall ACCC/C/2011/63 gegen Österreich festgestellt hat, dass es auf Grund deren Beschränkung der Kompetenzen wegen der nicht lückenlos verankerten Parteistellung in sämtlichen umweltbezogenen Materiengesetzen sowie ob des Ermessens, einen von Mitgliedern der Öffentlichkeit herangetragenen Fall in Beschwerde zu ziehen oder auch nicht, die Möglichkeit von Mitgliedern der Öffentlichkeit, sich in einem Beschwerdefall an die Landesumweltanwaltschaften zu wenden, nicht als adäquates Instrument zur Bekämpfung von Umweltrechtsverstößen iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-KV erachtet.<sup>1322</sup>

---

<sup>1317</sup> Anm: Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg 17.220/2004 judizierte, wäre auch die gesetzliche Ermächtigung der Landesumweltanwaltschaften zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde an den VfGH wegen Widerspruchs zu Art 144 Abs 1 B-VG verfassungswidrig, weil die vom Gesetzgeber den Landesumweltanwaltschaften eingeräumten subjektiven Rechte keine „echten“ seien, da sie bloß dem öffentlichen, nicht aber zugleich auch dem privaten Interesse dienen würden. Vgl dazu auch *Schulev-Steindl Eva*, VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien nach dem UVP-G verfassungswidrig, RdU 2004/90.

<sup>1318</sup> Über eine sog Beschwerdebehandlungskompetenz verfügen - soweit ersichtlich - nur die Landesumweltanwaltschaften der Steiermark (§ 7 lit a Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt) und Wiens (§ 5 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Wr Umweltschutzgesetz).

<sup>1319</sup> Vgl *Milieu*, Summary Report 19. Vgl dazu auch das Manifest von *Stone, Umwelt*.

<sup>1320</sup> Vgl idS auch *Schulev-Steindl*, Optionen 29.

<sup>1321</sup> Vgl idS *Schulev-Steindl*, Optionen 29, welche auch von einer sog „Staatsnähe“ der Landesumweltanwaltschaften spricht.

<sup>1322</sup> Vgl draft-findings *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 60.

## **bb) Die Volksanwaltschaft**

Die österreichische Volksanwaltschaft<sup>1323</sup> ist ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Kollegialorgan.<sup>1324</sup> Sie wurde 1977 - orientiert am Vorbild des schwedischen Ombudsmanns und vor dem Hintergrund des virulenten Problems des Zugangs zum Recht - geschaffen.<sup>1325</sup>

Im System der Gewaltenteilung ist die Volksanwaltschaft ein weisungsfrei gestelltes<sup>1326</sup> Hilfsorgan des Parlaments zur Kontrolle der Verwaltung; sie gehört somit der Staatsfunktion Gesetzgebung an und ist kein Organ der Vollziehung.<sup>1327</sup> Ihre Aufgaben sind die Missstandskontrolle der (Bundes-)<sup>1328</sup> Verwaltung<sup>1329</sup> sowie die Prüfung behaupteter oder von ihr vermuteter Verletzungen von Menschenrechten.<sup>1330</sup>

Gem Art 148a Abs 1 B-VG kann sich „jedermann ... bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.“ Art 148a Abs 4 B-VG sieht des Weiteren vor, dass sich „jedermann wegen behaupteter Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung bei der Volksanwaltschaft beschweren (kann), sofern er davon betroffen ist.“ Die Beschwerde ist formfrei, gebührenfrei<sup>1331</sup> und an keine Frist gebunden; die Kosten des Verfahrens hat der Bund zu tragen, sofern die Volksanwaltschaft Erhebungen zur Ermittlung des einer Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhaltes für erforderlich hält.<sup>1332</sup>

---

<sup>1323</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen oben S 82.

<sup>1324</sup> Vgl Art 148g Abs 1 B-VG.

<sup>1325</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 584. Anm: Eine nach *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 595 mit der Volksanwaltschaft vergleichbare Institution auf europäischer Ebene wäre der Bürgerbeauftragte des Europäischen Parlaments. Vgl auch Art 228 AUEV.

<sup>1326</sup> Vgl Art 148a Abs 6 B-VG.

<sup>1327</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 586.

<sup>1328</sup> Anm: Die Volksanwaltschaft ist gem Art 148a B-VG nur zur Kontrolle der Bundesvollziehung eingerichtet. Nach *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 329 ist Bundesverwaltung hier im funktionalen Sinn zu verstehen und erfasst zB auch die mittelbare Bundesverwaltung. Bis auf Tirol und Vorarlberg, welche jeweils einen eigenen Landesvolksanwalt eingerichtet haben, haben aber alle Länder von der Ermächtigung nach Art 148i B-VG Gebrauch gemacht und die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig gemacht.

<sup>1329</sup> Vgl Art 148a Abs 2 B-VG. Die Kontrolle erstreckt sich nach *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 666 ff sowohl auf die Hoheitsverwaltung (strittig ist jedoch die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Kontrolle des eigenen Wirkungsbereiches der Selbstverwaltungsträger [soweit er Aufgaben der Vollziehung des Bundes umfasst]), als auch auf die privatrechtliche Verwaltung (ausgenommen das privatrechtliche Handeln vom Bund verschiedener, sog „ausgegliederter“ Rechtsträger).

<sup>1330</sup> Vgl Art 148a Abs 1 und 2 B-VG. Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 590.

<sup>1331</sup> Vgl § 10 VolksanwG, BGBl 1982/433 (WV) idF BGBl I 2012/1.

<sup>1332</sup> Vgl § 9 VolksanwG. Vgl dazu insgesamt auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 591.

Die Volksanwaltschaft hat folgende Kompetenzen:

- Abgabe einer Empfehlung in einem konkreten Beschwerdefall. Rechtsfolge ist die Pflicht des Adressaten der Empfehlung<sup>1333</sup>, binnen acht Wochen der Empfehlung zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wird.<sup>1334</sup>
- Stellung eines Fristsetzungsantrages an den übergeordneten Gerichtshof im Fall der Säumnis eines Gerichts und Möglichkeit zur Anregung von Maßnahmen der Dienstaufsicht.<sup>1335</sup>
- Antrag an den VfGH auf Aufhebung einer Verordnung einer Bundesbehörde (im funktionellen Sinn) wegen Gesetzwidrigkeit.<sup>1336</sup>

Zur Frage, inwiefern die Institution der Volksanwaltschaft als Umsetzungsmaßnahme iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gewertet werden kann, ist folgendes auszuführen: Die Volksanwaltschaft kann auf Grund ihrer organisationrechtlichen Stellung als Hilfsorgan des Parlaments und der damit verbundenen Zuordnung zur Legislative und damit letztlich der Sphäre des Staates nicht als Mitglied der Öffentlichkeit eingeordnet werden.<sup>1337</sup> Freilich ist die Zuerkennung einer Anfechtungslegitimation an ein staatliches Organ wie die Volksanwaltschaft - analog wie oben bereits am Beispiel der Landesumweltanwaltschaften ausgeführt -<sup>1338</sup> als eine über den Mindeststandard der Konvention hinausgehende Maßnahme begrüßenswert, kann aber für sich genommen nicht die geforderte konventionskonforme Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten ersetzen, sondern nur ergänzen.

Auch ist an dieser Stelle explizit festzuhalten, dass ein Beschwerderecht an eine Ombudsmann-Einrichtung, wie die Volksanwaltschaft eine ist, nicht als Ersatz für die von der Konvention geforderte Ermöglichung eines Rechtszuges an eine verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Überprüfungseinrichtung iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dienen kann;<sup>1339</sup> auch auf Grund des bloß empfehlenden Charakters von Akten der Volksanwaltschaft kommt eine

---

<sup>1333</sup> Anm: Adressaten der Empfehlung können sein: die obersten Organe des Bundes, das zuständige Organ des Selbstverwaltungsträgers oder eine weisungsfreie Verwaltungsbehörde. Vgl auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 592.

<sup>1334</sup> Vgl Art 148c B-VG sowie § 6 VolksanwG. Vgl dazu auch *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 592.

<sup>1335</sup> Vgl Art 148c letzter S B-VG iVm § 1 Abs 2 Z 1 VolksanwG.

<sup>1336</sup> Art 139 B-VG iVm Art 148e B-VG idF BGBl I 2012/49.

<sup>1337</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen oben S 53 f.

<sup>1338</sup> Vgl oben S 197 f.

<sup>1339</sup> Vgl dazu auch oben S 65 ff die ausführliche Darstellung zu den nach der Aarhus-KV vorzusehenden Rechtsschutzeinrichtungen.

Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV über die Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung nicht in Betracht.<sup>1340</sup>

Allerdings erscheint bei entsprechender personeller und kompetenzmäßiger Ausstattung der Einsatz von Ombudsmann-Einrichtungen in Ergänzung zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Rechtsschutz generell als sehr zweckmäßig.

## **2. Das österreichische Verfassungsrecht als Rahmen einer Umsetzung**

Die Aarhus-KV wurde mit BGBI III 2005/88 als einfaches Bundesgesetz kundgemacht. Staatsverträge, die vom Nationalrat genehmigt wurden, haben den Rang von einfachen Bundesgesetzen; sie sind auch „Gesetze“ iSd Art 18 Abs 1 und 2 B-VG.<sup>1341</sup> Zufolge dem Stufenbau der Rechtsordnung nach der derogatorischen Kraft hat sich somit eine Umsetzung dieses einfachen Bundesgesetzes - neben den darin enthaltenen völkerrechtlichen Vorgaben - auch am nationalen Verfassungsrecht zu orientieren.

Für eine konventionskonforme Umsetzung des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sind - wie oben in Teil I ausführlich dargelegt - zumindest für Umwelt-NGOs Parteistellungsrechte in sämtlichen umweltbezogenen Materiengesetzen zu verankern; im Optimalfall gleichermaßen solche für Bürgerinitiativen und sogar Einzelpersonen mit bloß ideeller Betroffenheit.

Bei der Ausgestaltung dieser Parteienrechte sind folgende verfassungsrechtliche Determinanten zu beachten: Wie der VfGH bereits in einschlägigen Erkenntnissen dargetan hat, bestehe - von bestimmten Einzelfällen abgesehen -<sup>1342</sup> keine Verfassungsnorm, die Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiere; auch der in Art 18 B-VG niedergelegte Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung begründe kein subjektives öffentliches Recht, dessen Verletzung mittels Beschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG angefochten werden könne.<sup>1343</sup> Allerdings unterliege das die Parteirechte bestimmende Gesetz dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot.<sup>1344</sup>

---

<sup>1340</sup> Vgl *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 43.

<sup>1341</sup> Vgl *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rn 121.

<sup>1342</sup> Als Ausnahme nennen *Hauer / Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup> (2004) 149 mit Verweis auf Jud des VwGH etwa die Parteistellung der Gemeinde im gemeindeaufsichtsbehördlichen Vorstellungsverfahren.

<sup>1343</sup> Vgl dazu auch *Hauer / Leukauf*, Handbuch 149 mit Verweis auf VwGH 17.06.1992, 92/02/0107; 05.10.1994, 94/03/0087; 18.10.1994, 94/04/0016.

<sup>1344</sup> VfSlg 14.512/1996 mit Verweis auf VfSlg 8.279/1978, 11.934/1988, 12.240/1989. Vgl dazu auch *Wessely*, Eckpunkte 157; *Hecht*, Partizipation 106 f; *Hauer / Leukauf*, Handbuch 149.

Insgesamt erweist sich, was vom VfGH unter dem Titel des Sachlichkeitsgebots<sup>1345</sup> releviert wird, letztlich als Konsequenz des rechtsstaatlichen Prinzips.<sup>1346</sup> Folgend dem Konzept des Rechtsstaates als „Rechtsschutzstaat“ besteht der zentrale Gehalt dieses verfassungsrechtlichen Grundprinzips darin, dass ein wirksames System von Rechtsschutzeinrichtungen sichergestellt wird; - mithin ein solches, das Gewähr dafür bietet, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz dauernd gesichert bleiben, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden und das den Zweck der rechtzeitigen Wahrung und Gewährleistung einer faktischen Position des Rechtsunterworfenen in sich schließt.<sup>1347</sup> Die an den Einzelnen eingeräumten Rechte dürfen dabei nicht nur theoretisch oder illusorisch sein, sondern müssen effektiv sein:<sup>1348</sup> Räumt der Staat also dem Rechtsunterworfenen bestimmte subjektive Rechte ein, so sind ihm auch Möglichkeiten an die Hand zu geben, diese Rechte in einem bestimmten Verfahren zur Geltung zu bringen, also als Partei vor der Behörde aufzutreten, und solche subjektiven Rechte verletzenden rechtswidrigen staatlichen Akte zu bekämpfen und letztlich „unschädlich“ machen zu können.

Das rechtspolitische Ermessen des Gesetzgebers bei der näheren Ausgestaltung der Parteienrechte der Rechtsunterworfenen erfährt dabei in Form des Gleichheitssatzes und des aus diesem abzuleitenden Sachlichkeitsgebots eine wesentliche Einschränkung:<sup>1349</sup> Denn Differenzierungen in der rechtlichen Behandlung des mit Rechten ausgestatteten Kreises der Rechtsunterworfenen müssen, um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein, durch wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen getragen sein: zwischen verschiedenen Typen von Vorhaben, zwischen Personen mit vorhabensbezogen ähnlichen Interessenslagen, zwischen verschiedenen Interessen der Betroffenen.

Gleichzeitig ist zu bemerken, dass diese Rechte aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus einen gewissen Mindeststandard prozessualer Mitwirkungsrechte bieten müssen. Nach Wessely würden dabei im Wesentlichen drei Fallgruppen ins Auge fallen:<sup>1350</sup> Die Sicherstellung eines entsprechenden Informationsflusses, die Einflussnahmemöglichkeit auf die Ermittlung und Feststellung des der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts sowie die Erreichbarkeit rechtsrichtiger Erledigungen. – Prozessuale Mitwirkungsrechte, wie sie, im Übrigen bemerkt, auch die Aarhus-KV in ihrem 3-Säulen-Modell in Form von Zugang

---

<sup>1345</sup> Vgl dazu grundlegend insb *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht Rn 765 ff.

<sup>1346</sup> Vgl Wessely, Eckpunkte 157.

<sup>1347</sup> Vgl Wessely, Eckpunkte 158.

<sup>1348</sup> Vgl Wessely, Eckpunkte 158; *Hauer / Leukauf*, Handbuch 149 mit Verweis auf VfSlg 11.196/1986.

<sup>1349</sup> Vgl Wessely, Eckpunkte 246.

<sup>1350</sup> Wessely, Eckpunkte 247.

zu Umweltinformationen, Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten gebietet.

Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Verankerung weitergehender Parteistellungsrechte zur Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltbezogenen Verfahren, als dies nach derzeitigem Umsetzungsstand der Fall ist, lässt sich aus den Kompetenztatbeständen der Art 10 Abs 1 Z 9 sowie Art 11 Abs 6 B-VG schließen, welche die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung des UVP-G geschaffen haben.<sup>1351</sup> Art 11 Abs 6 B-VG gibt - wie *Hecht* zu Recht anmerkt -<sup>1352</sup> Raum für die Umsetzung zur Regelung von Bürgerbeteiligung in Verfahren, die nicht vom UVP-G 2000 erfasst sind. Wie unten<sup>1353</sup> noch näher auszuführen sein wird, ist der Kompetenztatbestand aber zu eng, als dass auf ihn allein im Rahmen eines bundeseinheitlichen Umweltrechtsbehelfsgesetzes die Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gestützt werden könnte.<sup>1354</sup>

Im Ergebnis ist jedenfalls davon auszugehen, dass bereits die österreichische Verfassung als Ausfluss des rechtsstaatlichen Prinzips es *eo ipso* gebietet, dass jene gesetzlichen Regelungen, die umweltrelevante Tätigkeiten erfassen, den von diesen Tätigkeiten betroffenen Personen Gerichtszugang iSd Art 9 Aarhus-KV gewähren müssen.<sup>1355</sup> Die Aarhus-KV bringt idZ eine Präzisierung der prozessualen Mindestrechte sowie eine Aufweichung des Zugangskriteriums der „Betroffenheit“ um verdünnte faktische Betroffenheiten sowie ideelle Betroffenheiten mit sich. Zumindest erfordern die Vorgaben der Konvention somit eine Aufweitung des Kreises der Klagslegitimierte um Umweltorganisationen. Bei Einzelpersonen ist die Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiver Rechte zulässig.<sup>1356</sup> Solche subjektiven Rechte sind vom Gesetzgeber jedenfalls dann einzuräumen, wenn die Einzelpersonen ein besonderes rechtliches Interesse, etwa auf Grund ihrer Stellung als Nachbar, nachweisen können. Die gänzliche Verweigerung etwa eines Parteistellungsrechtes für Nachbarn im österreichischen Naturschutzverfahren ist aus diesem Grund als nicht aarhuskonform einzustufen.<sup>1357</sup>

---

<sup>1351</sup> Vgl idS auch *Hecht*, Partizipation 69.

<sup>1352</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 69.

<sup>1353</sup> Siehe unten S 227 ff.

<sup>1354</sup> Vgl idS va *Schulev-Steindl*, Optionen 86 f.

<sup>1355</sup> Vgl idS auch *Hecht*, Partizipation 107.

<sup>1356</sup> Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673, Rn 45.

<sup>1357</sup> Vgl in diese Richtung auch die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 gegen die Republik Österreich.

## **B) Auswahl aktueller Umsetzungsfragen**

### **1. Schutznormtheorie als Beschränkung des Gerichtszugangs**

#### **a) Implikationen auf den Access-to-Justice**

Wie bereits *Schulev-Steindl* in ihrer Aarhus-Studie zutreffend herausgearbeitet hat, knüpft im österreichischen Recht der Zugang des Bürgers zu Gerichten in Umweltangelegenheiten „im Kern und nahezu ausschließlich an der Figur des subjektiven Rechts bzw an der Behauptung, möglicherweise in subjektiven Rechten verletzt zu sein“<sup>1358</sup> an. Grund dafür ist die dem österreichischen Rechtsschutzsystem immanente Schutznormtheorie, welche, wie oben bereits dargestellt wurde,<sup>1359</sup> bekanntlich darauf abstellt, „ob die einschlägige Rechtsnorm zumindest auch den Interessen Einzelner zu dienen bestimmt ist.“<sup>1360</sup>

In Bezug auf den von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geforderten Gerichtszugang von Mitgliedern der Öffentlichkeit ergibt sich daher - vergleichbar zu Deutschland - im österreichischen Umweltrecht die Situation, dass:

- Personen gem § 8 AVG<sup>1361</sup> dann eine Beschwerde einreichen können - und daher *locus standi* haben - wenn sie an einer Tätigkeit der Behörde, vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses, beteiligt sind;<sup>1362</sup>
- Möglichkeiten für Umwelt-NGOs, Handlungen und Unterlassungen der Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt widersprechen, anzufechten, nur dann gegeben sind, wenn das sektorspezifische Verfahren mit UVP oder IVU-Verfahren konsolidiert wird, der Fall in den Anwendungsbereich des B-UHG fällt oder mittels der Umweltanwaltschaft, welche abhängig von der bereichsspezifischen Gesetzgebung bzw. der Ländergesetzgebung, Zugang zu Gerichten haben kann oder auch nicht.<sup>1363</sup>

---

<sup>1358</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 59 unter Verweis auf § 8 AVG, Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 144 Abs 1 B-VG.

<sup>1359</sup> Siehe oben S 89.

<sup>1360</sup> *Halfmann*, Entwicklungen 76 f.

<sup>1361</sup> Anm: § 8 AVG lautet im vollen Wortlaut: „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

<sup>1362</sup> Vgl idS auch *Austria ACCC/C/2010/48*, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 15.

<sup>1363</sup> *Austria ACCC/C/2010/48*, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 71.

## **b) Der Beschwerdefall ACCC/C/2010/48**

### ***aa) Das Beschwerdevorbringen***

Das Koordinationsbüro der österreichischen Umweltorganisationen Ökobüro reichte auf Grund dieser unbefriedigenden Regelung des Access to Justice<sup>1364</sup> am 13.3.2010 eine Beschwerde an das ACCC ein, worin es insb das generelle Versäumnis Österreichs, in Übereinstimmung mit seinen Pflichten gem Art 9 Abs 3 der Aarhus-KV zu handeln, vorbrachte.<sup>1365</sup>

### ***bb) Abwägung und Wertung durch das ACCC***

Bei der Abwägung, ob die in Beschwerde gezogene österreichische Rechtslage eine Nicht-Vereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV darstellt, verwies das ACCC zunächst auf seine iZm Art 9 Abs 3 entwickelte Auslegungslinie, nämlich dass:

- die Konvention es den Vertragsparteien erlaube, Kriterien für die Parteistellung und Zugang zu Verfahren in Umweltangelegenheiten zu erstellen; diese allerdings mit den Zielen der Konvention, weiten Zugang zu Gerichten zu erlagen, in Übereinstimmung sein müssten;<sup>1366</sup>
- die Vertragsparteien keine *actio popularis* in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen müssten. Allerdings dürfe die Formulierung „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“ nicht als Argument verwendet werden, um solch strenge Kriterien einzuführen, dass diese fast alle Umweltorganisationen effektiv vom access-to-justice ausschließen. Schließlich solle der Zugang zu Verfahren die Annahme und nicht die Ausnahme sein;<sup>1367</sup>
- bei der Beurteilung der Konventionskonformität der Rechtslage einer Vertragspartei auf das Gesamtbild Wert zu legen sei.<sup>1368</sup>

Das ACCC kam zu der Auffassung, dass - abgesehen von UVP und IVU Verfahren sowie Umwelthaftungsverfahren - die Bedingungen, welche die Vertragspartei in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehe, so streng seien, dass sie NGOs effektiv die

<sup>1364</sup> Siehe dazu gleich unten S 204.

<sup>1365</sup> Diesbezüglich wurde vom Beschwerdeführer Ökobüro auch eine Übersichtstabelle betreffend die Parteistellung in österreichischen Umweltverfahren eingereicht, welche unter folgendem Link abrufbar ist: [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Correspondence/FrCom Standing/FrComm\\_Annex%20standing%20overview%202011\\_02\\_15.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Correspondence/FrCom Standing/FrComm_Annex%20standing%20overview%202011_02_15.pdf) (15.07.2014).

<sup>1366</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 68.

<sup>1367</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 69 mit Verweis auf *Belgium* ACCC/C/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28 June 2006, para 35 f und *Denmark* ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29 April 2006, para 29.

<sup>1368</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 70 mit Verweis auf *Denmark* ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29 April 2006, para 30.

Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, welche nationalen Umweltrechtsbestimmungen widersprechen, verwehren würde; dass es im Falle eines Großprojektes die Möglichkeit gebe, dass ein sektorspezifisches Verfahren mit einem UVP oder IVU Verfahren konsolidiert werde, oder dass Umwelthaftung und zivilrechtliche Rechtsmittel unter bestimmten Bedingungen anwendbar seien, kompensierte nicht die Nichterfüllung der Voraussetzungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV iZm anderen Handlungen und Unterlassungen.<sup>1369</sup>

Das ACCC verabschiedete daher im gegenständlichen Beschwerdefall die Feststellung, dass die Vertragspartei Österreich „... , indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9(3) der Konvention nicht vereinbar ist ... .“<sup>1370</sup> Bei der 5. Tagung der Vertragsparteien von Maastricht, Niederlande Ende Juni / Anfang Juli 2014 wurde diesen Feststellungen des ACCC beigepflichtet.<sup>1371</sup>

## **2. Ausnahme des Strafrechts als Beschränkung des Gerichtszugangs?**

### **a) Der Beschwerdefall ACCC/C/2011/63**

#### ***aa) Vorbringen des Beschwerdeführers***

In der Beschwerde ACCC/C/2011/63 vom 30.11.2011 an das ACCC machte die Umweltschutzorganisation „Vier Pfoten“ auf Grund des ihrer Ansicht nach gänzlich fehlenden access-to-justice für Umwelt-NGOs zu Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Strafverfahren, welche Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts betreffen, einen Verstoß gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geltend.

So bestimme sich die Parteistellung im (umweltbezogenen) im verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren nach § 8 AVG.<sup>1372</sup>

<sup>1369</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 73.

<sup>1370</sup> *Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17 April 2012, para 80.

<sup>1371</sup> Vgl Draft decision V/9b on compliance by Austria with its obligations under the Convention, ECE/MP.PP/2014/L.11. Vgl dazu auch die diesbezügliche Presseaussendung des *Grünen Klubs im Parlament*, Brunner: Vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention - Grüne: Die Verurteilung Österreichs ist beschämend, [https://www.gruene.at/ots/brunner-vollstaendige-umsetzung-der-aarhus-konvention \(15.07.2014\)](https://www.gruene.at/ots/brunner-vollstaendige-umsetzung-der-aarhus-konvention (15.07.2014)).

<sup>1372</sup> Anm: man denke etwa an Verfahren wegen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 10 iVm § 9 Wiener Naturschutzgesetz, LGBI 1998/45 idF LBGI 2012/29 oder nach §§ 14 - 16 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBI 1991/27 idF LGBI 2010/7 bzw auch an Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, BGBI I 2004/118 idF BGBI I 2013/80. Man beachte insb die Strafbestimmungen gem §§ 38 ff TSchG. <sup>1373</sup> Vgl § 32 VStG.

Nur Personen, deren subjektive Rechte verletzt würden, könnten Parteien sein. Angesichts der darin grundgelegten Schutznormtheorie und der restriktiven Interpretation von „locus standi“ in Österreich, sei es de facto für alle, bis auf die betroffene Behörde und den Beschuldigten,<sup>1373</sup> unmöglich, Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren zu erlangen. Damit entfalle für NGOs regelmäßig die rechtliche Möglichkeit, Verstöße gegen Umweltrecht anzufechten.

Was (umweltbezogene) gerichtliche Strafverfahren betreffe,<sup>1374</sup> sei die rechtliche Situation für Umwelt-NGOs gleichgelagert: Die Möglichkeit, Privatbeteiligtenstatus<sup>1375</sup> zu erhalten, Akteneinsicht zu nehmen oder die Verfahrenseinstellung durch die StA im Wege eines Antrages auf Fortführung gem § 195 StPO zu bekämpfen, richte sich danach, ob man „Opfer“ iSv § 65 StPO<sup>1376</sup> sei. Laut Vorbringen der Beschwerdeführerin „Vier Pfoten“ würde Umwelt-NGOs allerdings regelmäßig mit dem Argument der fehlenden direkten Betroffenheit nicht der Status eines Opfers nach § 65 Z 1 lit c StPO<sup>1377</sup> zuerkannt werden, wodurch gleichzeitig auch der access-to-justice beschnitten werde.

Zu beachten sei idZ insb, dass einige Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht in Österreich - wie bspw betreffend das Artenhandelsgesetz oder das Tierschutzgesetz - ausschließlich in verwaltungsstrafrechtlichen oder strafgerichtlichen Verfahren verfolgt werden können.

## bb) Gegenvorbringen der Vertragspartei Österreich

Die Vertragspartei Österreich brachte in Entgegnung auf dieses Beschwerdevorbringen von „Vier Pfoten“ insb vor, dass der sachliche Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV weder einen Zugang zu Gerichten in Bezug auf Verfahren nach dem Strafrecht, noch einen

---

<sup>1373</sup> Vgl § 32 VStG.

<sup>1374</sup> Anm: Etwa wegen Verstoßes gegen § 7 Artenhandelsgesetz idF BGBI I 2010/16, vorsätzlicher bzw fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt gem §§ 180 ff StGB oder wegen Tierquälerei nach § 222 StGB, BGBI 1974/60 idF BGBI I 2013/134. Das StGB normiert im Einzelnen folgende Umweltstrafatbestände: Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB); fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB); schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB); vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB); fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181c StGB); vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB); grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181e StGB); vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f StGB); grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181g StGB); vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§ 181h StGB); grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§ 181i StGB); andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB); fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB).

<sup>1375</sup> Anm: Als Privatbeteiligter gilt gem der Legaldefinition in § 65 Z 2 StPO jedes Opfer, „das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehrn.“

<sup>1376</sup> BGBI 1975/631 idF BGBI I 2009/135.

<sup>1377</sup> „Jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.“

Gerichtszugang in Angelegenheiten, die Tierschutz in einem Sinn betreffen, der über den Schutz der Tiere in ihren natürlichen Habitaten (*in situ*) hinausgehe, umfasse; dies auch nicht in Angelegenheiten, die das Wohlergehen der Tiere in einem strengerem Sinne (wie bspw Schutz gegen Tierquälerei) betreffen würden.<sup>1378</sup>

Im Besonderen verwies Österreich auch auf den Konventionswortlaut: So beziehe sich Art 9 Abs 3 Aarhus-KV darauf, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Umweltrechtsverstöße „anfechten“ („challenge“), nicht jedoch, dass sie solche auch „bestrafen“ („penalize“) können sollen.<sup>1379</sup>

## **b) Würdigung durch das ACCC**

Das ACCC stellte ob des fehlenden Gerichtszugangs für Umwelt-NGOs im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren sowie gerichtlichen Strafverfahren in seinen vorläufigen „draft findings“<sup>1380</sup> eine Nicht-Vereinbarkeit der Vertragspartei Österreich mit Art 9 Abs 3 iVm Art 9 Abs 4 Aarhus-KV fest.<sup>1381</sup> IdZ erwog es wie folgt:<sup>1382</sup>

Maßgeblich sei, dass der Konventionstext sich nicht auf „Umweltgesetze“, sondern auf „Gesetze mit Bezug auf die Umwelt“ beziehe. Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sei nicht begrenzt auf „Umweltgesetze“, also auf Gesetze, die explizit den Begriff „Umwelt“ in ihrem Titel oder Bestimmungen inkludieren. Vielmehr sei jedes beliebige Gesetz umfasst, welches sich auf die Umwelt beziehe.<sup>1383</sup>

Der Mangel der Möglichkeit für den Beschwerdeführer, in diesem Fall ein Strafverfahren zu initiieren, würde für sich allein genommen nicht in die Feststellung der Nicht-Vereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV münden, so lange andere Mittel zur Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen verfügbar seien.<sup>1384</sup>

Nach der Rechtsordnung der betroffenen Vertragspartei würden bestimmte Handlungen und/oder Unterlassungen, die einen Einfluss auf die Umwelt haben können, nur in Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Strafverfahren angefochten werden können. Mitglieder der Öffentlichkeit, Umwelt-NGOs eingeschlossen, würden sich an diesen Verfahren nicht beteiligen können; gleichzeitig hätten sie keine anderen Rechtsinstrumente

---

<sup>1378</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 42, 44, 45.

<sup>1379</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 43.

<sup>1380</sup> Abrufbar unter: <http://www.unece.org/env/pp/compliance/compliancecommittee/63tableat.html> (15.07.2014).

<sup>1381</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 66.

<sup>1382</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 51 ff.

<sup>1383</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 51.

<sup>1384</sup> Vgl *Austria ACCC/C/2011/63*, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 55 mit Verweis auf *Denmark ACCC/C/2006/18*, ECE/MP.PP/C/2008/5/Add.4., 29 April 2006.

zur Verfügung, um rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, wie es nach Art 9 Abs 3 der Konvention verlangt ist.<sup>1385</sup>

Das ACCC befand daher aus diesen Gründen, dass Österreich gegen Art 9 Abs 3 iVm Abs 4 Aarhus-KV verstößt.<sup>1386</sup> Insgesamt lässt sich somit aus der vorläufigen Würdigung des Beschwerdefalls „Vier Pfoten gg Österreich“ insb ableiten, dass umweltbezogene (verwaltungs-)strafrechtliche Bestimmungen vom sachlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV erfasst sind und ein fehlender access-to-justice in diesem Bereich nicht per se eine Nicht-Vereinbarkeit mit der Konvention darstellt, solange eine Anfechtung der jeweiligen Umweltrechtsverstöße über die Ergreifung anderer Rechtsbehelfe möglich ist. Bei der 5. Tagung der Vertragsparteien von Maastricht, Niederlande Ende Juni / Anfang Juli 2014 wurde diesen Feststellungen des ACCC beigeplichtet.<sup>1387</sup>

### **C) Vorschläge für eine aarhuskonforme Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV**

#### **1. Empfehlungen des ACCC**

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Nicht-Vereinbarkeit der österreichischen Rechtslage mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gab das ACCC im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 folgende Empfehlungen an Österreich ab:

- Überarbeitung der Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, um es diesen zu ermöglichen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt widersprechen, anzufechten und Inkorporation in bereichsspezifischen Umweltvorschriften; dies zusätzlich zu den schon existierenden Kriterien für die Parteistellung von NGOs in UVP, und IVU Verfahren, Abfallwirtschaft und Umwelthaftungsgesetzen;<sup>1388</sup>
- Entwicklung eines „Capacity-Building“-Programms sowie Abhaltung einer Schulung bezüglich der Implementierung der Aarhus-KV sowohl für Bundes- und Landesbehörden, welche für Aarhus relevante Themenbereiche zuständig sind, sowie für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.<sup>1389</sup>

In Ergänzung zu den Empfehlungen im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 nahm das Committee in seinen draft findings im Fall ACCC/C/2011/63 die Empfehlung an Österreich

<sup>1385</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 58.

<sup>1386</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 62.

<sup>1387</sup> Vgl Draft decision V/9b on compliance by Austria with its obligations under the Convention, ECE/MP.PP/2014/L.11.

<sup>1388</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 81 lit a sublit iii.

<sup>1389</sup> Vgl *Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 81 lit b.

auf, sicherzustellen, „dass die Mitglieder der Öffentlichkeit, eingeschlossen der NGOs, angemessenen und effektiven Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren und zu Rechtsbehelfen haben, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, die gegen innerstaatliche Rechtsbestimmungen, verwaltungsstrafrechtliche und strafgerichtliche Bestimmungen eingeschlossen, verstößen, die sich auf die Umwelt beziehen.“<sup>1390</sup>

## **2. Studien zu den Umsetzungsoptionen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV**

Bereits im Vorfeld dieser beiden gegen die Vertragspartei Österreich gerichteten Beschwerdefälle vor dem ACCC gab das BMLFUW drei Studien zu den möglichen rechtlichen Optionen einer Umsetzung der Aarhus-KV, im Speziellen der dritten Säule, in Auftrag: Zwei Studien an die Rechtsanwaltskanzlei *Fellner Wratzfeld & Partner*, welche 2001 sowie 2004 veröffentlicht wurden, sowie eine Studie an das Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien, welche *Schulev-Steindl* erstellte und 2009 publizierte.

Der Outcome dieser drei Studien darf im Folgenden kurz dargestellt werden.

[Anm: Hingewiesen sei darauf, dass diese Studien noch vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erstellt wurden, weshalb sich die nachstehend wiedergegebenen Umsetzungsoptionen auf eine mittlerweile alte Rechtslage beziehen, vom Grundsatzkonzept jedoch nach wie vor Gültigkeit und Relevanz haben.]

### **a) Studien von Fellner Wratzfeld & Partner**

#### ***aa) Studie aus 2001***

Im Jahr 2001 legte *Hecht*, Partneranwalt der Rechtsanwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner, eine erste Aarhus-Studie unter dem Titel „Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich - Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich“ vor.<sup>1391</sup> Ein Fokus dieser Studie lag insb auch auf einer Darstellung der Anforderungen der dritten Säule sowie von Szenarien für die Einführung neuer Rechtsschutzinstrumente vor dem Hintergrund der Aarhus-KV.

Zunächst beschäftigte sich *Hecht* mit der Frage, ob der österreichische Gesetzgeber verfassungsrechtlich überhaupt frei sei, zur Umsetzung der Anforderungen der Aarhus-KV

---

<sup>1390</sup> Austria ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13 January 2014, para 67.

<sup>1391</sup> *Hecht Michael*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, SchrR der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte „Informationen zur Umweltpolitik“ Nr 145 (2001). Die Studie ist auch online abrufbar unter: [http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Informationen\\_zur\\_Umweltpolitik\\_145.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Informationen_zur_Umweltpolitik_145.pdf) (15.07.2014).

neue Parteistellungsrechte zu schaffen.<sup>1392</sup> Dies bejahte *Hecht* Nach *Hecht* unter Verweis auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Tatbestandes der Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1393</sup> sowie der Bürgerbeteiligung<sup>1394</sup>, womit sowohl formell-rechtliche als auch materiell-rechtliche Regelungen, sowohl grundsätzlich in Landes- als auch in Bundeskompetenz fallende Bestimmungen sowie im Ergebnis daher eine systematisch einheitliche Transformation der Aarhus-KV in das österreichische Recht gewährleistet sei.<sup>1395</sup>

Die Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, durchsetzbare Rechtsansprüche und damit Behördenzugang zur Kontrolle der Einhaltung von (umweltsignifikanten) Bestimmungen zu schaffen, laufe auf die Frage eines Rechtes auf Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hinaus.<sup>1396</sup> Grundsätzlich werde ein solcher Rechtsanspruch auf Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Art 18 Abs 1 B-VG nicht angeordnet.<sup>1397</sup> Allerdings würden im Umweg über Art 130 ff und 139 f B-VG durchsetzbare Rechte (mit-)begründet, die die in Art 18 Abs 1 B-VG angeordnete Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in bestimmten Grenzen für den Einzelnen durchsetzbar machen und ein subjektives Recht schaffen würden:<sup>1398</sup>

- Im Hinblick auf die Konsequenzen auf Bescheidebene sei folgendes auszuführen:<sup>1399</sup>  
Genau in jenem Bereich, in der eine Person Normadressat sei, und in dem das Gesetz dieser Person gegenüber anwendbar sei, ordne Art 131 B-VG die Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde und somit das Vorliegen eines subjektiven Rechts an; dies unabhängig davon, ob darüber hinaus durch einfaches Gesetz die Durchsetzbarkeit der materiellen Berechtigung bereits in einem Verwaltungsverfahren normiert werde.
- In Bezug auf die Konsequenzen auf Verordnungsebene sei festzuhalten, wie folgt:<sup>1400</sup>  
Rechtsschutz nach Art 193 Abs 1 letzter S B-VG bestehe dort, wo die Verletzung „unmittelbar durch die(se) Gesetzwidrigkeit“ erfolge. Systemisch gesehen sei diese Norm ein Additiv zum Rechtsschutz gegen Bescheide oder Urteil, in denen über subjektive Rechte entschieden werde.

---

<sup>1392</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 68 ff und 99 ff.

<sup>1393</sup> Vgl Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG.

<sup>1394</sup> Vgl Art 11 Abs 6 B-VG.

<sup>1395</sup> Anderer Ansicht: *Schulev-Steindl*, Optionen 86 f, da der nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV umzusetzende Gerichtszugang weiter sei, als vom Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 6 B-VG gedeckt.

<sup>1396</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 101.

<sup>1397</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 101 f.

<sup>1398</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 102 ff.

<sup>1399</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 103.

<sup>1400</sup> Vgl *Hecht*, Partizipation 104 f.

Als *Umsetzungsmöglichkeiten* stünden den österreichischen Materiengesetzgebern in erster Linie die Mechanismen der verstärkten Gewährung einer Parteistellung bei verschiedenen verwaltungspolizeilichen Regelungen zur Verfügung, womit auch die Möglichkeit zur Herbeiführung einer (ausständigen) Entscheidung verbunden wäre.<sup>1401</sup> Für eine Legalparteistellung zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV kämen in erster Linie Verbände in Betracht, deren satzungs- oder statutenmäßiger Zweck die Wahrnehmung von Umweltinteressen sei; auch eine Aufwertung der Landes-Umweltanwaltschaften wäre möglich.<sup>1402</sup>

Im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes würde es sich anbieten, durch eine Trennung von anklagender und entscheidender Instanz, wie dies im gerichtlichen Strafverfahren der Fall sei, einen Beitrag zu mehr rechtsstaatlicher Strukturierung von Verwaltungsstrafverfahren zu leisten, was außerdem eine (teilweise) Möglichkeit der Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV bieten würde:<sup>1403</sup> Ebenso wie im gerichtlichen Strafrecht könnten nämlich subsidiär - falls behördlich institutionalisierte Ankläger nicht einschreiten - potenziell Betroffene oder Geschädigte als anklagende Instanzen fungieren.

Der Access-to-Justice könnte zivilrechtlich ergänzt werden:<sup>1404</sup> Komplementär könnten zivilrechtliche Untersagungsansprüche begründet werden. De lege ferenda wäre auch eine Erweiterung des UWG<sup>1405</sup> um zivilrechtliche Unterlassungsansprüche für den Fall, dass sich Wettbewerber durch Übertretung umweltrelevanter Vorschriften einen Wettbewerbsvorteil verschafften, denkbar. Dies gelte auch für eine Verbandsklage analog zu § 14 UWG und den entsprechenden Bestimmungen im KSchG<sup>1406</sup>.

### ***bb) Studie aus 2004***

Im Jahr 2004 legte die Rechtsanwaltssozietät *Fellner Wratzfeld & Partner* im Auftrag des BMLFUW eine weitere Aarhus-Studie unter dem Titel: „Access to Justice - Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen“ vor.<sup>1407</sup> Hintergrund für die Beauftragung der Studie war der zwischenzeitig von der Kommission vorgelegte Entwurf über eine Richtlinie über den

---

<sup>1401</sup> Vgl Hecht, Partizipation 137.

<sup>1402</sup> Vgl Hecht, Partizipation 137.

<sup>1403</sup> Vgl Hecht, Partizipation 137.

<sup>1404</sup> Vgl Hecht, Partizipation 137.

<sup>1405</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl 1984/448 idF BGBl I 2013/112.

<sup>1406</sup> Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2013/50.

<sup>1407</sup> *Fellner Wratzfeld & Partner* (Hrsg), Studie zum Thema „Access to Justice - Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen“, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html) (15.07.2014).

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.<sup>1408</sup> Die Studie setzte sich im Lichte dieses vorliegenden Richtlinienvorschlages zum einen vertieft mit dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, zum anderen mit den vorhandenen Instrumenten und Umsetzungsoptionen für Österreich auseinander.

*Fellner Wratzfeld & Partner* legten dar, dass die österreichische Rechtsordnung *de lege lata* einige Instrumentarien kenne, die für eine Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV genutzt oder durch eine entsprechende Erweiterung fruchtbar gemacht werden können. Dies seien im Wesentlichen:<sup>1409</sup>

- „Rechtsansprüche, die nach den einzelnen ‚umweltrechtlichen‘ Materiengesetzen im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden können;
- insbesondere Rechtsansprüche, die Organ- bzw Formalparteien haben;
- Mitwirkung in Verfahren sowie Missbrauchskontrolle durch die Umweltanwaltschaften;
- die Bestimmungen der §§ 364 f ABGB über die Ausgleichs- und Untersagungsansprüche ‚übermäßig‘ Emissionen und
- vereinzelte Verbandsklagen.“

Daneben bestünden Ansätze, die zur Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV diskutiert werden können, wie va:<sup>1410</sup>

- „Devolutionsanträge und Säumnisbeschwerde gegen die Untätigkeit der zuständigen Behörden und
- zivilgerichtlich geltend zu machende Schadenersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche.“

Insgesamt betrachtet würden sich folgende Umsetzungsoptionen ergeben:<sup>1411</sup>

- Den Umweltanwaltschaften könnte in einem weiteren Bereich, also über den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Abfallwirtschaftsrechts hinausgehend, Parteistellung eingeräumt werden. Als Modell für sowohl landesrechtliche als auch bundesrechtliche Vorschriften in diese Richtung könnten §§ 3 und 4 des Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft-Gesetzes herangezogen werden. Dasselbe Modell könnte für anerkannte Umwelt-NGOs gewählt werden.

<sup>1408</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM(2003) 624 endgültig. Geplantes Datum für das In-Kraft-Treten der RL wäre der 1. Januar 2005 gewesen. Vgl dazu ausführlich oben S 157 ff.

<sup>1409</sup> Vgl *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 41 f.

<sup>1410</sup> Vgl *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 42.

<sup>1411</sup> Vgl *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 58 ff.

- Das (derzeitige) Konzept des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts über die aufschiebende Wirkung sei nicht hinreichend, da dadurch der vom Richtlinienvorschlag verlangte vorläufige Rechtsschutz nicht gewährleistet würde. Ein solcher müsste daher durch Bestimmungen geschaffen werden, wonach Berufungen den Eintritt der materiellen und formellen Rechtskraft nicht hinausschieben.
- Als zusätzliche Maßnahme komme ein Antragsrecht von qualifizierten Einrichtungen und Umweltanwaltschaften auf Aufhebung oder Nichtigerklärung des Bescheides iSd § 68 AVG in Betracht.
- Das Erfordernis des Richtlinienvorschlages für ein Verfahren zur internen Überprüfung sollte mittels Modifikation des § 64a AVG über die Berufungsvorentscheidung erfüllt werden.
- Die Etablierung eines zivilrechtlichen Ansatzes - anknüpfend an § 364 Abs 2 ABGB - scheine wenig erfolgversprechend zu sein. Von der Einführung einer echten Verbandsklage sei abzuraten. Eine Nachprüfung von Entscheidungen von Verwaltungsbehörden durch Gerichte kommt aufgrund des Art 94 B-VG nicht in Frage.

Insgesamt betrachtet kommen die Studienautoren angesichts des Kommissionsvorschlages betreffend eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu dem Schluss, dass „die Schaffung eines Zulassungsverfahrens für qualifizierte Umwelteinrichtungen, die Schaffung zusätzlicher Rechtsansprüche und Parteistellungen sowie eine Modifikation der Bestimmungen über die Berufungsvorentscheidung und über die aufschiebende Wirkung von Berufungen .. zwingend erforderlich wäre.“<sup>1412</sup>

## b) Studie von Schulev-Steindl

Im November 2009 legte *Schulev-Steindl*, die damalige Leiterin des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien, dem BMLFUW eine Studie mit dem Titel „Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3)“ vor.<sup>1413</sup>

Die wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgte in zwei Schritten: In einem ersten Teil wurden die Anforderungen aus Art 9 Abs 3 (und die mögliche Umsetzungsbandbreite), gegliedert nach den drei Problemkreisen „Kläger - Wer?“, „Umweltrechtsverstöße - Wogegen?“ sowie „Rechtsbehelfe - Wie?“ dargestellt; in einem zweiten Teil wurden die Umsetzungsoptionen in

---

<sup>1412</sup> Fellner Wratzfeld & Partner, Access 61.

<sup>1413</sup> Abrufbar unter: [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html) (15.07.2014).

Bezug auf diese drei Problemkreisen aufgezeigt; - dies angefangen von der sog. „Minimalvariante“ bis hin zu weitergehenden Optionen.

### ***aa) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wer“***

In Bezug auf die Umsetzungsbandbreite hinsichtlich der Frage der zur „Klage“ Legitimierte gelte nach *Schulev-Steindl*, dass:

- „die Einräumung einer *actio popularis* nicht erforderlich ist,
- der von der Konvention bevorzugten Stellung der Umweltverbände jedenfalls durch Einräumung entsprechender Rechtsbehelfe und Rechtsmittelbefugnisse Rechnung zu tragen ist,
- der Gerichtszugang nicht bloß repräsentativen Gruppen oder Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit eingeräumt werden darf,
- Ad-hoc-Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit nicht voraussetzungslos Zugang zu Gerichten eingeräumt werden muss,
- der staatsnahen juristischen Personen und Organen, wie Gemeinden bzw. Umweltanwaltschaften, eingeräumte Zugang zu Gerichten den Zielen der Aarhus-KV Rechnung trägt und, obwohl für sich allein genommen nicht ausreichend, eine über den Mindeststandard von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV hinausgehende Umsetzungsmaßnahme bildet.“<sup>1414</sup>

Diese Umsetzungsbandbreite sei durch die Möglichkeit, nach innerstaatlichem Recht bestimmte Kriterien für die Zugangslegitimation zu Gerichten festzulegen, unter der Prämisse der Sicherstellung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes, in einem gewissen Rahmen gestaltbar. Mögliche geeignete Kriterien könnten dabei nicht nur subjektive Rechte klassischen Zuschnitts (zB Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum), sondern auch verdünnte faktische Betroffenheiten (zB örtliche Nähe) oder gewisse ideelle Betroffenheiten (zB ein besonderes Engagement für den Umweltschutz) sein.<sup>1415</sup>

Für Umwelt-NGOs würden die in § 19 Abs 6 UVP-G verankerten „Qualifikationskriterien“ sachlich operationalisierbar scheinen und sollten somit beibehalten werden.<sup>1416</sup> Den Gerichtszugang von Ad-hoc-Gruppen betreffend biete sich an, am Modell der Bürgerinitiative

---

<sup>1414</sup> *Schulev-Steindl*, Optionen 89f.

<sup>1415</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 90.

<sup>1416</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 90.

gem § 19 Abs 4 UVP-G anzuknüpfen.<sup>1417</sup> In welchem Rahmen bzw Ausmaß einzelnen natürlichen oder juristischen Personen mit einem qualifizierten Interesse ein Zugang zu Gerichten eingeräumt werde, sei weitgehend eine Frage der rechtspolitischen Diskussion.

### ***bb) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wogegen“***

Anfechtungsmaßstab<sup>1418</sup> für Umweltrechtsverstöße seien alle umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlicher Geltung. Ausgenommen seien Gerichtsurteile, die nicht der Umsetzung generell-abstrakter Verhaltenspflichten der Bürger dienen, sondern potentielle und vom Vorwurf der Rechtswidrigkeit abgekoppelte Rechtsansprüche zwischen Privaten aktualisieren (und somit Verhaltenspflichten erst auf dieser sekundären Ebene inter privatos entstehen).

Anfechtungsgegenstände<sup>1419</sup> seien alle Verstöße von Privaten und Behörden gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlicher Geltung. Darunter würden zum einen Handlungen und Unterlassungen Privater fallen, die gegen unmittelbare umweltschützende Ge- und Verbote oder gegen umweltschutzbezogene Verbote mit Erlaubnisvorbehalt verstößen. Weiters würden dazu Handlungen und Unterlassungen von Behörden zählen, die gegen umweltrelevante Behördenpflichten betreffend faktische Akte oder gegen umweltrelevante Behördenpflichten betreffend normative Akte verstößen.

### ***cc) Umsetzungsanforderungen und -optionen hinsichtlich des „Wie“***

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV lasse den Staaten die Wahl zwischen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Rechtswegen, wobei sich für Österreich die Wahl des verwaltungsrechtlichen Ansatzes anbiete.<sup>1420</sup> Vorrangig seien die von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geforderten Anfechtungsbefugnisse daher mit den Mitteln des öffentlichen Rechts selbst einzuräumen. Dabei sei auf der Ebene des Anfechtungsinstrumentariums eine gewisse Bagatellgrenze einzuziehen. Erst in zweiter Linie müsste auf privatrechtliche Bestimmungen zurückgegriffen werden können. Daraus ergebe sich auch die Subsidiarität des Strafrechts: Sei nämlich die Durchsetzung der bestehenden, vorwiegend verwaltungsrechtlichen, Umweltschutzvorschriften mithilfe eines aarhuskonform erweiterten Instrumentariums gesichert, bedürfe es nicht zusätzlich auch einer Öffnung strafrechtlicher Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit.

---

<sup>1417</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 90 f.

<sup>1418</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Schulev-Steindl, Optionen 92 f.

<sup>1419</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich wiederum auf Schulev-Steindl, Optionen 93 f.

<sup>1420</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 94.

Soweit umweltrelevante Sachverhalte durch die Rechtsordnung mehrfach erfasst seien, sei es nicht geboten, Mitgliedern der Öffentlichkeit in Bezug auf solche Sachverhalte Mehrfach- bzw. Doppelgleisigkeiten beim Rechtsweg einzuräumen. Außerdem seien sämtliche Handlungen und Unterlassungen, die bereits in den Anwendungsbereich des Art 6 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus-KV fallen, nicht neuerlich bzw. zusätzlich einer Anfechtbarkeit nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu unterziehen.

Bei der Umsetzung entsprechender Rechtsbehelfe komme es auf die Kompetenz zur Materiengesetzgebung an. Im Rahmen des primär verwaltungsrechtlichen Ansatzes seien diese Rechtsbehelfe daher grds in den jeweiligen umweltrelevanten Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Auf Bundes- als auch auf Landesebene empfehle sich, jeweils ein materienübergreifendes „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ zu erlassen.<sup>1421</sup>

Denn weder wäre Art 11 Abs 2 B-VG eine ausreichende Kompetenzgrundlage, um das zentrale Verwaltungsverfahrensgesetz, das AVG, gleichsam umweltrechtsspezifisch zu ergänzen, noch könnte Art 11 Abs 6 B-VG für ein bundeseinheitliches Umweltrechtsbehelfsgesetz herangezogen werden:<sup>1422</sup>

- Die Verankerung im AVG kraft Art 11 Abs 2 B-VG zeige keinen gangbaren Weg auf, als mit den Art 9 Abs 3 Aarhus-KV entsprechenden Rechtsbehelfen für Mitglieder der Öffentlichkeit teils implizit zugleich auch korrespondierende und auf spezifische Verwaltungsmaterien bezogene materielle Rechte verbunden wären, die diesen Rechtsbehelfen zu Grund lägen und mit ihrer Hilfe durchgesetzt würden.<sup>1423</sup> Die Einrichtung solcher subjektiver Rechte wäre allerdings Sache des Materien- und nicht des Verfahrensgesetzgebers.
- Gleichwohl biete Art 11 Abs 6 B-VG keine geeignete Option, um darauf gestützt ein bundeseinheitliches Umweltrechtsbehelfsgesetz zu erlassen; dies insb deshalb, weil die „Verfahrensbeteiligung von Bürgern“ nicht mit der von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geforderten „Anfechtbarkeit von Umweltrechtsverstößen durch Bürger“ gleichgesetzt werden könne. Außerdem beziehe sich dieser Kompetenztatbestand eher auf anlagenbezogene Vorhaben nach Art des UVP-G, nicht aber auch auf Verfahren, in denen losgelöst und unabhängig von (Anlagen-)Genehmigungen Umweltrechtsverstöße verschiedenster Art geltend gemacht werden können.

---

<sup>1421</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 87, 94.

<sup>1422</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 86 f. Anderer Ansicht im Hinblick auf Art 11 Abs 6 B-VG Hecht, Partizipation 70 ff.

<sup>1423</sup> Schulev-Steindl, Optionen 86 nennt beispielhaft: Ansprüche auf Erlassung umweltschützender Verordnungen; das Setzen tatsächlicher Handlungen, wie Kontrollen, Datenerhebungen etc; allgemein Ansprüche auf Einhaltung der mit den fraglichen Rechtsbehelfen geltend gemachten Umweltvorschriften des Bundes und der Länder.

### aaa) Anfechtung von Umweltrechtsverstößen Privater

Umweltrechtsverstößen Privater<sup>1424</sup> könne insb mit Rechtsbehelfen von Mitgliedern der Öffentlichkeit begegnet werden, mit denen die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens beantragt bzw die Behörde zum Tätigwerden aufgefordert werde. Diese sollten erst dann greifen, wenn es idZ kumulativ auch zu behördlichen Unterlassungen bzw Versäumnissen gekommen sei.

*Schulev-Steindl* schlägt einen zweifachen Weg vor: Zum einen solle mit einer jedermann offen stehenden „Umweltbeschwerde“ ein begründeter Verdacht betreffend Umweltrechtsverstöße Privater und damit im Zusammenhang stehender behördlicher Versäumnisse aufgegriffen und an die zuständige Umweltanwaltschaft herangetragen werden können, welcher dann, nach einem Vorverfahren, die weiteren rechtlichen Schritte obliegen würden. Zum anderen solle Umweltanwaltschaften, anerkannten Umwelt-NGOs, sowie in bestimmten Fällen auch Bürgerinitiativen, mit der „Aufforderung zum Tätigwerden“ in „Umweltsachen“ ein als Verwaltungsverfahren gestaltetes Verfahren zur Verfügung stehen, in dem behördliches Unterlassen gerügt und damit indirekt auch gegen Umweltrechtsverstöße Privater vorgegangen werden könne.

Insgesamt sei eine gewisse Bagatellschwelle einzuziehen; „Umweltbeschwerden“ und „Aufforderungen zum Tätigwerden in Umweltsachen“ sollten nur dann greifen, wenn der begründete Verdacht erheblicher Umweltrechtsverstöße und dadurch (direkt oder indirekt) bewirkter gravierender Umweltbeeinträchtigungen bestehe.

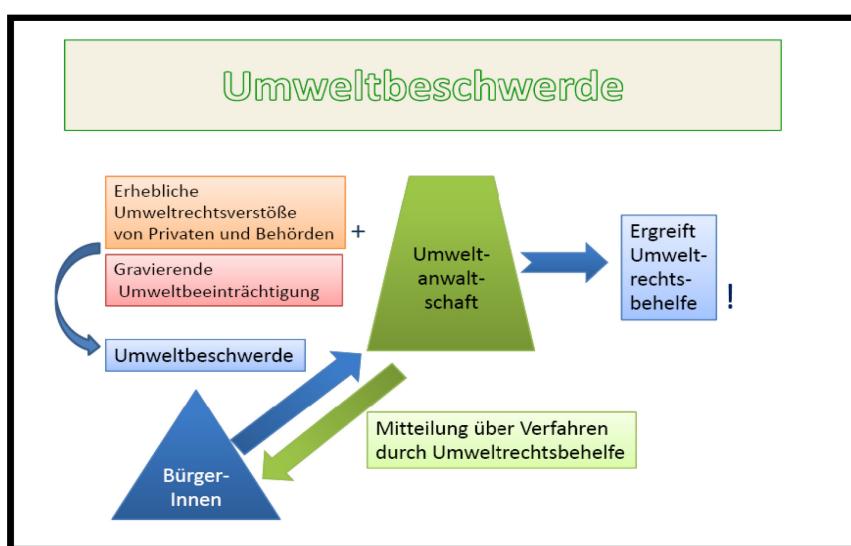


Abb 10: Umweltbeschwerde zur Einbindung Einzelner (Quelle: *Schulev-Steindl*, Optionen 101.)

<sup>1424</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf *Schulev-Steindl*, Optionen 95.

### bbb) Anfechtung behördlicher Unterlassungen

Zur Anfechtung rechtswidriger behördlicher Unterlassungen<sup>1425</sup> kämen va, an die Mitglieder der Öffentlichkeit einzuräumende, Rechtsbehelfe in Frage, mit denen eine säumige Behörde zum Tätigwerden aufgefordert werde, in der Folge Rechtsbehelfe, mit denen bei fort dauernder Säumnis die Zuständigkeit auf eine übergeordnete/andere Behörde übergehe, und letztlich eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, auf Grund derer der VwGH (in nicht auf Bescheide bezogenen Beschwerdefällen) das Vorliegen einer rechtswidrigen Säumnis feststelle.

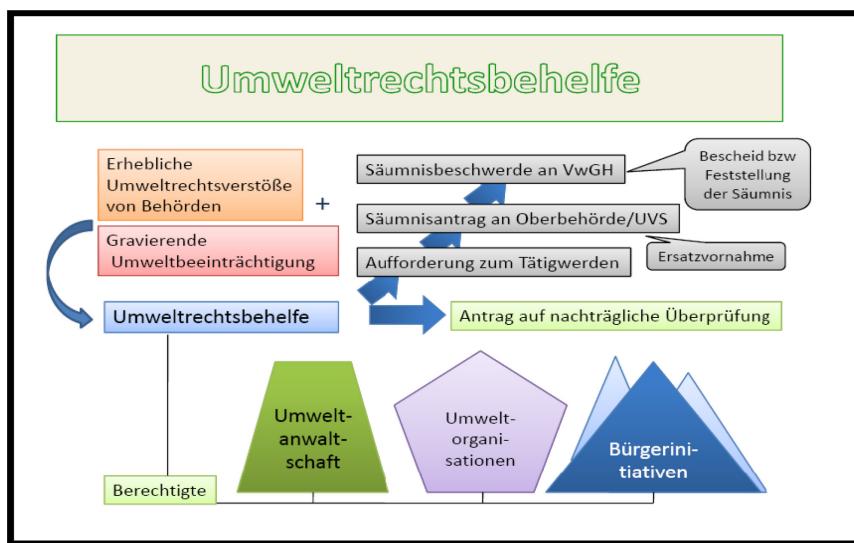


Abb 11: Umweltrechtsbehelfe gegen rechtswidriges behördliches Unterlassen  
(Quelle: Schulev-Steindl, Optionen 101.)

### ccc) Anfechtung behördlicher Handlungen

Auch betreffend die Anfechtung umweltrechtswidriger Handlungen<sup>1426</sup> von Behörden gelte es Rechtsbehelfe zu finden, mit denen sowohl normative Akte, als auch faktische Maßnahmen einer Überprüfung unterzogen werden können.

In Bezug auf *Rechtsbehelfe zur Anfechtung umweltrechtswidriger Bescheide* sei es zweckmäßig, eine gewisse Entkoppelung von Parteistellung im Verwaltungsverfahren und Anfechtungsbefugnis vorzunehmen. Dies könne insb durch nach Rechtskraft eines Bescheides ansetzende Rechtsbehelfe erreicht werden, so etwa Anträge bzw Verfahren betreffend die nachträgliche Überprüfung eines Bescheides, die - in Grenzen - auch zu Rechtskraftdurchbrechungen führen könnten.

Ein entsprechender Rechtsbehelf könnte als Antrag auf nachträgliche Überprüfung in Umweltsachen vorgesehen werden und hätte sich - über Bescheide hinausgehend - auf alle

<sup>1425</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 96.

<sup>1426</sup> Vgl Schulev-Steindl, Optionen 98 f.

anderen im gegebenen Zusammenhang relevanten normativen und faktischen Handlungen von Behörden zu erstrecken, als auch auf verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen sowie tatsächliche Akte. Gegenüber dem Antragsteller hätte die Behörde, die die betreffende Handlung gesetzt hat, die von ihr als geboten erachtete Vorgangsweise, durch Bescheid festzustellen. Ein solcher Feststellungsbescheid könnte etwa vor dem UVS bzw den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbar sein. Darüber hinaus könnte für den Fall, dass auf Grund eines Antrags auf nachträgliche Überprüfung von der Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten wäre, den Antragstellern Parteistellung in diesem Verfahren iVm dem Recht auf Einhaltung der entsprechenden Umweltschutzvorschriften sowie Befugnis zur VwGH-Beschwerde eingeräumt werden.

Für den Fall, dass sich der Antrag auf *nachträgliche Überprüfung* auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer von der Behörde erlassenen *Verordnung* beziehe, wäre allerdings keine bescheidmäßige Feststellung der Behörde vorzusehen, sondern wäre vielmehr eine Befugnis des Antragstellers zur Verordnungsanfechtung beim VfGH zu normieren.

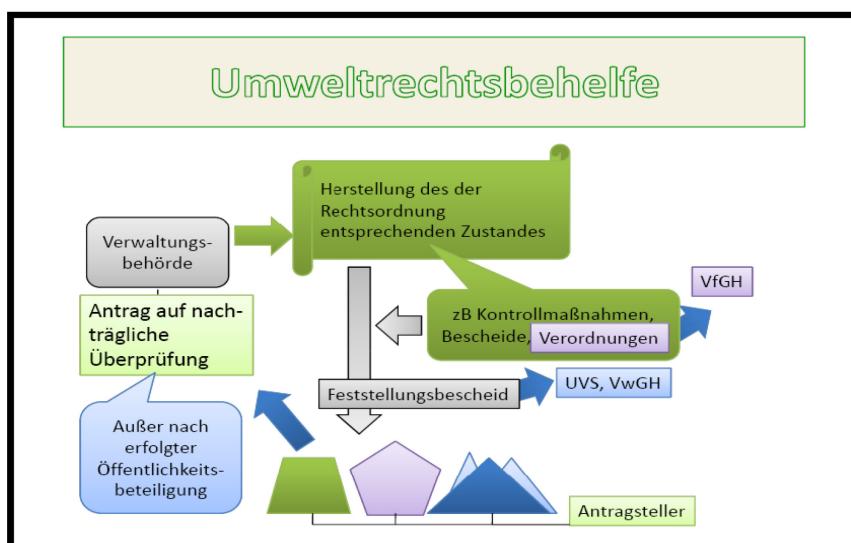


Abb 12: Umweltrechtsbehelfe bei rechtswidrigem behördlichen Handeln (Quelle: Schulev-Steindl, Optionen 102.)

### 3. Outcome von diversen Experten-Workshops zu Art 9 Abs 3 Aarhus-KV

#### a) 1. Experten-Workshop „Access to Justice - Umsetzungsfragen“ (27.1.2011)

Am 27.1.2011 veranstalteten die Arbeiterkammer, die Wiener Umweltschutzabteilung MA 22, die Wiener Umweltanwaltschaft und das Ökobüro einen Workshop zu der Frage, wie die dritte Säule der Aarhus-KV konventionskonform in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt werden kann. Ziel war nicht die Entwicklung eines gesetzlichen

Lösungsvorschlages oder eines Konsenspapiers, sondern in erster Linie der Austausch von Argumenten sowie die Abklärung möglicher Positionen. Es diskutierten Experten aus Bund, Ländern, Rechtsanwaltschaft, Umweltanwaltschaften, Umweltorganisationen, Universitäten und Verwaltungssenaten. Ausgangspunkt der Diskussion war die oben vorgestellte Aarhus-Studie von *Schulev-Steindl*.

In drei Kleingruppen waren folgende Fragen zu bearbeiten:

1. Wer soll Rechtsschutz haben?
2. Wogegen soll Rechtsschutz bestehen?
3. Wie kann der Rechtsschutz geltend gemacht werden?

Die Ergebnisse zu diesen drei Fragekreisen lassen sich wie folgt zusammenfassen:<sup>1427</sup>

#### ***aa) Wer soll Rechtsschutz haben?***

Unstrittig war, dass vom Begriff der Mitglieder der Öffentlichkeit jedenfalls Umwelt-NGOs erfasst sind. Dafür solle generell Rückgriff auf die Kriterien nach § 19 Abs 6 UVP-G genommen werden und das Anerkennungsverfahren nach § 19 Abs 7 UVP-G zur Anwendung kommen. Die Einführung eigener Registrierungsverfahren nach verschiedenen Materiengesetzen<sup>1428</sup> wurde abgelehnt.

Gleichzeitig bestand Konsens, dass es nicht ausreiche, Umwelt-NGOs allein als Mitglieder der Öffentlichkeit access-to-justice zu gewähren. So wurden auch Bürgerinitiativen iSd § 19 Abs 4 UVP-G mehrheitlich als vom persönlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 erfasst angesehen. Der Vorteil der Einbindung von BI wurde in deren „Bündelungs-“ bzw „Kanalisierungsfunktion“ gegenüber der direkten Beschwerdemöglichkeit von Einzelnen gesehen. Problematisch bemerkt wurden die hohen formalen Hürden zur Erlangung von Parteistellung im Verfahren, welche erleichtert werden sollten.

Breite Zustimmung fand weiters die von *Schulev-Steindl* vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenzen der Landes-Umweltanwaltschaften, wonach Einzelne in einem nicht verwaltungsförmigen Prozedere die LUA zum Tätigwerden auffordern können sollen und diese - ähnlich wie die Volksanwaltschaft - formlos, aber begründet mitzuteilen haben,

---

<sup>1427</sup> Anm: Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf mein Gedächtnisprotokoll zu diesem Workshop.

<sup>1428</sup> Siehe etwa den legistischen Vorschlag des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation Kuratorium Wald für ein im Tiroler NSchG zu regelndes Anerkennungsverfahren, welcher im Zuge von deren Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, unterbreitet wurde. Abrufbar unter: [http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Positionspapiere/120907\\_Stellungnahme\\_Tirol\\_NSchG\\_Novelle\\_-\\_final.pdf](http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/120907_Stellungnahme_Tirol_NSchG_Novelle_-_final.pdf) (15.07.2014).

welche Schritte sie unternommen bzw nicht unternommen haben. Dadurch könnte die Einbindung von Einzelpersonen „mediatisiert“ über die LUA erfolgen. Problematisch bleibe jedoch - va hinsichtlich der von der Aarhus-KV geforderten Effektivität des Rechtsschutzes - der Fall des unbegründeten „Nicht-Aktiv-Werdens“ von LUA. Voraussetzung für eine solche Kompetenzerweiterung der LUA sei jedenfalls deren entsprechende ressourcenmäßige Ausstattung. Gleichzeit sie die Gewährleistung einer ausreichenden Unabhängigkeit unabdingbar; - dies ua auch im Wege der Neugestaltung des Bestellungsmodus. Genannt wurden diesbezüglich etwa ein Vorschlagsrecht von Umwelt-NGOs<sup>1429</sup>, ein unabhängiger Auswahlprozess aus einem Dreievorschlag, eine Bestellung für einen langen Zeitraum (zB: für zehn Jahre) sowie eine Abberufung nur aus gravierenden Gründen.

Sehr kontrovers diskutiert wurde die Einbeziehung von Einzelpersonen bei bloß ideeller Betroffenheit. Eine *actio popularis* wurde von einer deutlichen Mehrheit für nicht notwendig und zweckmäßig erachtet (und ist - wie oben bereits dargestellt wurde, nach den Anforderungen der Konvention auch nicht zwingend erforderlich). Eine Notwendigkeit zur Einräumung eines *access-to-justice* bei bloß ideeller Betroffenheit wurde insb für den Fall nicht gesehen, dass die Interessen Einzelner entsprechend „gebündelt“ über BI oder „mediatisiert“ über die LUA eingebunden werden können und somit eine indirekte Möglichkeit für Beschwerden Einzelner sichergestellt sei.

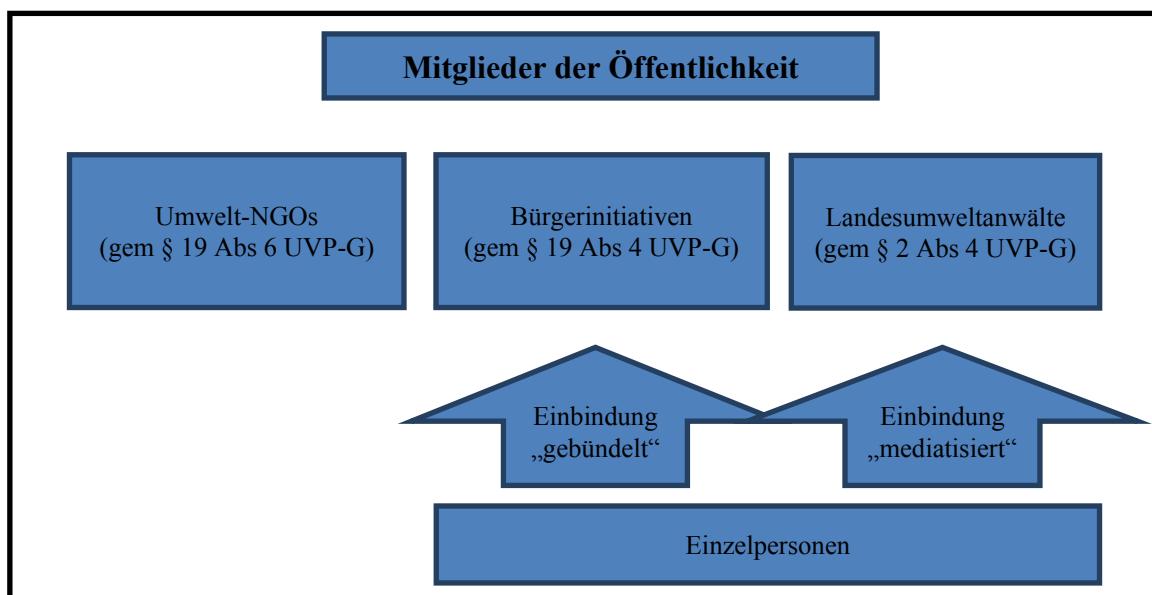


Abb 13: Modell zur Einbindung der Öffentlichkeit

<sup>1429</sup> Vgl diesbezüglich etwa den Bestellmodus des Kärntner Naturschutzbeirates gem § 62 Ktn NSchG.

### **bb) Wogegen soll Rechtsschutz bestehen?**

Als Anfechtungsgegenstände jedenfalls angesehen wurden Bescheide - hier müssten jedenfalls Rechtskraftdurchbrechungen möglich sein -, Realakte und Unterlassungen.

Weitgehende Übereinstimmung bestand auch darüber, dass Verordnungen ebenfalls dem sachlichen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegen. Im Fall der rechtswidrigen Nichterlassung einer Verordnung bestand Konsens, dass eine Verordnungserlassung durch ein Höchstgericht keinesfalls in Frage komme; denkbar wäre allerdings die Feststellung der Säumigkeit.

Mehrheitlich Zustimmung fand auch, dass Pläne und Programme nach Art 7 Aarhus-KV dem Rechtsschutz des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zugänglich sein sollen. Problematisiert wurde idZ, wie vorzugehen wäre, wenn - etwa durch die Aufhebung eines umweltrelevanten Planes - nicht unmittelbar ein Schaden eintrete, längerfristig gesehen durch diese Handlung jedoch sehr wohl Schäden hervorgerufen würden.

Nicht dem Rechtsschutz des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegen würden gesetzgeberische Akte im engeren Sinne (zB: Erlass von Bundes-, Landesgesetzen). Gleichfalls werde durch Art 9 Abs 3 Aarhus-KV keine Verpflichtung für den Gesetzgeber geschaffen, neues Umweltrecht zu erlassen.

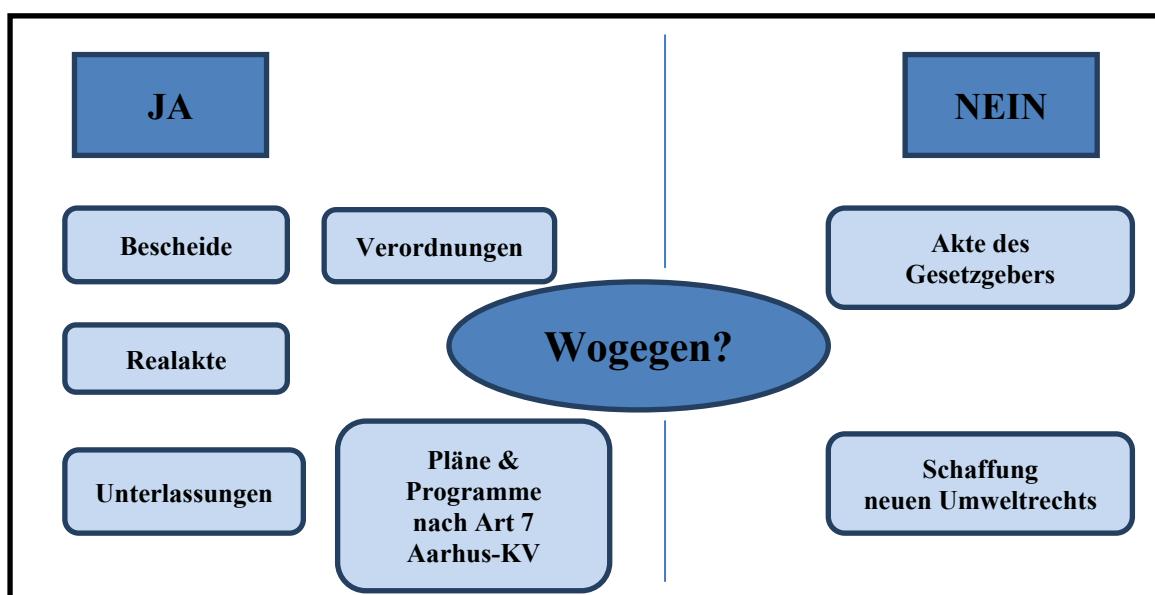


Abb 14: Überblick über die Anfechtungsgegenstände

### **cc) Wie kann der Rechtsschutz geltend gemacht werden?**

Fokussiert wurde idZ auf Umweltrechtsverstöße von Behörden. Differenziert wurde dabei zum einen hinsichtlich der Möglichkeit zur Geltendmachung von Rechtsschutz gegen rechtswidrige behördliche Unterlassungen, zum anderen gegen rechtswidriges behördliches Handeln.

Im Falle der rechtswidrigen Unterlassung solle man sich bei der rechtswidrigen Nicht-Verabschiedung eines Bescheides am bestehenden Säumnismodell (vgl insb § 73 AVG), allerdings unter Zugrundelegung wesentlich kürzerer Fristen, orientieren. In Bezug auf sonstige rechtswidrige Unterlassungen (Verordnungen, Pläne, sonstiges Handeln) wurde die Möglichkeit einer „internen Überprüfung“ - vergleichbar der Regelung des internen Überprüfungsverfahrens nach der Aarhus-VO - befürwortet. So solle sich die Beschwerde der Mitglieder der Öffentlichkeit zunächst an die an sich zuständige Behörde richten; diese hätte dann entweder der Aufforderung tatsächlich zu entsprechen oder durch Bescheid festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sei, die gerügte Handlung zu setzen. In letzterem Falle solle gegen den negativen Feststellungsbescheid ein Rechtszug an den UVS offen stehen.

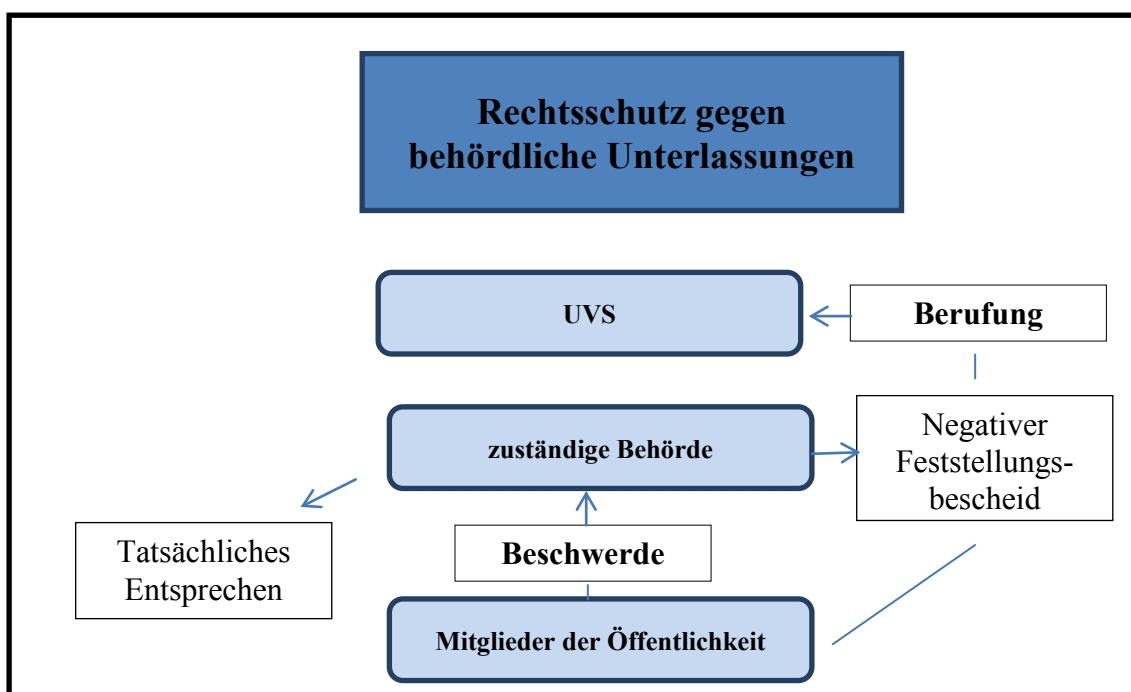


Abb 15: Rechtsschutzmodell gegen behördliche Unterlassungen

Für den Fall rechtswidriger Handlungen wurde folgendes vorgeschlagen: Gegen bereits rechtskräftige Bescheide sollen Rechtskraftdurchbrechungen, entweder über § 79a iVm § 79 GewO oder über § 68 AVG möglich sein.

Bei rechtswidrigen Verordnungen solle ein erleichterter Individualantrag nach Art 139 B-VG ermöglicht werden. Ebenso biete sich bei rechtswidrigen faktischen Handlungen die Ausdehnung der Maßnahmenbeschwerde an den UVS über § 67c AVG oder § 89 SPG<sup>1430</sup> an.

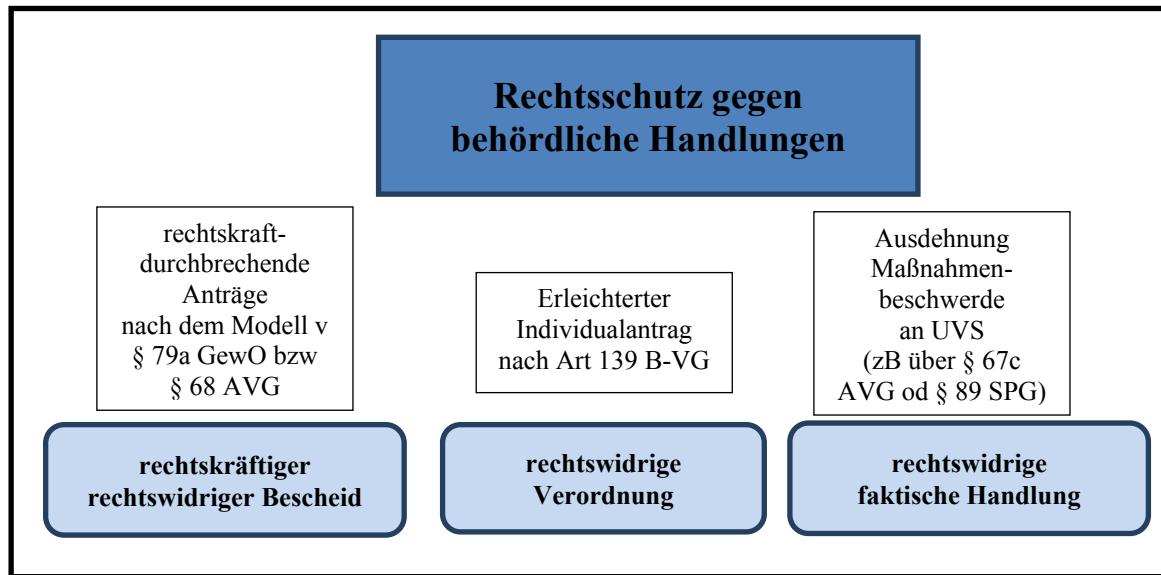


Abb 16: Rechtsschutzmodell gegen behördliche Handlungen

## b) 2. Experten-Workshop „Access to Justice - Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten am Beispiel des Naturschutzrechts“ (28.11.2013)

Am 28.11.2013 fand der 2. Experten-Workshop auf Einladung der MA 22, der Wiener Umweltanwaltschaft und des Ökobüros zu Art 9 Abs 3 statt. Wiederum diskutierten in vier Arbeitsgruppen Experten aus Bund, Ländern, der Rechtsanwaltschaft, Unabhängigen Verwaltungsgerichten, Umweltanwaltschaften, Umweltorganisationen, Universitäten, Volksanwaltschaft sowie Interessenvertretungen. Ziel war die Erarbeitung konkreter Umsetzungsoptionen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV am Beispiel des Wiener Naturschutzgesetzes.<sup>1431</sup>

Einleitend ist die Ausgangstellung wie folgt zu umreißen: Die Parteistellungsrechte in Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz sind nicht in diesem selbst geregelt, sondern im Wiener Umweltschutzgesetz<sup>1432</sup>. Parteistellung im Verfahren hat danach neben dem

<sup>1430</sup> Sicherheitspolizeigesetz, BGBI 1991/566 idF BGBI I 2013/195.

<sup>1431</sup> Anm: Ein politischer Wille zur Novellierung des Wiener Naturschutzrechts iSd Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist derzeit nicht gegeben.

<sup>1432</sup> LGBI 1993/25 idF LGBI 2013/31.

Projektwerber auch die Wiener Umweltanwaltschaft. Dies nicht pauschal in allen Verfahren nach dem Wr NSchG, sondern nur in den gem § 6 Abs 1 Z 1 Wr USchG aufgeführten Fällen. Des Weiteren ist - etwa im Gegensatz zu Verfahren nach dem UVP-G - zu bedenken, dass jährlich eine Vielzahl naturschutzrechtlicher Verfahren im 4-stelligen Bereich abzuführen sind; insb auch Kleinstverfahren, die in praxi oft binnen weniger Tage erledigt werden.

Zu den möglichen Optionen einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV im Wiener Naturschutzrecht wurde von den Workshopteilnehmern im Wesentlichen folgendes erwogen:<sup>1433</sup>

### ***aa) Einzubeziehende Öffentlichkeit***

Konsens bestand, dass neben der bereits verankerten Parteistellung der Wiener Umweltanwaltschaft notwendig auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen in naturschutzbehördliche Verfahren einzubeziehen sind.

Strittig gesehen wurde eine allfällige Miteinbeziehung von Bürgerinitiativen; dies mit dem Argument, dass Bürgerinitiativen oftmals nicht bloß das öffentliche Interesse am Umweltschutz wahrnehmen, sondern auch private Interessen vertreten würden. Im Falle der Einbeziehung erschien va der Zeitraum zur Konstituierung - etwa im Hinblick auf die Abgabe der Teilnahmeerklärung oder die Sammlung der erforderlichen Unterschriften - in den oftmals sehr kurz geführten naturschutzrechtlichen Verfahren problematisch.

### ***bb) Einzubeziehende Verfahren***

Die Öffnung der Vielzahl an Naturschutzverfahren für eine Verfahrensbeteiligung durch Mitglieder der Öffentlichkeit beansprucht sowohl auf Behördenseite, als auch auf Seite insb der Umwelt-NGOs zusätzliche Ressourcen: Zum einen stellt die Kundmachung dieser Verfahren für die zuständigen Behörden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, zum anderen wären für die Umwelt-NGOs eine große Anzahl kundgemachter Verfahren in Hinblick auf die Relevanz einer Verfahrensbeteiligung zu sichten und zu beurteilen.

Diskutiert wurden idZ daher eine mögliche Einschränkung über das Kriterium der „Erheblichkeit“ des möglichen Umwelteinriffs (zB: NVP-pflichtige Vorhaben, Windparkanlagen, generell Projekte knapp unter der UVP-Schwelle) bzw über eine Beschränkung auf bestimmte Eingriffstypen und Lebensräume.

---

<sup>1433</sup> Anm: Die folgenden Ausführungen basieren auf meinem Gedächtnisprotokoll.

### *cc) Realisierung der Einbeziehung*

Die Verfahren sollten auf einem eigenen Internetportal, etwa auf der Homepage der jeweiligen Ämter der Landesregierungen, veröffentlicht werden. Dies nach Möglichkeit in aufbereiteter Art und Weise, etwa im Wege einer Kategorisierung nach Vorhabenstypen, Projektwerber und Standort, sowie mit der Möglichkeit zur Herausfilterung von Großverfahren. Weitgehende Übereinstimmung herrschte auch darüber, dass keine vollständigen Anträge (etwa zum Schutz personenbezogener Daten) veröffentlicht werden müssen.

Als Minimalvariante einer Einbeziehung der Mitglieder der Öffentlichkeit wäre - analog zum Antragsrecht von Umwelt-NGOs auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7a UVP-G - ein nachträgliches, zeitlich befristetes Anfechtungsrecht denkbar. Die Präferenz lag jedoch eindeutig auf der Einräumung einer Parteistellung, zumindest für Umwelt-NGOs. Diese solle jedoch bei sonstiger Präklusion an die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gekoppelt werden.

Die legistische Umsetzung könne in einem materienübergreifenden Rechtsbehelfegesetz erfolgen, wie etwa im Wiener Umweltschutzgesetz.

## **5. Fazit zu den Möglichkeiten einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV in Österreich**

Zu Recht wiesen *Fellner Wratzfeld & Partner* in ihrer damaligen Aarhus-Studie aus 2004 auf die zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten iZm den Anforderungen an eine Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wie folgt hin:<sup>1434</sup>

„Der Charakter der Konvention als völkerrechtlicher Vertrag, das an zahlreichen Stellen sichtbar gewordene Ringen um Kompromisse bei der Wortwahl, der in bestimmten Bereichen programmatische Charakter der Konvention, der bewusste Gebrauch relativ wenig determinierter Begriffe im Vertrag und letztendlich auch die Tatsache, dass tiefgehende Literatur - trotz zahlreicher Websites und oberflächlicher Publikationen - kaum vorhanden ist, haben zur Folge, dass die Implikationen des Art 9 Abs 3 für die österreichische Rechtsordnung in bestimmten Bereichen im Rahmen von schwierigen Auslegungsfragen zu ermitteln sind und verschiedenartige Umsetzungsoptionen bestehen.“

---

<sup>1434</sup> *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 5.

Von 2004 bis heute hat sich einiges getan, um „Licht ins Dunkel“ des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu bringen: Zahlreiche Fachpublikationen und eine rege Rechtsprechungstätigkeit des Aarhus Convention Compliance Committee und nicht zuletzt des Europäischen Gerichtshofs haben den Auslegungsspielraum in mannigfacher Weise eingegrenzt und interpretativ verdichtet.

Nicht zu letzt auf Grund der Feststellung der Nicht-Vereinbarkeit der österreichischen Rechtsordnung mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV durch das ACCC im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 lautet die legistische Handlungsdevise ganz konkret: Inkorporation von Parteistellungsrechten für Umweltorganisationen in sämtlichen umweltbezogenen Materiengesetzen. Dass davon das Umweltstrafrecht potenziell nicht ausgenommen ist, sollte zur Anfechtung von Umweltrechtsverstößen in diesem Bereich die Ergreifung anderweitiger Rechtsbehelfe nicht möglich sein, stellte das ACCC in einem weiteren Beschwerdefall gegen Österreich, nämlich im Fall ACCC/C/2011/63, unmissverständlich klar.

Wie *Schulev-Steindl* richtig aufgezeigt hat, bietet sich für eine „Komplettlösung“ sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Erlassung eines jeweils materienübergreifenden Umweltrechtsbehelfsgesetzes an:<sup>1435</sup> Rechtstechnisch gesehen wäre dabei die potentiellen Umweltrechtsverstöße zu definieren und zu typisieren, die entsprechenden Rechtsbehelfe vorzusehen und der Kreis der Anfechtungslegitimierte festzulegen.

Die Karten liegen also auf dem Tisch. Zusätzlich stieg der Handlungsdruck durch die völkerrechtlich verbindliche Feststellung der Nicht-Vereinbarkeit im Fall ACCC/C/2010/48 und noch bedeutsamer, durch das mit Mahnschreiben der Kommission vom 11.07.2014 gegen die Republik Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV. Eine Verurteilung durch den EuGH, welcher derzeit eine sehr „aarhus-freundliche“ Judikaturlinie verfolgt, dürfte den derzeit laschen politischen Willen, proaktiv die längst geforderte Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anzugehen, maßgeblich stärken und die Umsetzung relevant beschleunigen.

In diesem Sinne darf die Dissertation - im Gegensatz zur Aarhus-Studie von *Hecht* - nicht mit dem Satz „Das letzte Wort wird freilich der österreichische Gesetzgeber haben ...“<sup>1436</sup>, sondern leicht modifiziert mit den Worten „Das letzte Wort wird wohl der EuGH haben“ beschlossen werden.

---

<sup>1435</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, Optionen 87 f.

<sup>1436</sup> Vgl auch *Fellner Wratzfeld & Partner*, Access 5 f.

### III. Zusammenfassung von Teil II

1. Gegenwärtig sehen sich beinahe alle Vertragsparteien der Aarhus-KV in Anbetracht der access-to-justice-Bestimmungen des Art 9, insb das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 der Konvention betreffend, mit Umsetzungsschwierigkeiten konfrontiert. Ein Gutteil der Umsetzungsprobleme und Verzögerungen ist dabei auf rechtspolitische Widerstände bei den Vertragsparteien selbst zurückzuführen, welche sich va aus rechtsschutzsystemimmanennten Gründen ergeben: Verlangt doch die Konvention, wenn auch keine Popularklage, so immerhin einen weiten, von subjektiven Rechten möglichst losgelösten, Zugang zu Gerichten; dies generell für sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht.

Diese Anforderung stellt tendenziell für all jene Vertragsparteien mit zu Grunde liegendem objektiven Rechtsschutzsystem, wie insb Frankreich, wenig Schwierigkeiten dar, zumal für diese Kategorie von Rechtsschutzsystem per se charakteristisch ist, dass sie einen weiten gerichtlichen Zugang gewährt, um die Kontrolle der objektiven Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen; nebenrangig ist hierbei hingegen, wer konkret diese objektive Kontrolle der Verwaltung auslöst.

Bei allen anderen Vertragsparteien jedoch, deren Prozessordnungen in ein subjektives Rechtsschutzsystem eingebettet sind, wie dies insb in Deutschland oder auch Österreich der Fall ist, bedingt eine konventionskonforme Umsetzung der durch die Aarhus-KV aufgestellten Rechtsschutzanforderungen einen Systembruch im Bereich des Gerichtszugangs: Da diese Rechtsschutzsysteme primär auf den Schutz der Rechte Einzelner ausgerichtet sind, ist dort der Gerichtszugang systemimmanent bloß auch auf jene Personen beschränkt, die eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte geltend machen können.

2. Sowohl die EU, als auch deren Mitgliedsstaaten sind Vertragsparteien der Aarhus-KV. Damit handelt es sich um ein sog *gemischtes Abkommen*.

Eine eigenständige Umsetzungsverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten Art 9 Abs 3 Aarhus-KV betreffend ist sowohl im Innen-, als auch im Außenverhältnis zu bejahen: *Im Innenverhältnis* ergibt sich bei gemischten Abkommen bereits auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsverteilungsregelung, dass die Mitgliedstaaten tätig werden müssen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat. *Im*

*Außenverhältnis* ergibt sich die direkte Umsetzungsverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten aus der Offenlegungserklärung der damaligen Vertragspartei EG nach Art 19 Abs 5 Aarhus-KV.

Die Kommission als Hüterin der Verträge kann Mitgliedstaaten auf Grundlage des Art 216 Abs 2 AEUV iVm dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Unionsrechts vor dem EuGH in Klage ziehen, sofern diese ihren Verpflichtungen aus der Aarhus-KV nicht entsprechend nachkommen. Von dieser Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens im Falle einer unzureichenden Umsetzung der Aarhus-KV machte die Europäische Kommission unlängst gegen die Republik Österreich auch Gebrauch: Mit Mahnschreiben vom 11.07.2014 leitete sie das Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 ein, wegen unzureichender Klagebefugnisse von Einzelpersonen und Umwelt-NGOs ein.

Eine direkte Umsetzungsverantwortlichkeit der EG (nunmehr: EU) besteht allerdings wohl weiterhin - ungeachtet der Offenlegung der Kompetenzabgrenzung zw EU und Mitgliedstaaten - im Bereich des direkten Vollzugs von Unionsrecht.

3. Den Umsetzungsdefiziten hinsichtlich Art 9 Abs 3 Aarhus-KV kann nicht schlicht dadurch begegnet werden, dass man diese Bestimmung dahin auslegt, dass sie unmittelbare Wirkung in der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei entfaltet. - Dieser Möglichkeit hat der EuGH in seinem Urteil in der Rs *Lesoochranárske zoskupenie* für den Bereich des Unionsrechts bereits eine klare Absage erteilt. Dies insb deshalb, weil für die Bestimmungen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV festzustellen sei, dass sie „keine klare und präzise Verpflichtung enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte.“ So würden „die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab(hängen)“, weil „nur ‚Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen‘, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Rechte sind“.
4. Damit bleibt die Frage nach einer aarhuskonformen Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV weiterhin bestehen. Im 2. Teil dieser Dissertationsschrift wurde daher am Beispiel der Vertragsparteien Europäische Union und Österreich aufgezeigt, welche Maßnahmen bislang zur Umsetzung des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergriffen wurden. Gleichzeitig wurde auch der Diskussion der bei diesen Vertragsparteien wichtigsten noch offenen Umsetzungsfragen Raum gegeben.

5. Die Europäische Union, vormals EG, unterzeichnete die Aarhus-KV am 25. Juni 1998. Mit Beschluss des Rates vom 17. Februar 2005 wurde die Aarhus-KV im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Die ersten beiden Säulen der Konvention wurden von der EU durch die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG sowie durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG umgesetzt. Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wurde von der Europäischen Union jedoch noch immer nicht vollständig umgesetzt:
6. Im Bereich des direkten Vollzugs von Unionsrecht haben das Europäische Parlament und der Rat am 6. September 2006 die sog „Aarhus-Verordnung“ erlassen, um die Anforderungen der Aarhus-KV in Bezug auf ihre eigenen Organe und Einrichtungen umzusetzen.

Insbesondere soll durch die Aarhus-VO insgesamt gesehen sichergestellt werden, dass der Aarhus-Verpflichtung, einen Zugang zur Europäischen Gerichtsbarkeit für Umwelt-NGOs zu schaffen, nachgekommen wird. Vorgesehen sind dafür zum einen ein Zugang zu einem internen Überprüfungsverfahren und zum anderen ein Zugang zu einem Gerichtsverfahren vor dem EuGH.

Antragsziel eines internen Überprüfungsverfahrens ist die Überprüfung eines Verwaltungsaktes, der von einem Organ oder einer Einrichtung der Union nach dem Umweltrecht angenommen wurde oder der - bei behaupteter pflichtwidriger Unterlassung - hätte angenommen werden müssen. Unter einem „Verwaltungsakt“ versteht die Aarhus-VO „jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung des Einzelfalls, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft getroffen wird, rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat“.

Dass die Aarhus-VO die nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anfechtbaren „Handlungen“ auf Verwaltungsakte als „Maßnahme(n) ... zur Regelung des Einzelfalls“ beschränkt, ist laut Rspr des EuG mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unvereinbar. Denn ein Verfahren der internen Überprüfung, das nur Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen beträfe, hätte eine sehr beschränkte Tragweite, da die im Umweltbereich vorgenommenen Handlungen von EU-Behörden in den meisten Fällen Handlungen mit allgemeiner Geltung seien.

Es fallen somit auch jene Maßnahmen von Unionsorganen in den Anwendungsbereich der Aarhus-VO, die zum einen allgemeine Geltung aufweisen und zum anderen keinen Gesetzescharakter haben. Allgemeine Geltung hat eine Maßnahme, „wenn sie für objektiv bestimmte Situationen gilt und gegenüber allgemein und abstrakt bezeichneten Personengruppen Rechtswirkungen entfaltet.“

An Rechtsakten ohne Gesetzescharakter zu unterscheiden sind: Delegierte Rechtsakte gem Art 290 AEUV; Durchführungsrechtsakte gem Art 291 AEUV; „vertragsdurchführende Rechtsakte“ (zB gem Art 109 AEUV) sowie Beschlüsse iSv Art 288 Abs 4 S 2 AEUV.

Im Rahmen des direkten Vollzugs von Unionsrecht ergeben sich die Kriterien für den Gerichtszugang von Umwelt-NGOs zum einen aus der Aarhus-VO selbst, zum anderen aus dem Primärrecht: Es kann also nur eine Nichtregierungsorganisation, die die Kriterien nach Art 11 Aarhus-VO erfüllt und einen Antrag auf interne Überprüfung nach Art 10 Aarhus-VO gestellt hat, „gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags Klage vor dem Gerichtshof erheben.“

Die für einen Gerichtszugang zum EuGH im AEUV primärrechtlich verankerte Zulässigkeitshürde der Bindung der Klagebefugnis an das Kriterium der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit wird rechtstechnisch nunmehr durch das interne Überprüfungsverfahren nach Art 10 ff Aarhus-VO überwunden: Dies, zumal durch eine nicht stattgebende Antwort die antragstellende Nichtregierungsorganisation stets individuell und unmittelbar berührt und dadurch auch grds befugt wird, Klage zu erheben. Handelt es sich um individuelle Rechtsakte, die unter den Begriff der Verwaltungsakte iSd A-VO fallen, kann daher - über den Umweg der internen Überprüfung - der EuGH auch von Umweltorganisationen angerufen werden.

Der persönliche Anwendungsbereich der Aarhus-VO ist allein auf Umwelt-NGOs beschränkt. Zur fehlenden Antragslegitimation von Einzelpersonen auf Einleitung eines internen Überprüfungsverfahrens ist festzuhalten, dass damit nicht gegen die Aarhus-KV verstößen wird: Minimalanforderung an eine Umsetzung ist es, der privilegierten Stellung von Umwelt-NGOs durch entsprechende Rechtsinstrumente angemessen Rechnung zu tragen; die Einräumung einer *actio popularis*, in die eine solche Einbeziehung im Rahmen eines internen Überprüfungsverfahrens nach der Aarhus-VO gehen würde (es handelt sich schließlich um einen überindividuellen Rechtsbehelf), ist von der Konvention nicht gefordert.

7. Zweites Herzstück einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auf EU-Ebene wäre eine an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, um auch für den Bereich des indirekten Vollzugs von Unionsrecht den Anforderungen der Konvention Genüge zu tun; die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission für eine solche Access-to-Justice-Richtlinie sind sowohl 2003 als auch im zweiten Anlauf 2014 gescheitert.

8. Im Bereich des sonstigen Unionsrechts, welches der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dient, ist die *Umwelthaftungsrichtlinie* besonders hervorzuheben. Ziel dieser UH-RL ist es, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Dementsprechend soll der Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen herbeiführt und derart bestimmte geschützte Umweltgüter schädigt, grds die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen (sog „polluter-pays“-Prinzip). Neben der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume bezieht sich der sachliche Anwendungsbereich der UH-RL außerdem auf die Schädigung der Gewässer und die Schädigung des Bodens. Die UH-RL regelt dafür zum einen in Art 12 ein *Aufforderungsverfahren*, zum anderen normiert Art 13 UH-RL ein *Prüfungsverfahren*.
9. Österreich unterzeichnete die Aarhus-KV am 25. Juni 1998 und ratifizierte sie am 17. Januar 2005. Die erste Säule der Konvention wurde auf Bundesebene mit der Novelle BGBI I 2005/6 zum *Umweltinformationsgesetz* (UIG) umgesetzt. Die Bundesländer haben ihre diesbezüglichen Landesgesetze ebenfalls entsprechend angeglichen. Die zweite Säule der Konvention wurde im Wesentlichen durch mehrere gesetzgeberische Akte im dadurch erfassten anlagenrechtlichen Bereich umgesetzt. Mit diesen Anpassungen wurde insb die bis dato fehlende Beteiligung von Umwelt-NGOs an Genehmigungsverfahren nachgezogen. Der Zugang zum korrespondierenden Überprüfungsverfahren gem Art 9 Abs 2 Aarhus-KV soll insb über die Einräumung an den im § 19 UVP-G 2000 angeführten Parteienkreis, der ua auch Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen umfasst, sichergestellt werden.
10. Zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wird von Österreich insb folgendes ins Treffen geführt: Umweltprivatrechtliche Instrumente, wie nachbarrechtliche Klagen gem §§ 16, 364, 364a ABGB sowie sondergesetzliche Schadenersatzansprüche gem § 26 WRG, § 53 ForstG, § 79a ff GTG und § 11 AtomHG; öffentlich-rechtliche Instrumente im Bereich des gewöhnlichen administrativen Instanzenzuges, insb jedoch die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde im Regime des B-UHG; Parteistellungsrechte von Umwelt-NGOS va im Bereich von UVP- und IPPC-Verfahren, Verfahren nach dem AWG und der GewO sowie - last but not least - die Einbeziehung von Ombudsmann-Einrichtungen, wie Landesumweltanwaltschaften

und Volksanwaltschaft. Dennoch ist damit das nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sicherzustellende Überprüfungsverfahren noch nicht vollständig umgesetzt.

11. Im vom Ökobüro anhängig gemachten Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 stellte das Aarhus Convention Compliance Committee die Nicht-Vereinbarkeit der österreichischen Rechtslage mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fest. Indem Österreich außerhalb von UVP- und IVU-Verfahren sowie Umwelthaftungsverfahren in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewähre, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, sei die österreichische Rechtslage mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht vereinbar.

Das ACCC empfiehlt der Vertragspartei Österreich, die Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu überarbeiten und in bereichsspezifischen Umweltvorschriften zu inkorporieren; dies zusätzlich zu den schon existierenden Kriterien für die Parteistellung von NGOs in UVP, und IVU Verfahren, Abfallwirtschaft und Umwelthaftungsgesetzen.

12. In einer weiteren Beschwerde gegen Österreich an das ACCC, Beschwerdefall ACCC/C/2011/63, machte die Umweltschutzorganisation „Vier Pfoten“ auf Grund des fehlenden access-to-justice für Umwelt-NGOs zu Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Strafverfahren, welche Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts betreffen, einen Verstoß gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geltend.

Das ACCC stellte ob des fehlenden Gerichtszugangs für Umwelt-NGOs im Verwaltungsstrafverfahren sowie gerichtlichen Strafverfahren eine Nicht-Vereinbarkeit der Vertragspartei Österreich mit Art 9 Abs 3 iVm Art 9 Abs 4 Aarhus-KV fest, weil eine Anfechtung der Umweltrechtsverstöße den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht über die Ergreifung anderer Rechtsbehelfe möglich ist.

13. Bereits die österreichische Verfassung gebietet es eo ipso als Ausfluss des rechtsstaatlichen Prinzips, dass jene gesetzlichen Regelungen, die umweltrelevante Tätigkeiten erfassen, den von diesen Tätigkeiten betroffenen Personen Gerichtszugang iSd Art 9 Aarhus-KV gewähren müssen. Die Aarhus-KV bringt idZ eine Präzisierung der prozessualen Mindestrechte sowie eine Aufweichung des Zugangskriteriums der „Betroffenheit“ um verdünnte faktische Betroffenheiten sowie ideelle Betroffenheiten mit sich. Zumindest erfordern die Vorgaben der Konvention

somit eine Aufweitung des Kreises der Klagslegitimierte um Umweltorganisationen. Bei Einzelpersonen ist die Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiver Rechte zulässig. Solche subjektiven Rechte sind vom Gesetzgeber jedenfalls dann einzuräumen, wenn die Einzelpersonen ein besonderes rechtliches Interesse, etwa auf Grund ihrer Stellung als Nachbar, nachweisen können.

Das rechtspolitische Ermessen des Gesetzgebers bei der näheren Ausgestaltung der Parteienrechte der Rechtsunterworfenen erfährt dabei in Form des Gleichheitssatzes und des aus diesem abzuleitenden Sachlichkeitsgebots eine wesentliche Einschränkung. Gleichzeitig müssen diese Rechte aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus einen gewissen Mindeststandard prozessualer Mitwirkungsrechte bieten.

14. Wie *Schulev-Steindl* richtig aufgezeigt hat, bietet sich für eine „Komplettlösung“ sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Erlassung eines jeweils materienübergreifenden Umweltrechtsbehelfsgesetzes an: Rechtstechnisch gesehen wäre dabei die potentiellen Umweltrechtsverstöße zu definieren und zu typisieren, die entsprechenden Rechtsbehelfe vorzusehen und der Kreis der Anfechtungslegitimierte festzulegen.
15. Die Karten für eine legistische Umsetzung liegen auf dem Tisch. Dem derzeit fehlenden politischen Willen für eine konventionskonforme Umsetzung dürfte durch das seit Juli 2014 anhängige Vertragsverletzungsverfahren auf die Sprünge geholfen werden ... .

## **Anhänge**

## **I. Abstracts**

### **A) Abstract in deutscher Sprache**

Diese Dissertationsschrift beleuchtet die Anforderungen an einen Rechtschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-KV; - eine Konvention, welche einen bedeutenden Meilenstein in der Entwicklung des Umwelt(völker)rechts markiert, zumal hier zum ersten Mal in einem völkerrechtlichen Dokument Mitgliedern der Öffentlichkeit ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Umweltinformation, Verfahrensbeteiligung und Zugang zu Gerichten eingeräumt wird. Vor dem Hintergrund des mit Vollzugsdefiziten als ständigem Problem zu kämpfenden Umweltbereiches ist es Ziel, die Bürger für die Durchsetzung des Rechts zu mobilisieren. Im Vordergrund steht die Effektivierung des unter Umsetzungsmängeln leidenden Rechtsbereichs, wohingegen dem Schutz individueller Belange des jeweiligen einzelnen nur sekundäre Bedeutung zukommt. Damit wird auch zunehmend die Entwicklung eines neuen Verständnisses subjektiver Rechte bedingt. Denn die Konvention verlangt, wenn auch keine Popularklage, so immerhin einen weiten, von subjektiven Rechten möglichst losgelösten, Zugang zu Gerichten. Eine Anforderung, die von jene Vertragsparteien, wie Österreich, deren Prozessordnungen in ein subjektives Rechtsschutzsystem eingebettet sind, vor besondere Herausforderungen stellt. Da dort der Rechtsschutz primär auf den Schutz der Rechte Einzelner ausgerichtet ist, ist dort der Gerichtszugang systemimmanent bloß auch auf jene Personen beschränkt, die eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte geltend machen können. Diese Restriktionen bei der Zuerkennung von Parteistellung zu überwinden ist von für die konventionskonforme Umsetzung des nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV einzuräumenden Überprüfungsverfahrens zentral. Danach hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass „*Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.*“ Als Minimalanforderung für die Umsetzung dieser Bestimmung kristallisiert sich die Einräumung von Parteistellungsrechten für Umweltorganisationen in sämtlichen umweltbezogenen Materiengesetzen heraus. Wie weit genau der persönliche und sachliche Anwendungsbereich zu verstehen sind, beschäftigt Gerichte und Wissenschaft seit längerem gleichermaßen. Diese Dissertationsschrift möchte, insb angesichts der für Österreich – nicht zuletzt auf Grund des mit Mahnschreiben der Kommission vom 11.07.2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens - aktuell drängenden Umsetzungsfragen, einen Beitrag zur Klärung leisten.

## B) Abstract in englischer Sprache

This thesis focuses on the requirements of legal protection in environmental matters in the light of the Aarhus Convention; - a Convention which marks an outstanding milestone in the development of environmental international law as it is the first document of international law providing for legally enforceable rights of members of the public regarding access to environmental information, participation in environmental proceedings and access to justice. Against the background of lack of enforcement as a permanent problem in this field of law the Convention aims at mobilizing the citizens when it comes to the implementation of the relevant environmental norms. The main emphasis lies upon the recovery of effectiveness of this field of law, whereas the protection of individual interests only has secondary importance. This more and more implies the development of a new conception of subjective rights. Although the Convention does not stipulate the need of granting popular action as a legal remedy, it nevertheless demands a wide access to justice, which has to be as much as possible detached from subjective rights. This requirement mainly is a big challenge for all parties, like Austria, whose rules of procedure are embedded in a subjective legal protection system. As legal protection in these legal systems is mainly focused on the protection of rights of individuals, access to justice consequently is also restricted to persons who are able to claim a violation of their subjective rights. To overcome these restrictions regarding the granting of legal standing is one of the main and most essential aspects of an Aarhus-conform implementation of the legal proceedings having to be ensured by the Parties under Art 9 para 3 of the Convention. Due to this provision, „*each Party shall ensure that, where they meet the criteria, if any, laid down in its national law, members of the public have access to administrative or judicial procedures to challenge acts and omissions by private persons and public authorities which contravene provisions of its national law relating to the environment.*” As it looks like, one of the minimum requirements for the implementation of this provision by the Parties is to provide for legal standing of environmental organizations in all of its environmental sectoral laws. How far exactly the scope of Art 9 para 3 of the Aarhus Convention is to understand, courts and science are working on likewise. This thesis is intended to provide to the discussion and contribute to the clarification of open questions; - the relevance once more is proved by the current infringement procedure the European Commission has opened against the Republic of Austria on 11 July 2014 upon having not correctly implemented Art 9 para 3 of the Aarhus Convention.

## **II. Auszug aus der Aarhus-Konvention (Art 9)**

### **A) (Unverbindlicher) deutscher Konventionswortlaut**

#### **Artikel 9 Zugang zu Gerichten**

(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

- (a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- (b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstabens a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstabens b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu

verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

## **B) (Verbindlicher) englischer Konventionswortlaut**

### **Article 9 Access to Justice**

(1) Each Party shall, within the framework of its national legislation, ensure that any person who considers that his or her request for information under article 4 has been ignored, wrongfully refused, whether in part or in full, inadequately answered, or otherwise not dealt with in accordance with the provisions of that article, has access to a review procedure before a court of law or another independent and impartial body established by law.

In the circumstances where a Party provides for such a review by a court of law, it shall ensure that such a person also has access to an expeditious procedure established by law that is free of charge or inexpensive for reconsideration by a public authority or review by an independent and impartial body other than a court of law.

Final decisions under this paragraph 1 shall be binding on the public authority holding the information. Reasons shall be stated in writing, at least where access to information is refused under this paragraph.

(2) Each Party shall, within the framework of its national legislation, ensure that members of the public concerned

a) Having a sufficient interest

or, alternatively,

b) Maintaining impairment of a right, where the administrative procedural law of a Party requires this as a precondition,

have access to a review procedure before a court of law and/or another independent and impartial body established by law, to challenge the substantive and procedural legality of any decision, act or omission subject to the provisions of article 6 and, where so provided for under national law and without prejudice to paragraph 3 below, of other relevant provisions of this Convention.

What constitutes a sufficient interest and impairment of a right shall be determined in accordance with the requirements of national law and consistently with the objective of giving the public concerned wide access to justice within the scope of this Convention. To this and,

the interest of any non-governmental organization meeting the requirements referred to in article 2, paragraph 5, shall be deemed sufficient for the purpose of subparagraph (a) above. Such organizations shall also be deemed to have rights capable of being impaired for the purpose of subparagraph (b) above.

The provisions of this paragraph 2 shall not exclude the possibility of a preliminary review procedure before an administrative authority and shall not affect the requirement of exhaustion of administrative review procedures prior to recourse to judicial review procedures, where such a requirement exists under national law.

(3) In addition and without prejudice to the review procedures referred to in paragraphs 1 and 2 above, each Party shall ensure that, where they meet the criteria, if any, laid down in its national law, members of the public have access to administrative or judicial procedures to challenge acts and omissions by private persons and public authorities which contravene provisions of its national law relating to the environment.

(4) In addition and without prejudice to paragraph 1 above, the procedures referred to in paragraphs 1, 2 and 3 above shall provide adequate and effective remedies, including injunctive relief as appropriate, and be fair, equitable, timely and not prohibitively expensive. Decisions under this article shall be given or recorded in writing. Decisions of courts, and whenever possible of other bodies, shall be publicly accessible.

(5) In order to further the effectiveness of the provisions of this article, each Party shall ensure that information is provided to the public on access to administrative and judicial review procedures and shall consider the establishment of appropriate assistance mechanisms to remove or reduce financial and other barriers to access to justice.

## **C) (Verbindlicher) französischer Konventionswortlaut**

### **Article 9 Accès à la Justice**

1. Chaque Partie veille, dans le cadre de sa législation nationale, à ce que toute personne qui estime que la demande d'informations qu'elle a présentée en application de l'article 4 a été ignorée, rejetée abusivement, en totalité ou en partie, ou insuffisamment prise en compte ou qu'elle n'a pas été traitée conformément aux dispositions de cet article, ait la possibilité de former un recours devant une instance judiciaire ou un autre organe indépendant et impartial établi par la loi.

Dans les cas où une Partie prévoit un tel recours devant une instance judiciaire, elle veille à ce que la personne concernée ait également accès à une procédure rapide établie par la loi qui soit gratuite ou peu onéreuse, en vue du réexamen de la demande par une autorité publique ou de son examen par un organe indépendant et impartial autre qu'une instance judiciaire.

Les décisions finales prises au titre du présent paragraphe 1 s'imposent à l'autorité publique qui détient les informations. Les motifs qui les justifient sont indiqués par écrit, tout au moins lorsque l'accès à l'information est refusé au titre du présent paragraphe.

2. Chaque Partie veille, dans le cadre de sa législation nationale, à ce que les membres du public concerné

a) ayant un intérêt suffisant pour agir

ou, sinon,

b) faisant valoir une atteinte à un droit, lorsque le code de procédure administrative d'une Partie pose une telle condition,

puissent former un recours devant une instance judiciaire et/ou un autre organe indépendant et impartial établi par loi pour contester la légalité, quant au fond et à la procédure, de toute décision, tout acte ou toute omission tombant sous le coup des dispositions de l'article 6 et, si le droit interne le prévoit et sans préjudice du paragraphe 3 ci-après, des autres dispositions pertinentes de la présente Convention.

Ce qui constitue un intérêt suffisant et une atteinte à un droit est déterminé selon les dispositions du droit interne et conformément à l'objectif consistant à accorder au public concerné un large accès à la justice dans le cadre de la présente Convention. A cet effet, l'intérêt qu'a toute organisation non gouvernementale répondant aux conditions visées au paragraphe 5 de l'article 2 est réputé suffisant au sens de l'alinéa a) ci-dessus. Ces organisations sont également réputées avoir des droits auxquels il pourrait être porté atteinte au sens de l'alinéa b) ci-dessus.

Les dispositions du présent paragraphe 2 n'excluent pas la possibilité de former un recours préliminaire devant une autorité administrative et ne dispensent pas de l'obligation d'épuiser les voies de recours administratif avant d'engager une procédure judiciaire lorsqu'une telle obligation est prévue en droit interne.

3. En outre, et sans préjudice des procédures de recours visées aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus, chaque Partie veille à ce que les membres du public qui répondent aux critères éventuels prévus par son droit interne puissent engager des procédures administratives ou judiciaires pour contester les actes ou omissions de particuliers ou d'autorités publiques allant à l'encontre des dispositions du droit national de l'environnement.

4. En outre, et sans préjudice du paragraphe 1, les procédures visées aux paragraphes 1, 2 et 3 ci-dessus doivent offrir des recours suffisants et effectifs, y compris un redressement par injonction s'il y a lieu, et doivent être objectives, équitables et rapides sans que leur coût soit prohibitif. Les décisions prises au titre du présent article sont prononcées ou consignées par écrit. Les décisions des tribunaux et, autant que possible, celles d'autres organes doivent être accessibles au public.

5. Pour rendre les dispositions du présent article encore plus efficaces, chaque Partie veille à ce que le public soit informé de la possibilité qui lui est donnée d'engager des procédures de recours administratif ou judiciaire, et envisage la mise en place de mécanismes appropriés d'assistance visant à éliminer ou à réduire les obstacles financiers ou autres qui entravent l'accès à la justice.

### III. Vertragsparteien der Aarhus-Konvention<sup>1437</sup>

Participant	Signature	Ratification, Acceptance(A), Approval(AA), Accession(a)
1.) Albania	25 Jun 1998	27 Jun 2001
2.) Armenia	25 Jun 1998	1 Aug 2001
3.) Austria	25 Jun 1998	17 Jan 2005
4.) Azerbaijan		23 Mar 2000 a
5.) Belarus	16 Dec 1998	9 Mar 2000 AA
6.) Belgium	25 Jun 1998	21 Jan 2003
7.) Bosnia and Herzegovina		1 Oct 2008 a
8.) Bulgaria	25 Jun 1998	17 Dec 2003
9.) Croatia	25 Jun 1998	27 Mar 2007
10.) Cyprus	25 Jun 1998	19 Sep 2003
11.) Czech Republic	25 Jun 1998	6 Jul 2004
12.) Denmark	25 Jun 1998	29 Sep 2000 AA
13.) Estonia		2 Aug 2001
14.) European Union	25 Jun 1998	17 Feb 2005 AA
15.) Finland	25 Jun 1998	1 Sep 2004 A
16.) France	25 Jun 1998	8 Jul 2002 AA
17.) Georgia	25 Jun 1998	11 Apr 2000
18.) Germany	21 Dec 1998	15 Jan 2007
19.) Greece	25 Jun 1998	27 Jan 2006
20.) Hungary	18 Dec 1998	3 Jul 2001
21.) Iceland	25 Jun 1998	20 Oct 2011
22.) Ireland	25 Jun 1998	20 Jun 2012
23.) Italy	25 Jun 1998	13 Jun 2001
24.) Kazakhstan	25 Jun 1998	11 Jan 2001
25.) Kyrgyzstan		1 May 2001 a
26.) Latvia	25 Jun 1998	14 Jun 2002
27.) Liechtenstein	25 Jun 1998	
28.) Lithuania	25 Jun 1998	28 Jan 2002
29.) Luxembourg	25 Jun 1998	25 Oct 2005
30.) Malta	18 Dec 1998	23 Apr 2002
31.) Monaco	25 Jun 1998	
32.) Montenegro		2 Nov 2009 a
33.) Netherlands	25 Jun 1998	29 Dec 2004 A
34.) Norway	25 Jun 1998	2 May 2003
35.) Poland	25 Jun 1998	15 Feb 2002
36.) Portugal	25 Jun 1998	9 Jun 2003

<sup>1437</sup> Quelle: *United Nations, Treaty Collection*, [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en) (15.07.2014).

37.) Republic of Moldova	25 Jun 1998	9 Aug 1999
38.) Romania	25 Jun 1998	11 Jul 2000
39.) Serbia		31 Jul 2009 a
40.) Slovakia		5 Dec 2005 a
41.) Slovenia	25 Jun 1998	29 Jul 2004
42.) Spain	25 Jun 1998	29 Dec 2004
43.) Sweden	25 Jun 1998	20 May 2005
44.) Switzerland	25 Jun 1998	3 Mar 2014
45.) Tajikistan		17 Jul 2001 a
46.) The former Yugoslav Republic of Macedonia		22 Jul 1999 a
47.) Turkmenistan		25 Jun 1999 a
48.) Ukraine	25 Jun 1998	18 Nov 1999
49.) United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	25 Jun 1998	23 Feb 2005

**IV. Anerkannte Umweltorganisationen (gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000)<sup>1438</sup>**

1)	<b>Naturschutzbund Steiermark</b>	<b>Adresse:</b> Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk, Ktn, Sbg, OÖ, NÖ, Bgld <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2005 vom 20.04.2005
2)	<b>Österreichischer Naturschutzbund</b>	<b>Adresse:</b> Museumsplatz 2, 5020 Salzburg <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0029-V/1/2005 vom 20.04.2005
3)	<b>Österreichischer Alpenverein</b>	<b>Adresse:</b> Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0019-V/1/2005 vom 20.04.2005
4)	<b>Naturschutzbund Burgenland</b>	<b>Adresse:</b> Joseph-Haydn-Gasse 11, 7000 Eisenstadt <b>Tätigkeitsbereich:</b> Bgld, NÖ, Stmk <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0009-V/1/2005 vom 20.4.2005
5)	<b>ÖKOBÜRO</b>	<b>Adresse:</b> Volksgartenstraße 1, 1010 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0031-V/1/2005 vom 02.05.2005
6)	<b>Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000</b>	<b>Adresse:</b> Neustiftgasse 36, 1070 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.05.2005
7)	<b>Umweltverband WWF Österreich</b>	<b>Adresse:</b> Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005 vom 23.05.2005
8)	<b>Naturschutzbund Vorarlberg</b>	<b>Adresse:</b> Schulgasse 7, 6850 Dornbirn <b>Tätigkeitsbereich:</b> Vbg, Tirol <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0046-V/1/2005 vom 16.06.2005
9)	<b>Forum Wissenschaft &amp; Umwelt</b>	<b>Adresse:</b> Hammer-Purgstall-Gasse 8/4, 1020 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 20.06.2005

<sup>1438</sup>

Quelle: *BMLFUW*, Liste anerkannter Umweltorganisationen, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebel\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/Umweltorganisationen.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebel_umweltschutz_uvp/uvp/Umweltorganisationen.html) (15.07.2014).

10)	<b>Naturschutzbund Salzburg</b>	<b>Adresse:</b> Museumsplatz 2, 5020 Salzburg <b>Tätigkeitsbereich:</b> Sbg, Tirol, Ktn, Stmk, OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 04.07.2005
11)	<b>Österreichisches Ökologie-Institut</b>	<b>Adresse:</b> Seidengasse 13, 1070 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0044-V/1/2005 vom 03.08.2005
12)	<b>VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz</b>	<b>Adresse:</b> Sechshauser Straße 48, 1150 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0051-V/1/2005 vom 03.08.2005
13)	<b>Greenpeace CEE</b>	<b>Adresse:</b> Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0057-V/1/2005 vom 18.08.2005
14)	<b>ARGE Müllvermeidung</b>	<b>Adresse:</b> Dreihackengasse 1, 8020 Graz <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0069-V/1/2005 vom 19.08.2005
15)	<b>HAUS DER BAUBIOLOGIE Verein biologisches und ökologisches Bauen</b>	<b>Adresse:</b> Conrad von Hötzendorfstraße 72, 8010 Graz <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0060-V/1/2005 vom 22.08.2005
16)	<b>Umweltdachverband</b>	<b>Adresse:</b> Alser Straße 21, 1080 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0090-V/1/2005 vom 11.01.2006
17)	<b>Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des Weststeirischen Hügellandes</b>	<b>Adresse:</b> Hörmisdorf 200, 8552 Eibiswald <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk., Ktn., Bgld., NÖ, Sbg., OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0083-V/1/2005 vom 10.03.2006
18)	<b>Naturschutzbund Niederösterreich</b>	<b>Adresse:</b> Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0097-V/1/2005 vom 16.03.2006
19)	<b>Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion</b>	<b>Adresse:</b> Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0085-V/1/2005 vom 16.3.2006
20)	<b>CIPRA-International (Internationale Alpenschutzkommission)</b>	<b>Adresse:</b> Im Bretscha 22, Postfach 142, FL-9494 Schaan <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0088-V/1/2005 vom 21.03.2006

21)	<b>Naturfreunde Österreich</b>	<b>Adresse:</b> Viktoriagasse 6, 1150 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2006 vom 27.11.2006
22)	<b>Alliance for Nature – Allianz für Natur</b>	<b>Adresse:</b> Thaliastraße 7, 1160 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007
23)	<b>BirdLife Österreich</b>	<b>Adresse:</b> Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0020-V/1/2007 vom 02.04.2007
24)	<b>Verein NETT – Nein Ennsnahe TransitTrasse</b>	<b>Adresse:</b> Parkgasse 199A, 8942 Wörschach <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0027-V/1/2007 vom 10.07.2007
25)	<b>Arbeitskreis LEBEN BEWAHREN FÜR DIE ZUKUNFT</b>	<b>Adresse:</b> Loyplatz 211, 8962 Gröbming <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2007 vom 27.09.2007
26)	<b>Deutscher Alpenverein</b>	<b>Adresse:</b> Von-Kahr-Straße 2-4, D-80997 München <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk., OÖ, Slbg., Ktn., Tirol, Vlg. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2008 vom 13.03.2008
27)	<b>Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol</b>	<b>Adresse:</b> Maximilianstraße 5, 9900 Lienz <b>Tätigkeitsbereich:</b> Tirol, Ktn., Sbg. Vbg. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0032-V/1/2008 vom 14.04.2008
28)	<b>AFLG Antifluglärmgemeinschaft</b>	<b>Adresse:</b> Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Wien, NÖ, Bgld., Stmk., OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0063-V/1/2008 vom 22.07.2008
29)	<b>Naturschutzbund Oberösterreich</b>	<b>Adresse:</b> Promenade 37, 4020 Linz <b>Tätigkeitsbereich:</b> OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008 vom 18.12.2008
30)	<b>Initiative FahrRad Oberösterreich</b>	<b>Adresse:</b> Waltherstraße 15, 4020 Linz <b>Tätigkeitsbereich:</b> OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0067-V/1/2009 vom 07.10.2009

31)	<b>Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH)</b>	<b>Adresse:</b> Burgring 7, 1010 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0017-V/1/2011 vom 19.04.2011
32)	<b>Bürgerinitiative Neumarkt in Steiermark</b>	<b>Adresse:</b> Sportstraße 9b, 8820 Neumarkt <b>Tätigkeitsbereich:</b> Stmk., NÖ, Bgld., Ktn., Sbg., OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0068-V/1/2011 vom 19.12.2011
33)	<b>LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz</b>	<b>Adresse:</b> Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, Bgld., OÖ, Stmk., Wien <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 vom 08.02.2012
34)	<b>Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)</b>	<b>Adresse:</b> Im Bretscha 22, FL-9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein <b>Tätigkeitsbereich:</b> Vbg., Tirol <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0012-V/1/2012 vom 9.03.2012
35)	<b>Verein „lebenswertes Kaunertal“</b>	<b>Adresse:</b> Vergötschen 68, 6524 Kaunertal <b>Tätigkeitsbereich:</b> Tirol, Vbg., Ktn., Sbg <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0021-V/1/2012 vom 30.03.2012
36)	<b>Verein Pro Ybbs – Lebensader statt Staukette</b>	<b>Adresse:</b> Berghof 18, 3323 Neustadt <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, OÖ, Stmk., Bgld., Wien <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2012 vom 22.05.2012
37)	<b>Verein Lebenswertes Traisental</b>	<b>Adresse:</b> Dingelbergstraße 7, 3150 Wilhelmsburg <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0054-V/1/2012 vom 13.08.2012
38)	<b>Verein zum Schutz des Kobernaußerwaldes</b>	<b>Adresse:</b> Prof. Weinbergerstraße 8, 5280 Braunau am Inn <b>Tätigkeitsbereich:</b> OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0063-V/1/2012 vom 14.08.2012
39)	<b>Verein zum Schutz des Hausruck- und Kobernaußerwaldes</b>	<b>Adresse:</b> Steinbauerweg 15, 4910 Ried im Innkreis <b>Tätigkeitsbereich:</b> OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0073-V/1/2012 vom 20.09.2012
40)	<b>WWF St. Gallen, Sektion des WWF Schweiz</b>	<b>Adresse:</b> Merkurstraße 2, CH-9001 St. Gallen <b>Tätigkeitsbereich:</b> Vbg., Tirol <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0093-V/1/2012 vom 14.11.2012

41)	<b>Verein Protect - Natur-, Arten- und Landschaftsschutz</b>	<b>Adresse:</b> Stadlberg 9, 3973 Karlstift <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, OÖ, Bgld., Sbg., Stmk. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013 vom 12.06.2013
42)	<b>Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg</b>	<b>Adresse:</b> p.A. Leopold-Werndl-Straße 25/11, 4400 Steyr <b>Tätigkeitsbereich:</b> NÖ, OÖ, Bgld., Sbg., Stmk., Wien <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0049-V/1/2013 vom 14.08.2013
43)	<b>Verein Lebensraum Salzkammergut</b>	<b>Adresse:</b> Schwand 7, 5342 Abersee <b>Tätigkeitsbereich:</b> Sbg., OÖ, Stmk., NÖ, Bgld., Ktn., Tirol <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0058-V/1/2013 vom 13.09.2013
44)	<b>Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)</b>	<b>Adresse:</b> Währingerstraße 59, 1090 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0070-V/1/2013 vom 17.12.2013
45)	<b>Verein Lebensraum Mattigtal</b>	<b>Adresse:</b> Sonnenweg 3, 5231 Schalchen <b>Tätigkeitsbereich:</b> OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2013 vom 17.12.2013
46)	<b>Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft</b>	<b>Adresse:</b> Bräuhausgasse 7-9, 1050 Wien <b>Tätigkeitsbereich:</b> Österreich <b>Anerkennungsbescheid:</b> BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2014 vom 09.05.2014

## **V. Literaturverzeichnis**

*Alge Thomas*, Aarhus-Entscheidung: Österreich unter Handlungsdruck, RdU 2012/55.

*Alge Thomas*, Der Aarhus Convention Compliance-Mechanismus: Aufgaben, Funktionen und Bedeutung für das nationale Recht, RdU 2011/80, 136 ff.

*Alge Thomas*, Selected problems of the Aarhus Convention application in Austria, in *Justice & Environment, Access to Justice in Environmental Matters*, 2010, [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf), 23 (15.07.2014).

*Andrusevych Andriy / Alge Thomas / Clemens C.* (eds), Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee<sup>2</sup> (2004-2011), RACSE, Lviv 2011.

*Antoniolli Walter / Koja Friedrich*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996).

*Bachmann Susanne / Baumgartner Gerhard / Feik Rudolf / Giese Karim / Jähnel Dietmar / Lienbacher Georg* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2010).

*Balleis Kristina*, Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Naturschutzverbände: zugleich eine vergleichende Untersuchung der Regelungen in den Landesnaturschutzgesetzen (1996).

*Bammer Armin / Holzinger Gerhart / Vogl Mathias / Wenda Gregor* (Hrsg), Rechtsschutz gestern - heute - morgen: Festgabe zum 80. Geburtstag für Rudolf Machacek und Franz Matscher (2008).

*Baumgartner Gerhard*, Wasserrecht, in: *Bachmann / Baumgartner / Feik / Giese / Jähnel / Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2010) 233.

*Benedikter Rudolf*, Zwischenbilanz der Volksanwaltschaft: Bemerkungen zu einer „Beschwerdeverwaltungsbehörde“, ÖJZ 1980, 67.

*Berger Wolfgang*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 81.

*Berger Wolfgang*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“?, RdU-UT 2009/25.

*Berger Wolfgang*, UVP: Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor (2006) 105.

*Berger Wolfgang*, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-UT 2012/12.

*Bergthaler Wilhelm*, Öffentliches Lärmrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 456.

*Bergthaler Wilhelm / Kerschner Ferdinand / Schulev-Steindl Eva*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu - es wird konkret!, RdU 2012/139.

*BKA / BMLFUW* (Hrsg), Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung: Empfehlungen für die gute Praxis, [http://www.partizipation.at/fileadmin/media\\_data/Downloads/Standards\\_OeB/standards\\_der\\_oeffentlichkeitsbeteiligung\\_2008\\_druck.pdf](http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/Standards_OeB/standards_der_oeffentlichkeitsbeteiligung_2008_druck.pdf) (15.07.2014).

*BMLFUW*, Österreichischer Umsetzungsbericht zur Aarhus-KV, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/umsetzungsbericht.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/umsetzungsbericht.html) (15.07.2014).

*BMLFUW / ÖGUT* (Hrsg), Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Zukunft gemeinsam gestalten, [http://www.oegut.at/downloads/pdf/part\\_hb-oeff-beteiligung.pdf](http://www.oegut.at/downloads/pdf/part_hb-oeff-beteiligung.pdf) (15.07.2014).

*Borchardt Klaus-Dieter*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>5</sup> (2012).

*Bosselmann Klaus*, in: *Stone Christopher* (Hrsg), Umwelt vor Gericht<sup>2</sup>: die Eigenrechte der Natur (1992) 9.

*Böhm Peter*, Möglichkeiten und Grenzen einer Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 731.

*Brix Emil*, Wahlrechtsreform und Zivilgesellschaft, in: *Poier* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009) 177.

*Büchele Karl Thomas / Ennöckl Daniel*, UIG - Umweltinformationsgesetz. Kommentar (2005).

*Bunge Thomas*, Die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände aufgrund des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach dem Trianel-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, NuR 2011, 605.

*Bydlinski Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991).

*Calliess Christian*, Feinstaub im Rechtsschutz deutscher Verwaltungsgerichte: Europarechtliche Vorgaben für die Klagebefugnis vor deutschen Gerichten und ihre dogmatische Verarbeitung, NVwZ 2006, 1.

*Calliess Christian / Ruffert Matthias* (Hrsg), EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta - Kommentar<sup>4</sup> (2011).

*Černý Pavel*, Practical application of Article 9 of the Aarhus Convention in 10 EU countries - comparative remarks, in *Justice & Environment* (ed), Access to Justice in Environmental Matters, 2010, [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/file/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf), 4 (15.07.2014).

*Classen Claus Dieter*, Der einzelne als Instrument zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts?: Zum Problem der subjektiv-öffentlichen Rechte kraft Gemeinschaftsrechts, VerwArch 88 (1997) 645.

*Cremer Wolfram*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), EUV / AEUV<sup>4</sup> (2011) Art 263.

*Danwitz Thomas*, Europäisches Verwaltungsrecht (2008).

*Darpö Jan*, Effective Justice? Synthesis Report on the Implementation of Articles 9.3 and 94 of the Aarhus Convention in seventeen of the Member States of the European Union (2012), <http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/synthesis%20report%20on%20access%20to%20justice.pdf> (15.07.2014).

*Eberhard Harald / Konrath Christoph / Trattnigg Rita / Zlepniq Stefan*, Governance: zur theoretischen und praktischen Verortung des Konzepts in Österreich, JRP 2006, 35.

*Ennöckl Daniel*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>2</sup> (2010) 652.

*Ennöckl Daniel / Raschauer Nicolas* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008).

*Epiney Astrid*, UN/ECE-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“), in: *Fluck / Theuer* (Hrsg), Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IFG/UIG (9. Erg.-Lfg. Mai 2003) F II.1.

*Epiney Astrid / Scheyli Martin*, Umweltvölkerrecht: Völkerrechtliche Bezugspunkte des schweizerischen Umweltrechts (2000).

*Epiney Astrid / Sollberger Kaspar*, Zugang zu Gerichten und gerichtliche Kontrolle im Umweltrecht: Rechtsvergleich, völker- und europarechtliche Vorgaben und Perspektiven für das deutsche Recht (2002).

*Faßbender Kurt*, Neues zum Anspruch des Bürgers auf Einhaltung des europäischen Umweltrechts: Zugleich Anmerkung zum Feinstaub-Urteil des EuGH Rs C-237/07 - Dieter Janecek/Freistaat Bayern, EuR 2009, 400.

*Fellner Wratzfeld & Partner* (Hrsg), Studie zum Thema „Access to Justice - Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen“, [http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html) (15.07.2014).

*Fluck Jürgen / Theuer Andreas* (Hrsg), Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IFG/UIG (9. Erg.-Lfg. Mai 2003).

*Frowein Jochen / Peukert Wolfgang* (Hrsg), Europäische MenschenrechtsKonvention: EMRK-Kommentar<sup>2</sup> (1996).

*Funk Bernd-Christian*, Das Umweltinformationsgesetz (UIG) und der freie Zugang zu Umweltdaten: Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Vorsorge für Information im Bereich des Umweltschutzes, RdU 1994, 3.

*Gamper Anna*, Staat und Verfassung: Einführung in die Allgemeine Staatslehre (2007).

*Garber Thomas*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen und deren Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO (2011).

*Gast Günther*, Das UVP-Verfahren im Überblick, in: *Götzl Philipp / Gast Günther* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 23.

*Giera Ulrike*, Individualrechte aus Unionsrecht: Notwendigkeit einer neuen Rechtsform?, in: *Schmid / Tiefenthaler / Wallnöfer / Wimmer* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat?: Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2010) 183.

*Goby Barbara*, Aktuelle Probleme der Aarhus-Konvention, in: *Schulev-Steindl* (Hrsg), Ressourcenknappheit: Umwelthaftung und Naturgefahren (2013) 183.

*Goby Barbara*, Klagebefugnis von NGOs nach der UVP-RL: Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiver Rechte Einzelner europarechtswidrig, RdU 2012/18, 31.

*Götzl Philipp*, Umwelthaftung aktuell, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 47.

*Götzl Philipp / Gast Günther*, Achtung Bürgerinitiative!, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 39.

*Götzl Philipp / Gast Günther*, Aktuelle Rechtsprechung im Umweltrecht, in: *Götzl / Gast* (Hrsg), Umweltrecht (2012) 13.

*Götzl Philipp / Gast Günther* (Hrsg), Umweltrecht (2012).

*Götzl Philipp / Janitsch Christian / Latzenhofer Alexander / Weismann Christian* (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010).

*Götzl Philipp / Weismann Christian*, in: *Götzl / Janitsch / Latzenhofer / Weismann* (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010) Vor § 1 – Gemeinschaftsrechtliche Umwelthaftung und ihre Umsetzung in Österreich.

*Götzl Philipp / Weismann Christian*, in: *Götzl / Janitsch / Latzenhofer / Weismann* (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010) § 2 - Anwendungsbereich.

*Grabenwarter Christoph*, Die Beteiligung von Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Gebietskörperschaften am Verwaltungsverfahren, in: *FS Brünner* (2007) 385.

*Grabenwarter Christoph*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Eine Studie zu Artikel 6 EMRK auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs, Deutschlands und Österreichs, in: *Winkler* (Hrsg), *Forschungen aus Staat und Recht* 115 (1997).

*Hahn Anja*, Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain (2004).

*Halfmann Ralf*, Entwicklungen des Verwaltungsrechtsschutzes in Deutschland, Frankreich und Europa, *VerwArch* 91 (2000) 74.

*Haratsch Andreas / Koenig Christian / Pechstein Matthias*, *Europarecht*<sup>7</sup> (2010).

*Hattenberger Doris*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, in: *Raschauer / Winkler / Grabenwarter* (Hrsg), *Forschungen aus Staat und Recht* 101 (1993).

*Hauer Wolfgang / Leukauf Otto*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup> (2004).

*Hecht Michael*, Aarhus-Konvention: die dritte Säule, in: *Ökobüro* (Hrsg), *Die Aarhus-Konvention: Information und Mitbestimmung in Umweltfragen* (2001) 47.

*Hecht Michael*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, *SchrR* der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte „Informationen zur Umweltpolitik“ Nr 145 (2001).

*Hellriegel Mathias*, Akteneinsicht statt Amtsgeheimnis - Anspruch auf Umweltinformationen gegen am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Behörden, *EuZW* 12/2012, 456.

*Hellriegel Mathias*, Erweiterung der Klagerechte von Umweltverbänden, *EuZW* 2011, 510.

*Heinl Bettina*, Das Umweltinformationsgesetz, *ecolex* 1994, 507.

*Hiesel Martin*, Die Funktionen der Volksanwaltschaft, *JAP* 2009/2010/15, 147.

*Hiesel Martin*, Politik und Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 207.

*Hinteregger Monika / Kerschner Ferdinand* (Hrsg), *Bundes-Umwelthaftungsgesetz* (2011).

*Hödl Edith*, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht (2005).

*Hoehl Stefan*, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts (1999).

*Hofmann Johannes*, Das Recht auf Umweltinformation: Rechtslage in der EU und in Österreich (1995).

*Hölscheidt Sven*, Abschied vom subjektiv-öffentlichen Recht?: Zu Wandlungen der Verwaltungsrechtsdogmatik unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, *EuR* 2001, 376.

*Holoubek Michael / Lang Michael* (Hrsg), *Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht* (2006).

*Illedits Alexander*, Der zivilrechtliche Untersagungsanspruch von Nachbarschaftsstörungen und damit korrespondierende Ansprüche, in: *Illedits / Illedits-Lohr* (Hrsg), *Handbuch zum Nachbarrecht: Die Rechtsstellung der Nachbarn im öffentlichen und zivilen Recht*<sup>3</sup> (2013) Rz 8/1.

*Illedits Alexander / Illedits-Lohr Karin* (Hrsg), *Handbuch zum Nachbarrecht: Die Rechtsstellung der Nachbarn im öffentlichen und zivilen Recht*<sup>3</sup> (2013).

*IUR / ÖWAV* (Hrsg), *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz* (2005).

*IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor (2006).

*IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft im Widerstreit öffentlicher Interessen (2010).

*IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Abwägung im Umweltrecht: Projektwerber versus Umweltinteressen? (2011).

*Jabloner Clemens*, Anm zum Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12.10.1978 Nr 7360/1976, ÖJZ 1980, 43.

*Jabloner Clemens / Kucsko-Stadlmayer Gabriele / Muzak Gerhard / Perthold-Stoitzner Bettina / Stöger Karl* (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode: Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (2011).

*Justice & Environment* (ed), Report on Access to Justice in Environmental Matters (2010), [http://www.justiceandenvironment.org/\\_files/old-uploads-wordpress/2010/05/JE-Aarhus-AtJ\\_Report\\_10-05-24.pdf](http://www.justiceandenvironment.org/_files/old-uploads-wordpress/2010/05/JE-Aarhus-AtJ_Report_10-05-24.pdf) (15.07.2014).

*Kerschner Ferdinand / Schulev-Steindl Eva*, Zugang zu Gerichten in Umwelsachen - ein bloßer Papier tiger?, RdU 2010/120, 181.

*Kettiger Daniel*, Rechtliche Aspekte der aktiven Umweltinformation. Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Umwelt-Wissen Nr 1003 (2010).

*Kleewein Wolfgang*, in: *Hinteregger / Kerschner* (Hrsg), Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2011) § 11.

*Knopp Lothar*, Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, ZUR 6/2005, 281.

*Koch Johannes*, Verwaltungsrechtsschutz in Frankreich: eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den verwaltungsinternen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfen des Bürgers gegenüber der Verwaltung (1998).

*Koester Veit*, The Compliance Committee of the Aarhus Convention: An Overview of Procedures and Jurisprudence, Environmental Policy and Law, 37/2-3 (2007) 83.

*Köhler Martin*, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 589.

*Köhler Martin*, Effektiver Rechtsschutz im Zusammenwirken zwischen nationalen Gerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 229.

*Köhler Matthias*, UVP: Umweltsenat auch im 3. Abschnitt Berufungsbehörde, Anm zu VwGH 30. 9. 2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, RdU 2011/18.

*Kolar Julia*, Der Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht: Auswirkungen des Revisionsmodells, ÖJZ 2014/31.

*Koziol Helmut / Welser Rudolf*, Bürgerliches Recht<sup>13</sup> I (2006).

*Kravchenko Svitlana*, Environmental Rights in International Law: Explicitly recognized or creatively interpreted?, Florida A&M Univ. Law Review, Vol. 7:2:163, 163.

*Krämer Ludwig*, Europäisches Umweltrecht in der Rechtsprechung des EuGH: dargestellt anhand von 50 Urteilen (2002).

*Kroiss Fritz*, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht: neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RdU 2001, 87 ff.

*Last Christina*, Garantie wirksamen Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Europäischen Union: Zum Verhältnis von Art. 47 Abs. 1, 2 GRCh und Art. 263 ff. AEUV (2008).

*Latzenhofer Alexander*, in: *Götzl / Janitsch / Latzenhofer / Weismann* (Hrsg), B-UHG - Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2010), § 11.

*Loebenstein Edwin*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, JBI 1978, 225.

*Madner Verena / Hartlieb Johannes*, Mitteilung der EK über die Kostenvorteile und den besseren Umweltschutz durch bessere Rechtsanwendung v 7.3.2012 KOM(2012) 95 endg, RdU 2012/56.

*Masing Johannes*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts: europäische Impulse für eine Revision der Lehre vom subjektiv-öffentlichen Recht (1997).

*Matscher Franz* (Hrsg), Ombudsmann in Europa: Institutioneller Vergleich (1994).

*Mauerer Michael*, Die parlamentarischen Ombudsmann-Einrichtungen in den Mitgliedstaaten des Europarates: Systematischer Überblick, in: *Matscher* (Hrsg), Ombudsmann in Europa: Institutioneller Vergleich (1994) 123.

*Mauerhofer Volker*, Anmerkung zu EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, Djurgården, RdU 2010/59.

*Mauerhofer Volker*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren: Zur Rechtsstellung aus europarechtlicher Sicht, RdU 2006/3.

*Mayer Claudia / Weber Teresa*, Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im UVP-Verfahren unionsrechtskonform?, RdU 2011/102, 171.

*Mayer Heinz*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht: Kurzkommentar<sup>4</sup> (2007).

*Meltzian Daniel*, Das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane (2004).

*Merl Astrid*, Die Umweltorganisationen, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 181.

*Merl Astrid*, Umsetzung der Aarhus-Konvention: „2. Säule“ Öffentlichkeitsbeteiligung, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 151.

*Meyer Marlies*, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zum Recht, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 161.

*Meyer Marlies*, UVP: Parteistellung für NGOs, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 139.

*Milieu* (ed), Summary Report on the inventory of EU Member States' measures on access to justice in environmental matters, [http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study\\_access.htm](http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm) (15.07.2014).

*Milieu*, Measures on access to justice in environmental matters (Article 9(3)): Country report for Austria, [http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study\\_access.htm](http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm) (15.07.2014).

*Muzak Gerhard*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012/2.

*Neger Dieter / Neger Thomas*, Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren: Nachbeben zu „Mellor“?, RdU 2012/88.

*Neger Thomas*, 10 Jahre Aarhus-Konvention: Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009/64, 112.

*Neuhold Hanspeter / Hummer Waldemar / Schreuer Christoph*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I<sup>4</sup> (2004).

*Neussl Peter*, Das Recht auf Zugang zu Gericht und das Recht auf ein Gericht im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 MRK in der Rechtsprechung der Strassburger Instanzen (1996).

*Novak Richard*, Et respice finem - „innerhalb einer angemessenen Frist“, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 315.

*Oberndorfer Peter*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsgerichte, RdA 1979, 181.

*Oestreich Gabriele*, Individualrechtsschutz im Umweltrecht nach dem Inkrafttreten der Aarhus-Konvention und dem Erlass der Aarhus-Richtlinie, Die Verwaltung (2006) 29.

*Öhlinger Theo*, Abschied von den UVS - Die UVS: Gestern - heute - morgen, ZUV 2012, 51.

*Öhlinger Theo / Eberhard Harald*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014).

*Ökobüro* (Hrsg), Die Aarhus-Konvention: Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (2001).

*Ökobüro*, Öffentlichkeitsbeteiligung in internationalen Foren: Die unbekannten Almaty Leitlinien, <http://www.oekobuero.at/4-oeffentlichkeitsbeteiligung-in-internationalen-foren-die-unbekannten-almaty-leitlinien> (15.07.2014).

*Ökobüro*, Stellungnahme zum EG-Richtlinienvorschlag „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, <http://doku.cac.at/oekobuero-access-to-justice.pdf> (15.07.2014).

*Ökobüro*, Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden (388/ME), GZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012, [http://www.oekobuero.at/images/doku/uvp-g-novelle\\_2012\\_final.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/uvp-g-novelle_2012_final.pdf) (15.07.2014).

*Oliver Peter*, Access to Information and to Justice in EU Environmental Law: The Aarhus Convention, Fordham International Law Journal, Vol. 36:1423 (2013) 1423.

o V, Der Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten - Neuerungen im gemeinschaftlichen Umweltrecht: erweiterter Rechtsschutz für natürliche und juristische Personen, ZER 2003, 165.

*Pabel Katharina*, Forstrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 206.

*Pernthaler Peter*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre (1986).

*Peukert Wolfgang*, Artikel 6 (Verfahrensgarantien), in: *Frowein / Peukert* (Hrsg), EMRK-Kommentar<sup>2</sup> (1996).

*Peukert Wolfgang*, Die Bedeutung des Art 6 EMRK („fair trial“) für das Beweisrecht, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 645.

*Poier Klaus* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009).

*Pürgy Erich*, Die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 121.

*Randl Heike*, Der Umweltanwalt im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl / N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 147.

*Raschauer Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2009).

*Raschauer Bernhard*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 13.

*Raschauer Nicolas / Schlägl Martina*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 307.

*Raschauer Nicolas / Wessely Wolfgang* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010).

*Raschauer Bernhard / Winkler Günther / Grabenwarter Christoph* (Hrsg), Forschungen aus Staat und Recht 101 (1993).

*Rechberger Walter / Simotta Daphne-Ariane*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts: Erkenntnisverfahren<sup>6</sup> (2003).

*Rechberger Walter*, Zur Einführung eines „Gruppenverfahrens“ in Österreich, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 861.

*Rodenhoff Vera*, The Aarhus Convention and its Implications for the ‘Institutions’ of the European Community, *RECIEL* 11 (3) 2002, 343.

*Ruffert Matthias*, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg), *EUV / AUEV* (2011) Art 290.

*Sadeleer Nicolas / Roller Gerhard / Dross Miriam*, Access to Justice in Environmental Matters, <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2008-23/Amicus%20brief/AnnexHSadeleerReport.pdf> (15.07.2014).

*Schäfer Erich*, Individualrechtsschutz im Umweltrecht, Berichte des Umweltbundesamtes BE-145, <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/BE145.pdf> (15.07.2014).

*Schlacke Sabine*, Überindividueller Rechtsschutz: Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts (2008).

*Schlägl Martina*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, *wbl* 2011, 240.

*Schmid Sebastian / Tiefenthaler Veronika / Wallnöfer Klaus / Wimmer Andreas* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat?: Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2010).

*Schmied Gero*, Die Unabhängigen Verwaltungssenate: vom Fremdkörper im österreichischen Rechtsschutzsystem zum Wegbereiter moderner Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 409

*Schmied Sebastian*, Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt: Umweltinformationsgesetz - *UIG* (2005).

*Schnedl Gerhard*, Rechtswissenschaftliche und normative Umwelt(schutz)begriffe im nationalen und internationalen Kontext, in: *FS Christian Brünner* (2007) 511.

*Schnedl Gerhard*, Umweltrecht im Überblick (2012).

*Schoch Friedrich*, Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, *NVwZ* (1999) 457.

*Schoch Friedrich*, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht (1988).

*Schulev-Steindl Eva*, Aarhus-Konvention: A 5 Nord-Autobahn - keine aufschiebende Wirkung vor *VwGH*, Anm zu *VwGH* 8.6.2010, *AW* 2010/06/0001, *RdU* 2010/143.

*Schulev-Steindl Eva*, Mögliche (wirksame) Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, in: *Wagner / Kerschner* (Hrsg), *Immissionsschutzgesetz-Luft* (2008) 75.

*Schulev-Steindl Eva*, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht: Judikatur, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Abwägung im Umweltrecht: Projektwerber versus Umweltinteressen? (2011) 32.

*Schulev-Steindl Eva*, Parteistellung im Verwaltungsverfahren im Lichte des Gemeinschaftsrechts, in: *Holoubek / Lang* (Hrsg), Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht (2006) 91.

*Schulev-Steindl Eva*, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten (access to justice) im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3), [http://www.bmfluw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html](http://www.bmfluw.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten.html) (15.07.2014).

*Schulev-Steindl Eva* (Hrsg), Ressourcenknappheit: Umwelthaftung und Naturgefahren (2013).

*Schulev-Steindl Eva*, Subjektive Rechte: Eine rechtstheoretische und dogmatische Analyse am Beispiel des Verwaltungsrechts (2008).

*Schulev-Steindl Eva*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, *JRP* 2004, 128.

*Schulev-Steindl Eva*, Umweltbeschwerde im Lichte der Aarhus-Konvention, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft im Widerstreit öffentlicher Interessen (2010) 169.

*Schulev-Steindl Eva*, Umweltrecht: eine Disziplin im Zeichen globaler Ressourcenknappheit, *RdU* 2010/2, 4.

*Schulev-Steindl Eva*, VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien nach dem UVP-G verfassungswidrig, *RdU* 2004/90.

*Schulev-Steindl Eva*, Vom Wesen und Wert der Parteistellung, in: *FS Mayer* (2011) 683.

*Schulev-Steindl Eva*, Zur Struktur subjektiver Rechte - oder: Was wir von Hohfeld lernen können, in: *FS Machachek / Matscher* (2008) 421.

*Schütze Rolf*, Armenrecht, Kostenerstattung und faires Verfahren, in: *FS Machachek / Matscher* (2008) 919.

*Schwarzer Stephan*, Aarhus-Konvention mit Augenmaß umsetzen, in: *IUR / ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele - Chancen und Risken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz (2005) 167.

*Schwerdtfeger Angela*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention: Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts (2010).

*Skouris Wassilios*, Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozess: eine rechtsvergleichende Studie zur Anfechtungslegitimation des Bürgers (1979).

*Sparwasser Reinhard / Engel Rüdiger / Voßkuhle Andreas*, Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts<sup>5</sup> (2003).

*SRU*, Rechtsschutz für die Umwelt: die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar, Stellungnahme Februar 2005, [http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04\\_Stellungnahmen/2005\\_Stellung\\_Rechtsschutz\\_fuer\\_die\\_Umwelt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2005_Stellung_Rechtsschutz_fuer_die_Umwelt.pdf?__blob=publicationFile) (15.07.2014).

*Stadler Astrid*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, *JZ* 3/2009, 121.

*Stec Stephen / Casey-Lefkowitz Susan*, The Aarhus Convention: An Implementation Guide, <http://www.unece.org/env/pp/acig.pdf> (15.07.2014).

*Stone Christopher*, Umwelt vor Gericht: die Eigenrechte der Natur<sup>2</sup> (1992).

*Storr Stefan*, Prüfungsmaßstab der Verwaltungsgerichte, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2013, ZVR 2013/246.

*Streinz Rudolf*, Europarecht<sup>9</sup> (2012).

*Thiele Alexander*, Europarecht<sup>7</sup> (2010).

*Thienel Rudolf / Schulev-Steindl Eva*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2009).

*Thienel Rudolf*, Der Verfahrenshilfeanwalt: ein Menschenrecht auch im Zivilprozess, in: *FS Machacek / Matscher* (2008) 931.

*Thienel Rudolf / Zeleny Klaus*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>18</sup> (2012).

*Turiaux André*, Zugangsrechte zu Umweltinformationen nach der EG-Richtlinie 90/313 und dem deutschen Verwaltungsrecht, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd 1722 (1995).

*Ulrich Sivlia / Schnedl Gerhard / Pirstner-Ebner Renate* (Hrsg), Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft: Festschrift für Christian Brünner zum 65. Geburtstag (2007).

*Umweltdachverband*, Stellungnahme des Umweltdachverbandes und des Kuratorium Wald zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, [http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Positionspapiere/120907\\_Stellungnahme\\_Tir\\_NSchG\\_Novelle\\_-\\_final.pdf](http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/120907_Stellungnahme_Tir_NSchG_Novelle_-_final.pdf) (15.07.2014).

*Umweltdachverbandes*, Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Austrian Biologist Association, Kuratorium Wald, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird, [http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Positionspapiere/Stellungnahme\\_UWD\\_UVP-G-Nov\\_2013.pdf](http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/Stellungnahme_UWD_UVP-G-Nov_2013.pdf), 3 f (15.07.2014).

*UNECE* (ed), Guidance Document on the Aarhus Convention Compliance Mechanism, [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC\\_GuidanceDocument.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_GuidanceDocument.pdf) (15.07.2014).

*UNECE* (ed), Communications - useful information for the public and the Party concerned, <http://www.unece.org/env/pp/pubcom.html> (15.07.2014).

*UNEP* (ed), UNEP welcomes entry into force of Aarhus Convention, <http://www.unep.org/documents.multilingual/default.asp?DocumentID=224&ArticleID=2950&l=en> (15.07.2014).

*Voßkuhle Andreas*, Duldung rechtswidrigen Verwaltungshandelns? Zu den Grenzen des Opportunitätsprinzips, *Die Verwaltung* 1996, 511.

*Wagner Erika*, Anmerkung zu EuGH 25.7.2008, C-237/07, Janecek, RdU 2008, 171.

*Wagner Erika / Kerschner Ferdinand* (Hrsg), Immissionsschutzgesetz-Luft (2008).

*Weber Karl / Barbist Johannes*, Bundesumwelthaftung (2009).

*Weber Teresa*, Die Umsetzung der Aarhus-Konvention beim direkten Vollzug von Unionsrecht, *JRP* 2012, 137.

*Wegener Bernhard*, Rechte des Einzelnen: Die Interessentenklage im europäischen Umweltrecht (1998).

*Wessely Wolfgang*, Eckpunkte der Parteistellung: Wegweiser für Gesetzgebung und Vollziehung (2008).

*Wessely Wolfgang*, Örtliche Raumplanung als Instrument des Umweltschutzes, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 609.

*Wiederin Ewald*, Zuständigkeit des Umweltsenates für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, Anm zu VwGH 30. 9. 2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, wbl 2011/18.

*Wimmer Norbert*, Die Ombudsmann-Einrichtungen im Verfassungsgefüge, JBI 1984, 281.

*Windthorst Kay*, Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz: Zugleich eine Untersuchung des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik, Jus Publicum Bd 183 (2009).

*Winkler Roland*, Das Anlagenrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht: Überlegungen zur Umsetzung von IPPC-Recht und Öffentlichkeitsbeteiligung, RdU-UT 2007/13, 41.

*Winkler Günther* (Hrsg), Forschungen aus Staat und Recht 115 (1997).

*Würthinger Elisabeth*, Luftreinhaltungs- und Klimaschutzrecht, in: *N. Raschauer / Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht: Eine systematische Darstellung<sup>2</sup> (2010) 484.

## **VI. Rechtsquellenverzeichnis**

### **Völkerrechtliche Bestimmungen:**

Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta),  
[http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs\\_MR2/Materialien/dokument\\_7.htm](http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_7.htm) (15.07.2014)

Almaty-Leitlinien, Beschluss II/4 über die Förderung der Anwendung der Prinzipien der Aarhus Konvention in internationalen Foren, ECE/MP.PP/2005/2/Add.5, 20. Juni 2005

Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, A/RES/42/187

Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen,  
<http://www.unep.org/Documents.multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1503> (15.07.2014)

Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit, [http://www.euro.who.int/\\_data/assets/pdf\\_file/0019/114085/ICP\\_RUD\\_113.pdf](http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0019/114085/ICP_RUD_113.pdf) (15.07.2014)

Notwendigkeit, eine gesunde Umwelt für das Wohl der Menschen zu sichern, A/RES/45/94

PRTR-Protokoll, [http://www.unece.org/env/pp/prtr/docs/PRTR\\_Protocol\\_e.pdf](http://www.unece.org/env/pp/prtr/docs/PRTR_Protocol_e.pdf) (15.07.2014)

Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (15.07.2014)

Weltcharta für die Natur, A/RES/37/7

Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (San-Salvador-Protokoll),  
<http://www.oas.org/juridico/english/treaties/a-52.html> (15.07.2014)

### **Unionsrechtliche Bestimmungen:**

Aarhus-Verordnung, VO (EG) 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABI L 264 v 06.09.2006, S 13 - 19

Abfallverbringungsverordnung, Verordnung (EWG) 259/93 des Rates v 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABI L 30 v 06.02.1993, S 1 - 28 ABI L 190 v 12.07.2006, S 1 - 98

Abschluss der Aarhus-KV durch die EG, Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17.02.2005 über den Abschluss der Aarhus-Konvention, ABI L 124 v 17.05.2005 S 1 - 3

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 364/1 v 08.12.2000

Dokumentenzugangs-VO, VO (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v 30.05.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABI L 145 v 31.05.2001, S 43 - 48 idF  
ABI L 210 v 11.06.2004, S 1 - 3

EMAS-Verordnung, Verordnung (EG) 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem

Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABI L 342 v 22.12.2009, S 1 - 45 idF ABI L 158 v 10.06.2013, S 1 - 71

IPPC-RL, RL 96/61/EG des Rates v 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI L 257 v 10.10.1996, S 26 - 40 idF ABI L 24 v 29.01.2008, S 8 - 29

Luftqualitäts-RL, RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABI L 152 v 11.6.2008 S 1 - 44 idF ABI L 336 v 08.12.2012, S 101

Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL, RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABI L 156 v 25.06.2003, S 17 - 25 idF ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 – 21

Pestizidrückstands-VO, VO (EG) 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.2.2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der RL 91/414/EWG des Rates, ABI L 70 v 16.03.2005, S 1 - 16 idF ABI L 339 v 17.12.2013, S. 1 – 43

Pestizidrückstands-VO der KOM, VO (EG) 149/2008 der Kommission v 29.01.2008 zur Änderung der VO (EG) 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anh II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anh I der genannten VO fallenden Erzeugnisse, ABI L 58 v 01.03.2008, S 1 - 398 idF ABI L 240 v 09.09.2008, S 9 - 10

Umwelthaftungsrichtlinie, RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI L 143 v 30.04.2004, S 56 - 75 idF ABI L 178 v 28.06.2013, S 66 - 106

Umweltinformations-RL, RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABI L 41 v 14.02.2003, S 26 - 32

Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 - 21

Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL alt, RL 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 175 v 05.07.1985, S 40 - 48 idF ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 - 21 idF ABI L 26 v 28.01.2012, S 1 - 21 (nicht mehr in Kraft!)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idF ABI C 326 v 26.10.2012 (konsolidierte Fassung)

Vertrag über die Europäische Union, idF ABI C 326 v 26.10.2012 (konsolidierte Fassung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, idF ABI 2002 C 325/33 v 24.12.2002 (konsolidierte Fassung)

Wasserrahmenrichtlinie, RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik, ABI L 327 v 22.12.2000, S 1 - 73 idF ABI L 353 v 28.12.2013, S 8 - 12

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, RL-Vorschlag KOM (2003) 624 endgültig

**Bundesrechtliche Bestimmungen:**

Aarhus-Konvention, BGBI III 2005/88  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI I 2002/102 idF BGBI I 2013/193  
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idF BGBI I 2013/179  
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI 1955/189 idF BGBI I 2013/187  
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI 1991/51 idF BGBI I 2010/161  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI 1985/104 idF BGBI I 2013/86  
Artenhandelsgesetz 2009, BGBI I 2010/16  
ASFINAG-Gesetz, BGBI 1982/591 idF BGBI I 2014/46  
Asylgerichtshofgesetz, BGBI I 2008/4 idF BGBI I 2013/10  
Atomhaftungsgesetz 1999, BGBI I 1998/170 idF BGBI I 2003/33  
Austro Control GmbH, BGBI 1993/898 idF BGBI I 2010/21  
Bundesabgabenordnung, BGBI 1961/194 idF BGBI I 2013/70  
Bundesfinanzgerichtsgesetz, BGBI I 2013/14 idF BGBI I 2013/70  
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBI 1984/448 (WV) idF BGBI I 2013/112  
Bundesstraßengesetz 1971, BGBI 1971/286 idF BGBI I 2013/96  
Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBI I 2005/60  
Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBI I 2009/55 idF BGBI I 2013/97  
Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI 1930/1 (WV) idF BGBI I 2013/164  
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBI I 2013/10  
Chemikaliengesetz 1996, BGBI I 1997/53 idF BGBI I 2013/97  
Datenschutzgesetz 2000, BGBI I 1999/165 idF BGBI I 2013/83  
Düngemittelgesetz 1994, BGBI 1994/513 idF BGBI I 2013/189  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBI I 2008/87 (WV) idF BGBI I 2013/33  
Energieliberalisierungsgesetz, BGBI I 2000/121  
Emissionszertifikategesetz 2011, BGBI I 2011/118 idF BGBI I 2013/98  
Europäische Menschenrechtskonvention, BGBI 1958/210 idF BGBI III 2010/47  
Exekutionsordnung, RGBI 1896/79 idF BGBI I 2013/33  
Forstgesetz 1975, BGBI 1975/440 idF BGBI I 2013/189  
Gentechnikgesetz, BGBI 1994/510 idF BGBI I 2012/114  
Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI 1896/217 idF BGBI I 2013/210  
Gewerbeordnung 1994, BGBI 1994/194 (WV) idF BGBI I 2013/212  
Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBI I 1997/115 idF BGBI I 2010/77  
Industrieunfallverordnung, BGBI II 2002/354 idF BGBI II 2010/14  
Jurisdiktionsnorm, RGBI 1895/111 idF BGBI I 2013/158  
Konsumentenschutzgesetz, BGBI 1979/140 idF BGBI I 2013/50

Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung, BGBI I 2013/111  
Ozongesetz, BGBI 1992/210 idF BGBI I 2003/34  
Sicherheitspolizeigesetz, BGBI 1991/566 idF BGBI I 2013/195  
Störfallinformationsverordnung, BGBI 1994/391 idF BGBI II 2004/498  
Strafgesetzbuch, BGBI 1974/60 idF BGBI I 2013/134  
Strafprozessordnung, BGBI 1975/631 idF BGBI I 2013/204  
Tierschutzgesetz, BGBI I 2004/118 idF BGBI I 2013/80  
Umfassender Umweltschutz, BGBI 1984/491 (aufgehoben durch BGBI I 2013/111)  
Umweltinformationsgesetz, BGBI 1993/495 idF BGBI I 2013/97  
Umweltkontrollgesetz, BGBI I 1998/152 idF BGBI I 2012/35  
Umweltenatsgesetz, BGBI I 2000/114 idF BGBI I 2009/127  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI 1993/697 idF BGBI I 2014/14  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI 1953/85 (WV) idF BGBI I 2013/122  
Verpackungsverordnung 1996, BGBI 1996/648 idF BGBI II 2006/364  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBI I 2013/33  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI I 2012/51  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI 1985/10 (WV) idF BGBI I 2013/122  
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBI I 2013/33 idF BGBI I 2013/122  
Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBI 1991/52 idF BGBI I 2013/33  
Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBI 1982/433 (WV) idF BGBI I 2012/1  
Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI 1959/215 (WV) idF BGBI I 2013/98  
Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBI 1980/40  
Zivilprozessordnung, RGBI 1895/113 idF BGBI I 2013/118

### **Landesrechtliche Bestimmungen:**

BglD IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBI 2007/8  
BglD Landesumweltanwaltschaftsgesetz, LGBI 2002/78  
BglD Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 2013/6  
BglD Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBI 1991/27 idF LGBI 2010/7  
Ktn Informations- und Statistikgesetz, LGBI 2005/70 idF LGBI 2010/64  
Ktn Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBI 2012/119  
Ktn Naturschutzgesetz 2002, LGBI 2002/79 (WV) idF LGBI 2012/104  
NÖ Auskunftsgesetz, LGBI 0020-0 idF LGBI 0020-4  
NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 0014-0  
NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI 5500-0 idF LGBI 5500-11  
NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI 8050-0 idF LGBI 8050-8

Oö Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBI 2012/61  
OÖ Umweltschutzgesetz, LGBI 1996/84 idF LGBI 2013/81  
Sbg Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI 2013/16  
Sbg Landesumweltanwaltschaftsgesetz, LGBI 1998/67 idF LGBI 2011/66  
Sbg Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBI 2005/59 idF LGBI 2011/115  
Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBI 1988/78 idF LGBI 2010/5  
Stmk Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBI 2012/115  
Stmk Umweltinformationsgesetz (StUIG), LGBI 2005/65  
Tir Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI 2012/148  
Tir Naturschutzgesetz 2005, LGBI 2005/26 (WV) idF LGBI 2012/150  
Tir Umweltinformationsgesetz 2005, LGBI 2012/150  
Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI 1997/22 idF LGBI 2013/44  
Vbg Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, LGBI 2005/56 idF LGBI 2013/44  
Vbg Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI 2013/19  
Wr Naturschutzgesetz, LGBI 1998/45 idF LBGI 2012/29  
Wr Umweltinformationsgesetz (Wr UIG), LGBI 2001/15 idF LGBI 2006/48  
Wr Umweltschutzgesetz, LGBI 1993/25 idF LGBI 2013/31  
Wr Verwaltungsgerichtgesetz, LGBI 2012/83

## **VII. Rechtsprechungsverzeichnis**

### **ACCC:**

*Albania* ACCC/C/2005/12, ECE/MP.PP/C.1/2007/4/Add.1, 31.07.2007

*Austria* ACCC/C/2010/48, ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17.04.2012

*Austria* ACCC/C/2011/63, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13.01.2014

*Belgium* ACCC/2005/11, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28.06.2006

*Denmark* ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29.04.2006

*European Union* ACCC/C/2008/32, ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, 24.08.2011

*Kazakhstan* ACCC/C/2004/6, ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28.06.2006

*Spain* ACCC/C/2008/24, ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 08.02.2011

### **BVerwG:**

BVerwG v 05.09.2013, 7 C 21.12

### **EGMR:**

EGMR 16.07.1971, *Ringisen / Österreich*, Nr 2614/65

EGMR 23.06.1981, *Le Compte, Van Leuven und De Meyere / Belgien*, Nr 6878/75; 7238/75

EGMR 23.09.1982, *Sporrong und Lönnroth / Schweden*, Nr 7151/75; 7152/75

EGMR 01.10.1982, *Piersack / Belgien*, Nr 8692/79

EGMR 28.06.1984, *Campbell and Fell / Vereinigtes Königreich*, Nr 7819/77; 7878/77

EGMR 22.10.1984, *Sramek / Österreich*, Nr 8790/79

EGMR 28.06.1990, *Obermeier / Österreich*, Nr 11761/85

EGMR 23.10.1990, *Moreira de Azevedo / Portugal*, Nr 11296/84

EGMR 20.02.1991, *Vernillo / Frankreich*, Nr 11889/85

EGMR 21.09.1993, *Zumtobel / Österreich*, Nr 12235/86

EGMR 19.04.1994, *Van de Hurk / Niederlande*, Nr 16034/90

EGMR 25.11.1994, *Ortenberg / Österreich*, Nr 12884/87

EGMR 09.12.1994, *Lopez Ostra / Spanien*, Nr 16798/90

EGMR 26.04.1995, *Fischer / Österreich*, Nr 16922/90

EGMR 23.10.1995, *Gradinger / Österreich*, Nr 15963/90

EGMR 23.10.1995, *Pramstaller / Österreich*, Nr 16713/90

EGMR 23.10.1995, *Schmautzer / Österreich*, Nr 15523/89

EGMR 23.10.1995, *Umlauff / Österreich*, Nr 15527/89

EGMR (Große Kammer) 19.02.1998, *Guerra et al / Italien*, Nr 116/1996/735/932

EGMR 09.06.1998, *Incal / Türkei*, Nr 22678/93

EGMR 23.10.2001, *Vogl und Vogl / Österreich*, Nr 50171/99

EGMR (Große Kammer) 30.11.2004, *Öneryildiz / Türkei*, Nr 48939/99

### **EuG:**

EuG 15.09.1998, Rs T-95/96, *Gestevision Telecinco SA*, Slg 1998, II-3407

EuG 03.05.2002, Rs T-177/01, *Jégo Quéré*, Slg 2002, II-02365

EuG 28.11.2005, verb Rs T-236/04 und T-241/04, *EEB und Stichting Natuur en Milieu/Kommission*, Slg 2005 II-04945

EuG v 02.06.2008, Rs T-91/07, *WWF-UK/Rat*, Slg 2008, II-00081

EuG v 01.07.2008, Rs T-37/04, *Região autónoma dos Açores/Rat*, Slg 2008, II-00103

EuG 14.06.2012, Rs T-338/08, *Stichting Natuur en Milieu*, Slg 2012, I-00000

EuG 14.06.2012, Rs T-396/09, *Vereniging Milieodefensie*, Slg 2012, I-00000

### **EuGH:**

EuGH 05.02.1963, Rs C-26/62, *Van Gend & Loos*, Slg 1963, 00003

EuGH 15.07.1963, Rs 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg 1963, 00213

EuGH 09.03.1978, Rs C-106/77, *Simmenthal*, Slg 1978, I-00629

EuGH 28.03.1979, Rs 90/78, *Granaria / Rat u. Kommission*, Slg 1979, S 1081

EuGH 10.07.1980, Rs C-811/79, *Ariete*, Slg 1980, I-02545

EuGH 10.07.1980, Rs C-826/79, *Mireco*, Slg 1980, I-02559

EuGH 15.05.1986, Rs 222/84, *Johnston*, Slg 1986, 01651

EuGH 15.10.1987, C-222/86, *Heylens ua*, Slg 1987, I-04097

EuGH 19.06.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-02433

EuGH 21.02.1991, verb Rs C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Slg 1991, I-00415

EuGH 19.11.1991, Rs C-6/90 und C-9/90, *Francovich*, Slg 1991, I-05357

EuGH 14.12.1995, Rs C-312/93, *Peterbroek*, Slg 1995, I-04599

EuGH 02.04.1998, Rs C-321/95 P, *Greenpeace*, Slg 1998, I-1651

EuGH 12.12.2002, Rs C-470/99, *Universale-Bau AG*, Slg 2002, I-11617

EuGH 27.02.2003, Rs C-327/00, *Santex SpA*, Slg 2003, I-01877

EuGH 12.06.2003, Rs C-316/01, *Glawischnig*, Slg 2003, I-5995

EuGH 07.01.2004, Rs C-201/02, *Delena Wells*, Slg 2004, I-0723

EuGH 12.04.2005, Rs C-265/03, *Simutakov*, Slg 2005, I-2579

EuGH 19.09.2006, Rs C-506/04, *Wilson*, Slg 2006, I-08613

EuGH 11.09.2007, Rs C-431/05, *Merck Genéricos Produtos Farmacêuticos*, Slg 2007, I-7001

EuGH 13.12.2007, *Asda Stores*, C-372/06, Slg 2007, I-11223  
EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Slg 2008, I-06221  
EuGH 17.02.2009, Rs C-552/07, *Azelvandre*, Slg 2009, I-00987  
EuGH 30.04.2009, Rs C-75/08, *Mellor*, Slg 2009, I-03799  
EuGH 05.09.2009, Rs C-355/08 P, *WWF-UK/Rat*, Slg 2009, I-00073  
EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Slg 2009, I-09967  
EuGH 26.11.2009, Rs C-444/08 P, *Região autónoma dos Açores/Rat*, ABI C 63 v 13.3.2010, S 18  
EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Slg 2011, I-01255  
EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Slg 2011, I-03673  
EuGH 14.12.2012, Rs C-204/09, *Flachglas*, Slg 2012, I-00000  
Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes v 24.07.2003, Rs C-233/03 P(R), *Linea G/G Srl*, Slg 2003, I-07911

#### **MoP:**

Beschluss I/7, ECE/MP.PP/2/Add.8  
Beschluss I/8, ECE/MP.PP/2/Add.9  
Beschluss II/10, ECE/MP.PP/2005/2/Add.14  
Beschluss III/5, ECE/MP.PP/2008/2/Add.7

#### **OGH:**

OGH 01.12.1982, 1 Ob 658/82  
OGH 09.05.2001, 9 Ob 95/01p  
OGH 31.01.2002, 6 Ob 48/01d  
OGH 24.04.2012, 2 Ob 56/12t

#### **VfGH:**

VfSlg 8.279/1978  
VfSlg 11.196/1986  
VfSlg 11.934/1988  
VfSlg 12.240/1989  
VfSlg 12.683/1991  
VfSlg 14.295/1995  
VfSlg 14.512/1996  
VfSlg 17.220/2004

**VwGH:**

VwGH 20.03.1980, AW 0440/80  
VwGH 29.10.1981, AW 81/06/0124  
VwGH 25.02.1987, AW 87/03/0009  
VwGH 09.02.1989, AW 88/10/0072  
VwGH 27.02.1992, AW 92/13/0008  
VwGH 17.06.1992, 92/02/0107  
VwGH 05.10.1994, 94/03/0087  
VwGH 18.10.1994, 94/04/0016  
VwGH 28.12.1994, AW 94/17/0046  
VwGH 27.09.1995, AW 95/07/0034  
VwGH 21.05.2001, AW 2001/10/0030  
VwGH 10.06.2003, AW 2003/10/0014  
VwGH 29.08.2003, AW 2003/10/0012  
VwGH 29.09.2006, AW 2006/12/0007  
VwGH 17.11.2006, AW 2006/10/0041  
VwGH 11.10.2007, 2007/04/0043  
VwGH 01.07.2008, AW 2008/06/0029  
VwGH 08.06.2010, AW 2010/06/0001  
VwGH 25.06.2010, AW 2010/03/0022  
VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051  
VwGH 30.09.2010, 2009/03/0067, 0072  
VwGH 27.04.2012, 2009/02/0239  
VwGH 27.09.2013, 2010/05/0202

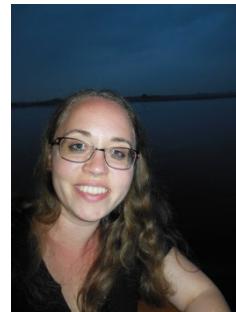
**US:**

US v 22.06.2011, US 3C/2011/5-8

**UVS:**

UVS Stmk v 21.10.2010, GZ UVS 46.18-1/2010  
UVS Stmk v 25.02.2013, GZ UVS 41.1-1/2013-2

## **VIII. Lebenslauf**



### **Zur Person:**

**Name:** Barbara Goby

**Geburtsdatum:** 14. Mai 1984

### **Ausbildung:**

**März 2007 – laufend:** Dr.-Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

**13.02.2006 - 30.06.2006:** Karlsuniversität Prag (Erasmus)

**01.10.2002 - 06.03.2007:** Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

**1994 - 2002:** Bundesgymnasium Tulln

### **Juristische Berufserfahrung:**

**Oktober 2012 - laufend:** Verwaltungsjuristin beim Umweltdachverband

**März 2008 - März 2012:** Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechts-wissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien

**Juli 2007 - März 2008:** Rechtspraktikantin (Gerichtsjahr) im OLG-Sprengel-Wien (BG Donaustadt; ASG Wien)

**Oktober 2006 - Juni 2007:** Studentische Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

**August 2006:** Rechtshörerin am BG Donaustadt

**Juli 2006:** Ferialpraktikantin in der Rechtsanwaltskanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (CHSH)

**Oktober 2005 - Jänner 2006:** Studentische Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH (DBJ)

**August 2005:** Ferialpraktikantin beim Magistrat der Stadt Wien (MA 22)

**August 2004:** Ferialpraktikantin beim Magistrat der Stadt Wien (MDZ / MD-VD)

**Juli 2004:** Ferialpraktikantin im Notariat Dr. Wolfgang Teichtmeister in 1100 Wien

### **Funktionen:**

**Februar 2014 – laufend:** Ersatzmitglied in der Nanoinformationskommission

<b>März 2013 -</b>	
<b>laufend:</b>	Delegierte der CIPRA International in der Plattform Wasserwirtschaft im Alpenraum im Rahmen der Alpenkonvention
<b>März 2013 –</b>	
<b>laufend:</b>	Delegierte des Umweltdachverbandes im Ramsarkomitee
<b>April 2010 -</b>	
<b>März 2012:</b>	Beratendes Ersatzmitglied des Betriebsrates im Qualifizierungsbeirat der Universität für Bodenkultur Wien
<b>Dezember 2008 -</b>	
<b>März 2012:</b>	Ersatzmitglied des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Universität für Bodenkultur Wien
<b>Juni 2008 -</b>	
<b>Dezember 2010:</b>	Vorsitzende der Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

### Publikationen:

**2014:** *Goby Barbara, Wasser: Was einen Wert hat, muss auch einen Preis haben!, Europainfo 1/14, 21.*

*Heli Kammerer / Barbara Goby, Die Schwarze Sulm in der Südweststeiermark: Herausragendes Fließgewässer und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten ist durch ein Kraftwerksprojekt bedroht, Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt [in Druck].*

**2013:** *Goby Barbara, Aktuelle Probleme der Aarhus-Konvention, in: Schulev-Steindl (Hrsg), Ressourcenknappheit: Umwelthaftung und Naturgefahren (2013) 183.*

*Goby Barbara, Online Rechtsinformation: Update 2012, NetV 1/2013, 42 ff.*

*Goby Barbara / Oberscheider Aaron, Wo viel Wasser, da auch viel Strom, SzeneAlpen 98/2013, 8.*

**2012:** *Goby Barbara, Klagebefugnis von NGOs nach der UVP-RL: Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiver Rechte Einzelner europarechtswidrig, Anm zu EuGH 12.5.2011, Rs C-115/09, Trianel, RdU 2012/18, 31.*

*Goby Barbara / Helmut Weichsel, Das E-Voting-Erkenntnis des VfGH: gesetzwidrige Ausgestaltung der ÖH-Wahlordnung, zfhR 2012, 118.*

**2011:** *Goby Barbara, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in: Schmid / Tiefenthaler / Wallnöfer / Wimmer (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? : Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht I (2011) 151.*

*Goby Barbara / Fridolin Krepp, Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung: Tagungsbericht zur 2. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht, ÖJZ 2011/114.*

**2010:** *Goby Barbara / Temper Andrea, Tagungsbericht zur 50. Assistententagung Öffentliches Recht, Greifswald 2010, JBI 2010, 364.*

**2009:** *Goby Barbara / Weichsel Helmut, Wählen per Mouse Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, JAP 2009/2010/2.*

**2008:** *Goby Barbara, Das Recht auf Umweltinformation, <http://www.ref.gv.at/Rechtliche-Grundlagen.1038.0.html> (15.07.2014).*

*Goby Barbara, Geheimhaltung des Anhangs der VO 622/2003 der Kommission, <http://www.ref.gv.at/Rechtliche-Grundlagen.1038.0.html> (15.07.2014).*